HDI
HW 1YHA A

KE 5234

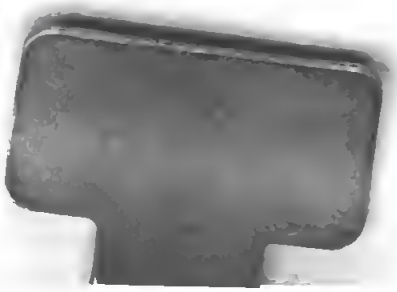

Digitized by Google

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin. Nr. 14.

Das Blut

im

Glauben und Aberglauben der Menschheit.

Mit besonderer Berücksichtigung

der

„Volksmedizin“ und des „jüdischen Blutritus“.

Von

Hermann L. Strack,

Dr. theol. et phil., ao. Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

Achte Auflage.

18.—19. Tausend.

(Neubearbeitung der Schrift „Der Blutaberglaube“.)

Psalm 15, 1—3. 1. Kor. 5, 7.8

München 1900

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

(Oskar Beck)

KE 5234

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Alle Rechte, auch das der Übersetzung in fremde Sprachen, vom Verfasser vorbehalten.

Druck von A. Weichert, Berlin NO.

Aus dem Vorwort zu den ersten drei Auflagen.

Jedes Jahr, besonders um die Osterzeit wird die Beschuldigung erneuert, daß die Juden oder, wenn auch nicht alle Juden, so doch Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen. Diese Anklage wird noch oft wiederholt werden, wenn die Entgegnungen nicht aufhören sich zu beschränken auf Widerspruch und Widerlegung der vorgebrachten Gründe. . . Ich betrachte daher jene Beschuldigung im Zusammenhange mit der Bedeutung des Blutes für den Glauben und insonderheit den Aberglauben der ganzen Menschheit.

Schon im Jahre 1882 (Tisza-Eszlar!) habe ich mich über die Frage, ob die Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen, in der Evangelischen Kirchen-Zeitung vom 12. August (Nr. 32) ausgesprochen. . . Fortgesetzte Studien [gelegentlich des „Falles Bernstein", s. S. 102 f] zeigten mir vor mehr als zwei Jahren, daß zwar meine verneinende Antwort richtig, aber eine tiefer gehende Begründung möglich, ja notwendig sei. Die Art, wie aus Anlaß der in der Nacht vom 12. zum 13. April dieses Jahres in Korfu [s. S. 151 f] geschehenen Ermordung eines achtjährigen Mädchens wieder über rituellen Mord gesprochen wird, nötigt mich die Ergebnisse meiner damaligen Untersuchungen jetzt bekannt zu machen. . . Ich bin angelegentlich bemüht gewesen, den Thatbestand selbst reden zu lassen und habe . . . fast ausschließlich die Aussagen der von mir benutzten Quellen in unverändertem Wortlaut geboten: so kann jeder, der wirklich objektiv urteilen will, sich selbst eine Überzeugung bilden.

Was ich habe vorbringen müssen, ist zum großen Teil recht garstiger Art. Soll aber die furchtbare Krankheit des Aberglaubens geheilt werden, so müssen wir zuvor die Krankheit kennen. . . An unsre christliche Geistlichkeit, an unser ganzes christliches Volk wendet sich mein Mahnwort: Auf zum Kampfe, nicht nur wider den Unglauben, sondern auch wider den Aberglauben! Wenn die deutsche Christenheit, frei vom Aberglauben, fest steht im rechten Glauben an den gekreuzigten

Digitized by Google

und auferstandenen Heiland, dann wird für Deutschland die Frage, ob Christenblut von Juden rituell gebraucht werde, aus mehr als Einem Grunde gegenstandslos geworden sein.

2. Juli 1891. H. L. Str.

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage.

Ich habe Anlaß für den Erfolg dieser Schrift dankbar zu sein. Die meisten der Zeitungen, welche früher von „jüdischem Blutritus“ und „jüdischem Ritualmord“ sprachen, sagen seit einer Reihe von Monaten mehr und mehr „jüdischer Blutmord“ und „jüdischer Blutaberglaube“, vermeiden also die direkte Bezugnahme auf den Ritus. Allerdings versuchen sie den Lesern weiszumachen, Blutmorde und Fälle von Blutaberglauben seien dem Judentum eigentümlich, und dadurch wird der Glaube erhalten, es müsse doch irgend etwas von rituellem Charakter dahinter stecken.

Aber in ihrer bisherigen Form war die „Blutbeschuldigung“ doch um ein Erhebliches wirksamer. Daher haben diejenigen, welche dieses Agitationsmittel bisher mit großem Erfolge anwendeten, die Schale ihres Grimms reichlich über mich ausgegossen, der es, wenn auch noch nicht vernichtet, so doch sehr abgestumpft hat. Namentlich OBachler („Staatsbürger-Zeitung“), Balla („Das Volk“), EBauer („Neue Deutsche Zeitung“) haben es gewagt, mich, obwohl sie die Wahrheit teils wußten, teils ohne jede Mühe erfahren konnten, als Gelehrten, als Menschen und als Christen in schamloser Weise zu verleumden. Nicht genug, daß sie logen, Prof. Strack kenne kaum die Elemente der hebräischen Grammatik und er wisse wie sage vom Thalmud nur, was die Rabbiner ihm eingeblasen haben; sie erdreisteten sich sogar zu behaupten, daß ich für meine Aussagen von jüdischer Seite Geld empfange. Ja, man versucht mir das Vertrauen meiner Studenten zu entziehen, auf welche zum Besten unsrer evangelischen Kirche und unsres deutschen Vaterlandes zu wirken mir wie Herzensbedürfnis so Trost in einem sorgenreichen Leben ist. Wenn ich durch Vater oder Mutter von Abraham abstammte, würde ich darob zu erröten nicht nötig haben. Doch will ich, da man auch von dieser Seite aus mich verdächtigen zu dürfen wähnt, hier feststellen, daß alle meine Vorfahren

rein „christlich-germanischer" Abstammung, die Männer meist Geistliche oder Lehrer gewesen sind. . .

Um die Verleumdungen gegen mich und die Fortsetzung der Blutbeschuldigung recht eindrucksvoll zu machen, erhoben die drei mit Namen genannten Leute [verbündet mit Carl Paasch und Normann-Schumann] den in Mailand erscheinenden „Osservatore Cattolico" zur Würde eines „vatikanischen Weltblattes", sendeten dann das ihnen zweckdienlich Erscheinende nach Mailand und übernahmen es von dort in ihre Zeitungen! Daß es in einem so gepriesenen ausländischen Blatte gestanden hatte, sollte den Lesern Beweis für die Wahrheit sein! . . . —

Wenn beim Kundwerden eines Verbrechens nicht bestimmte äußere Anzeichen auf die Person des Thäters weisen, muß nach den möglichen Anlässen der That gefragt werden. Verlangen nach fremdem Eigentum, Wollust, Rachsucht, Eifersucht: das sind Beweggründe, die jeder Untersuchungsbeamte kennt und nach deren Vorhandensein er gegebenenfalls auch regelmäßig fragt. Ebensowenig aber sollte er unterlassen zu fragen, ob nicht Aberglaube den Anlaß gegeben haben könne. Daß der Blutaberglaube sehr oft Veranlassung zu Verbrechen gewesen ist, habe ich S. 58 ff durch zahlreiche Beispiele erwiesen. Genaue Kenntnis des Aberglaubens wird nicht selten zur Entdeckung eines Verbrechens führen, in andren Fällen wird sie wenigstens das Verfolgen einer falschen Spur verhüten. Somit darf ich diese Arbeit der Aufmerksamkeit der Juristen empfehlen.

In noch höherem Grade ist erforderlich, daß Geistliche und Lehrer das in dieser Schrift Dargelegte beachten. Wer das Glück gehabt hat in einer gottesfürchtigen Familie aufzuwachsen, lernt sehr oft wie die Roheit und die Laster so auch den Aberglauben andrer Volksschichten gar nicht kennen und hält daher all dies leicht für ungefährlich oder spricht ihm gar die Existenz ab. . . Ich habe daher jetzt noch eindringlicher als in der ersten Bearbeitung gezeigt, daß der Aberglaube, speziell der Blutaberglaube, noch jetzt weit verbreitet ist und daß er bedauerliche, ja Entsetzen erregende Folgen sowohl gehabt hat als auch jetzt noch hat.

18. Okt. 1892. H. L. Str.

Vorwort zur Neubearbeitung.

Unwahres wird nicht dadurch wahr, daß man es oft wiederholt. So lange es aber wiederholt wird, hat der, welcher Vorkämpfer für Wahrheit, Wissenschaft und Gerechtigkeit zu sein beansprucht, die Pflicht immer wieder die Falschheit der gegnerischen Aussagen und den wirklichen Thatbestand darzulegen. Sucht man doch nur allzu häufig den Anwalt der Wahrheit, weil man ihn nicht widerlegen kann, totzuschweigen. Wie viel mehr würde man aus seinem wirklichen Schweigen Folgerungen gegen die von ihm vertretene Sache ziehn! Ich werde, solange ich noch das Schwert des Geistes führen kann, nicht schweigen, und ich sorge auch dafür, daß mein Wort denen bekannt wird, auf die es wirken soll.

Gehofft hatte ich freilich, nach der im J. 1892 gegebenen Widerlegung der „Blutlüge" ganz mich andren Arbeiten widmen zu können: wie große Aufgaben sind gerade in den letzten Jahrzehnten denjenigen Erforschern des Alten Testaments gestellt, die, mit Recht, das Wesentliche des alten Glaubens mit ernstem wissenschaftlichem Arbeiten für vereinbar halten! und wie wichtig ist es zu zeigen, daß Kenntnis jüdischer Litteratur nicht nur bei jüdischen, sondern auch bei wenigstens einigen christlichen Gelehrten gewonnen werden kann! — Und die Hoffnung schien wohlbegründet zu sein: erachtete doch Aug. Rohling gegenüber meiner vernichtenden Anklage (Kap. 17) es für das Klügste sich in Schweigen zu hüllen! Machten doch, soweit mir bekannt, die, welche mich bis dahin verleumdet hatten, Bachler, Balla, Bauer, keinen Versuch mehr, Schmutz gegen meinen guten Namen zu werfen. Der Osservatore Cattolico Albertario's (s. S. 122 ff) hatte in der „Neuen Deutschen Zeitung" winselnd um Beistand gefleht* und — er-

* 15. Okt. 1892, Nr. 241: „Von der Redaktion des OC in Mailand geht uns mit dem Ersuchen um Abdruck dieser Aufruf zu: „„Sobald Prof. H. Strack die von ihm angekündigte Broschüre veröffentlicht haben wird, beabsichtigen wir, darauf durch eine umfassende Widerlegung zu antworten. Dank der Freundlichkeit einiger Leser und dem Sammeleifer, den unsere Mitarbeiter bei diesem Feldzuge bekundet haben, besitzen wir bereits ein ansehnliches Material zum Beweise des jüdischen Ritualmordes — über Vorfälle, deren Thatsächlichkeit

hielt keinen, weil die wenigen deutschen Gelehrten, welche bis dahin die Möglichkeit von Ritualmorden angenommen hatten, erkannten, daß sie durch den Versuch solchen Beistand zu gewähren ihre Ehre an den Pranger stellen würden. Bauer's „Neue Deutsche Zeitung" in Leipzig zerkrachte, und das „Volk", in Berlin lebensunfähig geworden, flüchtete in einen Winkel. Abbé David Albertario wurde wegen revolutionärer Ruhestörungen im J. 1898 zu dreijährigem Freiheitsverluste verurteilt. Carl Paasch, der Verfasser von „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft und ihre Helfer" L. 1891 (965 S.) wurde auch von seiten des Gerichts als nicht mehr zurechnungsfähig erkannt. Robert Normann-

---

durch noch lebende Zeugen bekundet werden kann [Alb. meint zB den Fall „Eisleben"! s. S. 156]. Es wäre trotzdem sehr nützlich, wenn auch weitere Kreise im Auslande ihr Interesse für diese hochwichtige Polemik durch Zuführung neuer Beweise bethätigen möchten. Auf strengste Diskretion [!] dürfen sie für alle Fälle sicher rechnen. Es ist uns bekannt, daß darüber in Privatbibliotheken und anderen Sammlungen noch wichtige Manuscripte vorhanden sind, welche der Öffentlichkeit nicht länger vorenthalten werden dürfen. Jeder Beitrag, jeder Hinweis, jede Aufklärung ist willkommen. Dabei bitten wir dringend, in Citationen ꝛc. stets die strengste Genauigkeit [s. S. 122 ff!] zur Richtschnur zu nehmen. Verleger, welche Schriften über die Ritualmordfrage verlegten, Zeitungen, welche darüber wesentliche Zuschriften brachten, — Gelehrte und sonstige Freunde der guten Sache werden ersucht, alle Sendungen dieser Art in gleichviel welcher Sprache an diese Adresse zu richten: Direction des Osservatore Cattolico, Mailand, Italien. Auch bitten wir alle christlichen Redactionen, diesen Aufruf weiterzuverbreiten.""

Die N. D. Z. fügte hinzu: „Selbstverständlich verdient dieser Appell an die öffentliche Meinung jedwede Unterstützung. Wir fordern deshalb alle Parteigenossen und alle Freunde der Wahrheit auch unsererseits auf, etwaiges Material zum jüdischen Ritualmorde schleunigst an den OC abzuführen. Derselbe hat sich durch gründliche Behandlung der Ritualmord-Frage und des Clever Prozesses [Xanten] anerkanntermaßen um die gute [!] Sache, für welche ja Katholiken und Protestanten in gleicher Weise eintreten, bereits hohe Verdienste erworben. Seine einschlägigen Studien, die von einem berühmten [?] italienischen Orientalisten herrühren, fanden selbst in Amerika und in allen romanischen Ländern ein starkes Echo. Hier gilt es jetzt, ohne Ansehung der christlichen Confession diese schwierige Frage zu lösen, und der OC, das bedeutendste katholische Blatt Italiens, dünkt uns für diese wichtige Disputation die rechte Tribüne."

Die „Staatsbürger-Zeitung", Berlin 16. Okt., Nr. 485, die „Neue Preußische Zeitung" (damals noch Blatt des Freiherrn v. Hammerstein) 18. Okt., Nr. 487, und andre Blätter thaten das Ihrige, diesen Aufruf zu verbreiten.

Schumann, der im J. 1885 an mich sich heranzudrängen versucht hatte, später, im Solde zugleich von Antisemiten und von Juden stehend, beide täuschte, hielt es, wegen Majestätsbeleidigung verfolgt und andrer Vorkommnisse Aufdeckung fürchtend, für ratsam in der freien Schweiz still und verborgen zu leben. Der wider mich gedungene Paulus Meyer (s. S. 105. 160 f) hatte wegen Verleumdungen und Beleidigungen schwere Gefängnisstrafen abzubüßen. Nur OBachler konnte noch öffentlich fortfahren bewußt von der Wahrheit abzuweichen (s. S. 156).

Aber meine Hoffnung erwies sich doch als irrig. Die „Blutbeschuldigung" erschien als ein so wirksames Mittel die Volksmassen aufzureizen, daß der Rassenantisemitismus in beständiger Versuchung war wieder damit Mißbrauch zu treiben. Eine günstige Gelegenheit bot der Ende März 1899 an Agnes Hruza bei Polna verübte Mord (s. S. 163 ff). Nicht darauf kam es den unchristlichen Leuten, die sich Christen nennen, an, daß der Mörder ausfindig gemacht oder der auf Hilsner ruhende Verdacht ernstlich geprüft werde; sondern der nominell die Sache der Mutter der Ermordeten führende Dr. Baxa sollte Ritualmord behaupten und erweisen. Erwiesen hat er aber nur seine schmachvolle Unwissenheit. Nach einem mir vor wenigen Tagen zugegangenen Auszuge aus dem stenographischen Berichte hat er nämlich außer andrem Falschen Folgendes gesagt: „Und ich frage, ob Dr. Auredníček [der Verteidiger Hilsner's] den Ausspruch des Rabbiners Vital kennt, daß die Ankunft des Messias durch das Blut der geopferten nichtjüdischen Jungfrauen beschleunigt werden wird, und ob er weiß, daß im ersten Buche Sohar steht, daß im vierten, besten Palaste diejenigen sein werden, welche Akums, d. h. Christen getötet haben, — ob er den Ausspruch des Rabbiners Eliken [lies: Elieser] kennt, daß die übrigen Völker Vieh sind."*

Die besonders in Österreich und in Süddeutschland durch diesen Prozeß entstandene Beunruhigung hat mich genötigt die Neubearbeitung meiner seit geraumer Zeit ausverkauften „Einleitung in den Thalmud"

* Baxa hat diesen Unsinn aus Rohling's Polemik u. Menschenopfer, Paderborn 1883, 58. 72. 75, vgl. in meinem Buche S. 111. 114 f. || Über die Bezeichnung der Nichtjuden als Vieh s. Jkopp, Zur Judenfrage 107—118; Bloch, Acten I, 253—263. || Daß der Ausdruck Akum lediglich eine Erfindung der Censur ist, ist in meiner „Einleitung in den Thalmud", 2. Aufl., S. 1894 34 gezeigt.

zu verschieben und der Blutlüge von neuem ins Gesicht zu leuchten. Für alle diejenigen, welche nicht aus Rassenhaß fest entschlossen sind die Blutbeschuldigung gegen die Juden trotz aller Widerlegung aufrecht zu erhalten, wird mein Buch in seiner jetzt vorliegenden Gestalt überzeugend sein. Es ist zu einem großen Teil ein neues Buch. Das Meiste in den Kapp. 18—20 ist neu geschrieben worden: es war wichtig zu zeigen, daß die Geschichte keine Beweise für „jüdische Ritualmorde" liefert und daß die bedeutendsten Päpste und weltlichen Herrscher der Blutbeschuldigung nachdrücklich widersprochen haben, kein einziger Papst sie gebilligt hat. Auch der erste Teil ist erheblich vermehrt worden: ich bin gewiß, daß jetzt außer Geistlichen, Lehrern und Staatsanwälten auch Folkloristen von Fach aus ihm Belehrung und Anregung werden gewinnen können.

Auf sehr verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens habe ich Umschau halten müssen und die Beschaffung des Stoffes hat sehr viel Zeit und Mühe gekostet; zB habe ich, um über den von JEVeith geleisteten Eid (S. 173 ff) Zuverlässiges bieten zu können, etwa fünfzehn Briefe schreiben müssen. Um so lieber sage ich den Herren Professoren Dr. Ludwig Freytag, Dr. Otto Hirschfeld, Dr. med. J. L. Pagel, Dr. theol. R. Seeberg, Rabbiner Dr. D. Hoffmann, Dr. med. Julius Preuß und Dr. Moritz Stern (früher in Kiel), sämtlich in Berlin, sowie Herrn Dr. Erich Bischoff in Leipzig aufrichtigen Dank dafür, daß sie mir manche Frage beantwortet, zu mancher Vervollkommnung dieses Werkes Anregung gegeben haben. — An diesen Ausdruck des Dankes knüpfe ich die Bitte, daß diejenigen, welche das hier Gegebene zu ergänzen, zu berichtigen oder durch Selbsterlebtes zu bestätigen im stande sind, die Mühe einer möglichst genauen Mitteilung an mich nicht scheuen wollen. Auch eine an sich unbedeutend scheinende Notiz kann durch den Zusammenhang, in den sie gebracht wird, Wert erhalten.

Das offene Eintreten für meine Überzeugung, insonderheit das Zurückweisen von Verleumdungen der jüdischen Religion* hat mir

* Ich betone das Wort „Religion" und verweise auf meine Broschüre „Die Juden dürfen sie ‚Verbrecher von Religionswegen' genannt werden?", L. 1893 (30 S.), J. C. Hinrichs. Mit Befriedigung füge ich hinzu, daß mehrere deutsche Gerichtshöfe später in Übereinstimmung mit dem von mir in dieser kleinen Schrift Geforderten entschieden haben und namentlich die Verbreitung des „Talmud-Auszug" in Bayern rechtskräftig mit Strafe belegt worden ist.

nicht nur Beschimpfungen in der Tagespresse, sondern auch schweren äußeren Nachteil gebracht. Dadurch jedoch bin ich nicht einen Augenblick irre geworden in der Gewißheit, daß ich auch ferner so handeln müsse wie bisher. Freilich hatte ich während der letzten Monate zu kämpfen mit den Empfindungen des Schmerzes und des Ekels ob all des Greuels und all der Greuelthaten, wovon ich bei dieser dritten Bearbeitung noch mehr als bei den vorhergegangenen schreiben mußte. Dann aber dachte ich daran, daß das Ansehen nicht nur der christlichen Religion, sondern auch unsres Herrn und Heilandes Jesu Christi infolge der erwähnten Verleumdungen, namentlich auch infolge der „Blutbeschuldigung", bei den Juden schwer gelitten hat, und ich wußte es meine heilige Pflicht als eines christlichen Theologen, alles, was im Bereiche meines schwachen Könnens stünde, dazu beizutragen, daß in Israel die Überzeugung Raum gewinne und fest werde: Jesus will nicht Lüge, sondern Wahrheit, nicht Haß, sondern Liebe; Er macht die gerecht, welche wirklich an ihn glauben, und Er ist es wert, daß in seinem Namen Menschenkniee sich beugen.

Möge mein Kampf gegen Unwahrhaftigkeit und Aberglauben wenigstens mitwirken zur Förderung des Friedens und reinerer Gotteserkenntnis auf Erden!

Groß-Lichterfelde bei Berlin, 18. Febr. 1900.

Vorwort zur achten Auflage.

1. Selten ist ein Buch so zur rechten Zeit erschienen, wie die Neubearbeitung meines Buches. Am 11. März, also fast an demselben Tage, ist in Konitz (Westpreußen) der 18jährige Gymnasiast Ernst Winter ermordet worden. Der Zustand der Leiche war geeignet, die Gemüter zu erregen: der Rumpf lag, in einen Sack genäht, im Mönchsee; der rechte Arm wurde drei Tage später auf dem evangelischen Gottesacker gefunden, wohin er ersichtlich erst kurz vorher gebracht worden war; den Kopf fand man am 15. April in einem Graben nahe dem Stadtparke. Flugs war die Berliner „Staatsbürger-Zeitung" bemüht, den leider nicht nur in den minder gebildeten Volksschichten immer noch vorhandenen Wahn, es liege ein „jüdischer Blutmord" vor (d. h. ein des Blutes wegen begangener Mord, der zum Judentum in einer besonderen Beziehung stehe), zu heller Flamme zu entfachen, und dies Bemühen ist leider, zumal in Konitz selbst, nicht ohne auch in Thaten hervortretenden Erfolg geblieben.

Sieben und ein halbes Jahr hatten meine Verleumder zu dem Peitschenhiebe, den sie am 18. Oktober 1892 im Vorworte zur 4. Auflage empfangen hatten, stillgeschwiegen, obwohl mein Buch in mehr als 8000 Exemplaren verbreitet wurde. Sie hatten triftige Gründe zu schweigen: jede etwa gegen mich gerichtete Klage mußte mit meiner Freisprechung enden, da die Bezeichnung »schamloser Verleumder« als solcher eine Handlung der Notwehr meinerseits war, geschehen in Wahrung sehr berechtigter Interessen; außerdem wurde einem nach dem anderen (s. oben S. VI—VIII) durch ihnen unerfreuliche Ereignisse der Mund gestopft. Nur OBachler fuhr fort, bewußt von der Wahrheit abzuweichen und „jüdische Blutmorde" zu behaupten, freilich (wenigstens ist mir Gegenteiliges nicht bekannt geworden), ohne an mich sich heranzuwagen.

In diesem Frühjahr 1900 aber wurde sein gemeinschädliches

Treiben sehr gehindert durch die Neubearbeitung dieses meines Buches und durch einen Aufsatz „Jüdische Geheimschriften und der Konitzer Mord", den ich in den „Berliner Neuesten Nachrichten", Nr. 212. 216 am 8. und 10. Mai veröffentlicht hatte und der von zahlreichen Zeitungen teils wörtlich, teils im Auszuge abgedruckt worden war. Da hielten OBachler und sein Brotherr Bruhn es doch für nötig, den Versuch zu wagen, durch neue Beschimpfungen meiner Person ihre schlechte Sache zu fördern. Dieser Versuch erfolgte am 18. Mai.

Die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 230 druckt zuerst einen Teil dessen ab, was ich im Vorwort zur 4. Auflage (S. IV) über meine Verleumder geschrieben habe, und bemerkt dann: „Dem gegenüber „stellen wir fest, daß OBachler niemals auch nur eine Silbe gegen „Hermann L. Strack geschrieben hat. Hermann L. Strack lügt also, „wenn er behauptet, OBachler habe ihn »schamlos verleumdet«".

Sehr auffällig ist zunächst, daß die Staatsb.-Ztg. von meinem Buche als von „einer in diesen Tagen erschienenen Druckschrift" redet und so ihren Lesern verhehlt, daß diese Abrechnung mit meinen Verleumdern schon im Oktober 1892 stattgefunden hat. Die im Laufe der letzten Jahre hinzugekommenen Leser wissen natürlich nichts von den früheren Angriffen auf mich, und die Staatsb.-Ztg. wird gehofft haben, ich könne den Wahrheitsbeweis nicht mehr führen. Nur so wenigstens erklärt sich das dreiste und zugleich thörichte „Dem gegenüber stellen wir fest". Jeder logisch Denkende weiß, daß die Richtigkeit einer Ableugnung nicht durch eine einfache Behauptung „festgestellt" werden kann. Allerdings habe ich Besseres zu thun, als die bei verschiedenen Gelegenheiten gegen mich gerichteten Schmähungen (soweit ich von ihnen überhaupt Kenntnis erhalten habe) aufzubewahren; doch habe ich unter alten Papieren noch genügend Material gefunden, um zu zeigen, daß die Staatsb.-Ztg., d. h. ihr Chefredakteur OBachler, mich verleumderisch angegriffen hat, also auch am 18. Mai 1900 die Unwahrheit gesagt hat.

1892,2.Aug., Nr. 355 B: „Der streitbare, aber stets auf dem Rückzug befindliche Prof." u. Abdruck eines Schmähbriefs des David Albertario. ‖ 3.Aug., Nr. 357 B: „Prof. Strack fährt fort sich rückwärts zu concentriren." ‖ 6.Aug., Nr. 363 B: „selbstgefälliger Reklameschluß". ‖ 19.Aug., Nr. 385 A: Abdruck der Schmähungen des Paulus Meyer, die aus der Staatsb.-Ztg. in zahlreiche andere Blätter übergegangen sind. ‖ 24.Aug., Nr. 393 A: neue Schmähungen des Paulus Meyer mit verschärfenden Zuthaten der Redaktion. ‖ 19.Okt. Nr. 490 die unwahre Mitteilung, die Professoren Strack und Nöldeke seien eingeladen „auf Kosten der Juden" zum Welt-Religionskongresse nach Chicago zu kommen,

samt der Unterstellung, die Genannten würden, da die Reformrabbiner auf Beschneidung von Proselyten verzichten zu wollen erklärt hätten, vielleicht „bald ganz" zu den Juden übertreten. ‖ — 1893,26.Jan., Nr. 43a: „Professor Dr. Strack ist wütend" und „Denunciant im Interesse des Judentums". ‖ — 1892,3.Aug., Nr. 358 liefert den Beweis für den Zusammenhang der Staatsb.-Ztg. mit Carl Paasch (s. oben S. VII).

Darauf druckt die Staatsb.-Ztg ab, was ich S. 156 über „wenigstens vier bewußte Unwahrheiten", die OBachler am 19. September 1899 auf dem Raum von nur 6 Zeilen verbreitet hat, ausgesagt habe. Ihre eherne Stirn erlaubt ihr hinzuzufügen: „Wir erklären unter ausdrücklicher Zustimmung unsres Chefredakteurs „Dr. Bachler hiermit, daß wir alle von Herrn Strack als wissentliche „Unwahrheiten bezeichneten Punkte aufrecht erhalten, und daß wir ihn „wieder einen Lügner nennen müssen, wenn er auf seinem Standpunkt beharrt."

Auch in diesen Sätzen bekundet die Staatsb.-Ztg. völligen Mangel an Logik. Außerdem, und das ist schlimmer, weil eine schwere Täuschung ihrer Leser, verschweigt sie, daß ich auf S. 153–155 die Richtigkeit jedes Teils meiner Aussage überzeugend dargelegt habe! Angesichts des nur noch pathologisch zu begreifenden Mangels an Wahrheitsliebe, den die Staatsb.-Ztg. bekundet hat, ist auch folgende Thatsache nicht mehr erstaunlich: sie hat ihre Nr. 230 meinen Kollegen an der Universität und vermutlich auch andren Personen zugeschickt, sich also eingebildet, irgendjemand, der mich kennt oder die Staatsb.-Zeitung kennt oder gar mich und sie kennt, wäre imstande ihr etwas zu glauben!

2. Je länger desto mehr erkennen auch „starke Antisemiten" an, daß das Judentum als solches, daß insonderheit die jüdische Religion als solche an „Blutmorden" unbeteiligt sei, daß „jüdische Ritualmorde" im eigentlichen Sinne dieses Ausdruckes nicht verübt werden. Aber — so zu sagen wird jetzt üblich — es könne doch jüdische „Sekten" geben, die dergleichen glaubten und thäten. Die Behauptung „es könne geben" ist kein Beweis. Dafür daß es keine derartige „Sekte" giebt, will ich hier nur Einen Grund anführen, der für alle, die das 18. Kapitel gelesen haben, zwingend ist: Die Juden haben seit bald sieben Jahrhunderten infolge der „Blutbeschuldigung" so entsetzlich gelitten, daß sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen jede „Sekte", die auch nur Aehnliches billigen oder gar lehren würde, mit allen Mitteln, von der Anzeige bei der Regierung bis zum Meuchelmorde, auszurotten bestrebt sein müßten. Und vollends ohne Sachkenntnis

reden die, welche wie Hr. v. Hertzberg-Lottin, Mitglied des Preuß. Herrenhauses, das Vorhandensein von „jüdischen Geheimschriften" behaupten und deren „authentische Uebersetzung" fordern. Man vergleiche, was ich hierüber in meiner Schrift „Sind die Juden Verbrecher von Religionswegen?" Leipzig 1900 (38 S.) dargelegt habe, und meine „Einleitung in den Thalmud", von der soeben die dritte Auflage (anastatischer Neudruck mit Nachträgen) zur Ausgabe gelangt (Leipzig).

3. In Bezug auf das im März 1899 bei Polna verübte Verbrechen gereicht es mir zur Genugthuung, hier dem S. 163—167 und S. VIII Dargelegten hinzufügen zu können, daß am Anfang dieses Maimonats der K. K. Oberste Gerichts- und Kassations-hof in Wien das Urteil des Kuttenberger Schwurgerichts aufgehoben und die Sache „zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichts-Sitzung des K. K. Kreisgerichtes in Pisek" verwiesen hat. In der Begründung heißt es: „Dem nunmehr vorliegenden Fakultätsgutachten [der medizinischen Fakultät der tschechischen Universität in Prag] zufolge [ist] Blutentziehung zum Zwecke irgend einer bestimmten Verwendung des Blutes als Thatmotiv schlechthin auszuschließen. Ueberzeugend weist das Fakultätsgutachten nach, daß die dem Körper der Ermordeten entsprechende Blutmenge in deren blutdurchtränkten Gewändern, den vom Blute förmlich zusammengebackenen Haaren, in der auf dem Thatorte konstatierten Blutlache und der Rest im Körper der Agnes Hruza selbst gefunden wurde. Das Motiv der That aber verweist es [d. i. das Gutachten] in die sexuelle Sphäre" (Neue Freie Presse, Wien 8. Mai 1900, Nr. 12825).

Ich bin nicht „Philosemit" in dem jetzt meist gebrauchten Sinne dieses Wortes. Man hat mich sogar als „Antisemiten" geschmäht. Als christlicher Theologe will ich einfach der Wahrheit dienen, um meines Herrn willen, der da ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben."

Mit meiner Zustimmung veranstalten Hr. Prof. Th. G. Masaryk in Prag eine Uebersetzung ins Tschechische, die Herren B. Lazare und J. Bahar in Paris eine Uebersetzung ins Französische.

Groß-Lichterfelde, 2. Juli 1900.

Hermann L. Strack.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	III—X
I. 1.	Einleitung. Litteratur	1— 10
2.	Menſchenopfer, „Blutritus“ (Bauopfer 12)	10— 21
3.	Menſchenblut dient zur Bekräftigung des gegebenen Worts (Bahrrecht 27)	21— 27
4.	Blut andrer Menſchen wird zu Heilungszwecken verwendet (Bußbücher 28; Katamenienblut 28 ff; Menſchenfleiſch 33; Hoſtien 34 ff)	27— 36
5.	Menſchenblut heilt den Ausſatz	36— 40
6.	Benutzung des eignen Bluts	40— 43
7.	Blut Hingerichteter; Strick des Gehängten	43— 48
8.	Leichen und Leichenteile (Schädel 50 f; Totenhand 51 ff; Unruhen in China 54 f)	48— 55
9.	Tierblut	55— 57
10.	Abfälle und Abgänge menſchlicher und tieriſcher Körper	58
11.	Der Blutaberglaube als Veranlaſſung von Verbrechen: Morde 58 ff; Grabſchändungen 61 ff; Mädchenſchändungen 64 f; Vampyr 65 f; Hexen 66 ff; Verborgene Schätze 68 ff	58— 71
12.	Blutaberglaube bei Verbrechern und ſeine Folgen (Diebslicht 71 ff)	71— 81
13.	Der Aberglaube bei Wahnſinnigen. Verbrechen aus religiöſem Wahnſinn	81— 85
II. 14.	Was ſagt das jüdiſche Religionsgeſetz über Blutgenuß und Verwendung von Leichenteilen?	85— 92
15.	Volksmedizin und Blutaberglaube innerhalb des jüdiſchen Volkes: Altertum 93 ff; Mittelalter 96 ff; Neuzeit 98 ff Fall Bernſtein 102 f	92—103
16.	Iſt Anwendung von Chriſtenblut für irgendeinen Ritus der jüdiſchen Religion erforderlich oder geſtattet? (Frankiſten 106 f; Schächtſchnitt 108)	104—109

Seite

17. Der öſterreichiſche Profeſſor und Kanonikus Aug. Rohling (dam b'thulîm u. 'am ha-'āreç 113; Sēpher ha-liqqutîn u. der Sohar 114; „Kethuboth 102 b" 116 ff) . . . . . 109—120
18. Das angebliche Zeugnis der Geſchichte für jüdiſche Ritualmorde (Der Oſſervatore Cattolico 122 ff; Trient 126 ff; Damaskus 131 ff; Tyrnau 133 f; Pöſing 134 f; die andren „Fälle" ſind chronologiſch geordnet) . . . . . 121—167
19. Widerſpruch frommer Juden wie Chriſten gegen die „Blutbeſchuldigung": Juden 167 ff; Proſelyten 170 ff [JEVeith 173 ff]; Päpſte 177 ff; Weltliche Fürſten 184 ff; Andre geborene Chriſten (Gelehrte und Geiſtliche) 190 ff . . . . . 167—193
20. Über den Urſprung der „Blutbeſchuldigung" (Brunnenvergiftung 196 f; Beſchuldigungen der Chriſten im 2. und im 3. Jahrhundert 198 ff und der Häretiker 201 f) . . . . . 194—202

Regiſter der wichtigſten Namen und Sachen . . . . . 203—206

Abkürzungen bei Büchertiteln:
Be. = Berlin. L. = Leipzig.

Berichtigungen.

S. 110, Abſatz 3. Aus zuverläſſiger Quelle erfahre ich, daß Kardinal Schönborn nicht perſönlicher Gönner des Aug. Rohling geweſen iſt, ſondern der Stiftsbrief ihn genötigt hat, R., als dieſer an der Reihe war, zur Beförderung zum Kanonikus vorzuſchlagen. Beſtehen bleibt der Tadel, daß der genannte Kardinal nicht den Grad von Mut oder Gewiſſenhaftigkeit beſeſſen hat, der ihn befähigt hätte, gegen das ihm als gemeinſchädlich bekannte Treiben R.'s einzuſchreiten.

S. 2, Z. 11 v. u. lies: Ravensberg. ‖ S. 51, Z. 9 v. u.: Mülhauſen. ‖ S. 71, Z. 5: naročitim. ‖ S. 131, Z. 7 v. u.: 1874. ‖ S. 135, Z. 3 v. u.: 19 E. ‖ Z. 2 v. u.: 1235. — — In einem Teil der Exemplare. S. 65 Anm. Z. 2 lies: 1862. ‖ S. 165 Anm. Z. 1 lies: 1883. ‖ S. 176, Z. 9 lies: 1886.

1. Einleitung. Litteratur.

Die hohe Bedeutung des Blutes für das Leben ist ohne Zweifel dem Menschen von jeher einleuchtend gewesen, wurde sie doch durch häufig wiederkehrende Erfahrungen gelehrt: beim Schlachten und beim Jagen; auch der Mensch selbst empfindet Schwäche bei starkem Blutverlust, und bei noch stärkerem Ausströmen des Blutes hört das Leben völlig auf.

Die Erkenntnis dieses hohen Wertes gab Anlaß erstens zu den blutigen Opfern (ein lebendes Wesen ist das größte Opfer), speziell den Menschenopfern (Kap. 2), zweitens zu symbolischen Handlungen* (Kap. 3), drittens zu der Überzeugung, daß vom Blute, insonderheit vom menschlichen, aber auch vom tierischen außerordentliche Wirkungen ausgehen (Kap. 4—7. 9). Mit dieser Überzeugung hängt nahe zusammen die, daß dem menschlichen Körper, auch dem toten, und seinen Teilen (Kap. 8), daß namentlich dem Körper dessen, der eines gewaltsamen Todes gestorben, also des Hingerichteten und des Selbstmörders (Kap. 7), ferner dem eines unschuldigen Menschen, also eines kleinen, besonders eines ungeborenen, Kindes und einer Jungfrau, wunderbare Kräfte eignen (Kap. 11. 12). Daran schließt sich weiter die Verwendung der Körper, Körperteile und Abgänge von Tieren zu Heilungs- und anderen Zwecken (Kap. 10). Ein ferneres Rudiment ist, besonders wenn Blut daran haftet, das tötende Messer oder Schwert.

Zu welchen, der Vernunft und dem Anstandsgefühle der Gegenwart oft gröblich ins Gesicht schlagenden Ergebnissen

* Vgl. JBFriedreich, Die Symbolik und Mythologie der Natur, Würzburg 1859, 676–684; PCassel, Die Symbolik des Blutes und Der arme Heinrich von Hartmann von Aue, Be. 1882 (265).

dieſe Gedanken geführt haben, zeigt die „Curieuse, Neue, ſeltene, leichte, wohlfeile, gewiſſe, bewehrte, nützliche, nöthige, ergötzliche und Verwunderungswürdige Hauß-Apothec, Wie man durch ſeine eigne bey ſich habende Mittel, als dem Blut, dem Urin, Hinter- und Ohren-Dreck, Speichel und andren natürlichen geringen Mitteln, ſeine Geſundheit erhalten, faſt alle ſonſt vor incurabel gehaltene Kranckheiten . . . heilen, und ſein Leben, vermittelſt GOttes Gnade . . . conſerviren möge und könne . . . Von einem Liebhaber der Medicin. Frankfurth am Mayn 1699“ (316) S. 33:

Der Menſch, das Ebenbild, iſt Gott ſelbſt angenehm,
Hat vierundzwanzig Stück zur Arzenei bequem,
Bein[1], Mark[2], die Hirnſchal[3] ſamt derſelben Moos[4] iſt gut,
Das Fleiſch[5] und Fett[6], die Haut[7], Haar[8], Harn[9], Hirn[10], Herz[11] und Blut[12],
Die Gall[13], die Milch[14], der Kot[15], der Schweiß[16] und auch der Stein[17],
Das gelbe Schmalz[18], ſo in den Ohren pflegt zu ſein,
Die Nägel[19], Speichel[20], auch die Nachgeburt[21] iſt gut,
Der Helm[22], der Samen[23] und menſtruoſiſches[24] Blut.

Vieles in dieſer Schrift Vorgetragene iſt in den meiſten Gegenden Deutſchlands noch jetzt Gegenſtand des Volksglaubens, vgl. namentlich:

AWuttke, Der deutſche Volksaberglaube der Gegenwart. Zweite, völlig neue Bearbeitung. Be. 1869 (500).

EARochholz, Deutſcher Glaube und Brauch im Spiegel der heidniſchen Vorzeit. I. (Deutſcher Unſterblichkeitsglaube). Be. 1867 (335).

WJahn, Zauber mit Menſchenblut und anderen Teilen des menſchlichen Körpers (in: Verhandlungen der Berliner anthropologiſchen Geſellſchaft 1888, 130—140).

MABuck, Mediciniſcher Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben. Ravensburg 1865 (72).

Flügel, Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde. München 1863 (81).

GLammert, Volksmedizin und mediziniſcher Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken. Würzburg 1869 (274).

MHöfler, Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit. München 1888. Neue Ausgabe 1893 (244); Das Jahr im oberbayeriſchen Volksleben mit beſonderer Berückſichtigung der Volksmedicin. München 1899 (48). 4°

VJoſſel, Volksmedicin und mediciniſcher Aberglaube in Steiermark[2]. Graz 1886 (172).

JGoldschmidt, Skizzen aus der Mappe eines Arztes. Volksmedicin im Nordwestlichen Deutschland [Oldenburg]. Bremen 1854 (157).

LStrackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogthum Oldenburg. 2 Bände. Oldenburg 1867. (422 u. 366).

UJahn, Hexenwesen und Zauberei in Pommern. Breslau 1886 (196).

WJAvTettau u. JDHTemme, Die Volkssagen Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens. Be. 1837. (255—286: „Meinungen und Gebräuche.")

MTöppen, Aberglauben aus Masuren², Danzig 1867. (168).

HFrischbier, Hexenspruch und Zauberbann. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in der Provinz Preußen. Be. 1870. (167).

ELemke, Volksthümliches in Ostpreußen. 3 Bände. Mohrungen 1884. 1887 (190 u. 203). Allenstein 1899 (184).

WMannhardt, Die praktischen Folgen des Aberglaubens, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen. Be. 1878. (88).

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhange:

Albertus Magnus, Bewährte und approbirte sympathetische und natürliche Geheimnisse für Menschen und Vieh. Reutlingen 1874. (Vgl.: Am Urds-Brunnen II, 88—90. 96—98. 175—177. 222; III, 134—135. 141—143; Ur-Quell 1893, 279).

Geheim- und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. 14 Hefte zu etwa 4 Bogen. Altona 1858—1876 (von den meisten Heften sind mehrere Auflagen erschienen). Des alten Schäfer Thomas enthüllte Geheim- und Sympathie-Mittel¹, Reutlingen 1875 (64). 91 Geheim- und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. Neue verbess. Aufl. Magdeburg 1867.

Für die Zeit des Mittelalters: HBSchindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Breslau 1858 (379), bes. 163—193. 129. 130. 225; S. XI bis XXII ausführliches Litteraturverzeichnis.

Eine Fülle von hierhergehörigem Material aus verschiedenen Völkern und Zeiten enthält „Am Ur-Quell. Monatsschrift für Volkkunde", Hamburg 1890—1895, später „Der Urquell" Leiden 1897.98, herausgegeben von FSKrauß, [1881—1889 war der Titel „Am Urds-Brunnen"].

Wichtigere Aufsätze in Bd. III (1892): HFFeilberg, Totenfetische im Glauben nordgermanischer Völker 1—7 (Blutzauber, Blut von Hingerichteten gegen Fallsucht, Liebeszauber, Blut als Heilmittel). 54—61 (Speichel, Schweiß, Schädel, Diebslicht). 87—91 (Knochen; Herzen, besonders von ungeborenen Kindern; Menschenhaut). 116—119 (Menschenfleisch, Nachgeburt usw.) BWSchiffer, Totenfetische bei den Polen, 49—54. 126—128 (Heil- und

Zauberkraft der Leiche, ihrer Teile, des Blutes, sowie der Tierknochen. 147—151 (Blut Lebender, Blut des Heilandes und Hostien, Diebsglaube, Sarg und sonst zu Toten Gehöriges). 199—202 (Leichentuch, Strick des Erhängten, Leichenstroh). 238—240. 271—273 (Schlangen und andere Tiere). HvWlislocki, Menschenblut im Glauben der Zigeuner (Liebeszauber, Diebsglaube, Heilung von Krankheiten, Juden. Auch gut bezeugte Geschehnisse aus neuester Zeit sind mitgeteilt). 7—13. 61—66. 92—95. (93: „Mit Menschenblut — glauben die südungarischen Zigeuner — schmieren sich Juden und griechisch-orientalische Pfarrer die Bärte ein, um sie lang und dicht zu machen"). ThAchelis, Über den Zauber mit Blut u. Körperteilen von Menschen und Tieren 81—86. JSembrzycki, Ostpreußische Haus- und Zaubermittel 13—16. 66—73 (Vgl. I, 136—138, u. Altpreußische Monatsschrift XXVI [1889], 491—501). KEdHaase, Volksmedizin [Mark Brandenburg um 1598] 197—199. OSchell, Über den Zauber mit dem menschlichen Körper u. dessen einzelnen Teilen im Bergischen 209—212. AFDörfler, Das Blut im magyarischen Volksglauben 267—271. — Bd. IV (1893): AFChamberlain, Zauber mit menschlichem Blut u. dessen Ceremonialgebrauch bei den Indianern Amerikas 1—3. 34—37. 64—66; V, 90—92. [Menschenopfer, Menschenfresserei, Selbstpeinigung bis aufs Blut usw. Meist nach: JGMüller, Geschichte der amerikan. Urreligion², Basel 1867; Bancroft, Native Races; HSchaaffhausen, Anthropolog. Studien, Bonn 1885]. OSchell, Volksmedizin im Bergischen 152—156. [Hier keine Blutanwendung]. HVolksmann, Schleswig-Holsteinische Haus- u. Zaubermittel 277—280. — Bd. V (1894): AHaas, Das Kind im Glauben u. Brauch der Pommern, Heft 7 ff u. Bd. VI. — Urquell I (1897): Vukasović u. Dragičević, Südslavische Volksmedizin 24—26. JBöck, Volksmedizin aus Niederösterreich 210—213

Mélusine, recueil de mythologie, littérature populaire, traditions et usages, publié par HGaidoz & ERolland. Paris 4° I (1878); II (1884/85); III (1886/87) usw. Hier sei erwähnt der sehr lange Aufsatz La fascination von JTuchmann, Bd. II—IX.

FSKrauß, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885 (681); Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven, Münster 1890 (176).

HvWlislocki, Aus dem inneren Leben der Zigeuner, Be. 1892, 75—98: „Blutzauber". (Es würde sich lohnen, das in Betreff der Z. Bezeugte mit dem über die Juden Ausgesagten genau zu vergleichen. Entlehnungen haben vermutlich seitens beider Klassen „fahrender Leute" stattgefunden); Volksglaube u. religiöser Brauch der Zigeuner, Münster 1892 (184); Aus dem

Volksleben der Magyaren, München 1893 (183); Volksglaube u. relig. Brauch der Magyaren, München 1893 (171); Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen, Weimar-Be. 1893 (212) [vgl. Ur-Quell 1893, 69 f; 98—100].

JHaltrich, Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. In neuer Bearbeitung v. JWolff, Wien 1885 (535).

Nicolaus Lémery, Traité universel des drogues, Paris 1714. | LFSauné, Remèdes populaires et superstitieux des montagnards vosgiens, in: Mélusine III, 278 f.

AdeCock, Volksgeneeskunde in Vlaanderen, Gent 1891.

MBartels, Die Medizin der Naturvölker, L. 1893 (361).

ALöwenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen, Be. 1897 (232), 136—147: Die Volksmedizin. [Aus dem Russischen. Verf. bietet viel Material, bes. zu den Kap. 11. 12 des vorliegenden Buches, forscht aber den Ursachen der Erscheinungen nicht genügend nach].

Die Litteraturen Amerikas, Englands, Frankreichs, Italiens und anderer Länder auszubeuten fehlt mir jetzt leider die Muße. — Aus den Berichten neuerer Reisender können, bes. aus Afrika, Parallelen und Ergänzungen zu dem im ersten Teile dieses Buches Vorgetragenen leicht gesammelt werden.

Die in diesen Büchern und Aufsätzen aufgezählten und ähnliche „volksmedizinische" Vorstellungen reichen in sehr alte Zeiten zurück. Vgl. erstens den im 16. Jahrh. v. Chr. geschriebenen, seinem Inhalte nach aber viel älteren „Papyrus Ebers. Das hermetische Buch über die Arzneimittel. Herausgegeben von GEbers" (L. 1875; deutsch von HJoachim, Be. 1890). Dieser nennt als Bestandteile ägyptischer Heilmittel: a, Blut; getrocknetes Blut, Ochsenblut, Eselblut, Hundeblut, Schweineblut und Blut von anderen Tieren, aber nicht vom Menschen. b, Fleisch; lebendes Fleisch; frisches Fleisch; faules Fleisch; Fleisch eines lebenden Ochsen. c, Milch; Menschenmilch; Frauenmilch; Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat. d, Samen; Samen des 'm'm und der 'm'mt [?] 88,7. e, Kot; Menschenkot; Krokodilkot; Katzenkot; Hundekot; Eselkot; Gazellenkot usw. Menstruationsblut

ist nicht verwendet worden; Gleiches gilt wohl vom Harn [vgl. jedoch Erman, Ägypten und ägypt. Leben im Altertum, Tübingen 1887, 486]. — Vgl. noch AWiedemann, Das Blut im Glauben der alten Ägypter (Ur-Quell 1892, 113—116).

Aus der inhaltsreichen Naturgeschichte des im J. 79 n. Chr. beim Ausbruche des Vesuvs umgekommenen CPlinius Secundus vgl. besonders den Anfang des 28. Buches. Ihm gleichzeitig wirkte der Arzt Xenokrates von Aphrodisias, über den der berühmte Pergamener Claudius Galenus (131—200 v. Chr.) Folgendes berichtet*: „Er beschrieb, wie aus eigener Erfahrung, mit großer Dreistigkeit, welche Leiden durch Genuß von Menschenhirn, -fleisch, -leber oder aber von Schädel-, Waden- und Finger-knochen, teils gebrannten, teils ungebrannten, oder endlich durch Genuß von Blut geheilt werden könnten. . . Er schreibt, welche Wirkung Dünger haben kann, wenn er auf die Wunden und in den Schlund geschmiert und herabgeschluckt würde. Er spricht auch von Einnahme von Ohrenschmalz. . . Das Widerwärtigste ist aber der Dünger und das Trinken der Menses. . . Weniger scheußlich ist die äußerliche Anwendung von Dünger oder von Sperma. X. unterscheidet mit größter Genauigkeit, wie Sperma an sich und wie das nach dem Coitus aus der Vagina herausfließende Sperma zu wirken vermag". Gal. erzählt dann, daß Ärzte Blut von Tauben, Eulen, Hühnern, Lämmern, Böcken gebrauchen lassen, erklärt aber diese Mittel und viele andere dem Tierreiche entnommene teils direkt für zu verwerfende, teils für überflüssig, da es zahlreiche erprobte Mittel gebe.

Anfangs war ich der Meinung, daß die anonym erschienene „Hauß-Apothec" nur der Ausdruck des damaligen volksmedizinischen Glaubens sei; aber im J. 1892 überzeugte ich mich, daß das in ihr Geäußerte noch vor nur anderthalb Jahrhunderten in weiten Kreisen der Ärzte geglaubt wurde.

* *Περὶ τῶν ἁπλῶν φαρμάκων κράσεως καὶ δυνάμεως* XI, 1. Opera ed. CGKühn XII (L. 1826), 249 ff; deutsch in: LIsraelson, Die „materia medica" des Klaudios Galenos, Jurjew (Dorpat) 1894, 176.

Die „Neu-Vermehrte, Heilsame Dreck-Apotheke, wie nemlich mit Koth und Urin Fast alle, ja auch die schwerste gifftigste Kranckheiten, und bezauberte Schaden, vom Haupt bis zum Füssen, inn- und äusserlich, glücklich curiret worden; Durch und durch mit allerhand curieusen, so nütz- als ergetzlichen, Historien und Anmerckungen, auch andern Feinen Denckwürdigkeiten, Abermals bewährt, und üm ein merckliches vermehrt, und verbessert. Von Kristian Frantz Paullini. Franckfurt am Mayn 1697" (420 u. 207 S.)* wird gegenwärtig fast ausschließlich als ein charakteristisches Beispiel ebenso schmierigen wie lächerlichen seit zwei Jahrhunderten verschollenen Aberglaubens angeführt, aber mit Unrecht. Denn der Verfasser, am 25. Febr. 1643 geboren, hat nach langjährigen medizinischen Studien und weiten Reisen einen ehrenvollen Ruf als Professor nach Pisa erhalten, den abzulehnen nur Krankheit ihn genötigt hat. Später wurde er, nachdem er in Hamburg und in Holstein praktiziert hatte, Leibarzt und Historiograph des Bischofs Christoph Bernhard in Münster und blieb in dieser Stellung bis zum Tode dieses Herrn im J. 1678. Dann hielt er sich in Wolfenbüttel und Hameln auf, bis er im J. 1689 als Physikus seiner Vaterstadt Eisenach angestellt wurde; als solcher starb er am 10. Juni 1712. In Betreff seiner regen litterarischen Wirksamkeit auf den Gebieten der Dichtkunst, der Naturwissenschaften und der Medizin, auch der Geschichtsforschung verweise ich auf JMoller, Cimbria literata II, (Kopenhagen 1744) 622—633, und KFHMarx, Zur Beurtheilung des Arztes Christian Franz Paullini, Göttingen 1872 (39) [Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 18]. Letzterer sagt u. a.: „Die Medizin nimmt fast mit jedem Jahrhundert eine andere Gestalt an; darum darf aber das Überbleibsel eines dagewesenen, wenn auch abenteuerlich, nicht für verächtlich gehalten werden", und P's. Name verdiene genannt zu werden „als der eines denkenden, kenntnisvollen, wohlgesinnten Arztes und eines der fleißigsten Männer seiner Zeit."

* Die erste Auflage: „Heilsame Dreck-Apotheke" (Frankf. a. M. 1696) ist mir nicht zugänglich. Eine dritte Auflage erschien 1713.

Der aus Westfalen stammende, in Frankfurt a. M. thätige Arzt Joh. Chr. Schröder (1600—1664, vgl. Poggendorf, Biographisch-litter. Wörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften II, 843) hat einen Arznei-Schatz zusammengestellt, welcher von Friedr. Hoffmann dem Älteren, Physikus in Halle † 1675, kommentiert worden ist: Clavis pharmaceutica Joh. Schrœderi cum thesauro pharmaceutico (Halle 1681). Eine deutsche Bearbeitung erschien zuerst Nürnberg 1685. Deren zweite Auflage ist der mehr als 1500 Seiten füllende Foliant: „Vollständige und Nutzreiche Apotheke. Das ist: D. Johannis Schrœderi treflich-versehener Medicin-Chymischer höchstkostbahrer Artzney-Schatz Nebst D. Friderici Hoffmanni darüber verfassete herrliche Anmerckungen als eine Grund-Feste beybehalten: So nun aber . . . aus denen itziger Zeit Fürtrefflichen und Berühmtesten Medicorum und anderer Gelahrtesten . . . Schrifften . . . zusammengetragen und vermehret . . . Auf vieles und unabläßiges Verlangen Teutscher Nation zu sonderem Nutzen eröffnet von G. D. Koschwitz M. D. S. P.," Nürnberg 1693 [K. ist vermutlich der in Halle 1729 als Professor der Medizin verstorbene Georg Daniel K.] — Kap. 33 des von der „Offizin" handelnden 2. Buches S. 82 f ist überschrieben: „Vom Geblüt". Im Texte heißt es: „In den Offizinen hat man zwar keines; doch pfleget man derer jezuweilen zu gebrauchen, besonders wenn sie noch frisch seyn" und dann wird aufgezählt: Enten-, Gänse-, Esels-, Hundes-, Tauben-, Pferde-, Bocks-, Menschen-, monatliches Weiber-, Hasen-, Rebhühner-, Stier- und Turteltauben-Blut. — Im 5. Buche, der „Tierlehre", ist ein 20 Seiten langer Abschnitt dem Menschen gewidmet. Er beginnt S. 31: „Die natürlichen Apothekerstücke. Diese werden entweder aus dem annoch lebenden Körper genommen und seyn: [1]die Haare, [2]die Nägel, [3]der Speichel, [4]Ohrenschmalz, [5]der Schweiß, [6]die Milch, [7]das monatliche Geblüt, [8]die Nachgeburt, [9]der Harn, [10]der Kot, [11]der Samen, [12]das Geblüt, [13]der Stein, [14]die Würme, [15]die Läuse, [16]die Haut, die das Haupt der Gebnrt umgibt. Oder aus den Teilen des verstorbenen Körpers, dergleichen seyn: [1]der ganze Leichnam, [2]die Haut, [3]das Fett, [4]die Gebeine, [5]die Hirnschalen, [6]das Gemüs der Hirnschalen, [7]das Gehirn, [8]die Galle,

9das Herz." — S. 33: „Fraget ſich demnach, ob man das monatliche Geblüte innerlich ſicher gebrauchen könne? Dieſes beantworten wir mit Ja. Man nehme ein Tuch, tunke es wohl in das monatliche Geblüte, laſſ' es trocknen; wenn man es gebrauchen will, ſo ziehe man mit dem Meerzwiebeleſſig dasſelbe aus dem Tuche aus welches man füglich den monatlichen Weiberfluß zu befordern reichen kann. Äußerlich legt man mit ſolchem Geblüte genetztes und getrocknetes leinen Tuch auf die Roſe oder auch auf andre Geſchwulſte und Schmerzen, vornehmlich ſtillet es die Schmerzen des Podagrae. Es hat das dreitägige Fieber kurieret, wenn man dergleichen Tuch nur an den Hals gehangen. — Daraus bereiten die Mägde ihre Liebestränke, nach denen gemeiniglich eine Tobſucht oder Unſinnigkeit folget."

Noch in dem 1764 zu Frankfurt a. M. erſchienenen Thesaurus medicamentorum von DWTriller, werden als Heilmittel genannt: Stercus caninum album (album graecum), pavonum stercus, vaccae stercus et urina, butones exsiccati, cervi priapus, equi testes etc. ‖ Über das Rezeptbuch des Ettenheimer Stadtchirurgen Joh. Conr. Machleid, das die Zeit von 1730—1790 umfaßt, vgl. Anzeiger des Germaniſchen Nationalmuſeums (Nürnberg) 1895, 89 ff und Urquell 1897, 167—169. „Vors Grimmen: Nimm 3 lebendige Läuſe von dem Patienten; ſo er aber keine hätte, von einem andern. Gieb es ihm zu eſſen in einem Stückle Brot. Ein ſicher und approbiert Mittel; man muß es aber Demjenigen nicht ſagen, ſonſt nimmt er's nit."

Viel hierher Gehöriges findet man in des Leipziger Zoologen William Marſhall mir erſt im Nov. 1899 bekannt gewordener Schrift: „Neu eröffnetes, wunderſames Arznei-Käſtlein, darin allerlei gründliche Nachrichten, wie es unſere Voreltern mit den Heilkräften der Thiere gehalten haben, zu finden ſind", L. 1894 (127; am Ende 11 Seiten Litteraturangaben). Ich entnehme ihr folgende Einzelheiten. S. 84: „Die Dresdener Apotheker-Taxe von 1652 enthält 51 tieriſche Fette, unter ihnen Menſchenfett und Affenfett. Das menſchliche Fett ſollte ſtärken, zerteilen, die Schmerzen lindern, erhärtete Narben erweichen und die Blatternarben vertreiben. Ähnlich, namentlich zerteilend, wirkt Affenfett;

Löwenfett kräftigte und zerteilte verhärtete Drüsen, und gegen Flechten rieb man Leopardenfett mit Lorberöl ein." 89: „In der königlich preußischen Taxe von 1749 . . findet sich ein Menschenhirnspiritus." 94: „Auch menschliche Nachgeburt und Nabelstrang entgingen der Arzneikunst unsrer Ahnen nicht. Die erstere wurde aufgelegt und innerlich gegen Epilepsie und zur Unterstützung der Wehen gegeben. Secundinae fanden sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein in den deutschen Apotheken". 80: „Noch der große Friedrich Hoffmann empfahl im vorigen Jahrhundert folgendes Recept gegen Epilepsie: Die ganze Asche einer nestjungen Krähe und Turteltaube, 2 Lot gebrannte menschliche Hirnschale, 2 Lot Lindenknospen, 1 Lot Löwenkot; alle diese Substanzen wurden jede für sich mit Branntwein digeriert, worauf man die Flüssigkeiten zusammengoß." Vgl. noch daselbst 74 ff.

Prof. Dr. JLPagel-Berlin schrieb mir im Aug. 1892: „Sie bemerken ganz richtig, daß das, was in der Medizin anfangs wissenschaftliches Axiom war, später aber aufgegeben wurde, noch lange nachher beim Volke galt; aber nicht bloß im Aberglauben, sondern im vollen Ernst, zB die bekannte Lehre des Vaters des Animismus Georg Ernst Stahl (Prof. in Halle, † 1734 als Leibarzt in Berlin) von der goldenen Ader, dem wohlthätigen Einfluß der Hämorrhoiden; der Gebrauch der Arnikatinktur als eines Heilmittels für Wunden. Man hat dann irrtümlicherweise das als Volksaberglauben proklamiert, was einst wirklich bei den professionierten Vertretern der ärztlichen Wissenschaft als ernsthaftes Dogma galt. — Schließlich ist das Verhältnis zwischen Arzt und Volk ein wechselseitiges, ein gegenseitiges Geben und Nehmen."

---

2. Menschenopfer, „Blutritus".

A. Die hohe Bedeutung, welche die Menschenopfer für viele heidnische Religionen gehabt haben, bezw. noch haben, ist so bekannt, daß sie nur erwähnt, nicht erwiesen zu werden braucht (Assyrer, Phönizier, Azteken usw). — Ebenso ist bekannt, daß

den Israeliten, den Beſitzern der altteſtam. Offenbarungsreligion, ſolche Opfer von Anfang aufs ſtrengſte verboten geweſen ſind: 3 Moſ. 18,21; 20,2 ff; 5 Moſ. 12,31; 18,10. — Da jedoch noch jetzt ſonſt ſogar hochgebildete Leute vielfach meinen, den Griechen und den Römern, wie auch den alten Germanen, ſeien ſolche Opfer ganz fremd geweſen, gebe ich hier wenigſtens die wichtigere Litteratur an.

Menſchenopfer bei den Griechen: FGWelcker, Kleine Schriften III (Bonn 1850), 160—164, und Griechiſche Götterlehre (Göttingen 1858 ff) II, 769 ff; KFHermann, Die gottesdienſtl. Alterthümer [der Griechen]², Heidelberg 1857, § 27; GFSchömann, Griechiſche Alterthümer³, II (Be. 1873), 250 ff; JBeckers, De hostiis humanis apud Graecos, Münſter 1867 (69); PStengel, Die griechiſchen Kultusaltertümer², München 1898, 114—118. Dafür, daß vor Seefahrten, bei Beginn eines Krieges, vor Schlachten und überhaupt, wann das Leben Vieler bedroht war, von den Griechen Menſchen geopfert wurden, liefern Geſchichte, Sage und Rudimente (Erſatzopfer) den Beweis. Die ſtrengen Verfügungen des Kaiſers Tiberius machten ſolchen Opfern allerdings ziemlich ein Ende; doch kamen noch im 2. Jahrh. in Arkadien Menſchenopfer zu Ehren des Zeus Lykaios vor. Bei den Griechen und den Römern: EvLaſaulx, Sühnopfer der Griechen und Römer (in: Studien des klaſſiſchen Alterthums, Regensburg 1854, 233 ff); OKeller, Lateiniſche Volksetymologie und Verwandtes, L. 1891, 331—349 („Einiges über römiſche und griechiſche Menſchenopfer“), beſ. 340 f. Bei den Römern: MLandau, Menſchenopfer bei den Römern, in: Ur-Quell 1892, 283—286; HDiels, Sibylliniſche Blätter, Be. 1890, 85 ff.* Ferner vgl. VHehn, Kulturpflanzen und Hausthiere, 5. Aufl., Berlin 1887, 438—444; UJahn, Die deutſchen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht, Breslau 1884, 61—69;

* Menſchenopfer hat noch der römiſche Kaiſer Heliogabalus (218—222 n. Chr.) gebracht, ſ. Lampridius Heliog. 8. Der ihm gleichzeitige berühmte Juriſt Julius Paulus verordnet in den Sententiae receptae V, 23,16: Qui hominem immolaverint exve eius sanguine litaverint, fanum templumve polluerint, bestiis obiciuntur vel, si honestiores sint, capite puniuntur.

JLippert, Kulturgeſchichte II (L. 1885), 34. Über Menſchenopfer (beſ. reine Jungfrau) in deutſchen Märchen u. Sagen ſ. LFreytag, Ur-Quell 1890, 197—199.

B. Eigentlich nur eine beſondere Art der Menſchenopfer ſind die ſogenannten Bauopfer (das Einmauern eines Menſchen, ſpäter auch eines Tieres und anderer Rudimente), um das Fundament eines Hauſes, einen Deich uſw zu feſtigen. Litteratur: FLiebrecht, Zur Volkskunde, Heilbronn 1879, 284—296 („Die vergrabenen Menſchen"); OKeller 331—334; KMüllenhoff, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holſtein u. Lauenburg, Kiel 1845, 242. 299. 601. 602; GFrDaumer, Geheimniſſe I, 137—147; Grimm, Deutſche Mythologie 1095 ff; AdKuhn, Sagen aus Weſtfalen I (L. 1859), 115; Wuttke, § 440; Strackerjan I, 107—109; PCaſſel, 154—156; FSKrauß, Das Bauopfer bei den Südſlaven, Wien 1886; Ur-Quell II, 25. 189 f, 110 (Rudimente daſ. III, 164 f); PSartori, Über das Bauopfer, Zeitſchrift für Ethnologie 1898, 1—54. Die Benutzung von Blut ſtatt Kalkes kommt ſchon im Sagenkreiſe der Tafelrunde vor, ſ. La Tavola ritonda, l'istoria de Tristano, per cura di FLPolidori, Bologna 1864, 126. — Pater Hieronymus Saucken erzählt, daß i. J. 1685 die Brunsbütteler, als ein Deichbruch geweſen, ein Kind hätten vergraben wollen, wie er von der Mutter ſelbſt gehört habe; es ſei aber gerettet worden. Bei Delve in Dithmarſchen wurde, wie die Chronik des Paſtors Neocorus berichtet, 1597 nach einem Deichbruche, da die Alten ſagten, animam quaeri [eine Seele ſei erforderlich], ein Hund im Deichbruche erſäuft, ſ. Urds-Brunnen V (1887/88), 165 f.* Im Poſchechonſchen Kreiſe des Gouv. Jaroslaw geht die Sage, daß die Müller früher, um das Mühlenwehr gegen die reißenden Frühlingswaſſer zu bewahren, dem Waſſergeiſte irgend einen verſpäteten Fußwanderer im Mühlenteiche erſäuft hätten (Löwenſtimm 16). — Einmauern einer Henne, um eine Grube haltbar zu machen, Salzburg Mitte des 19. Jahrh., Urquell 1898,

* Vgl. die Sagen, nach denen die Seele, welche zuerſt ein Bauwerk betritt, dem Teufel als Opfer verfällt, ſ. Ur-Quell 1893, 206—208.

230. In den Fundamenten alter Häuſer in Schleswig-Holſtein findet man zuweilen Pferdeſchädel, Pferdeknochen oder auch ein Ständerei, Ur-Quell 1894, 157 f. || Um dem Gebäude Feſtigkeit zu verleihen, vergräbt man in den Grund einen Totenknochen oder einen Tierſchädel (Siebenbürger Sachſen, ſ. Ur-Quell 1893, 98).

C. GFDaumer hat in einem Beleſenheit und Scharfſinn bekundenden, in ſeinen Folgerungen aber wahnwitzigen Buche „Geheimniſſe des chriſtlichen Alterthums“, Hamburg 1847, 2 Bände, zu zeigen geſucht, daß das Charakteriſtiſche der chriſtlichen Religion von ihrem Entſtehen an bis zum Ende des Mittelalters in Menſchenopfern und Menſchenfreſſerei und Genießen von Menſchenblut beſtanden habe. Ich gebe hier einige Beweismittel Daumer's. Man kann aus ihnen erkennen, was lebhaft erregte Gemüter zu ſehen glaubten und wie ſtark realiſtiſche Ausdrücke beſonders in älteren Zeiten als zuläſſig galten.

I, 46. Die Söhne der h. Felicitas waren „eitel ausgehobene und gute Schlachthämmel zum Reiche Gottes“ (Wicelius, Chorus sanctorum omnium Köln 1554, 316). — I, 83. Amphilochius im Leben des h. Baſilius (Herib. Rosweidi Vitae patrum [Antwerpen 1615], I, 156; Leben der Väter, Augsburg 1704, 739): Als das heilige Offizium gefeiert wurde, miſchte ſich ein Jude, als wäre er Chriſt, unter das Volk, indem er die Ordnung des Officiums und die Gabe der Kommunion erkunden wollte. Da ſieht er, wie ein kleines Kind in den Händen des Baſilius gliedweiſe zerſchnitten wird. Mit den anderen Kommunikanten trat auch er hinzu, und es wurde ihm in Wirklichkeit Fleiſch gegeben. Darauf iſt er auch bei dem Kelche zugegen, welcher voll von Blut war, und wurde deſſen teilhaftig. Von beidem Ueberbleibſel aufbewahrend, geht er nach ſeinem Hauſe und zeigt ſie ſeiner Frau. — I, 85 (Leben des Märtyrers St. Georg, Acta Sanctorum, 23. April). Ein Saracene ſah, wie ein Prieſter ein Kindlein tötete und zerſchnitt, die Stücke in die Patene legte, das Blut in den Kelch goß, dann eins von den Stücken aß und aus dem Kelche trank. — I, 118f erzählt nach des Calonius Grönneirus Berner Chronik, 1585, 615ff und Hottinger, Helvetiſche Kirchengeſchichte, Zürich 1708ff, Bd. II, 553ff, 556f über den Streit der Dominikaner und Franziskaner in Bern 1507: Die Dominikaner hätten einem in ihren Orden aufgenommenen Schneider Jezer, den ſie zu ihrem Heiligen machen wollten, eine mit Chriſti Blut gefärbte Hoſtie angeboten. Auch ſollen ſie ihm „einen Trank gereicht haben, zu deſſen Bereitung Chryſam, Oſter-Taufwaſſer, Oſter-Kerzenwachs, geweihtes Salz und . . . Haar und Blut von einem Kinde gedient.“ — In den von Grönneirus 622 angeführten Geſtändniſſen heißt es, die Dominikaner hätten Judenblut und Augenbrauen eines Judenkindes in Anwendung gebracht, — II, 267 wird aus Martin von Cochem,

Gründliche Meßerklärung, 7. Aufl., Köln 1808, Cum privilegio et permissu superiorum, 211 Folgendes angeführt: „Sollte Gott, der verſprochen hat auch einen Trunk kalten Waſſers zu vergelten, uns unbelohnt laſſen, wenn wir ihm einen Kelch voll warmen göttlichen Blutes, ſo wie es in der Meſſe von neuem vergoſſen wird, andächtig aufopfern?" — Mehr bei Cochem, ſowie bei Daumer I, 36f, 73. 85ff.

Im Mittelalter werden nicht ſelten Chriſtuserſcheinungen beim hl. Abendmahl in Geſtalt eines Kindes oder eines Lammes erwähnt, ſ. zB Paſchaſius Radbertus De corpore et sanguine Christi 14; Germanus in Edm. Martene, Thesaurus novus Anecdotorum V (Paris 1717), 96. 95. Die Phantaſie bedurfte eben eines kleinen Körpers, der auf Tiſch oder Altar Platz fand. Berthold von Regensburg, der große Volksprediger des 13. Jahrh., ſagt zur Beantwortung der Frage, warum der im hl. Abendmahl doch gegenwärtige Chriſtus ſich in ihm nicht ſehn laſſe: Wer möchte einem kindelîn sîn houbetlîn oder sînin hendelîn oder sînin füezelîn abegebîzen? (Predigten, herausgeg. v. FPfeiffer, II, Wien 1880, 270).

D. Innerhalb der Kirche hat es nie einen Blutritus gegeben, wohl aber bei manchen Gnoſtikern.

Schon Clemens von Alexandrien (geſt. um 220) hat im Brief Judä eine Weisſagung auf die Karpokratianer und verwandte Sekten gefunden (Stromata III. 2). Er erzählt u. a., daß bei den Karpokratianern Männer und Weiber nach dem gemeinſamen Mahle, nachdem die Lichter verlöſcht ſind, geſchlechtlich mit einander verkehren. Irenäus (geſt. 202) bezeugt ausdrücklich, daß die Heiden durch derartiges Thun zu Abſcheu gegen das Chriſtentum erregt wurden (I, 25,3 = Epiphanius Här. XXVII, 3); Epiphanius (Kap. 5) bezeichnet das Treiben dieſer Leute als das von Hunden und Schweinen. Daß die Karp. bei ihren Riten Blut angewendet haben, wird zwar nicht ausdrücklich überliefert, iſt aber beim Vergleich mit den verwandten Gnoſtikern ſehr wahrſcheinlich. — Von den Kainiten (ſie nannten ſich nach Kain) ſagt Irenäus I, 31,2, ihre Lehre ſei: Das ſei die vollkommene Erkenntnis, ohne Scheu zu ſolchen Handlungen zu ſchreiten, die auch nur zu nennen ſich nicht gebührt. — Das Treiben der ſog. Gnoſtiker ſchildert Epiphanius XXVI, 5 folgendermaßen: Nach dem gemeinſamen

Mahl wenden sie sich zu freiem concubitus. Dann nehmen Männer und Weiber semen virile in die Hände und sprechen zum Vater des Alls: „Wir bringen Dir dies Geschenk als den Leib Christi“. Sie essen davon und sagen: „Dies ist der Leib Christi und das Passahmahl“. Ebenso nehmen sie sanguinem menstruum: „Dies ist das Blut Christi“. Ist eine Frau schwanger geworden, so zerstößt man den Embryo, vermischt die Masse mit Honig, Pfeffer und Gewürzen und kostet bei der Versammlung mit dem Finger von diesem Gericht, welches für das vollkommene Passahmahl gilt.

Der Inhalt dieser Berichte ist so abscheulich, daß man gern Hilgenfeld, Das Weihnachtsfest, Bonn 1889, 110, und andren, die die Glaubwürdigkeit bestreiten, beistimmen möchte. Epiphanius, der Hauptzeuge, stehe, sagt man, den Ereignissen zu fern (er starb, etwa 100 Jahre alt, im J. 403). Aber er beruft sich XXVI. 17. 18 auf die mündlichen Nachrichten glaubwürdiger Männer, auf Originalschriften der Gnostiker und auf den persönlichen Verkehr, den er als ganz junger Mann mit diesen „Gnostikern“ gehabt habe. Dennoch halte ich es mit RSeeberg für sehr wahrscheinlich, daß die bei Epiphanius allein sich findende Angabe von der Verwendung des Embryo für unhistorisch zu erklären ist. Ist Epiphanius doch leichtgläubig genug, sogar den Montanisten nachzusagen, daß sie das Blut eines Kindes, dessen Körper sie mit Nadeln zerstochen hätten, zu ihren Opfern gebrauchten XLVIII, 14. Der erste Teil aber der letzten Schilderung des Epiphanius wird nicht nur durch die Andeutungen des Clemens von Alexandrien und des Irenäus bestätigt, sondern auch durch zwei erst in neuerer Zeit bekannt gewordene gnostische Schriften. Erstens durch die am Ende des 3. Jahrh. in Ägypten griechisch geschriebene, aber nur in koptischer Sprache erhaltene gnostische Schrift Pistis Sophia . . Latine vertit MGSchwartze, edidit JHPetermann (Be. 1851.53). Der Verf. läßt in ihr Jesum seinen Jüngern die Unterwelt zeigen und die Strafen der groben Sünder ausmalen. Bei dieser Gelegenheit fragt Thomas S. 386 f: „Wir haben gehört, daß es Menschen giebt, welche semen virile und sanguinem menstruum in ein Linsengericht thun und sprechen:

»Wir glauben an Eſau* und Jakob«. Iſt das etwas, was ſich ziemt oder nicht?" Jeſus antwortet, daß dieſe Sünde größer ſei, als alle Sünden und Miſſethaten, und daß ſolche Menſchen in die äußerſte Finſternis gebracht werden werden. Die Frage iſt verſtändlich nur, wenn der Verf., der ſelbſt Gnoſtiker war, andere Gnoſtiker kannte und verurteilt haben wollte, die ſo handelten, wie die Frage des Thomas lautete. — Zweitens durch das zweite Buch Jeû, eine gleichfalls gnoſtiſche Schrift, die aber viel älter als die Piſtis Sophia iſt, ſ. CSchmidt, Gnoſtiſche Schriften in koptiſcher Sprache, aus dem Codex Brucianus herausgegeben, überſetzt u. bearbeitet, L. 1892, 194. Jeſus, ſo leſen wir daſelbſt, habe zu ſeinen Jüngern geſagt: „Dieſe Myſterien, die ich euch geben werde, bewahret; verratet ſie keinem Menſchen, er ſei denn ihrer würdig. . . Verratet ſie nicht irgend einem Menſchen, der an dieſe 72 Archonten glaubt oder ihnen dient; verratet ſie nicht denen, welche der achten Dynamis des großen Archonten dienen, d. h. denen, welche sanguinem menstruum und semen virile verzehren, indem ſie ſagen: »Wir beſitzen die wahre Erkenntnis und beten zum wahren Gott.« Ihr Gott aber iſt ſchlecht."

Auch der den Gnoſtikern verwandten Religionspartei der Manichäer wird der Genuß von semen virile und sanguis menstruus zugeſchrieben, ſ. den 6. katechet. Vortrag des Cyrillus von Jeruſalem (348 n. Chr.) § 33 und Auguſtinus, De moribus Manichaeorum 18,66 und De haeresibus 46.

Die Erklärung für dies Thun mancher Gnoſtiker iſt wohl nur teilweiſe in ihrer dualiſtiſchen Weltanſchauung zu ſuchen. Die in den Körpern der Menſchen befindlichen Funken der höheren Lichtkraft werden mittels des semen virile und des sanguis menstruus geſammelt und dem Lichtſchatze zugeführt. Dadurch

* Die Worte „und Jakob" ſind, wie Dr. Carl Schmidt (Berlin) mir für die 4. Auflage ſchrieb, ſicher falſcher Zuſatz. Die Erwähnung Eſaus erinnere an die Kainiten, welche aus Feindſchaft gegen den Judengott dem Kain, dem Eſau, dem Korah, den Sodomitern, dem Judas Iſcharioth, kurz allen in der Bibel vorkommenden ſchlechten Menſchen eine höhere Lichtkraft zuſchrieben und ſie als Diener des guten Gottes verehrten.

verdienen die Menſchen Lohn ſeitens des höchſten guten Gottes (von dem der Schöpfergott mit ſeinen Engeln und Archonten abgefallen iſt). Vorſtufen des libertiniſtiſchen Gebahrens, ohne welches Riten wie die geſchilderten ſchwerlich entſtanden ſein können, ſind ſchon im Neuen Teſt. erwähnt: Off. Joh. 2,6. 15 (die Nikolaiten) und Brief des Judas, beſ. V. 7. 8. 10. 12.

E. Merkwürdig Paralleles wird über ruſſiſche Sekten berichtet. Das Sektentum in Rußland, der Raskol, zerfällt in zwei große Gruppen: die Popowzy und die Bespopowzy (die Prieſterloſen). Letztere meinen, das Weltende ſei nahe, die Herrſchaft des Antichriſts habe ſchon begonnen. Manche machten es ſich zur Pflicht, die unſchuldigen Seelen der Neugeborenen zum Himmel emporzuſenden; andere glaubten ihren Freunden und Verwandten einen Liebesdienſt zu erweiſen, wenn ſie ſie davor bewahrten, eines natürlichen Todes zu ſterben. Nicht ſelten iſt es vorgekommen, daß ganze Familien, ja Dörfer, ſich vereinigten, um ſich Gotte als lebendiges Opfer darzubringen. Der Bauer Chodkin (unter Alexander II.) beredete einige zwanzig Perſonen, mit ihm in den Wäldern Perms Hungers zu ſterben. Andere wählten, namentlich im 18. Jahrh., die Feuertaufe durch Selbſtverbrennung. „Selbſt dem 19. Jahrh. waren ſolche Schreckensſzenen nicht fremd. . .: ſo verbrannte ſich, Pſalmen ſingend, im J. 1883 ein Bauer Namens Jukow. Die Bluttaufe . . . iſt vielleicht noch weniger ſelten; hauptſächlich gibt es Eltern, die dadurch ihre Kinder vor den Lockungen des Fürſten der Finſternis bewahren wollen. So hatte ſich im J. 1847 ein Muſhik [Kleinbauer] aus dem Gouv. Perm vorgenommen, mit Einem Schlage ſeiner ganzen Familie den Himmel zu erſchließen; da ihm aber die Axt entſank, bevor er ſein düſteres Werk vollbracht hatte, ſtellte er ſich ſelbſt dem Gericht. Ein anderer Bauer aus dem Gouv. Wladimir, der wegen Ermordung ſeiner beiden Söhne zur Verantwortung gezogen wurde, gab an, er habe ſie dadurch vor der Sünde bewahren wollen, und wies, um ſeinen Opfern nachzufolgen, im Gefängnis jede Nahrung von ſich. . . „Im J. 1870 ſuchte ein Muſhik die Opferung Iſaaks nachzuahmen. Er band ſein ſiebenjähriges Söhnchen auf eine Bank und ſchlitzte ihm den Bauch auf; darnach

begann er vor den Heiligenbildern zu beten. ‚Verzeihſt du mir?‘ fragte er das ſterbende Kind. „Ich verzeihe dir, und Gott ebenſo‘ antwortete das Schlachtopfer, das auf dieſe Szene war eingelernt worden.“ Das Gericht von Odeſſa hatte in dem einen Jahre 1879 über je einen Fall von Selbſtgeißelung, von Kreuzigung, von Selbſtverbrennung und von Verſtümmelung „aus Frömmigkeit“ abzuurteilen. Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren und die Ruſſen. Deutſche Ausgabe, III, Sondershauſen 1890, 351—354. Weitere Beiſpiele für die Feuertaufe bei Haxthauſen, Studien über die inneren Zuſtände . . Rußlands I (Hannover 1847) 339. — Vgl. unten Kap. 13.

Nicht zum eigentlichen Raskol gehören die myſtiſchen, in nahen Beziehungen zu einander ſtehenden Sekten der Chlyſty (Geißler) und der Skopzy (Verſchnittenen). Die Verſammlungen der Chlyſty oder, wie ſie auch genannt werden, Ljudi Boſhii (Gottmenſchen) ſind äußerlich denen der bekannten „tanzenden Derwiſche“ in Kairo und Stambul vergleichbar. Während die meiſten Chlyſty zu ihrer Abendmahlsfeier nur Waſſer und Schwarzbrot verwenden, bedienten etliche laut mehr als Einem Zeugniſſe (Leroy-Beaulieu 450 zitiert Philaret's Geſchichte der ruſſ. Kirche, Liwanow's Raskolniki i Oſtroſhniki, Renzki's Ljudi Boſhii i Skopzy) ſich des Fleiſches und Blutes eines Neugeborenen, und zwar des erſten Knaben, der von einer zur „Gottesmutter“ erkorenen „heiligen Jungfrau“ nach der auf ihre Wahl folgenden ekſtatiſch-obſcönen Feier zu erwarten war. Wurde ein Mädchen geboren, ſo wurde es wieder heilige Jungfrau; war es aber ein Knabe, ein „Chriſtoſik“ (kleiner Chriſtus), ſo wurde er am achten Tage nach ſeiner Geburt geopfert. Aus dem mit Mehl und Honig vermiſchten Herzen und Blut wurden die Abendmahlsbrote hergeſtellt. Das nannte man: mit dem Blute des Lammes kommunizieren. Andere kommunizierten, wie man behauptet, mit dem noch warmen Blute ihres kleinen Jeſus.

Von einer andren Art, wie Skopzen und Chlyſten ſich den Stoff zu ihrer Abendmahlsfeier verſchafften, berichtet Haxthauſen I, 349: Einer Jungfrau von 15 Jahren, die man durch große Verſprechungen überredet hat, wird, während ſie in einer Wanne

mit warmem Waſſer ſitzt, die linke Bruſt abgelöſt. „Die abgeſchnittene Bruſt wird auf einer Schüſſel in kleine Stücke zerlegt, welche von allen anweſenden Mitgliedern der Gemeinde verzehrt werden. Dann wird das Mädchen in der Wanne auf einen in der Nähe ſtehenden Altar gehoben, und die ganze Gemeinde tanzt wild um denſelben her und ſingt dabei. . . Mein obgedachter Schreiber hat mehrere ſolcher dann ſtets wie Heilige verehrten Mädchen kennen gelernt und ſagt, ſie hätten mit 19—20 Jahren bereits ausgeſehen, als ob ſie 50—60 Jahre alt ſeien; ſie ſtürben in der Regel auch vor dem 30. Jahre. Eine wäre jedoch verheiratet geweſen und hätte zwei Kinder gehabt.“

Iſt die chriſtliche Religion für ſolche Scheußlichkeiten verantwortlich?

F. Als Rückfälle ins Heidentum, bezw. als Überbleibſel aus heidniſcher Zeit ſind folgende Ereigniſſe zu beurteilen. Etwa 200 Werſt (km) von Kaſan liegt das Dorf Stary-Multan, deſſen Bewohner ſich zur ruſſiſch-orthodoxen Kirche bekennen, mit einer Kirche und einem Prieſter. Im J. 1892 waren durch Mißernte Hungersnot und Typhus eingekehrt, und man fürchtete ſich vor der Cholera. Man begann zu zweifeln, ob die bisherige Gottesverehrung die rechte ſei. Man glaubte die überirdiſchen Mächte durch Opfer verſöhnen zu müſſen. Tieropfer halfen nichts. Da erhielt ein Weiſer des Dorfes die Offenbarung, ein „zweibeiniges“ Opfer (Kurban) werde verlangt, ein Menſchenopfer alſo. Im Dorfe lebte ein Mann aus einem andren Kreiſe, alſo ohne Verwandte und Freunde am Orte ſelbſt. Dieſer Unglückliche wurde am 4. (16.) Mai 1892 in das Gemeindehaus geſchleppt, dort entkleidet, mit den Füßen an der Decke aufgehängt, und nun begannen 15 Perſonen mit Meſſern auf den nackten Körper einzuſtechen. Das den Wunden entſtrömende Blut wurde ſorgfältig aufgefangen, gekocht und von den Opfernden getrunken. Auch Lungen und Herz wurden verzehrt. Bei der Opferung beteiligten ſich der Dorfſchulze, der bäuerliche Polizeidiener und der Kirchenälteſte. Die Leute waren ſo ſehr von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlung überzeugt, daß ſie ſich nicht im geringſten bemühten den Mord zu verheimlichen.

Er kam daher bald zur Kenntnis der Behörden. Nach drittehalb Jahren gelangte der Prozeß zum Abschlusse, indem die Teilnehmer am Ritualmorde zu langjähriger Zwangsarbeit verurteilt wurden. (Urquell 1897, 118 f, nach: Freies Blatt, Wien 13. Jan. 1895, Nr. 145).

Gouvernement Minsk, Kreis Nowogrud. Im J. 1831 wollte das Landvolk während einer Choleraepidemie einen Geistlichen lebendig begraben; dieser rettete sich nur dadurch, daß er sich von seinen Eingepfarrten eine Frist erbat, um sich für den Tod vorzubereiten. — Im August 1855 stießen die Bewohner des Dorfes Okopowitschi bei einer gleichen Epidemie auf den Rat des Feldschers Kosakowitsch die Greisin Lucia Manjkow lebendig als Opfer in eine Grube, in der schon Leichname waren, und schütteten diese dann schleunig zu. Im Aug. 1871 wollten die Bewohner des Dorfes Torkatschi einer kranken Bäuerin dasselbe Schicksal bereiten; Mann und Schwiegersohn kamen noch eben rechtzeitig zur Rettung; statt ihrer soll dann ein anderes krankes, alleinstehendes Frauenzimmer noch lebend geopfert worden sein. Die ganze Dorfobrigkeit teilte die Überzeugung, daß man sich vor der Cholera durch das Vergraben eines lebenden Menschen retten könne. — Im Turuchanschen Gebiete, Gouv. Jenissei, begrub im J. 1861 der Bauer P., seiner Herkunft nach ein Russe, ein ihm verwandtes Mädchen lebendig, um durch dies Opfer sich und seine Familie vor einer herrschenden epidemischen Krankheit zu retten (Löwenstimm 12—14).

Der Samojede Jefrem Pyrerka auf Nowaja Semlja erdrosselte während der Hungersnot des Winters 1881 das Mädchen Sfawanei, um, wie er offen erklärte, dem Teufel ein Opfer darzubringen, weil Gott, an den er glaube, ihm in der Zeit der Hungersnot nicht geholfen habe. Später fertigte er ein hölzernes Götzenbild und wollte diesem seinen Zeitgenossen Andrei Tabarei opfern; er warf ihm eine Schlinge um den Hals, und nur das Einschreiten des Weibes P's. rettete den A. vom Tode (Löwenstimm 10).

Rudiment: Begraben lebendiger Tiere. Kreis Nowogrud bei der Cholera. Kreis Grjasowez, Gouv. Wologda, nachdem

die Bäuerinnen etwa wegen einer Viehſeuche ein Dorf umpflügt haben (Löw. 12. 22 f). Auch Menſchenopfer ſollen gelegentlich des Umpflügens gebracht worden ſein (Löw. 25).

G. Ganz unberührt von chriſtlichem Einfluß waren wohl noch die bei dem folgenden Ereignis beteiligten Perſonen. „Eine in der Präſidentſchaft Madras wohnende Frau ſollte vom Teufel beſeſſen und deshalb unfruchtbar ſein. Ihr Vater fragte deshalb einen Teufelsaustreiber um Rat, welcher ein Menſchenopfer für notwendig erklärte. Eines Abends verſammelten ſich daher der Vater, der Exorciſt und 5—6 andere Männer und ließen das beſtimmte Opfer nach einer religiöſen Zeremonie kommen. Ohne Böſes zu ahnen, kam dasſelbe und erhielt ſofort ſoviel geiſtige Getränke, bis es bewußtlos wurde. Man ſchnitt ihm alsdann den Kopf ab und brachte ſein mit Reis vermengtes Blut der Gottheit als Opfer dar; den Leichnam ſchnitt man in Stücke und warf ihn in ein Baſſin. Die alsbald entdeckten Mörder legten ein unumwundenes Geſtändnis ab." (LFuld, Neue Freie Preſſe, Wien 4. Mai 1888, Nr. 8510, nach einer engl. medizin. Zeitſchrift).

Ueber Menſchenopfer nach einem Todesfall (Witwe, Braut, Sklaven) vgl. JKohler, Ztſchr. f. das Privat- u. öffentl. Recht, Wien 1892, 586 f (Indien, Central-Amerika, Aſchanti, Fidji-Inſeln uſw).

3. Menſchenblut dient zur Bekräftigung des gegebenen Worts.*

A. Das Trinken von Menſchenblut oder von mit ſolchem Blut gemiſchtem Weine bei Freundſchaftsſchwüren und Bundesſchlüſſen war Gebrauch vieler Völker des Altertums und des Mittelalters.

* HCTrumbull, The Blood Covenant,[2] Philadelphia 1893 (390) iſt mir erſt im Nov. 1899 zugänglich geworden. IGoldziher, Die Fiktion der Blutsverwandtſchaft bei oriental. Völkern, in: Globus 1893, S. 50f. || Im allgemeinen vgl. JKohler, Studien über die künſtliche Verwandtſchaft, in: Zeitſchr. für vergleichende Rechtswiſſenſchaft V (Stuttgart 1884), 415—440, beſ. 434 ff.

Von den Skythen erzählt Herodot IV, 70: „Sie schließen auf folgende Weise Verträge. Sie gießen Wein in eine große irdene Schale, vermischen ihn, nachdem die Vertragschließenden sich mit einer Ahle oder einem Messer geritzt haben, mit deren Blut und tauchen dann Schwert und Pfeile und Streitaxt und Wurfspieß in die Schale. Darauf trinken sowohl die Vertragschließenden selbst als auch die Vornehmsten ihres Gefolges.“*

FRühs, Handbuch der Geschichte des Mittelalters, Berlin 1816, 323, berichtet (nach JGStritter, Memoriae populorum, Petersburg 1771 ff) von den Komanen: „Um Bündnisse desto heiliger zu machen, ließen sie Blut aus ihren Adern in einen Becher rinnen und tranken es gegenseitig aus, um Eines Bluts zu werden; auch ward ein Hund zwischen beiden unterhandelnden Teilen in Stücke gehauen.“ — Als die ungarischen Großen im 9. Jahrh. Almus, den Sohn des Ugek, zu ihrem Herrscher erwählt hatten, bekräftigten sie den Treueschwur dadurch, daß sie von ihrem Blut in Ein Gefäß rinnen ließen.** — In betreff der Mongolen vgl. KNeumann, Die Hellenen im Skythenlande I (Be. 1855), 268.

„Die Meder und die Lyder,“ sagt Herodot I, 74, „ritzen sich am Arm in die Haut und lecken dann einander das Blut ab.“ — Ganz ähnlich verfuhren Iberer (Radamistus) und Armenier (Mithridates). Tacitus, Annalen XII, 47: „Die Könige pflegen, wenn sie einen Vertrag schließen, sich die rechten Hände zu geben und die Daumen aneinander zu knoten. Dann locken sie durch einen leichten Stich Blut hervor und lecken dies gegenseitig. Solch ein Bund gilt für etwas Geheimnisvolles, gleichsam durch das beiderseitig vergossene Blut Geweihtes.“ (Vgl. Lipsius z. St.)

Sogar bei den Griechen und den Römern findet man

---

* Gleiches bezeugt der wohl zur Zeit des Kaisers Claudius lebende Geograph Pomponius Mela, De situ orbis I, 2 (vgl. Tzschucke z. St.) Vgl. auch des Lucianus von Samosata (2. Jahrh. n. Chr.) Toxaris Kap. 37, sowie des Athenäus (Anfang des 3. Jahrh.) „Gelehrtenmahl“ II, 45E.

** JGSchwandtner, Scriptores rerum Hungaricarum I (Wien 1746), 6; Mone, Geschichte des Heidenthums I, 108.

hierher Gehöriges. Die griechischen und die karischen Söldner Psammenits schlachteten die Kinder des Phanes, tranken deren mit Wein und Wasser gemischtes Blut und verpflichteten sich so zu tapferem Kämpfen, Herodot III, 11. — Diodorus Siculus, Zeitgenosse des Augustus, erzählt, wie Apollodorus (im ersten Drittel des 3. Jahrh. v. Chr.) sich der Herrschaft über die Stadt Cassandrea auf der macedonischen Landzunge Pallene bemächtigt habe: „Als Apollodorus nach der Herrschaft strebte und die Verschwörung sichern wollte, rief er unter dem Vorwande eines Opfers einen befreundeten Jüngling, schlachtete ihn den Göttern, gab den Mitverschworenen die Eingeweide zu essen und ließ sie das mit Wein gemischte Blut trinken."* — Bei der Verschwörung, die der vertriebene Tarquinius Superbus mit den Söhnen des Brutus und Anderen anzettelte, schwur man einen großen und furchtbaren Eid, wobei man das Blut eines geschlachteten Menschen opferte und dessen Eingeweide berührte.** — Catilina und seine Mitverschworenen sollen mit Wein gemischtes Menschenblut getrunken haben.*** — Vgl. noch des Grammatikers Festus Worte: „Assiratum nannten die Alten ein aus Wein und Blut gemischtes Getränk, weil die alten Lateiner das Blut assir nannten."

„Wenn die Iren Bündnisse schließen, trinkt einer des anderen zu diesem Zwecke freiwillig vergossenes Blut" (Gyraldus, Topographia Hibern. Kap. 22, S. 743).

B. Als der französische Prinz Heinrich (als König von Frankreich seit 1574 Heinrich III.) im J. 1573 zum Könige von Polen gewählt worden war, kamen ihm auf der Reise nach seinem neuen Reiche bis zur Grenze 30,000 Reiter entgegen, „dont un Seigneur s'étant détaché lui fit un compliment, qui le surprit par l'action dont il l'accompagna. Elle ressentoit un peu le génie des anciens Sarmates; mais d'ailleurs elle dut lui plaire. En s'approchant du Roi, il tira son sabre,

---

* Bibliotheca Historica XXII, Excerpta de virtutibus et vitiis, ed. PWesseling (Amsterdam 1746), II, 562 f. Vgl. Polyänus, Strategematica VI, 7, 2.

** Plutarch, Publicola Kap. 4.

*** Sallust, Catilina, Kap. 18. Ähnlich Dio Cassius XXXVII.

s'en piqua le bras, et recevant son sang dans sa main, il lui dit: ‚Seigneur, malheur à celui de nous, qui n'est pas prêt à verser tout ce qu'il a dans les veines pour votre service; c'est pour cela que je ne veux rien perdre du mien', et en même tems il le but", ſ. GDaniel, Histoire de France. (Amſterdam u. L. 1755) XII, 316.

Bei den Südſlaven wird, wenn Sühnung einer Blutrache geſchieht, noch jetzt Wahlbrüderſchaft mit wirklichem Bluttrinken geſchloſſen. „Die Vertreter der feindlichen Sippen ſtechen ſich nämlich mit einer Nadel die Schlagader der rechten Hand auf, ſaugen einander das Blut aus, wechſeln Küſſe und ſchwören einander unverbrüchliche Treue bis ans Grab." (Ur-Quell 1890, 196.) ‖ Über Blutsbrüderſchaft vgl. ferner GPopović, Recht und Gericht in Montenegro, Agram 1877 (91), S. 39.45; SGopčević, Oberalbanien und ſeine Liga, L. 1881, 302.

Afrika, Blutsbrüderſchaft mit gegenſeitigem Bluttrinken. Madagaskar: Vinſon, Voyage à M. 1865, 281 ff. 539; JSibree, Mad., L. 1881, 249 f; Urquell 1897, 32 f (nach den Erlebniſſen des Kaufmanns TScluszanski). Oſtafrika: Die katholiſchen Miſſionen, Illuſtr. Monatsſchrift, Freiburg i. B. 1883, 32 f; Sanſibar: ſ. Mélusine III, 402 f. | Kamerun: Mitteilungen aus den deutſchen Schutzgebieten V (Be. 1892), 178 f; EZintgraff, Nord-Kamerun, Be. 1895, 175. 202.

Über die in Süditalien 1891 nach dreijährigem Beſtehen entdeckte Räuberbande „Infame Legge" berichtet die Berliner Zeitung „Die Poſt" 11. Juli 1891, Nr. 187: in dem Ritual der Bande, welches ſich demjenigen der „Mala vita" von Bari anſchließe, ſei bemerkenswert, „daß die Neophyten mit dem Bandenführer in der Weiſe Blutbrüderſchaft tranken, daß ſie aus einer Ritzwunde, die er ſich ſelbſt an der Bruſt in der Herzgegend beibrachte, das Blut herausſogen und tranken."

Rochholz I, 52: „Zu Helmſtädt und Leipzig tranken einſt die Haſen (ſogenannten Kraßfüchſe) Bruderſchaft, indem ſie aus dem aufgeritzten Arm etwas Blut in den Becher rinnen ließen und dieſen knieend leerten."

C. Den alten Germanen iſt das Trinken des Bluts fremd geweſen.* JGrimm, Deutſche Rechtsaltertümer², (Gött. 1854),

* Und zwar nicht nur zu dem hier in Rede ſtehenden Zwecke, ſondern überhaupt. Die kämpfenden Recken am Ende des Nibelungenliedes 2051 ff.

193: „Des symbolischen Bluttrinkens, der Mischung des Blutes mit Wein thut keine deutsche Sage Meldung, oder man müßte, was die Gesta Roman. cap. 67 von einem Freundschaftsbunde erzählen, auf deutsche Gewohnheit zurückführen: nunquid tibi placet unam conventionem mecum ponere et erit nobis utile; sanguinem quilibet de brachio dextro emittat, ego tuum sanguinem bibam et tu meum, quod nullus alium dimittet nec in prosperitate nec in adversitate et quidquid unus lucratus fuerit alter dimidietatem habeat." — JGrimm, Geschichte der deutschen Sprache 136 f: „Anziehend ist die altnordische Sitte. Wenn zwei untereinander Brüderschaft schlossen, schnitten sie einen Streif Rasen auf, so daß er mit beiden Enden am Grunde hängen blieb und in der Mitte ein Spieß untergestellt wurde, der den Rasen hob. Dann traten sie unter den Rasen*, und jeder stach oder schnitt sich in die Fußsohle oder flache Hand: ihr ausfließendes, zusammenlaufendes Blut mischte sich mit der Erde." — Hiernach ist die Stelle im Waltharius-Liede zu erklären (s. Simrock, Kleines Heldenbuch):

„Wir wurden Bundesbrüder und mischten unser Blut,
Da galt uns diese Freundschaft wohl für das höchste Gut."

---

entschließen sich zu dem ungewohnten Tranke, dem Blute Erschlagener, nur um sich in glühender Hitze vor dem Tode des Verschmachtens zu retten. — || Rein mythisch sind folgende Beispiele: 1. Der jüngere Bruder des Gunnar und Högni soll durch den Genuß von Tierfleisch zur Ermordung Sigurds angereizt werden, s. Brot af Brynhildarqvidhu 4: „Etliche brieten einen Wolf, etliche zerschnitten eine Schlange, etliche legten dem Gothorm von dem Gierigen [d. h. dem Wolf oder einem andern Raubtier] vor". Ebenso in der prosaischen Völsunga-Saga Kap. 30. || 2. In „Die ältere und die jüngere Edda nach den mythischen Erzählungen der Skalda übersetzt von KSimrock", Stuttgart 1871, 200, wird von Sigurd erzählt: „Als aber Fasnirs Herzblut ihm auf die Zunge kam, da verstand er der Vögel Stimme." — Vgl. noch: Altdänische Heldenlieder, Balladen und Märchen, übersetzt von WGrimm, Heidelberg 1811, 152. 122.

* Die ursprüngliche Bedeutung dieser Ceremonie war wohl, daß die so Brüderschaft Schließenden sich als Söhne derselben Mutter, der Erde, erklären wollten. Vgl. KMaurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum II (München 1856), 170, und in: Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde 1874, 146 f, u. bes. MPappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 21—37.

Von den Arabern meldet Herodot III. 8: „Wenn zwei einander Treue geloben wollen, ſo macht ein dritter, der zwiſchen ſie getreten, beiden mit einem ſpitzen Steine einen Schnitt an der Innenſeite der Hand, nimmt dann aus ihren Mänteln je einen Faden und beſtreicht mit dem Blute ſieben in der Mitte liegende Steine, wobei er Dionyſos und Urania anruft.“ — In der uns litterariſch bekannten Zeit, ſchon im 6. u. 7. Jahrh. u. Chr., wird Menſchenblut kaum noch erwähnt, ſondern die Araber tauchten ihre Hände in eine mit Kamelblut gefüllte Schüſſel, dann auch wohl in eine Schüſſel mit wohlriechender Eſſenz, JWellhauſen, Skizzen und Vorarbeiten III (Reſte arabiſchen Heidentumes, Be. 1887), 119 f; vgl. ferner WRSmith, Kinship and marriage in early Arabia, Cambridge 1886, 48 ff, 149 ff, 261. 284, und Lectures on the Religion of the Semites, First Series², Edinburg 1894, 314—318.

Blutsverbindung bei der Adoption ſtellen die Dajaks ſo her, daß von beiden Perſonen Blut genommen, auf eine Betelprime geſchüttet und dann von ihnen gegeſſen wird (JKohler in: Zeitſchr. f. das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart, Wien 1892, 569, in dem recht leſenswerten Aufſatze „Recht, Glaube u. Sitte“ 561—612).

Mexikaniſche Stämme verbrüdern ſich dadurch, daß ſie ſich mit dem Blute einer und derſelben Perſon beſtreichen. Ähnlich in Niederländiſch-Indien. Auf den Geſellſchaftsinſeln kommt es vor, daß die Mütter der Brautleute ihr Blut zuſammen auf ein Tuch fließen laſſen (daſ. 565. 567).

D. In dieſem Zuſammenhange ſei auch der Verwendung des eignen Bluts in Unterſchriften von Verträgen gedacht, vgl. Götz, De subscriptionibus sanguine humano firmatis, Lübeck 1724; Scheible, Die Sage vom Fauſt, Stuttgart 1847. — Rochholz I, 52 erwähnt als eine wieder veraltete Burſchenſitte, daß man ſich „mit eigenem Blute gegenſeitig Stammbuchblätter“ geſchrieben habe. „Noch ſoll man das Blatt beſitzen, auf dem mit ſeinem eigenen Blute der große Bayernkurfürſt Maximilian ſich der heil. Jungfrau verſchrieben habe.“

E. Hierher gehört auch das „Bahrrecht", d. i. der Glaube, daß die Wunden eines Ermordeten in Gegenwart des Mörders wieder anfangen zu bluten, vgl. Wuttke § 329; Mannhardt 24; Ur-Quell 1893, 275 f; 1894, 284; 1895, 174 f, 212—214.

4. Blut andrer Menſchen wird zu Heilungszwecken verwendet.*

A. Ich beginne mit zwei Mitteilungen aus Plinius' Naturgeſchichte, XXVIII, 1,2: „So trinken Fallſüchtige ſogar das Blut von Fechtern, gleichſam aus lebendigen Bechern. . . Sie halten es für das wirkſamſte Mittel, das Blut, noch warm, noch wallend, aus dem Menſchen ſelbſt und ſo zugleich den Lebensodem ſelbſt aus dem Munde der Wunde zu ſchlürfen.** 4,10: „Menſchenblut, aus welchem Teile es auch gefloſſen, ſoll nach Orpheus' und Archelaos' Angabe ſehr wirkſam auf Halsentzündungen und auf den Mund von Menſchen geſtrichen werden, die in der Fallſucht hingeſtürzt ſind; denn dieſe erhöben ſich dann gleich." ‖ Scribonius Largus, Verfaſſer von Medicamentorum compositiones, im 1. Jahrh. n. Chr. empfiehlt an mehreren Stellen gegen Epilepſie Genuß von Menſchenblut. Gleichen Rat geben auch Ärzte der byzantiniſchen Periode (3.—6. Jahrh.), Aëtius und Alexander von Tralles.

B. Von den Ungarn ſchreibt „Die Chronik des Abtes Regino von Prüm" (überſetzt von EDümmler², L. 1890, 93) zum J. 889: „Sie eſſen, wie die Rede geht (ut fama est), rohes Fleiſch, trinken Blut, verſchlingen als Heilmittel die in Stücke zerteilten Herzen derer, die ſie zu Gefangenen gemacht". Ähnlich

* Über die Verwendung des Blutes in der wirklichen Heilkunſt der Gegenwart vgl. LLandois, Die Transfuſion des Blutes, L. 1875 (358), Beiträge zur Tr. des Bl. 1878 (58); OHaſſe, Lammbluttransfuſion beim Menſchen, Petersburg 1874 (78); JGeſellius, Die Transfuſion des Blutes, Petersburg 1873 (187).

** Vgl. auch Celſus, De medicina III, 23 gegen Ende; Coelius Aurelianus, Tardarum s. chronicarum passionum I, 4; Tertullian, Apolog. 9. – Vgl. auch unten Kap. 7.

berichtet der Biſchof Liudprand von Cremona, Antapodoſis II,2 (Opera omnia, recogn. EDümmler², Hannover 1877, 28), nachdem er den Tod Arnulfs von Kärnten erwähnt hat: ut magis magisque timeantur, interfectorum sese sanguine potant.

Als im J. 1649 die Huronen-Miſſionsſtation St. Louis von den Irokeſen eingenommen und der Jeſuit Jean de Brébeuf ſcheußlichſt zu Tode gemartert wurde und nicht einmal zuckte, als man ihn ſkalpierte, kamen die Wilden in Menge herbei, um das Blut eines ſo tapferen Feindes zu trinken. Ein Häuptling riß ihm ſodann das Herz heraus und verzehrte es (Parkman, Jesuits in North America in the 17th century 389 f).

C. In reicher Fülle haftete und haftet der mediziniſche Volksglaube, beziehungsweiſe der Aberglaube an dem Katamenienblut.*

Für das Mittelalter beweiſen namentlich die zahlreichen, der Hauptmaſſe nach in der Zeit zwiſchen 600 und 1000 entſtandenen Bußbücher, vgl. HJSchmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Das ſogenannte Bußbuch Theodors von Canterbury 7,3 (Schmitz S. 530): Qui semen aut sanguinem biberit III annos poeniteat. 14,15 (536): Sic et illa, quae semen viri sui in cibo miscens, ut inde plus amoris accipiat, poeniteat [tres annos]. 14,16 (536): Uxor quae sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, XL dies vel LX minusve jejunet. — Poenitentiale Cummeani 1,17. 35. 36. (617 f) = Theod. 7,3. 14,16. 15. Die drei Stellen ſind wiederholt 23,2 (668). — Poenitentiale Parisiense 18 (683): Qui sanguinem suum aut semen causa amoris vel alterius rei bibere aliquem vel aliquam fecerit, tribus poeniteat annis. 91 (691) = Theod. 14,16. — Ordo poenitentiae, Codex Barberini (748): Bibisti sanguinem vel manducasti ullius pecudis vel hominis, tres annos poeniteas. — Wiederholung noch in den Prager Synodalbeſchlüſſen, ſ. CHöfler, Concilia Pragensia,

* Vgl. noch HPloß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Anthropologiſche Studien 4. Aufl. herausgeg. v. MBartels, L. 1895, die Kapitel „Menſtrualblut als Arznei- und Zaubermittel" und „Liebeszauber". — Zu C. D. vgl. vWlislocki, Zigeuner 75 ff.

Prag 1862, XI. XII. — Daß mit dem Blut weiblicher Perſonen gewöhnlich sanguis menstruus gemeint iſt, ergiebt ſich aus des Biſchofs Burchard von Worms (1012—1022) Kanonenſammlung, 19. Buch (Corrector et Medicus) §39: Fecisti quod quaedam mulieres facere solent? Tollunt menstruum suum sanguinem et immiscent cibo vel potui et dant viris suis ad manducandum, ut plus diligantur ab eis. Si fecisti, quinque annos per legitimas ferias poeniteas; ferner aus des Abtes Regino von Prüm († 915) De synodalibus causis II, 359. 378 f (Ausgabe v. Waſſerſchleben, L. 1840, 354. 359); aus des Hrabanus Maurus († 856) Liber poenitentium (Werke, Köln 1627, Bd. VI); aus den Regesta rerum Boicarum zum Jahre 1421, uſw.

Hildegard, Äbtiſſin des Kloſters auf dem Rupertsberg bei Bingen, geſt. 1179, rühmt in ihren Libri subtilitatum diversarum natur. creatur. (ed. Migne, Paris 1855), dem älteſten in Deutſchland verfaßten Werk der Mönchsmedizin, welches auch Erfahrungen der Volkstherapie mitteilt, Menſtrualblutbäder beim Ausſatz. Warmes Uterinblut einer Jungfrau, über podagraiſche Glieder geſchlagen, lindere den heftigen Schmerz.* Ein mit dieſem Blute befleckte Hemd mache feſt gegen Hieb und Stich** und ſtille, in die Flammen geworfen, Feuersbrünſte.

In der Kosmographie des Arabers Zakarija ben Muhammed al-Qazwīni († 1283 n. Chr.), Ausg. v. FWüſtenfeld, Göttingen 1848 f, heißt es I, 366: „Das Blut der Menſtruation, wenn mit ihm der Biß des tollen Hundes beſtrichen wird, heilt ihn und ebenſo knotigen Ausſatz und ſchwarze Räude“ (Über dieſe Krankheitsnamen vgl. JMHonigberger, Früchte aus dem

* Hauß-Apothec 50: „Die Schmerzen des Podagra ſtillet die monatliche Zeit einer Jungfer, wenn man ſelbige warm darauf ſtreichet.“ — Foſſel, Steiermark 166: „Mit Menſtrualblut getränkte Leinwandflecke ſind gegen Gicht altbekannte Umſchläge.“

** Hauß-Apothec, 45: „Daß Einer im Stechen oder Turnieren allezeit obſieget. Nimm ein Stück von dem Hemd einer Jungfer, ſo zum erſten Mal die Monatsreinigung bekommen. Wickle das in ein neues Hoſenband, ſo eine reine Jungfrau gemacht, und binde es auf die bloße Haut unter den rechten Arm, ſo wirſt du die Wirkung empfinden. Staricius im Heldenſchatz pag. 97.“

Morgenlande, Wien 1853, 542 f); 367: „Das Blut der Menſtruation einer Jungfrau hilft gegen den weißen Flecken auf der Pupille, wenn man es als Augenſalbe verwendet.“*

„Muttermäler, Feuermale und Leberflecken verſchwinden, wenn ſie mit warmem Menſtrualblute, dem Mutterkuchen oder mit dem Blute aus dem Nabelſtrange . . einer Erſtgebärenden beſtrichen werden. (Unter- und Oberfranken),“ Lammert 184 f (daſelbſt Belege). „Die Muttermäler . . kuriert man durch Beſtreichen mit dem Blute einer friſchen Nabelſchnur, durch Abreibung mit einer friſchen Nachgeburt . . Das »Feuermal« bedeckt man mit einem Leinwandlappen, welcher mit friſchem Menſtrualblute befeuchtet iſt (Ennsthal)“, Foſſel 134. 56. „Die Leberflecke, namentlich der Frauen, ſucht man zu vertreiben durch Beſtreichen . . mit warmem Menſtrualblute (Oberland u. Umgegend von Graz)“, Foſſel 135. „Das Beſtreichen der Warzen mit friſchem Menſtrualblut . . iſt allgemein üblich“ Foſſel 140. Etwas anders in Oldenburg: „Warzen zu vertreiben, beſtreicht man ſie mit Blut von Warzen eines Andern; Blut von eigenen erzeugt mehr Warzen“ Strackerjan I, 83. „Gegen Krätze trage man ein Hemd, in welchem ein Weib menſtruiert hat, durch drei Tage auf dem Leibe (Hieſlau)“, Foſſel 135. Hauß-Apothec 45: „Bevorab wird die erſte jungferliche Blume, auf dem Hemd oder einem Leinwand verwahret, in hohem Wert gehalten und, in Eſſig oder Roſenwaſſer getunket, auf die Peſtdrüſen, Blattern, Apoſtemen nach Größe des Schadens geleget und wiederholet, vor ein treffliches Mittel geſchätzet.“

Gegen verdorbenes Blut sang gâté empfiehlt man in der Franche-Comté einen guten Eßlöffel Menſtruationsbluts einer Frau oder noch beſſer einer Jungfrau in einem Glaſe heißen Weins mit Zucker (Mélusine I, c. 402).

(Liebestrank).** „In der Oberpfalz . . werden . . Schweiß, einige Tropfen Menſtrualblut . . . demjenigen in den Trank gemiſcht, deſſen Neigung man gewinnen will,“ Lammert 151 f.

* Vgl. auch WRSmith, Religion of the Semites, 2. Aufl., I, 133.

** Vgl. oben S. 9, Zeile 12, und Herklots, Canoon e-Islam or the customs of the Moosulmans of India. London 1832, S. 341 f.

— Rechtsanwalt Dr. LFuld-Mainz hatte im J. 1885 im Landgerichtsbezirk Colmar einen Eheſcheidungsfall zu bearbeiten, in dem u. a. zur Sprache kam, daß die Frau ihrem Mann, einem Landwirte, etliche Tropfen von sanguis menstruus in den Kaffee gethan hatte, um ſich ſeine Neigung zu erhalten. — Die unverehelichte B. [abſichtlich deute ich den Namen nur mit Einem Buchſtaben an] in Schleswig gab im J. 1888 ihrem Liebſten etliche Tropfen ihres sanguis menstruus in den Kaffee. „Der ſoll mir nicht davonlaufen" rief ſie triumphierend; aber untreu ward er ihr trotzdem. (Mitteilung von HCarſtens in Dahrenwurth bei Lunden, Juli 1892). — Gleiches that Lella d'Errico, um ihren Liebhaber, den Fürſten von Venoſa, an ſich zu feſſeln. Über den ihr im J. 1603 gemachten Prozeß ſ. Luigi Amabile, Il santo officio della Inquisizione in Napoli, Città di Caſtello 1892, vgl. Ur-Quell 1895, 12. Dasſelbe im magyariſchen Volksglauben, ſ. Ur-Quell 1892, 269. Ähnlich bei den Zigeunern, HvWlislocki 77. 83—85. Vgl. noch JWWolf, Beiträge zur deutſchen Mythologie I (Göttingen 1852), 210. — Im Oldenburgiſchen glaubt man, daß auch der Mann mit Hilfe ſeines Bluts die Zuneigung des geliebten Mädchens gewinnen könne. „Das häufigſte Mittel iſt, daß man der anderen Perſon . . etwas von ſeinem eigenen Körper eingibt, zB drei Tropfen Blut in einem Glaſe Wein oder in Kaffee", Strackerjan I, 96. — In der Provinz Preußen, Friſchbier 159: „Will man ſich die Gegenliebe eines geliebten Weſens verſchaffen, ſo muß man ihm heimlich in Speiſen oder Getränk einen Tropfen des eigenen Blutes beibringen." „Haare eines Toten und die eigenen Menſes vergräbt die Frau an den Ort, wo der Mann das Waſſer abzuſchlagen pflegt, um ſich ſeiner ehelichen Treue zu verſichern" (Siebenbürger Sachſen ſ. Ur-Quell 1893, 98).

Rudimente: „Wer keine Liebe zum ſchönen Geſchlecht faſſen kann, ziehe ſich am Freitag Abend ſtillſchweigend beim Mondenſchein ein Mädchenhemde an und ziehe es am Sonntag Morgen wieder aus. Die Liebe erwacht (Konow, Kreis Kammin)", UJahn Nr. 547. Tatjana Timoſchtſchenkow ließ im J. 1880 ihre Richter, um dieſen Wohlwollen für ſich anzuhexen, das Waſſer trinken, in dem ſie ſich gewaſchen hatte, Löwenſtimm 77. Das Mädchen ſpeit heimlich in das Biergtas des Geliebten (Umgegend von Cottbus).

(Ausbleiben der Katamenien.) „Man trinke vom Waſſer in dem das Blut einer Erſtmenſtruirenden aufgelöſt oder deren blutiges Hemd gewaſchen worden, oder bekleide ſich mit einem von friſchem Menſtrualblute befeuchteten Hemde (Franken)", Lammert 148.

D. Einige Beiſpiele für die Verwendung anderen Blutes zu Heilungszwecken.

Aus der mittelalterlichen Medizin. Der Chirurg Heinrich von Mondeville, um 1304 in Montpellier, um 1306 ff in Paris, ſagt in ſeiner von JLPagel herausgegebenen Chirurgie, Be. 1892, 555: Similiter dicit Thedericus, episcopus Lerviensis [gleichfalls berühmter Chirurg des Mittelalters], in libello secretorum suorum, quod nervi contracti, si fricando humectentur cum aqua sanguinis humani septies distillati curabuntur etc. Danach ſagt Guy de Chauliac, der bedeutendſte Chirurg des Mittelalters (thätig in Montpellier, Bologna, Paris, zuletzt päpſtlicher Leibarzt in Rom), in ſeiner großen um 1363 verfaßten oder doch herausgegebenen Chirurgie Tract. VI 1,1 (Paris 1891, 401) in Bezug auf die Behandlung von Verhärtungen ſowohl nach Frakturen wie bei Gelenk- und Nervenleiden: „et aqua sanguinis humani septies distillati est ad hoc per alchimistas et per Henricum laudata."

(Gegen Hundswut.) JWellhauſen, Reſte arabiſchen Heidentumes, Be. 1887, 142: „Hundswut wird geheilt durch Königsblut (Kitâb al-Aghâni, ed. Bulaq XIII, 36, 22 f. XIV, 74, 28. Arabb. Provv. I, 488. Hamasa 372, 9. 725, v. 5. Versio lat. II, 583 f). Man ſieht aus der Menge von Beiſpielen, wie weit dieſer Glaube bei den Arabern verbreitet geweſen iſt. Man kann ihn kaum anders erklären als dadurch, daß Königsblut Götterblut iſt. Der Adel iſt die Mitte des Stammes, repräſentiert den geraden Aſt der Genealogie und hängt am nächſten mit dem göttlichen Ahn zuſammen. Königsblut bedeutet nämlich nicht das Blut des regierenden Königs, ſondern das Blut desjenigen Geſchlechtes, aus dem die Könige oder Fürſten genommen werden, zB der Quraiſchiten, zu denen die Chalifen gehören. Die Dichter ſchmeicheln einem Quraiſchiten, indem ſie

ſagen: Dein Blut hilft gegen Hundswut.“ — Vgl. auch Caussin de Perceval, Essai sur l'histoire de l'Arabie.*

(Gegen Kinderkrämpfe.) „Der Vater ſticht ſich in den Finger und giebt dem Kinde drei Blutstropfen aus der Wunde in den Mund“, Lammert, Bayern, 125. Vgl. oben Kap. 4 A.

„Wider die Staupe bei kleinen Kindern: Der Vater gebe dem Kinde drei Tropfen Blut aus dem erſten Gliede ſeines Goldfingers ein (Nackow, Kreis Neuſtettin)“, UJahn, Nr. 519.

Hauß-Apothec, 40f: „Die wunderbare Tugend des Menſchenbluts iſt dieſe. Wann man eines jungen, geſunden, etlich und dreißigjährigen Menſchen Blut in Alembic diſtillieret, ſo bringt's eine jede ſchwache Complexion wieder zurecht, iſt gut zu allen Gebrechen des Hirns, der Gedächtnis und Geiſter, treibt alles Gift vom Herzen, heilet allerlei Krankheiten der Lungen, reiniget das Geblüt über alle andere Arzneien und iſt gut zu allen Bauchflüſſen und Lendenweh, mehret das Geblüt und den Samen ꝛc.“

E. Menſchenfleiſch. FrLWalther, Von menſchenfreſſenden Völkern und Menſchenopfern 1785. ‖ RAndree, Die Anthropophagie, L. 1887 (105). ‖ HGaidoz, L'anthropophagie, in: Mélusine III, Spalte 337—346. 361—363. 385—389. 409—411. 433—435. 457—460. 481—487. 505 f, (385 ff Beiſpiele dafür, daß man in China und in Tonkin glaubt, daß, wer von dem Fleiſche, beſonders dem Herzen oder der Leber eines Menſchen gegeſſen habe, des Mutes dieſes teilhaftig werde.) ‖ PBergemann, Die Verbreitung der Anthropophagie über die Erde und Ermittelung einiger Weſenszüge dieſes Brauches, Bunzlau 1893 (53). ‖ RSSteinmetz, Endokannibalismus, Wien 1896; HKern, Menſchenfleiſch als Arznei, in: Ethnographiſche Beiträge, Feſtgabe zur Feier des 70. Geburtstages von Prof. Ad. Baſtian (Leiden 1896), 37—40. Zu dieſen vier Schriften giebt Ergänzungen aus ſüdſlaviſchen Gebieten FSKrauß, Menſchenfleiſcheſſen, in: Urquell 1897, 1—5. 117— 119. Tötet im Maſurer Bezirke ein Wegelagerer jemanden, ſo koſtet er ein wenig von deſſen Blute in dem Glauben, es werde ihn darnach das Blut des Ermordeten nicht ereilen. Wenn die Montenegrer einem Türken oder Arnauten das

* „Son sang [du roi Djodhayma] reçu dans des vases, fut conservé précieusement car on croyait alors généralement que le sang des rois était un spécifique contre la folie ou possession, Khabal.“

Haupt abſäbelten, leckten ſie das Blut vom Jatagan, in der Meinung, das Blut werde ihnen dann nicht in die Füße herabſteigen, d. h. ſie würden die Geiſtesgegenwart nicht verlieren. Wollen zwei Leute im Maſurer Bezirke ſich verbrüdern, ſo laſſen ſie einander am Finger Blut und ſaugen es ſich gegenſeitig aus (S. 117). 347—350 (über die Unruhen in Kroatien 1897).

F. Beiläufig ſei hier erwähnt das Verlangen nach Menſchenblut oder Menſchenfleiſch bei Irrſinnigen und Schwangeren; ſ. in Betreff jener Lombroſo, Der Verbrecher, deutſch von Fränkel II (Hamburg 1890), 89 (Verzeni). 111; in Betreff beider Neubuſcher, Über Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Be. 1850, 57—63 (Bichel, der Mädchenſchlächter Bertrand, der Leichenzerfleiſcher und Leichenſchänder uſw.). Vgl. auch Daumer I, 148—155 („Kannibalismus des chriſtl. Alt.") u. unten Kap. 13.

G. Blut der Heiligen. Daumer I, 191: Als St. Blaſius [unter Diokletian] gemordet war, beſtrichen ſich ſieben Chriſtinnen mit deſſen Blut, ſ. Wicelius, Chorus sanctorum omnium, Köln 1554, 39.

H. Der Abendmahlswein und die Hoſtien gehören inſofern hierher, als die Wirkung des Genuſſes auch auf die Leiblichkeit des Menſchen bezogen wurde. In Betreff des im hl. Abendmahl geſpendeten Blutes Chriſti vgl. ſchon die 23. Katecheſe des Cyrillus von Jeruſalem (um 348): „Bleibt dir ein Tropfen an den Lippen hangen, ſo beſtreiche damit die Augen und die Stirn und heilige ſie." Über die Legenden vom Blute des Gekreuzigten ſ. beſ. JNSepp, Das Leben Jeſu Chriſti V (Regensburg 1861). Für Island ſ. Feilberg, Ur-Quell 1892, 87 f; für Polen ſ. Schiffer daſ. 147 f. Manche Verbrecher glauben ungeſtraft einen Meineid ſchwören zu können, wenn ſie ein Stück Oblate vom hl. Abendmahl bei ſich tragen.

Die Verwandlungslehre, die ſchon um die Mitte des 9. Jahrh. durch Paſchaſius Radbertus vorgetragen und im J. 1215 auf der vierten Lateranſynode kirchlich feſtgeſtellt wurde, bot die Möglichkeit dafür, daß grobſinnliche, daher auch abergläubiſche Vorſtellungen mit den Hoſtien ſich verbanden. Seit dem Ende

des 13. Jahrhunderts gab die Erscheinung der „blutenden Hostien“ vielfach Anlaß zu der Anklage, daß Juden die Hostien durchstochen oder durchschnitten und so geschändet hätten, und diese Anklage führte zu zahlreichen Judenverfolgungen.* Der Berliner Naturforscher Ehrenberg hat das Verdienst, in diese dunkle Angelegenheit Licht gebracht zu haben, s. „Verhandlungen“ der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 26. Oktober 1848, 349: „Hr. Ehrenberg zeigte das seit alter Zeit berühmte Prodigium des Blutes im Brote und auf Speisen als jetzt in Berlin vorhandene Erscheinung im frischen Zustande vor und erläuterte dieselbe als bedingt durch ein bisher unbekanntes monadenartiges Tierchen.“ Daselbst, 349—362, gibt E. ein reiches Verzeichnis von Fällen, in denen das scheinbare und daher für wirklich gehaltene Sichtbarwerden von Blut auf Hostien und ähnlichen Gegenständen aus dem Auftreten einer bis zum Jahre 1819 (Dr. Sette in Padua) ganz unbekannten, erst im J. 1848 durch den Vortragenden genauer untersuchten Bakterienart zu erklären sei, woraus sich zugleich ergebe, daß man auf Grund dieser Erscheinung den Juden den Vorwurf der Hostienschändung mit Unrecht gemacht habe. 362: „Auf Oblaten habe ich die Erscheinung sehr leicht fortpflanzen können. Am schönsten erscheint sie auf gekochtem Reis. In zugedeckten Gefäßen und Tellern entwickelt sie sich in warmer Luft auffallend leicht. — Welche Produktionsfähigkeit! Welcher Einfluß!“ Weitere „Mitteilungen über

* Außer dem von Ehrenberg Angeführten vgl.: McCaul Reasons for believing etc. 12 ff; Cäsarius von Heisterbach (1. Hälfte des 13. Jahrh.) im 9. Buche des Dialogus miraculorum (Ausgabe v. JStrange, Köln 1851); Die Chronik Johann's von Winterthur, übersetzt durch BFreuler, Winterthur 1866, 179 f; OStobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866; EBreest, Das Wunderblut von Wilsnack (1383—1522). Quellenmäßige Darstellung seiner Geschichte (in: Märkische Forschungen XVI [1881], 131—302); FHoltze, Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21), Be. 1884, 22. 28; GSello in RKoser's Forschungen zur Brandenburg. u. Preußischen Geschichte IV, L. 1891 (über denselben Prozeß); die Namen der 36 verbrannten Juden gab nach dem Memorbuche von Minden DKaufmann in: Magazin für die Wissenschaft des Judenthums, Be. 1891, 48—53).

Monas prodigiosa oder die Purpurmonade"* bot Ehrenberg am 15. März 1849, ſ. a. a. O. 1849, 101—116. Ferner vgl. CBinz in: Verhandlungen des naturhiſtoriſchen Vereines der preußiſchen Rheinlande u. Weſtphalens, Bonn XXIX [1872], Sitzungsberichte 166—169. 210;** JSchroeter, Über einige durch Bakterien gebildete Pigmente (in: Beiträge zur Biologie der Pflanzen. Herausgegeben von Ferd. Cohn. Zweites Heft, 2. Abdruck, Breslau 1881, 109—119); FCohn, Unterſuchungen über Bakterien (in: Beiträge ꝛc., 153); Leunis, Synopſis der Pflanzenkunde³, III, 634.

Wie iſt es zu erklären, daß die Anklage der Hoſtienſchändung ſo häufig gegen Juden erhoben worden iſt? Gerade die hohe Wertſchätzung der Hoſtien ſeitens ſehr vieler Chriſten war aus mehr als Einem Grunde geeignet, in Juden den Wunſch zu erwecken, ſo wertvolle Gegenſtände, zB als Pfand für Darlehen, in Beſitz zu haben.

5. Menſchenblut heilt den Ausſatz.

Außerordentlich verbreitet war, beſonders im Mittelalter, die Meinung, der Ausſatz könne nur durch Menſchenblut geheilt werden. Die Brüder Grimm ſagen (Der arme Heinrich von Hartmann von der Aue. Herausgegeben und erklärt, Be. 1815, 172 f): „Die in ihrem Mittelpunkt zerſtörte und verdorbene Geſundheit kann nur durch Annäherung und Erquickung mit dem Reinen geheilt werden; gewöhnliche Hilfe durch Kräuter, Säfte, Steine, die nur für das Beſondere wirken, iſt umſonſt: es wird

* Schroeter: Bacteridium prodigiosum, Cohn: Micrococcus prodigiosus.

** Hier fügt B. nach Rainald, Annales ecclesiastici, VI, 125 (Lucca 1750) hinzu: „Über die blühende Mirakelfabrikation ſeiner Zeit gut unterrichtet, beantwortete er [Benedikt XII. im J. 1338] die Anfrage des Herzogs von Oeſterreich, betreff der blutenden Hoſtien bei Paſſau dahin, man möge die Sache erſt genau unterſuchen laſſen, da erwieſenermaßen in dieſem Punkt Betrügereien ſchon vorgekommen ſeien. Auch dem Biſchof ſchrieb er, die Unterſuchung gerade mit beſonderer Rückſicht auf die bereits vorgekommenen Fälſchungen zu führen und Diejenigen kanoniſch ſtreng zu ſtrafen, die deren ſchuldig ſeien."

eine gänzliche Vernichtung des Böſen und ein neues verjüngtes Leben erfordert. Als ſolche insgemein unheilbare, gleichſam nur durch ein Wunder zu hebende Krankheit wurden der Ausſatz und die Blindheit angeſehen. . . Als der Lebensquell, welcher jene Krankheiten vernichte und ein neu treibendes Leben erzeuge, ward vor allem das reine Blut einer Jungfrau oder eines Kindes betrachtet. . . Der Kranke mußte darin baden oder damit beſprengt werden; ſo war er rein und friſch wie eine Jungfrau oder Kind."

Wohl das älteſte Zeugnis für das Vorhandenſein dieſes Glaubens findet ſich bei Plinius, NG XXVI, 1,5. Er ſagt von der Elephantiaſis: „In Ägypten war dieſe Krankheit vorzugsweiſe zu Hauſe, und wenn ſie Könige befallen hatte, ſo war dies für die Völker unheilvoll; dann nämlich wurden die Seſſel in den Bädern der Heilung wegen mit Menſchenblut gewärmt." Hiermit ſtimmt in auffälliger Weiſe die Midraſch Schemôth (Exodus) Rabba genannte alte jüdiſche Auslegung des zweiten Buches Moſis zu 2,23: „‚Es ſtarb der König von Ägypten', d. h. er war ausſätzig geworden, und ein Ausſätziger wird (ſ. 4. Moſ. 12,12) wie ein Toter geachtet. ‚Und die Kinder Israels ſeufzten.' Warum? Weil die Hieroglyphenkundigen Ägyptens zum Könige geſagt hatten: es giebt für dich keine Heilung, außer wenn an jedem Abend 150 und an jedem Morgen 150 kleine israelitiſche Kinder geſchlachtet werden und du dich täglich zweimal in ihrem Blute badeſt. Als die Israeliten dies ſchwere Verhängnis erfuhren, fingen ſie an zu ſeufzen und zu klagen." Vgl. auch die gewöhnlich Pſendo-Jonathan genannte Paraphraſe: „Der König von Ägypten ward abgezehrt. Da befahl er die Erſtgebornen der Kinder Israels zu töten, um ſich in ihrem Blute zu baden."

Konſtantin der Große wurde nach der Legende, als er noch Heide war, weil er die Chriſten verfolgte, mit dem Ausſatz geſtraft. Weder die heimiſchen Ärzte noch die perſiſchen Gelehrten vermochten etwas wider die furchtbare Krankheit. Da erklärten die Prieſter des Juppiter Capitolinus, er müſſe in Kinderblut baden. Kinder wurden herbeigebracht; aber das Jammern der

Mütter rührte den Kaiser, so daß er erklärte, lieber allein leiden zu wollen als viele leiden zu lassen. Durch einen Traum an Papst Sylvester gewiesen, bekehrt er sich und wird nach der Taufe gesund. — So Simon Metaphrastes im Leben Sylvester's, Michael Glykas, Nicephorus Callisti und Reali di Francia cap. 1. Daß der Rat durch heidnische Priester gegeben worden sei, erzählt schon der Armenier Moses von Chorene († 487). Die Angabe des Georgius Cedrenus, jüdische Ärzte hätten zu dem Bade in Kinderblut geraten, beruht auf tendenziöser Entstellung der älteren Form der Legende.

„Pentamerone III, 9. Der große Türk (das ist der Hexenmeister, Riese, große Feind) hat den Aussatz und kann nicht geheilt werden, als wenn er sich im Blute eines großen Fürsten badet." Er läßt einen solchen fangen; derselbe entflieht jedoch (Grimm 178 f). ‖ „Histoire de sainct greaal (Paris 1523, Fol. 225). Als Galaad, Perceval und Boort mit einander ziehen und Percevals Schwester mit ihnen ist, gelangen sie zu einem Schloß . . . und hören, daß die Besitzerin seit zwei Jahren an der Miselsucht [Aussatz] krank sei und kein Arzt ein Mittel dagegen gewußt. Endlich habe ein weiser Mann gesagt: es sei nötig ein Napf voll vom Blut einer Jungfrau . . .; damit gesalbt, würde die Kranke alsbald rein werden" (Grimm 180). ‖ „Histoire de Giglan de Galles et Geoffroy de Mayence, Kap. 19. Ein Riese ist aussätzig und will, sich zu heilen, in Kinderblut baden. Sein Diener hat schon acht Kinder geraubt, geschlachtet und ihr Blut in eine Schüssel gesammelt und raubt eben das neunte" (Grimm 181).

Ferner ist hier zu erwähnen die in mehreren, jedoch für unsren Zweck nebensächlichen Variationen verbreitete rührende Sage von Amicus und Amelius (Ludwig und Alexander,* Engelhard und Engeltrut, Oliver und Artus, Jakobsbrüder; s. Grimm 187—197; Cassel 182—186). Der eine Freund wird aussätzig. Als der andere erfährt, daß Rettung nur durch Kinderblut möglich sei, tötet er seine eigenen Kinder und bringt dem Freunde das Blut. Dieser wird gesund; Gott aber belohnt die Treue, indem er die Kinder wieder zum Leben erweckt. Vgl. auch das Märchen „Der treue Johannes" (in der Sammlung der Brüder Grimm Nr. 6).

---

* In „Die sieben weisen Meister", welche Geschichte zB KSimrock in „Die deutschen Volksbücher" Bd. XII (Frankfurt a. M. 1865) abgedruckt hat, vgl. bes. S. 237: „Da begab er [Kaiser Ludwig] sich in die Kammer, worin die [seine] fünf Kinder lagen, und tötete sie alle fünf zumal und nahm ein Geschirr und füllte das mit der Kinder Blut. Darauf ging er zu König Alexander und wusch ihn damit allenthalben. Als nun König Al. mit dem Blute gewaschen worden, da ward er auf einmal frisch und ganz gesund."

Der „arme Heinrich“ des ſchwäbiſchen Dichters Hartmann von Aue darf hier als bekannt vorausgeſetzt werden.

In dieſelbe Zeit gehört die Erzählung von Hirlanda. König Richard von England (1189—1199), am Ausſatz leidend, ließ, da ihm kein andrer Arzt helfen konnte, einen wegen ſeiner Kunſt berühmten Juden rufen. Dieſer that zwar ſein Beſtes, aber die Krankheit wurde immer ärger. Endlich ſprach er: Ich weiß noch „ein kräftiges Mittel, wenn nur Ihre Majeſtät Herz genug hätten, es zu gebrauchen . . . Wißt, daß ihr zu eurer völligen Geſundheit wieder gelangen werdet, wenn ihr Euch entſchließen könnt in dem Blute eines neugeborenen Kindes zu baden, indem ich Eurer Majeſtät bei meinem Geſetze beteuern kann, daß nichts in der Welt ſo kräftig ſei wider die Fäule, ſo ſich an Ihrem Leibe angeſetzt hat, als das friſche Blut eines neugeborenen Kindes. Weil aber dieſes Mittel nur äußerlich iſt, ſo muß man ihm helfen mit einer Zugabe, welche auch die innerliche Wurzel der Krankheit tilgt. Nämlich das Herz des Kindes muß hinzukommen, welches Ew. Majeſtät ganz warm und roh, wie es aus dem Leib genommen, eſſen und verzehren muß.“ (Simrock, Volksbücher XII, 31f).*

Die Sage von der Entſtehung des Schongauer Bades am Lindenberge erzählt, ein ausſätzig gewordener Wüſtling habe, um geheilt zu werden, im Blute von zwölf Jungfrauen baden wollen, ſei aber, nachdem er ſchon elf getötet hatte, von dem Bruder der bereits gefeſſelten zwölften umgebracht worden (ERochholz, Schweizerſagen aus dem Aargau I (Aargau 1856), 22 f.

Von Ludwig XI., König von Frankreich (1461—1483) erzählt Valerius Anshelm (ſeit 1520 Stadtarzt in Bern) in ſeiner „Berner Chronik“ I (Bern 1825), 320: „Als er nun faſt [d. i.: ſehr] krank war, erſucht und verſucht er alles, inſonders von wegen der Malacy vil Kinderblut.“

GDaniel, Histoire de France, IX (1755), 413: „Il avoit recours à tous les remedes naturels et surnaturels; et pour le guérir, dit un Historien contemporain, furent faites de terribles et merveilleuses médecines. Un autre dit plus en particulier, qu'on luy fit boire du sang, qu'on avoit tiré à plusieurs enfans, dans l'esperance que cette potion pourroit corriger l'acreté du sien, et rétablir son ancienne vigueur.“ (Am Raube als Quelle: „Gaguin“, der um 1498 ſchrieb.)

* Dem hier Erzählten liegt ein wirkliches Vorkommnis nicht zu Grunde. Richard hat nicht am Ausſatz gelitten; er iſt infolge einer empfangenen Wunde geſtorben. Alſo gehört auch der jüdiſche Arzt mitſamt ſeinem Rate der Dichtung an. Vgl. übrigens in Kap. 15 den Bericht über den Tod des Papſtes Innocenz VIII.

Zwei Zeugnisse für die Stellung der ärztlichen Wissenschaft. Der bekannte Arzt Theophrastus Paracelsus von Hohenheim (1493—1541) nennt als Mittel gegen den Aussatz: dosis sanguinis humani, semel in mense in secunda die post oppositionem. Noch der Züricher Professor und Stadtarzt Joh. v. Muralt verordnet im Hippocrates Helveticus, Basel 1692, 645 gegen Erbgrind Menschenblut.

6. Benutzung des eignen Blutes.

Gleichfalls sehr häufig ist Benutzung des eignen Blutes, d. h. des Blutes Desjenigen, auf welchen gewirkt werden soll. Das Blut wird gewöhnlich entweder (A) genossen oder (B) in besonderer Weise beiseite geschafft, seltener (C) äußerlich angewendet.

A. (Blutungen.) Bei heftigen Uterinblutungen „reicht man der Gebärenden einen oder einige Löffel des eigenen Blutes unter Wasser gemischt zu trinken" Lammert, Bayern, 167. — „Fange im Mai oder zwischen den zwei Frauentagen große grüne Frösche, dörre und stoße diese und gib davon in rotem Wein mit etwas Granatäpfelschelfen und Menschenblut, so stillst du mit diesem Trank jegliche Blutung (Schwaben)," Lammert 194. — Auch Höfler, Oberbayern, 210, erwähnt „das Trinken des eigenen Aderlaßblutes" als gewöhnliches Mittel.

B. (Wassersucht.) „Ein Wassersüchtiger soll am rechten Arm Ader lassen, das Blut in ein ausgeblasenes Ei thun und dieses in den Mist vergraben, daß es versault." Buck, Schwaben, 44. ‖ (Ischias.) „In Nürnberg, wo man die Stelle blutig ritzt und etwas Baumwolle, mit Blut getränkt, in den Baum spundet." Lammert 270. ‖ (Fallsucht.) Wem die Fallsucht angethan, der soll sich Blut abnehmen lassen. Dies werde in ein Loch geschüttet, das in einen Baum gemacht ist. Darauf verschließe man das Loch mit dem ausgebohrten Holz. Lammert 272. ‖ (Fieber.) „Wird wegen großer Fieberhitze dem Kranken zur Ader gelassen,

so benetze man ein reines Tüchlein etwas mit diesem Blute und lege es, ohne es sonst naß werden zu lassen, an einen kühlen Ort, in den Keller, in einen Brunnen; dann wird die Hitze alsbald verschwinden (Unterfranken)." Lammert 198. ‖ Der Kranke geht vor Sonnenaufgang an ein Bäumchen, ritzt sich in den linken kleinen Finger, schmiert das Blut an das Bäumchen und spricht: Geh weg, Fieber; geh weg in den Baum usw., vWlislocki, Zigeuner 82.

(Sommersprossen.) „Gehe Freitag Morgens vor Sonnenaufgang in den Wald, bohre ein Loch in einen Baum, thue etwas Blut aus den Schwinden an die ausgebohrten Späne, stecke sie wieder in das Loch und vermache es wohl (Unterfranken)." Lammert 179. ‖ (Bösartiger Hautausschlag). Der siebenbürgische Zeltzigeuner läßt vor Sonnenaufgang einige Tropfen Blut aus seinem linken Goldfinger in fließendes Wasser fallen; verschlingt ein Wassergeist dies Blut, so ist das Übel beseitigt, vWlislocki 82.

(Zahnschmerzen.) Im nördlichen Littauen wendet man gegen Zahnschmerzen folgendes Mittel an: Man schneidet aus einem lebenden Baum einen Span und bohrt ein Loch in den Baum; dann reinigt man mit dem Spane die Zähne und das Zahnfleisch (gewöhnlich thut das ein Andrer), bis Blut kommt, steckt den Span in das Loch und zündet ihn an. Der Geplagte kehrt dem Baume den Rücken und geht ab; den Baum muß er jedoch nie wiedersehen. — Nach Pisanski (Wöchentliche Königsbergische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, 1756, Nr. 22) muß es ein Hollunderbaum* sein. Mit dem ausgeschnittenen Splitter „stöckert" man das Zahnfleisch, bis es blutet; dann „spündet man ihn wieder in seinen vorigen Ort ein und lässet ihn verwachsen." Frischbier 102. — „Hat jemand Zahnschmerzen, so nehme er bei abnehmendem Monde einen Nagel, bohre damit in den Zahn, so daß Blut kömmt; dann schlage er ihn stillschweigends in die Nordseite einer Eiche, daß die Sonne nicht darauf scheine, und solange der Baum steht, wird er nie wieder Zahnweh haben." (Ad. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen, Be. 1843, Anhang

* [Ueber den H. vgl. Urds-Brunnen I (1881/2) Heft 9, S. 16.]

S. 384). — In Biſchofsheim, Kreis Molsheim, nimmt man einen neuen Nagel und ſchlägt ihn, nachdem er blutig geworden, „in eine Stelle, wo weder Sonne noch Mond hinkommt.“ Jahrbuch für Geſchichte, Sprache u. Litteratur Elſaß-Lothringens. VIII (Straßburg 1892), 13.

(Blutungen.) „Verbrennen eines Leinwandfleckchens, auf welches drei Tropfen Blut des Blutenden gefallen ſind“, Höfler 210.

(Gegen Gliederreißen und Rheumatismus). Der ſüdungariſche Zigeuner ſchneidet ſich in den linken Arm und läßt die kranke Stelle erſt mit dem Blute, dann mit den Körnern von Hagebuttenfrüchten einreiben, vWlislocki 82.

„Junge Eheleute kinderlos zu machen: Schneide aus dem Hemde der Braut ein Läppchen heraus, das mit dem Blute ihrer Regelung befleckt iſt. Wenn nun das junge Paar in der Kirche zuſammengeſprochen wird, ſo ſtecke das Läppchen in ein Vorlegeſchloß und drücke es zu, ſobald der Paſtor Amen ſpricht. Darnach wirf es in einen Brunnen oder ſonſt an einen Ort, wo kein Menſch es finden kann. Solange das Schloß ungeöffnet an ſeiner Stelle liegt, bleiben die Eheleute kinderlos (Hinterpommern).“ Jahn, Pommern, Nr. 546. Ganz Ähnliches iſt Nr. 521 aus Liepe auf Uſedom verzeichnet.*

C. (Blutungen.) Qazwini I. 366: „Wenn jemand Naſenbluten hat, ſo ſchreibt er ſeinen Namen mit ſeinem Blut auf einen Lappen und legt ihn vor ſeine Augen; dann wird das Blut geſtillt.“

(Gegen Abzehrung.) Der „Köln. Zeitung“ (15. Juli 1892, Nr. 567), wurde aus Kreuzburg in Oberſchleſien geſchrieben: „Die Witwe Skroka aus Guſenau hatte ſich den Ruf einer ‚weiſen‘ Frau durch die Kuren erworben, denen ſie die an Abzehrung leidenden Kinder unterwarf. Wie ſie vor Gericht erklärte, habe

* Zauber zu gleichem Zwecke, aber ohne Blut. Kuhn, Märk. Sagen, Anhang S. 358: „Zuweilen finden ſich unter den Anweſenden neidiſche Gegner des Bräutigams, die während der Zeit des Segenſprechens ein Erbſchloß dreimal auf- und zu-ſchließen, damit die Eheleute kinderlos bleiben ſollen.“ Im paläſt. Talmud Sanhedrin VII, Bl. 25d muß das Meer auf R. Joſuas Befehl den hineingeworfenen Zauberknoten wieder ausſpeien.

sie von ihrem Vater ein Rasiermesser geerbt, mit welchem sie dem kranken Kinde hinter beiden Ohren Schnittwunden beibringe, so daß das Blut gehörig fließe. Dann tauche sie den mittleren Finger der linken Hand in das Blut, mache dem kranken Kinde in der Herzgrube drei Kreuze und spreche hierzu einige Worte, die sie nicht verraten dürfe. Nach Aussage von Zeugen vor dem Schöffengericht zu Landsberg in Oberschlesien sind aber drei Kinder, eines davon schon am zweiten Tage, nach dieser ‚Kur' mutmaßlich an Blutvergiftung, gestorben. Die ‚weise' Frau Skroka kam mit 14 Tagen Gefängnis davon."

---

7. Blut Hingerichteter; Strick des Gehängten.

A. Für noch wirksamer als das Katamenienblut gilt das Blut Solcher, die eines gewaltsamen Todes gestorben, besonders Hingerichteter. Überhaupt gilt Alles, was zu solchen Personen gehörte, für wirksam. Plinius, NG XXVIII, 1,2: „Noch jetzt sind Abhandlungen von Demoeritus vorhanden, nach denen in einem Falle die Kopfknochen eines Verbrechers mehr Dienste leisten, in einem andern die eines Fremdes und Gastes . . . Antäus machte aus dem Schädel eines Gehängten Pillen gegen Bisse von einem tollen Hunde."

„Das Blut hingerichteter armer Sünder, warm getrunken, hilft Fallsüchtigen," Buck, Schwaben, 44. Dasselbe bezeugt Lammert, Bayern 271. ‖ GFMost, Die sympathetischen Mittel und Kurmethoden, Rostock 1842, 150, erzählt, daß jemand, um von diesem Leiden frei zu werden, das noch warme Blut eines Hingerichteten trank, aber, nachdem er hundert Schritte gelaufen, tot niederstürzte. — Strackerjan I,83 f: „Blut von einem Hingerichteten, getrunken, hilft gegen Epilepsie und (Ovelgönne) Fieber. Man muß es womöglich frisch trinken und dann so lange laufen, als man kann (Wildeshausen)". ‖ Für Dänemark und Schweden vgl. Feilberg, Ur-Quell III, 4. Der bekannte Märchendichter Andersen beschreibt in seiner Selbstbiographie eine Hinrichtung,

die er im J. 1823 bei Skelskör gesehen hatte: „Ich sah einen armen Kranken, den seine abergläubischen Eltern einen Becher vom Blute des Hingerichteten trinken ließen, damit er von der Epilepsie geheilt werde; wonach sie mit ihm in wilder Fahrt dahinliefen, bis er zur Erde sank." ‖ Auch nach dem Volksglauben der Siebenbürger Sachsen hilft das Blut des Erhängten bei Fallsucht, s. Ur-Quell 1893, 99.

„Den 6. Juni 1755 wurde KGZeibig, welcher in der Trunkenheit . . . einen Menschen ermordet hatte, auf dem Rabensteine zu Dresden enthauptet. . . Vor der Exekution baten nun zwei Altgesellen der Schneiderbrüderschaft zu Dresden den Premierminister Reichsgrafen Heinr. v. Brühl für ihren Mitgesellen Joh. Ge. Wiedemann, welcher stark an Epilepsie litt, darum, daß derselbe von dem . . . Mörder . . . zu seiner Genesung das Blut trinken dürfe. Eine Registratur meldet, daß Brühl dem Suchen stattgegeben, auch Wiedemann des Dekollierten Blut getrunken habe und darnach ‚fortgelaufen' sei." ThDistel, Neues Archiv für Sächsische Geschichte u. Alterthumskunde IX [Dresden 1888], 160, fügt mit Recht hinzu: „Merkwürdig dabei ist, daß sogar die höchste Obrigkeit das Trinken solchen Menschenblutes auf Ansuchen genehmigte, also dem krassen Aberglauben nur Vorschub leistete." Weiteres über diesen Aberglauben stehe in „Breslauer Sammlungen 1721 Juni; Winterquartal 1721, S. 654—657, class. IV, art. 17; vgl. auch Oct. 1720, class. IV art. 9." Auch verweist er auf den Artikel „Epilepsie" in Zedler's Universallexikon.

Carl Lehmann, Chronik der freien Bergstadt Schneeberg III, (Schneeberg 1840), 299 erzählt die am 15. Dez. 1823 bei Zwickau vollzogene Hinrichtung des Mörders Karl Heinr. Friedrich (vgl. unten Kap. 12). Am Schlusse sagt er: „Und mit eigenen Augen haben wir es gesehen, wie ein Topf voll Blut des Hingerichteten von Personen ausgetrunken wurde, und wie man diese Personen, meistens Kinder, mit Peitschenhieben zu dem schnellsten Laufe über das Feld hintrieb." ‖ Als der Mörder Carsten Hinrich Hinz am 16. April 1844 bei Tönning hingerichtet worden war, trank der an Epilepsie leidende Sohn des Landmannes PKetels

aus Gunsbüttel mit Erlaubnis des aus Oldenburg gekommenen Scharfrichters von dem Armensünderblute (Mitteilung v. HCarstens-Dahrenwurth.)* — ‖ „Ich war Schüler des berühmten Prof. Herrmann in Göttingen. Auf seine Veranlassung wohnte ich Anfangs Januar 1859 der öffentlichen Hinrichtung einer Giftmischerin bei Göttingen bei. Dieselbe erfolgte mittels Schwertes. Als der Kopf vom Rumpf getrennt war und die Blutfontäne wohl 1½ Fuß emporsprang, durchbrach das Volk das von Hannoverschen Schützen gebildete Carré, stürzte auf das Schaffot und setzte sich in den Besitz des Blutes der Hingerichteten, es auffangend und weiße Tücher darin eintauchend. Es war geradezu ein grauenvoller Eindruck. Auf meine entsetzte Frage wurde mir geantwortet, daß dieses Blut zur Heilung der Fallsucht verwendet werde." (Mitteilung des Oberstaatsanwalts Woytasch-Marienwerder, August 1892). — ‖ „Ein Weib in einem außerrhodischen Armenhause litt an Epilepsie und erhielt von dem zuständigen Vorstande der Anstalt die Erlaubnis am Tage der Hinrichtung [eines Metzgers] nach Trogen [in Appenzell] zu gehen und das grausige Heilmittel zu versuchen. Drei Schluck müssen unter Anrufung der drei höchsten Namen warm hinabgetrunken werden. Bereits stand sie am Schaffot, als ein neuer Anfall ihres Übels losbrach und die Ausführung des Plans verhinderte. Aargauer Nachrichten vom 26. Juli 1862" (Rochholz I, 40).

Pommern,** UJahn, Nr. 522: „Der Nutzen des Armsünderbluts: Wenn ein Verbrecher hingerichtet wird, muß von seinem Blut in einem Lappen aufgefangen werden. Bäcker und Brauer müssen einen solchen Lappen in den Teig und das Bier, Kaufleute und Gastwirte in die angezapften Branntweinfässer tauchen, dann bekommen sie großen Zulauf von Kunden; Pferdebesitzer müssen damit ihre Rosse einreiben, dann werden sie blank und glänzend. Die Kraft des Armsünderblutes reicht jedoch nur bis

* Armsünderblut als in Schleswig-Holstein geglaubtes Mittel gegen Krämpfe erwähnt auch HVolksmann, Ur-Quell 1893, 279.

** Für die Bedeutung des „Armsünderbluts" hat OKnoop weitere Belege aus Pommern gesammelt in: Blätter für Pommersche Volkskunde I (Stettin 1893), 62—64.

in das dritte Glied (Allgemein)." — Die in Stolp bekannte Sage „Der Sündenfinger" lautet im wesentlichen (s. Urds-Brunnen VI [1888/89], 76 f): Ein Kaufmann in Stolp hatte in dem Spiritusfasse einen Finger von einem Hingerichteten verborgen. Infolgedessen strömten ihm die Kunden in Menge zu, und das Geschäft blühte. Der Hausknecht zeigte seinen Herrn an. Dieser wurde strenge bestraft, und den Finger nahm man ihm fort. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe hatte der Kaufmann kein Glück mehr; die Kunden blieben fort.

Preußen, Frischbier 24: „Abdeckerfamilien bewahren als Zaubermittel ‚Armsünderblut'." 106: „Ein Armensünderfinger oder Armensünderblut bringen Glück ins Haus und ins Geschäft (Dönhoffstädt). Legt man einen solchen Finger in den Pferdestall, so gedeihen die Pferde gut (Ermland). — Wie aus dem Bericht über den Conitzer Hexenprozeß vom J. 1623 (Preußische Provinzial-Blätter II, 133 f) hervorgeht, waren ehemals nicht nur Finger und andere Glieder von armen, am Galgen hängenden Sündern, sondern auch Galgen-ketten und -nägel glückbringend; sie dienten zum guten Bierbrauen und Verkauf von Bier, förderten das Handwerk, machten die Pferde unermüdlich ꝛc." Vgl. auch Tettau u. Temme 265. — Mannhardt 49: „Manche [Nachrichter u. Abdecker] bewahren als Zaubermittel ‚Armesünderblut'."

Masuren, Töppen 107: „Das Blut von Hingerichteten bringt Glück, und man fährt, um davon zu erlangen, oft mehrere Meilen (Neidenburg). Denn wie bei der Hinrichtung eine große Menge Menschen zusammenkommt (wenigstens bei den früheren öffentlichen Hinrichtungen zusammenkam), so strömen dann bei ihnen die Käufer zusammen (Willenberg)."

Nachdem Andreas Hofer 1810 hingerichtet worden war, verbanden sich einige Soldaten, darunter der nachmalige Direktor der Strafhäuser in Wien, während der 50er Jahre, namens Müller, um sich eines Gliedes seines Leibes zu bemächtigen, da sie solches als Amulet betrachteten. Sie wurden jedoch ertappt und bestraft (Mitgeteilt von Prof. GWolf in Wien).

„Shanghai, 15. Juli. (Ostas. Lloyd.) In Futschau fand zu Anfang d. Mts. die Hinrichtung eines Seeräubers statt. Nachdem

der Verbrecher einen Kopf kürzer gemacht worden war, öffnete der Henker mit dem Richtschwerte den Leib des Hingerichteten, riß die Leber heraus und verteilte sie stückweise unter seine Gehilfen. Man erachtet nämlich die Leber von Personen, die durch das Schwert des Scharfrichters ins Jenseits befördert worden sind als Radikal-Heilmittel für verschiedene Krankheiten, namentlich für die Schwindsucht." (Voss. Zeitung 26. Aug. 1892; Nr. 397).

B. Besondere Wertschätzung ist dem Strick des Gehängten und des Selbstmörders zu Teil geworden. Plinius NG XXVIII, 4,12 erwähnt den Glauben, daß der Strick eines Gehängten, um die Schläfe gewunden, Kopfschmerzen lindere. — Lemke, Ostpreußen I, 57: „Es gilt als ein ‚Glückszwang', sich heimlich etwas von dem Eigentum des soeben Gestorbenen anzueignen. Ganz besonderen Wert besitzen der Strick des Selbstmörders und das Blut eines Hingerichteten." I, 115: „Als der W. sich in Gerswalde aufhing, kam Derjenige, von dem die Leut' sagten, er hab' den Strick an sich gebracht, in gutes Glück. Aber Diejenigen, in deren Hauf' er sich erhängt hatt' und denen nun der Strick weggenommen worden war, gerieten in Not'"

Polen, Schiffer, Ur-Quell 1892, 200: „Wer gut gemästetes Vieh haben will und daß es alles Futter aus der Krippe verzehre, der reibe die Krippe mit dem Laken, das von einem Erhängten herrührt. Zur Wirksamkeit gewisser Zauberformeln gehören Stücke der Kleidung eines Erhängten." — S. 201: „Udziela erzählt von einem Bauern, der den Strick eines Erhängten im Garten vergrub, damit der vorbeifließende Fluß nicht die Ufer abschwemme und weiter ins Feld dringe. Wer ein Stück von der Schnur bei sich trägt, mit der sich jemand erhängt hat, hat immer Glück. Will ein Schankwirt Absatz an Schnaps haben, so lege er ins Branntweinfaß einen Faden aus der Kleidung eines Erhängten. Lukaszewicz berichtet, daß im J. 1559 in Posen eine gewisse Anna Maciejowa Sieczczyna gepeinscht und aus der Stadt gejagt wurde wegen Zaubertreibens, mitunter weil sie eine Schankwirtin zum Galgen begleitete, um dort den Strick zu bekommen, mit dem jüngst ein Verbrecher gehängt ward. Die Anziehungskraft, die das Branntweinfaß auf sie ausübt, erklären sich die

Bauern dadurch, daß der Wirt darein den Strick eines Erhängten gelegt habe."

„Todkranke kann man sehr lange noch am Leben erhalten, wenn man ihnen etwas vom Strick eines Erhängten ins Bett legt. So erzählte mein Großvater . . von einer Witwe, die man über ein Jahr auf diese Weise am Leben hielt . . Als man den Strick aus dem Bette nahm, um ‚der Frau die Qual zu erleichtern', so starb sie noch im Laufe desselben Tages." Siebenbürger Sachsen, HvWlislocki, Ur-Quell 1893, 100.

Die bekannte Soubrette Josefine Gallmeyer (nicht jüdischer Abstammung) trug auf ihrer Wallfahrt nach Maria-Zell eine Mesusa* und ein Stück von dem Stricke eines Gehängten bei sich. (Mitgeteilt von Prof. GWolf in Wien nach der Erzählung mehrerer mit J. G. befreundeter Personen).

C. Statt des Strickes wird zuweilen auch ein Nagel vom Kreuz, vom Galgen oder von der Totenbahre erwähnt. Plinius NG XXVIII, 4,11: Einige binden beim viertägigen Fieber ein in Wolle gewickeltes Stück eines Nagels von einem Kreuze um den Hals oder auch den von einem Kreuze genommenen Strick, und sie verbergen das, sobald der Kranke vom Fieber frei ist, in einer Höhle, in die Sonnenstrahlen nicht dringen." Vgl. S. 46, Z. 18, und unten Kap. 15 B 4.

8. Leichen und Leichenteile.

A. Strackerjan bemerkt mit Recht I, 70: „Bei der Anwendung von Sympathie zur Heilung von Krankheiten handelt es sich meist um die doppelte Thätigkeit, zwischen der Krankheit und einem anderen Gegenstand die nötige Verbindung herzustellen und alsdann diesen Gegenstand auf irgend eine Weise auf die Seite zu schaffen oder völlig zu vernichten." I, 78: „Nichts kann gewisser zum Untergang, zur Verwesung bestimmt sein als ein

* Die Mesusa ist ein an den Thürpfosten jüdischer Wohnungen angebrachter kleiner Messingbehälter mit einem Pergamentröllchen, auf dem die Bibelworte 5. Mos. 6, 4—9 u. 11, 13—21 geschrieben stehen.

menſchlicher Leichnam; daher iſt auch kaum ein Mittel Feindliches zu zerſtören wirkſamer, als wenn man dies Feindliche mit einem Leichnam in Verbindung ſetzt. Geſchwüre, Ausſchlag, Auswüchſe, Warzen, Gicht u. dgl. werden vertrieben, wenn man den kranken Teil mit der Hand (mit der linken Hand) einer Leiche beſtreicht. — Wenn man irgend einen Teil eines ſchadhaften Gliedes, etwa den Schorf von einer Wunde, eiter- oder blut-getränkte Lappen, ſchweißbedeckte Kleider, ein Stückchen Holz, das mit dem leidenden Teile in Berührung geweſen iſt, in einen Sarg legt, ſo vergeht die Krankheit." — Erbläuſe wird man los, wenn man einige in einer Federpoſe einer Leiche mit in den Sarg giebt, Dithmarſchen, ſ. Ur-Quell 1895, 217. | Wer eine Wunde hat, wiſche ſie mit einem Tuche ab, lege dies unter den Kopf des Toten und ſpreche dabei: Nimm dies mit ins Jenſeits!, Portugal, Urquell 1898, 203.

B. Der Gedanke an die Majeſtät des Todes hat aber auch nach einer andren Richtung hin gewirkt, nämlich dahin, daß man Leichen und Leichenteilen vielfach direkt heilende und ſchützende Kraft zugeſchrieben hat und noch zuſchreibt. — Rochholz I, 232: „Die Schweden glaubten, an den Beſitz von Frey's Leichnam ſei Fruchtbarkeit und Frieden des Landes gebunden; drum wurde er nicht herkömmlich verbrannt, ſondern unverſehrt im Hügel beigeſetzt; ebenſo wurde König Hälfdan Svarti an vier Stätten beerdigt, um dem Lande vierfache Fruchtbarkeit zu verleihen, und man zeigte ſeine verſchiedenen Gräber her (Grimm, Kleine Schriften II, 266)." — „Als der nordiſche Wiking Ivar, Sohn Ragnar-Lodbrok's, in England ſtarb, befahl er auf ſeinem Totenbette, daß er dort begraben ſein wollte, wo das Reich am meiſten feindlichen Anfällen ausgeſetzt war." Ebenſo wurde der irländiſche Fürſt Eoghan Bell „mit ſeinem roten Wurfſpieße in der Hand, das Geſicht gegen die Richtung gekehrt, von welcher die Feinde ins Land einfallen mußten, begraben", ſ. Feilberg, Ur-Quell III, 118. — Vgl. auch FLiebrecht, Zur Volkskunde (Heilbronn 1879) 289 f, der noch Jul.Braun, Naturgeſchichte der Sage (München 1864) I, 225. II, 407 zitiert. — JGrimm, Geſchichte der deutſchen Sprache 149: „Jene Gebeine des Oreſtes oder Theſeus hatten für das ganze Land ſchützende Kraft. Aus Pelops'

Gebeinen soll Abaris das Palladium gefertigt und den Trojanern gegeben haben (Julius Firmicus Astronom. p. 434; Clemens Alexandr. Ad gentes p.30). Sein Schulterblatt wurde vorgezeigt und galt für heilkräftig: quorundam partes medicae sunt, sicuti diximus de Pyrrhi regis pollice, et Elide solebat ostendi Pelopis costa, quam eburneam affirmabant, Plinius XXVIII, 4 4. Aber es entwickelte sich daraus kein so allgemeiner, alles ergreifender Kultus wie bei den Christen." „Kaum eine Kirche traute man zu bauen, in der nicht modernde Knochen und alte Kleiderfetzen niedergelegt wurden; diese Heiligen, deren Altäre sich neben dem der Gottheit erhoben, deren Feste das ganze Jahr erfüllten, standen auch dem Recht und den Krankheiten vor: denn alle Eide wurden auf ihre Kapse geschworen, alle Siechen suchten Heilung knieend vor ihren Gräbern und ihren Reliquien." — Rochholz I, 230: „Das Haupt des heil. Makarius in der Marienkapelle zu Würzburg wird alljährlich [2. Januar] den Gläubigen aufgesetzt, es ist eine Assekuranz gegen Kopfweh (Bavaria IV [München 1866], 220)."

C. Trinken aus Schädeln. JGrimm, Geschichte der deutschen Sprache 144: „Zu Trier hatten die Mönche den in Silber gefaßten Schädel des heiligen Theodulfs und gaben Fieberkranken daraus zu trinken (Acta Sanctorum Mai I, 99ª). Leo von Rozmital kam im J. 1465 nach Neuß: Do sahen wir in der Kirchen einen kostlichen Sarch, dorin leit der lieber heilig Sant Quirinus, und sahen sein Hirnschalen, doraus gab man uns zu trinken." | Der Verfasser einer um 570—580 n. Chr. unternommenen Pilgerreise (Antonini Placentini Itinerarium cap. 22, Be. 1889, herausgeg. v. Gildemeister) schreibt nach Schilderung der Kirche Sion zu Jerusalem: „Dort ist ein Frauenkloster. Ich sah dort einen in einen goldenen Behälter eingeschlossenen mit Edelsteinen geschmückten Menschenschädel, von dem sie sagen, er sei von der Märtyrerin Theodota. Aus ihm tranken viele zur Segnung (pro benedictione) Wasser, und ich trank auch." | Rochholz I, 230: „Das Benediktinerkloster zum St. Gumpertus in Ansbach ist urkundlich 750 genannt und wird 787 von Karl dem Großen mit Freiheiten begabt; es ließ die umwohnenden

wendiſchen Heiden aus dem wunderthätigen Gumpertusſchädel Heilung trinken, wuchs darüber zum Wallfahrtsorte an und gab ſo den erſten Anlaß zur Entſtehung der nachmaligen Stadt. Als der heiligen Anna von Klingnau Leiche ausgegraben wurde, trank eine erkrankte Kloſterſchweſter aus deren Schädel (Murer, Helvetia Sacra 334b). ‚So lang die in Silber gefaßte Hirnſchal des heil. Sebaſtian zu Eberſperg in Oberbayern aufbehalten und der geweihte Wein dem dahin wallfartenden Volk daraus zu trinken gereichet wird, hat die Peſt in dieſen Gegenden niemalen mehr ihren Sitz nehmen dörfen‘ (Vierte Feſtpredigt zum hundertjährigen Jubiläum der Sebaſtiansbruderſchaft zu Aichach. Augsburg 1757, 101)“. Auch in St. Nantwein bei Nandesbuch, St. Vitalis in An am Inn, St. Marinus in Rott am Inn, St. Alto in Altomünſter iſt der Hirnſchädel als Trinkſchale in den chriſtlichen Kult übernommen worden, ſ. MHöfler, Wald- und Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns, München 1894, 13. 46. 79. 87; vgl. noch Archiv für Anthropologie, Correſpondenzblatt XIII (1882), S. 46. Der Schädel oder andre Reliquien des hl. Valentin (7. Jan.) ſollen Epileptiſchen helfen. — Über Schädelverehrung vgl. auch GAWilken Het Animisme bij de Volken van den Indischen Archipel, Leiden 1885, Kap. 4, und in: Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indie 1889, 89—130.

Der Aberglaube, daß Tauben, die man aus einem Totenſchädel trinken läßt, ſtets wieder in ihren Schlag zurückkehren, iſt mehrfach bezeugt, ſ. Rochholz, Schweizerſagen II, 160. — Den Dieb zu zwingen, daß er das Geſtohlene wiederbringt, legt man in Banzenheim, Kreis Mühlhauſen, die Hirnſchale eines Übelthäters und einen Stein auf einen Wachholderſtrauch, oder man nimmt drei mit Armenſünderſchmalz geſchmierte Nägel von einer Totenbahre — in beiden Fällen eine beſtimmte Beſchwörungsformel hinzufügend, ſ. Jahrbuch für Geſchichte, Sprache u. Litteratur Elſaß-Lothringens VIII (1892), 22. — Über Schädelverehrung vgl. auch WPowell, Unter den Kannibalen von Neu-Britannien (übertragen von FMSchröter), Leipz. 1884, 144.

D. Die Totenhand. Plinius, NG. XXVIII, 4,11: „Das

Beſtreichen mit der Hand eines früh Verſtorbenen ſoll Kröpfe, die Drüſen neben dem Ohr und die Kehle heilen; Manche jedoch behaupten, dies geſchehe durch die Hand eines jeden, ſobald nur der Tote von demſelben Geſchlechte ſei und es mit der linken umgewandten Hand geſchehe." — Grimm, Der arme Heinrich 177: „Carpentier (v. miselli) führt aus einer Urkunde von 1408 eine Stelle an, wonach ein Ausſätziger mit der Hand eines totgebornen (alſo ſündenfreien) Kindes, in die etwas Salbe gethan, beſtrichen und geheilt wird. Noch jetzt iſt im öſterreichiſchen Volksglauben, daß durch Auflegen einer toten Hand bösartiges Geſchwür heile." — Hauß-Apothec 48: „Andere Glaubwürdige haben berichtet, wann man eines toten Körpers Hand an einen Kropf oder andere Geſchwülſte reibe, ſollen ſelbige, gleichwie der Körper verfaulet, abnehmen und allgemählich vergehen, wiewohl im Sommer eher, im Winter langſamer. Wenn man mit einer toten Hand reibet die Geſchwulſt an einer Hand, ſo vergehet dieſe." — ‖ Oldenburg. Strackerjan, I, 71: Man beſtreicht „den leidenden Teil mit einer Totenhand . . . Was hernach mit . . der Totenhand geſchieht, das geſchieht auch mit der Krankheit." — ‖ In Pommern hat die Erinnerung an dieſen Aberglauben namentlich in zahlreichen Beſprechungen oder Segen ſich erhalten, in denen der „kalten Totenhand" gedacht wird: gegen Brand, UJahn Nr. 118—120. 140—143; gegen Fluß und Brand Nr. 132; gegen Einſchuß (Milchverſatz in Bruſt u. Euter) Nr. 228; gegen Rückblut (eine innere Krankheit der Kühe, bei welcher der Urin ſich rot färbt) Nr. 336; gegen Warzen Nr. 387. — ‖ Preußen, Friſchbier, 103: „Allgemein iſt der Gebrauch, bei Zahnſchmerzen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen oder ſchmerzenden Zahn zu bedrücken. Am beſten wirkt der Zeigefinger der rechten Hand. Dasſelbe wendet man auch gegen Flechten, Feuermale ꝛc. an." — Lemke, Oſtpreußen I, 47: „Es wird empfohlen, die Hand einer Leiche auf das Feuermal zu legen; man ſoll aber nicht verſäumen dabei zu ſprechen: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes!" 55: „Ferner wird dem an Zahnſchmerzen Leidenden empfohlen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen zu ſtreichen. ‚Meiner Tochter in Gerswalde half es

gleich, als ſie zu ihrem toten Patchen ging und ſich mit einem Finger von ihm die Gaumen rieb.'" — Ur-Quell 1890, 137: „Das untrüglichſte Mittel gegen Zahnſchmerzen iſt das dreimalige Bedrücken des Zahnes mit dem Finger einer Leiche, wobei man ſpricht: Dir Toten Klag' ich meine Noten Nimm mir meine Zahnſchmerzen ab Und nimm ſie mit ins Grab. Im Namen des Vaters ꝛc. Amen. (Gegend von Inſterburg)." — Maſuren, Töppen, 54 f: „Auswüchſe am menſchlichen Körper, welche man ‚Knöchel' nennt, werden auf folgende Weiſe geheilt: 1. Man geht in ein Haus in dem eine Leiche iſt, nimmt, ohne ein Wort zu ſagen, die Hand des Toten und bedrückt dreimal mit dem Totenfinger den Auswuchs." — 107: „Zahnſchmerzen heilt man damit, daß man den Zeigefinger des Toten auf den ſchmerzenden Zahn drückt (Königsberger Hartung'ſche Zeitung 1866, Nr. 9)." — Totenmäler, Leberflecke und Ueberbeine ſchwinden, ſobald ſie mit einer Totenhand berührt ſind (Natangen), Ur-Quell 1892, 247. ‖ Steiermark, Foſſel, 134: „Die Muttermäler kuriert man . . durch Berührung mit einer Totenhand, beſonders der Hand einer Kindesleiche." 140: Zur Beſeitigung der Warzen iſt „die Berührung mit einer Totenhand . . allgemein üblich." — In Dithmarſchen beſtreicht man Brandwunden und auch Karbunkel mit einer Totenhand, ſ. Urds-Brunnen V (1886/87), 127. „Die Flechten beſtreicht man mit einer Totenhand," Seheſtadt in Schleswig-Holſtein, Ur-Quell 1893, 278. Auch bei den Siebenbürger Sachſen (Heundorf): „Eine Geſchwulſt oder Warzen werden geheilt, wenn man ſie ſich mit der Hand eines Toten ſtreichelt." Ur-Quell 1893, 70. ‖ Um einen Kropf zu vertreiben, beſtreiche man ihn dreimal mit der Hand eines Toten und ſpreche dazu: So wie dieſe Hand verwelkt iſt, ſo möge auch der Kropf eingehn (Bosnien), Ur-Quell 1892, 303. ‖ Nach ruſſiſchem Volksglauben ſchützt die Hand eines Toten vor der Kugel, Löwenſtimm 113.

E. Foſſel, Steiermark 172: „Der Glaube an die Verwertung der Leiche als Arznei gelangt in einem über das ganze Land verbreiteten Wahne zu befremdlichem Ausdruck: Die barmherzigen Brüder in Graz ſollen das Privilegium beſitzen alljährlich ein Menſchenleben für Heilzwecke ausbeuten zu dürfen. Hiezu

wird ein junger Menſch, welcher etwa des Zahnziehens oder ſonſtiger leichter Erkrankung wegen in das Ordens-Spital gelangt, abgefangen, an den Füßen aufgehängt und zu Tod gekitzelt! Die ehrwürdigen Brüder ſieden ſodann den Leichnam zu Brei und verwenden letzten ſowie das Fett und die verbrannten Knochen in ihrer Apotheke. Um Oſtern, ſagen die Leute, verſchwindet alljährlich auf dieſe Weiſe ein Burſche ſpurlos im Spitale."

F. Dieſer Wahn dient zur Erklärung der ſeit drei Jahrzehnten ſo häufig in China gegen die Europäer, namentlich die römiſch-katholiſchen Miſſionsanſtalten (Krankenhäuſer, Findelhäuſer, Erziehungsanſtalten u. ſ. w.) ausgebrochenen Unruhen. Dieſe beginnen, wie ich von Perſonen, die lange in China lebten, direkt weiß, faſt ſtets damit, daß die „Litteraten" Aufrufe verbreiten, in denen es heißt: „Nieder mit den Fremden! Tötet die Miſſionare! Sie ſtehlen oder kaufen unſere Kinder und ſchlachten ſie, um aus den Augen, aus den Herzen und andren Körperteilen Zaubermittel und Medizinen zu bereiten." Baron Hübner erzählt in ſeinem Promenade autour du monde II (Paris 1873), 385—455 nach den beſten Quellen die am 21. Juni 1870 zu Tien-tſin verübte Metzelei. Aus ſeiner in mehr als Einer Hinſicht lehrreichen Darſtellung hier wenigſtens etliche Sätze.

392: Vers la mi-mai . . des bruits alarmants furent mis en circulation: des enfants avaient disparu. Ils avaient été volés par des gens à la solde des missionnaires. Les soeurs les avaient tués. Elles leur avaient arraché les yeux et le coeur pour préparer des charmes et des remèdes. Ce n'était pas la promièro fois que se disaient de pareilles absurdités. 393: Les accusations se multiplièrent. On cita des faits et on y crut . . . Le hasard semblait conspirer avec les autcurs de ces bruits sinistres. Une épidémie se déclara à l'orphelinat des soeurs. Plusicurs enfants moururent . . 397 (Juni): Deux chinois étrangers . . portaient un sac sur leurs épaules et conduisaient par la main deux petits enfants . . On les arrêta. Dans leurs sacs furent tronvés des dollars mexicains . . et quelques paquets de drogues. Mis à la torture, ils déclarèrent avoir effectivement ensorcelé les cnfants an moyen de ces drogues. Les dollars leurs avaient été donnés par les soeurs en paiement du crime. Les deux hommes, convaincus sur leur propre aveu d'un crime commis à l'instigation des soeurs, furent condamnès à mort et exécutés. C'était implicitement condamner les soeurs et rendre un arrêt de mort contre les Européens. 399: Plusieurs cadavrcs furent exhumés et oxaminés. A

quelques-uns les yeux manquaient; cet effet naturel de la décomposition fut interprété comme une preuve convaincante de la culpabilité des soeurs et des missionnaires. 400—403 die lügneriſchen Ausſagen von Wu-lan-tſchên über die Zaubermittel, durch welche die Miſſionare Leute an ſich locken (nach dem Gemetzel zurückgenommen, ſ. 437). Am 21. Juni das Gemetzel. 426 f: Une femme fut jetée dans la rivière et retirée après qu'elle eût promis de deposer contre les soeurs (déjà massacrées!) et de déclarer avoir été ensorcelée par elles.

Daß im Jahre 1891 und noch ſpäter aus gleichem Anlaſſe Verfolgungen von in China lebenden Europäern, insbeſondere von Miſſionaren, ſtattgefunden haben, iſt allgemein bekannt.

Gegen Ende des Jahres 1891 wurde in Madagaskar wider die Fremden, beſonders die Franzoſen, die Anklage erhoben, daß ſie Menſchenherzen verzehrten und zu dieſem Zwecke Kinder kauften und töteten. Daher ein Erlaß der malagaſſiſchen Regierung, in dem es u. a. heißt: „1, Aucun étranger, ni Anglais, ni Français, ni d'aucune autre nation, ne cherche à acheter des coeurs humains Si des gens mal intentionnés répandent ce bruit et disent que les étrangers achètent des coeurs humains, saisissez-les, attachez-les et faites les monter à Tananarive pour y être jugés. 2, Si on repand des bruits, quels qu'ils soient, il est de votre devoir, gouverneurs, de réunir le peuple, de l'avertir et de lui prouver la fausseté de ces bruits, qui sont formellement interdits dans le royaume; c'est un crime de les propager", ſ. die Pariſer Zeitung Le Temps 1. Febr. u. 25. März 1892.

9. Tierblut.

A. Für den Glauben an belebende Wirkung des Tierbluts ſei an erſter Stelle an die bekannte Nekyomantie (Odyſſee Buch XI) erinnert. — In Betreff Aegyptens ſ. oben S. 5.

B. Aus dem Mittelalter nenne ich die Zuſammenſtellung des gelehrten Dominikaners Vincentius von Beauvais (geb. 1194), Speculum naturale XXIII, 66. — Das große mediziniſche und naturkundliche Werk von Ibn Baitar verzeichnet in dem Artikel „Blut" (Ausgabe Bulak I, 96; franzöſiſch von Leclerc in Notices et Extraits XXV [1881], 93 verſchiedene Arten von Tierblut als Materia medica; Menſchenblut aber wird nicht erwähnt. — Qazwīni, Kosmographie I, 293; „Wenn Du willſt, daß den Weinſtock nicht Würmer befallen, ſo ſchneide ſeinen Schößling

mit einem Rebmeſſer ab, das mit Bären- oder Froſch-blut beſchmiert iſt." (Statt dubb „Bär" lies mit Dr. GJacob dabb „Eidechſe.")

Daumer II, 194: „Noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts herrſchte in einigen Teilen von Deutſchland der Gebrauch am Jakobitage (25. Juli) einen Bock mit vergoldeten Hörnern und mit Bändern geſchmückt unter Muſik von einem Kirchturme oder auch vom Rathauſe herabzuſtürzen und ihm unten das Blut abzuſtechen, welches gedient für ein kräftiges Heilmittel in vielen Krankheiten galt.* Etwas Ähnliches pflegte in Ypern zu geſchehen, wo man an der Mittwoche der zweiten Faſtenwoche Katzen vom Turme ſtürzte; wovon dieſer Tag in Ypern noch immer die Katzenmittwoche oder der Katzentag heißt." **

C. Aus neueſter Zeit. Für Schwaben gilt folgende (von Lammert 264. 221. 226 benutzte) Zuſammenſtellung von Buck 44 f: „Katzenblut hilft gegen das Fieber. Man muß nämlich einer ſchwarzen Katze ein Loch ins Ohr ſchneiden, von dem Blut drei Tropfen auf Brot fallen laſſen und dieſes eſſen (Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben [Freiburg i. B. 1861] I, 488). Ochſenblut iſt ein heftiges Gift. Warmes Blut über einen unſichtbaren Wehtag fließen laſſen heilt denſelben. Wer ſich in warmem Blute badet, wird ſehr ſchön. Haſenſchweiß hilft gegen Rotlauf. Man muß aber einen Haſen am Karfreitag vor Sonnenaufgang ſchießen, ihn ſogleich aufbrechen und deſſen Schweiß in ein ungebleichtes Tuch netzen (zwei Ellen), daß es ganz naß wird, und dieſes um das entzündete Glied ſchlagen. Des Tuches kann man ſich nachher noch öfters bedienen. — Blut von einer Eſelſtute, und zwar drei Tropfen aus dem Ohr, in Erdbeertrank zwei Tage hintereinander ein ‚Vögele' (der achte Teil eines württembergiſchen Schoppens) getrunken, gibt die Sprache wieder, welche man durch den Schlag verloren. Eſelblut, hinter dem Ohr gelaſſen, mit

* Koſche, Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker IV (L. 1791), 481 und danach Sommer, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Sachſen und Thüringen (Halle 1846) I, 179.

** Coremans, L'année de l'ancienne Belgique 53; Sommer I, 180. — [Ferner vgl. Schröder's Arzneiſchatz, ſ. oben S. 8.]

einem Tuch aufgenetzt und in Brunnenwaſſer eingeweicht, dieſes hernach getrunken, macht tapfer und vertreibt die Geſpenſterfurcht. — Wenn man die Augen mit Fledermausblut beſtreicht, ſo ſieht man bei Nacht ſo gut wie beim Tag. . . . Gedörrtes Taubenblut, geſchnupft, hilft gegen das Naſenbluten." — (Bayern.) Aus Lammert noch folgende Einzelheiten. In der Pfalz wird bei Augenblattern friſches Bocks- oder Spatzenblut eingeträufelt (228), bei Gelbſucht u. a. Ziegenblut in Wein getrunken (249). „In Schwaben glaubt man, daß Wieſelblut Kröpfigen helfe. . . Zu demſelben Zwecke bindet man ein in das warme Blut einer Spitzmaus getauchtes Band um den Hals" (239).

(Pommern.) „Wenn man das Mannrecht verloren: Wenn du von einer Frau bezaubert biſt, daß du mit keiner andern magſt zu thun haben, nimm Bocksblut und ſchmiere die Hoden damit, ſo wirſt Du wieder recht." Jahn, Nr. 604 (nach dem in Pommern ſehr verbreiteten Buche „Albertus Magnus . . . Geheimniſſe", vgl. oben S. 3). — „Daß einen die Leute lieben: Trage Fledermausblut bei dir (Swinemünde)", Jahn Nr. 612 (nach AKuhn u. WSchwartz, Norddeutſche Sagen, Märchen u. Gebräuche, L. 1848, Nr. 448).

(Preußen). Friſchbier 22: „In Littauen gibt man ſolchen [verrufenen] Kindern drei Blutstropfen ein, welche man aus dem linken Ohre eines ſchwarzen Schafes oder Lammes genommen." 73: „Im Samlande gibt man gegen Krämpfe drei Blutstropfen von einer jungen Sau, die zum erſtenmal geferkelt hat, ein, und zwar im Namen Gottes des Vaters ꝛc." 94: Werden die Warzen mit einem friſchabgeſchnittenen, blutenden Hechtkopfe dreimal bedrückt und vergräbt man dieſen alsdann unter die Traufe, ſo ſchwinden die Warzen, ſobald der Hechtkopf verfault (Dönhoffſtädt)." Lemke, Oſtpreußen II, 278: „Gegen allerlei Krämpfe, doch nicht gegen epileptiſche . ., wird ein Trunk empfohlen, der aus Ungerwein und (rohem) Haſenblut beſteht. (Das Haſenblut wird zu dieſem Zwecke lange geſammelt und aufbewahrt.)"

10. Abfälle und Abgänge menſchlicher und tieriſcher Körper.

Die Abfälle und Abgänge des menſchlichen und des tieriſchen Körpers finden verſchiedenartige Verwendung. Wenn vom eignen Körper, werden ſie oft zu Heilungszwecken in ähnlicher Weiſe wie das eigene Blut beſeitigt; wenn vom Körper eines anderen Menſchen, dienen ſie gewöhnlich zu Zaubereien (Diebsbannungen uſw.) Zahlreiche Beiſpiele in den S. 2—5 genannten Schriften. Hier ſei nur noch bemerkt, daß die Areolae des Johannes de Sancto Amando, Biſchofs von Tournay, Anfang des 13. Jahrh. (herausgeg. v. JLPagel, Be. 1893), im Mittelalter ein ſehr beliebtes Kompendium der Arzneimittellehre waren: in dieſem Buche werden die verſchiedenen stercora häufig ſpecificiert.

11. Der Blutaberglaube als Veranlaſſung von Verbrechen.

Der Blutaberglaube hat oft zu Verbrechen geführt. Dies zu erweiſen ſtelle ich hier eine große Anzahl von Belegen zuſammen. Sie ſollen den Staatsanwälten, den Geiſtlichen und den Lehrern zeigen, daß dieſer Aberglaube weder ein bloß theoretiſcher, für das Gemeinwohl weſentlich bedeutungsloſer geblieben iſt, noch als nur vergangenen Zeiten angehörig bezeichnet werden darf. Dieſe Verbrechen geſchehen entweder zu Heilungszwecken oder zu Zaubereien.

A. Morde. Michael Wagener, Beiträge zur philoſophiſchen Anthropologie, Pſychologie ꝛc. II (Wien 1796), 268 ſagt, Schönheitsſucht ſei eine Quelle unmenſchlicher Grauſamkeit geweſen, und erzählt dann: „Eine in dieſer Rückſicht äußerſt merkwürdige Geſchichte einer ungariſchen Dame findet man in einigen ungariſchen Geſchichtsſchreibern, als in Ladislaus Thuroz, Iſtwanfy uſw aufgezeichnet. Ich erzähle die hierher gehörigen Umſtände ſowohl nach den beſagten Geſchichtsſchreibern als vorzüglich nach

den vorhandenen gerichtlichen Urkunden. Elisabetha [Bathori]* putzte sich ihrem Gemahl zu Gefallen in ungemeinem Grade und brachte halbe Tage bei ihrer Toilette zu. Einstmals versah eines ihrer Kammermädchen, wie Thurotz erzählt, etwas an dem Kopfputz und bekam für das Versehen eine so derbe Ohrfeige, daß das Blut auf das Gesicht der Gebieterin spritzte. Als diese die Blutstropfen von ihrem Gesichte abwischte, schien ihr die Haut auf dieser Stelle viel schöner, weißer und feiner zu sein. Sie faßte sogleich den unmenschlichen Entschluß, ihr Gesicht, ja ihren ganzen Leib im menschlichen Blute zu baden, um dadurch ihre Schönheit und ihre Reize zu erhöhen. Bei diesem grausamen Vorsatz zog sie zwei alte Weiber zu Rate, welche ihr den gänzlichen Beifall gaben und bei diesem grausamen Vorhaben an die Hand zu gehen versprachen. In diese blutdürstige Gesellschaft ward auch ein gewisser Fitzko, Zögling der Elisabeth aufgenommen. Dieser Wütrich tötete gewöhnlich die unglücklichen Schlachtopfer, und die alten Weiber faßten das Blut auf, in welchem sich dann dieses Ungeheuer in einem Trogen um 4 Uhr Morgens zu baden pflegte. Nach dem Bade kam sie sich immer schöner vor. Sie setzte daher dieses Handwerk auch nach dem Tode ihres Gemahls fort, welcher im J. 1604 starb, um neue Anbeter und Liebhaber zu gewinnen. Die unglücklichen Mädchen, welche unter dem Vorwand des Dienstes durch die alten Weiber in das Haus der Elisabetha gelockt wurden, brachte man unter verschiedenem Vorwand in den Keller. Hier ergriff man sie und schlug sie so lange, bis ihr Körper anschwoll. E. peinigte die Unglücklichen nicht selten selbst, und sehr oft wechselte sie ihre vom Blute triefenden Kleider um und fing dann

* Den von W. weggelassenen Namen ergänze ich nach Meyer's Konversations-Lexikon³ II, 668: „E. B. [gest. 1614] Gemahlin des ungarischen Grafen Nadasdy, ist berüchtigt durch die beispiellose Grausamkeit, mit welcher sie jungen Mädchen, die sie in ihr Schloß gelockt, das vermeintlich zur Verschönerung ihrer Haut dienende Blut abzapfen ließ, in welchem sie sich badete. . . . Der Palatin Georg Thurzo überraschte 1610 die Gräfin auf frischer That. Die Untersuchung ergab, daß 650 Mädchen die Opfer dieses Blutdurstes geworden waren. Ein mitschuldiger Diener wurde geköpft, zwei Dienerinnen lebendig verbrannt. Die Gräfin ward zu lebenslänglicher Haft . . verurteilt."

Digitized by Google

ihre Grausamkeiten aufs neue an. Der aufgeschwollene Körper der unglücklichen Mädchen wurde dann mit dem Schermesser aufgeschnitten. Nicht selten ließ dies Ungeheuer die Mädchen brennen und dann schinden; die meisten wurden bis zum Tod geschlagen. Die Vertrauten, welche ihr bei dem Prügeln nicht behülflich sein wollten, schlug sie selbst; im Gegenteil belohnte sie diejenigen Weiber reichlich, welche ihr die Mädchen zuführten und sich bei der Ausführung der Grausamkeiten als Werkzeug brauchen ließen. Sie war auch der vermeinten Zauberei ergeben, hatte einen eigenen Zauberspiegel in Gestalt einer Bretz, bei dem sie stundenlang betete. Gegen das Ende ging ihre Grausamkeit soweit, daß sie ihre Leute, zumal Mädchen, die mit ihr im Wagen fuhren, zwickte und mit Nadeln stach. Eines ihrer Dienstmädchen ließ sie nackend ausziehen und mit Honig beschmieren, damit es von den Fliegen aufgefressen werden sollte. Als sie krank wurde und ihre gewöhnlichen Grausamkeiten nicht ausüben konnte, ließ sie eine Person zu ihrem Krankenbett kommen und biß dieselbe wie ein wildes Tier. Sie brachte auf die beschriebene Art gegen 650 Mädchen ums Leben, teils in Cseita (in der Neuhauer Gespanschaft), wo sie einen eigens dazu eingerichteten Keller hatte, teils an andern Orten; denn das Morden und Blutvergießen war ihr zum Bedürfnis geworden. — Als so viele Mädchen aus der benachbarten Gegend, die man unter dem Vorwand des Dienstes oder der ferneren Ausbildung in das Schloß brachte, verloren gingen und die Eltern auf ihre Nachfrage nie befriedigende und meistens zweideutige Antworten erhielten, so wurde die Sache verdächtig. . . Zuletzt hat man durch die Bestechung des Gesindes so viel herausgebracht, daß die vermißten Mädchen gesund in den Keller gegangen und nie wieder zum Vorschein gekommen wären. Die Sache wurde nun sowohl bei Hofe als auch bei dem damaligen Palatin Thurzo angegeben. Der Palatin ließ das Schloß Cseita überfallen, stellte die strengsten Untersuchungen an und entdeckte die schaudervollen Mordthaten. Das Ungeheuer ward für die begangenen Greuelthaten zu einem

ewigen Gefängnis verdammt, ihre Mitschuldigen aber wurden hingerichtet." *

Aus Daumer, Geheimnisse II, 266 entnehme ich Folgendes: „Auch eine bekannte Erzählung von ETAHoffmann [† 1822], der, so viel ich weiß, ein durch Akten beglaubigter Kriminalfall zu Grunde liegt . ., ist hierher zu ziehen. In Neapel wohnt ein alter Doktor, der erzeugt mit mehreren Frauen Kinder, die er unter besonderen Zurüstungen und Feierlichkeiten unmenschlich schlachtet, indem er ihnen die Brust aufschneidet, das Herz herausnimmt und aus dem Blute desselben köstliche, allem Siechtum widerstehende Tropfen bereitet." Hoffmann's Nachtstücke 1817 (Be.) „Ignaz Denner" I, 47 ff.

Nurgalei Achmetow im Dorfe Stary Sfalman, Gouv. Kasan, hatte einen Schlaganfall gehabt und litt infolge dessen an Lähmung des rechten Arms und fortwährendem Zittern des Kopfes. Da er hörte, daß er genesen werde, wenn er das Herz eines Menschen esse, ermordete er mit Hülfe seines Vaters ein sechsjähriges Mädchen, schnitt ihr das Herz aus dem Leibe und verzehrte dieses. Löwenstimm 145.

Rochholz I, 39: „Der . . 1861 hingerichtete Mörder Bellenot aus dem Bernerischen Jura gestand im Verhör, er habe die von ihm erschlagene Frau, die wegen Verkaufs selbstgesammelter Heilkräuter das Doktorfraueli hieß, umgebracht, um ihr Blut zu trinken und sich dadurch von dem Weh [Epilepsie] zu befreien, mit dem er behaftet gewesen sein soll (Aargauer Zeitung 19. Mai 1861)."

B. Grabschändungen. „Unter der schweren Anklage des Leichenraubes und der Grabschändung erschien dann [am 15. Febr. 1890 vor dem Gerichte zu Hagen in Westf.] der 70jährige Knecht A. S[ander] aus Wengern. Der Angeklagte . . ist wegen gleichen Verbrechens 1873 bereits mit 10 Jahren Gefängnis vorbestraft; nach der neuen Gesetzgebung ist die Maximalstrafe 2 Jahre Gefängnis. Der Angeklagte ist geständig. Er ging in der Nacht des 6. Dez. v. J. nach dem Kirchhof der Gemeinde

* [Ein Wiener fliegendes Blatt, mitgeteilt von Grimm, Armer Heinrich 181 f, bezieht sich wohl auf dasselbe Ereignis, wenngleich die Zahl der zu Tode gemarterten Mädchen nur auf 29 angegeben wird und die „schöne und vornehme Frau in Ungarn" mit der mitschuldigen alten Frau „lebendig auf öffentlichem Markte verbrannt" worden sein soll.]

Wengern, besah sich die frischen Gräber und grub mit einer daliegenden Schüppe ein Kindergrab aus, woraus er dann den kleinen Sarg hob, ihn unter den Arm nahm und nach seiner Behausung wanderte. Daselbst versteckte er den Sarg unter dem Heu des Hausbodens und schnitt nächsten Tages aus dem Schenkel der Leiche, nachdem er den Sarg mittels Schraubenziehers geöffnet, ein Stück heraus, das er auf eine Wunde legte, die er lange Jahre an seinem Leibe hatte. Die That des Angeklagten ist also, wie es die frühere war, derentwegen er verurteilt worden, die Folge eines entsetzlichen Aberglaubens. S. will von einem alten Doktor vor vielen Jahren das Mittel zur Heilung seiner Wunde angegeben erhalten haben. Er bildet sich sogar ein, wenigstens äußerte er das in heutiger Verhandlung, daß das Mittel geholfen habe. Der kleine Sarg ist zufällig vom Dienstherrn des Angeklagten auf dem Boden unter dem Heu bemerkt worden, und so kam die Sache ans Tageslicht. . . Der Angeklagte wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt." (Hagener Zeitung 18. Februar 1890, Nr. 41.)

Im J. 1865 that ein Bauer in der Nähe von Marienfee (Westpreußen) sich Schaden, als er den Sarg einer ihm bekannten Greisin auf den Kirchhof trug. Eine Wahrsagerin erklärte, der Mann könne nur dann gerettet werden, wenn er ein Stück vom Sarge und vom Hemde der Verstorbenen verbrenne und die Asche verschlucke. Die Gattin wurde samt einer Freundin vom Wächter festgenommen, als sie nachts den Versuch machte, die ihr genannten Stücke aus dem Grabe zu holen. Mannhardt 18.

Im April 1871 nahm der Kirchenwächter Peter Woroshenzow des Dorfes Bobinskoje, Kreis Wjatka, Rußland, aus einem frischen Grabe die Leber und das geronnene Blut eines kleinen Kindes, um sich damit von einer Krankheit zu heilen. Das Blut trank er, nachdem er es mit Wein gemischt hatte. Löwenstimm 109 f.

Im J. 1862 öffneten vier Hirten des Fleckens Janow, Gouv. Radom, zwei Gräber, schnitten von den Leichen Teile ab, kochten diese und besprengten mit der Brühe Schafe. Dies

Mittel sollte die Tiere vor Ansteckung schützen. Löwenstimm 110.

Im J. 1890 wurde der „Zauberer" Wawrzek Marut vom Erkenntnisgerichte in Rzeszow (Galizien) zu 5 Monaten strengen Arrests verurteilt, weil er von dem jüdischen Friedhofe zu Rozwadow zwei Kinderleichen geraubt hatte, um den Typhus aus einer Bauernhütte auszuräuchern. Es gebe, erklärte der Angeklagte, einen doppelten Typhus: einen „katholischen", der durch das Vaterunser, und einen „jüdischen", der nur durch Judenknochen gebannt werden könne. Wegen einer ähnlichen Procedur war M. schon im J. 1881 verurteilt worden. (Ur-Quell 1891, 179 f). — Ueber ein im Jan. 1892 zu Raźniów verübtes gleiches Verbrechen vgl. Ur-Quell 1892, 126 f.

„In Kjelce (Rußland) wurden unlängst zwei christliche Bauern, welche die Leichname zweier Israeliten aus ihren Gräbern stahlen und in Stücke zerschnitten, um letztere zur ‚Heilung von Krankheiten' zu benutzen, zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt" (Oesterreich. Wochenschrift 1886, 452).

WMannhardt, Preußen, 19 f: „Weit verbreitet ist die Vorstellung, daß, wenn man Teile einer Leiche in Verbindung mit einer lebenden Person setze, die letztere in derselben Zeit und in demselben Grade abzehre und dahinsieche, wie der Tote verwese. Dies könne nun in doppelter Weise geschehen, indem man entweder eines der Gliedmaßen des Toten in der Behausung des zu Beschädigenden in den Rauchfang hänge oder indem man irgendein Kleidungsstück oder beliebiges Eigentum Desjenigen, dem man es anthun will, zu der Leiche in den Sarg lege [vgl. oben Kap. 8 A]. Doppelt reißt nicht, dachte die Gärtnerwitwe Albertine Majewska . ., als sie im Mai 1875 den Entschluß faßte, sich an ihrem früheren Liebhaber, dem Vater eines vor 3 Monaten begrabenen unehelichen Kindes . ., zu rächen. Bald darauf erhielt der . . Gensdarm die Mitteilung, die Leiche des Kindes der M. sei beschädigt; auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ausgegraben, wurde der kleine Körper wirklich in verstümmeltem Zustande gefunden: die Geschlechtsteile und sämtliche Finger der linken Hand waren abgerissen und der Hand-

stumpf und das Gesicht mit Schießpulver bestreut . . . Es stellte sich heraus, daß sie [die M.] die genannten Körperteile entfernt habe, um sie ihrem ehemaligen Liebhaber in den Rauch zu hängen, damit seine Hand, mit der er den falschen Treuschwur gethan, und zugleich die Quelle seiner Mannheit austrockne und verdorre, und daß überdies das in den Sarg gestreute Schießpulver ebendemselben entwendet war und bewirken sollte, daß er mit demselben und der Leiche zugleich allmählich dahinschwinde und auszehre."

Der Gemeindeschäfer Kasimir K., im Rajewschen Kreis des Gouv. Warschau schnitt im Mai 1865 mit Hülfe zweier Kameraden aus der Leiche einer Frau die Leber, um diese an einer Stelle zu vergraben, über welche die Herde hinweggehn mußte, in der Hoffnung, daß dann alle Bauernschafe krepieren würden. Er hatte auch den Zahn eines Toten haben wollen, um ihn zu zermahlen und in den Schnupftabak seines Schwagers zu schütten; aber der zu Vergiftende war ein Mann und in dem geöffneten Sarg lag eine Frau. Löwenstimm 111.

C. Mädchenschändungen. Die leider nicht seltenen Fälle von Vergewaltigung unmannbarer Mädchen sind nicht gewöhnliche Sittlichkeitsverbrechen, sondern finden ihre Erklärung in dem Wahne, daß zur Heilung von Geschlechtskrankheiten bei Männern die Berührung mit einer Jungfrau (Rudiment des Opfers! s. S. 1. 28 ff. 37 ff.) erforderlich sei. Vgl. Wuttke, § 532; AVogel, Lehrbuch der Kinderkrankheiten[7], Stuttgart 1876, 426: „Ein unglückseliger Aberglaube besteht im Volke, daß der Tripper des männlichen Gliedes schwindet, wenn dasselbe mit einem Hymen in Berührung gebracht wird, und auf Grund des Gerüchtes wird so manche Verführung zur Unzucht begangen." Henoch, Vorlesungen über Kinderkrankheiten, Be. 1881, 548: „Ich verfüge über eine ganze Reihe von Fällen bei 4- bis 10jährigen Kindern, welche als Opfer der Rohheit, Entsittlichung oder eines gewissen Aberglaubens gefallen waren." Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin[8], Be. 1889, 122 f: „Bekannt ist aber, daß im gemeinen Volk, nicht allein bei uns, das absurde und gräßliche Vorurteil herrscht, daß ein venerisches Übel am sichersten und

schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde zu heilen sei." || Einen Fall erzählt Hirt in JLFriedrich's Blätter für gerichtliche Anthropologie V (1854), 4. Die Bestrafung eines Burschen, der im J. 1862 in Berlin ein achtjähriges Mädchen vergewaltigt hatte, wird von Mannhardt 10 erwähnt. — Am 27. Juli 1881 wurde zu Rellinghausen im Kreise Essen das elfjährige Kind Christine Hämmelmann ermordet und geschändet. Der Mörder ist leider nicht entdeckt worden. Der Sektionsbefund hat aber wahrscheinlich gemacht, daß das unglückliche Kind „dieser unheilvollen Wahnvorstellung zum Opfer gefallen" ist, s. Das Tribunal, Zeitschrift für prakt. Strafrechtspflege I [Hamburg 1885], 621—623. || Persische Soldaten verkehren nach Polak zu demselben Zwecke mit Pferden (Wiener Medizinische Wochenschrift 1861, S. 629, bei Löwenstimm 147).

D. Vampyr (besonders in der Provinz Preußen verbreiteter Aberglaube.)* Mannhardt 13: „Die durch den Biß des Gierrach [Vampyrs, Blutsaugers, Nachzehrers] Erkrankten werden dadurch geheilt, daß man ihnen von dem Blute (d. h. dem vom Volke so bezeichneten dicklichen Zersetzungsprodukt) des abgeschlagenen Hauptes etwas unter den Trank mischt." 17 f: „Noch vor wenigen Monaten (März 1877) ist in Heidemühl im Kreise Schlochau die Leiche eines kürzlich verstorbenen Kindes . . . im Grabe verstümmelt und ein Stückchen Fleisch des toten Körpers einem erkrankten Kinde als Heilmittel [gegen den Gierrachbiß] eingegeben." — Vgl. Tettau u. Temme 275—277 (besonders über einen um die Mitte des 18. Jahrh. in der Familie von Wollschläger zu Jacobsdorf in Westpreußen vorgekommenen Fall).

In Rußland werden nicht selten Gräber geschändet, weil das Volk glaubt, der Tote gehe um und sauge den Leuten das Blut aus oder verursache epidemische Krankheiten oder bewirke, indem er die Wolken melke, Regenlosigkeit. Löwenstimm 95—103. || Auf der griechischen Insel Andros (Cykladen) litt ein Landmann an einer Geschwulst im Gesicht. Er schrieb die Schuld einem verstorbenen Feinde zu, öffnete dessen Grab, durchstach das Herz der Leiche und verstümmelte auch die

* Über den Vampyr vgl. namentlich Wherz, Der Wehrwolf. Beitrag zur Sagengeschichte, Stuttgart 1868, 122—128. Ferner CGander, Ur-Quell 1892, 288—290 (nach: Joh. Pilichius, Drey predigten zum eingang des newen Jahrs, Wittenberg 1585).

Beine. Ein alter Mann wußte davon und erzählte es überall; er wollte auch der Behörde eine Anzeige machen, unterließ es aber, als er erfuhr, daß ſein eigener Sohn Gleiches gethan. Dieſer hatte nämlich den Leichnam ſeiner Mutter auf dieſelbe Weiſe geſchändet, ja zerſtückelt und die Teile auseinandergeworfen, um ein Wochenbettfieber ſeiner Frau zu bannen. Freiſinnige Zeitung (Berlin) 1893, Nr. 86 (nach der Köln. Ztg.).

E. Hexen. Mannhardt, Preußen, 59 f: „Gewöhnlich wird die Hexenprobe [„Schwemme", Räucherung mit „Teufelskot"] nicht erſt abgewartet, ſondern auf die dringende Vermutung der Hexerei hin die verdächtige Perſon ergriffen und ſo lange geſchlagen, bis ihr Blut fließt, um dasſelbe dem Kranken einzugeben oder um ihn damit zu waſchen, oder bis ſie verſpricht den Zauber zurückzunehmen . . . Das geſchieht in unſeren kaſſubiſchen Dörfern ſozuſagen alltäglich, und nur wenige Fälle gelangen zur Kenntnis der Gerichte und in die Öffentlichkeit. Trotzdem iſt die Leſe derſelben nicht gering . . . Im J. 1874 ſehen wir wieder einmal einen Landſchullehrer im Kreiſe Straßburg bei einer ſolchen That beteiligt. Auf den Rat einer Somnambule ſchlugen er und ſeine Frau ihre eigene Tante mit der Feuerzange, bis Blut floß, mit welchem ſie ihr vermeintlich von der Mißhandelten behextes Kind benetzten". — 57: „Ein Bauer in Jaſchhütte erlitt . . . den Bruch eines Unterſchenkels. Er ſuchte keine ſachverſtändige Hilfe . . . und erkrankte noch am Typhus. Ihn beſuchende Nachbarn redeten ihm ein, er ſei von einer Frau im Dorfe behext, die ihm ihren fünfundzwanzigſten Teufel Namens Peter auf den Hals geſchickt hätte. Die Hexe, eine junge, ihm gegenüber wohnende Verwandte von 26 Jahren, wird veranlaßt in die Wohnung des Beſeſſenen zu gehen und von den dort Anweſenden aufgefordert dem Behexten von ihrem Blute zu trinken zu geben, weil dann nur der Teufel Peter den Beſeſſenen verlaſſen würde . . . [Sie wird] von zweien der Anweſenden gezwungen durch Fauſtſchläge ſich das rettende Blut aus der Naſe entlocken zu laſſen. Der Verſuch ſchlägt fehl . . . Der eine der Thäter begiebt ſich auf den Hofraum, beſudelt ſeine Hände mit Kot, während er gleichzeitig drei Kreuze in dieſelben damit macht. Neue Fauſtſchläge an die Naſe mit den geſegneten Händen hatten den gewünſchten Erfolg. Nun wurde die Hexe gezwungen ſich über das Bett des Beſeſſenen zu legen und das Blut in deſſen aufgeſperrten Mund fließen zu laſſen. Der

Teufel ſchien denn auch zu weichen, denn der Beſeſſene konnte bald darauf die Worte äußern: ‚Nu wart mi beeter!‘ Das noch fließende Blut wurde dann für etwaige Rückfälle in einer Taſſe aufgefangen . . . Die beiden Exorciſten wurden vom Kreisgericht zu Berent am 16. Okt. 1868 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.“

„In Niederhutte [Kaſſubei] erkrankte plötzlich die Frau des Beſitzers G. Die Nachbarn kamen . . . ſchließlich zu dem Reſultate, daß nicht alles mit natürlichen Dingen zugegangen ſei, ſondern Hexerei im Spiele ſein müſſe. Sehr bald war auch ein Sündenbock in dem Beſitzer K., einem Anverwandten der Erkrankten, gefunden. Nichts ahnend trat dieſer an das Krankenbett, als er plötzlich von allen Baſen und Vettern umringt wurde, die ſtürmiſch Blut von ihm forderten, rotes, warmes Blut; denn das Blut des Hexenmeiſters hatten die braven Kaſſuben in ihrer ärztlichen Fürſorge als einzig wirkſames Heilmittel erkannt. Um bei dem fanatiſchen Drängen thätliche Angriffe zu vermeiden, verwundete ſich K. am kleinen Finger. Allein . . . eine ‚Kundige‘ erklärte, es müſſe Blut vom Mittelfinger ſein, und das unglückliche Opfer dieſes Aberglaubens mußte ſich auch in den Mittelfinger ſchneiden.“ (Berliner Tageblatt, 11. November 1891, Nr. 572, Zuſchrift des Lehrers Vanſelow in Elbing. Danach Ur-Quell III, 46),

In Steiermark hat ſich im Jahre 1867 nach Joh. Scherr, Deutſche Kultur- und Sittengeſchichte[7], 1879, 585 f Folgendes ereignet: „Der Sohn eines Bauern litt an einem Beinſchaden. Statt einen Arzt zu rufen ging der Vater eine Wahrſagerin um Rat an. Die ſteiermärkiſche Alrune that den Ausſpruch, der Junge ſei behext und würde nicht geſund werden, bevor die Hexe, deren Namen und Wohnort angegeben ward, die nötigen Heilmittel genannt hätte. Der Bauer begab ſich zu der ‚Hexe‘ und erpreßte mittel brutaler Ängſtigung von der Armen das Rezept eines Trankes, deſſen Gebrauch aber das kranke Bein des Jungen nicht heilte. Nun begab ſich der Bauer neuerdings zu der Wahrſagerin, welche ihm den Rat erteilte Gewalt anzuwenden und zwar in folgender Weiſe. Er ſolle die Hexe an den Händen und Beinen feſtbinden, alsdann ein Büſchel ihres Kopfhaares ausreißen, dieſes, in das Blut aus einer tiefen Kreuzwunde an der rechten Fußſohle getaucht und mit den Exkrementen der Gemarterten vermiſcht, als Räucherungsmittel für den Beinſchaden verwenden. Wie geſagt, ſo pünktlich und ernſtlich gethan und vollzogen; nur in Betreff

der Exkremente mußte sich der Peiniger mit Überresten, welche sich in einem Topfe befanden, begnügen, weil die Ärmste seinem Begehren nicht augenblicklich folgen konnte. Der Zufall wollte es, daß die Heilung des Beinschadens eintrat, nachdem die Räucherungen stattgefunden hatten. Bei der gerichtlichen Verhandlung über die Klage der durch die Schnittwunde Verkrüppelten bestand der Angeklagte und Verurteilte um desto mehr auf seinem Rechte, als die Heilung des Beinschadens eingetreten war."

Im Ranenburgschen Kreise erkrankte die Frau eines Dorfältesten und erklärte, daß ihre alte Tante sie behext habe. Die Bauern schleppten die Greisin zu der Kranken, streckten sie durch einen Hieb mit einem Zaunpfahle zu Boden, schnitten die Finger an und sammelten das ausfließende Blut in ein Gefäß. Löwenstimm 58, nach der russ. Zeitschrift Ssewerny Wjestnik 1892 Nr. 9.

In Tübingen wurde Anfang Okt. 1896 Georg Speidel wegen Meineids verurteilt. Dabei kam zur Sprache, daß er einst auf Bitte eines Bauern eine Zauberei vollführt habe, um eine Hexe umzubringen. Der Bauer mußte aus einem frischen Grabe die Sargbretter herausholen; auf diese klebte Sp. eine Figur aus Lehm und erklärte dann dem Bauer, nun brauche er die Hexe nicht mehr zu fürchten. (Löwenstimm 73 f, nach Voss. Ztg. 10. Okt. 1896, Nr. 478).

F. Verborgene Schätze. Über ein in Hamburg im J. 1783 verübtes Verbrechen berichten zwei aus der Commerz-Bibliothek mir zur Verfügung gestellte Drucksachen: „Richtige Auszüge aus den Akten der Inquisition Namens Borchers, gewesenen Bürgers in Hamburg, Anna Catharina Neumanns, seiner Stief-Tochter, und Anna Lüders, Borchers Dienstin, wegen Ermordung eines Juden-Burschen in Hamburg. Frankfurt 1785" (45) und ein mit den Seitenzahlen 187—192 versehener Ausschnitt aus einem außerhalb Hamburgs im J. 1785 in Klein-Quart gedruckten Journal, dessen Namen ich leider nicht ermitteln konnte. — Danach ist der Sachverhalt folgender gewesen. Eine Betrügerbande, bestehend aus dem Altonaer Juden Meyer Südheim, einem gewissen Freudentheil, einem einäugigen Kerl, der sich Pater Flügge nennen ließ, und einem gewissen Montfort oder Musupert, deren Werkzeug die von ihnen bethörte (65 jährige) Lüders war, entlockte der ungebildeten und einfältigen (36 jährigen) Neumann erhebliche Summen unter der Vorspiegelung, das Geld sei erforderlich, um einen in Ottensen vergrabenen

Schatz eines Grafen von Schaumburg zu heben. Mehrfach hatte die N. direkt Geld gegeben; dann fand sie in der Wohnung geheimnisvoll dorthin geworfene Zettel, auf denen verlangt wurde, daß sie bestimmt genannte Geldbeträge und oft auch Speisen in der Wohnstube zu genau bezeichneter Stunde bereit stelle. Das Gelieferte verschwand in rätselhafter Weise. Als sie, von Neugier getrieben, einst auflauerte, erhielt sie plötzlich eine so derbe Ohrfeige, daß sie betäubt wurde. Wiederholt wurde auf den Zetteln verlangt, „daß ein Mädchen zum Opfer des Schatzes geliefert und tot gemacht werden solle, und zwar ein Judenmädchen oder, welches besser wäre, ein katholisches Mädchen; denn geschähe dieses nicht, so kämen 15 Personen bei dieser Sache ums Leben und die alte Lüders und der Meister [Borchers] würden zerschmettert." Ein Versuch das katholische Mädchen Maria Johanna Sardach (Auszüge S. 32) umzubringen mißglückte. Da kam ein Zettel, „daß der Schatz nicht anders könnte erhoben werden als durch Blut; denn er wäre mit Blut versiegelt. Auch müsse ein Juden-Junge getötet werden, welcher soviel als 83 Mark am Wert bei sich hätte, und diese 83 Mark müßten noch zum Opfer gebracht werden" (Auszüge 37. 41). Infolge dessen erwürgten Johann Jürgen Borchers, welchem schon seit einiger Zeit von dem vergrabenen Schatze erzählt war, seine Stieftochter und die Lüders am 13. Okt. 1783 einen jungen jüdischen Hausierer Namens Renner, den die Lüders nach der Wohnung des Borchers bestellt hatte. Von den für die versetzten Sachen erhaltenen 110 Mark wurden 83 Mark nach Vorschrift des Zettels auf die „Diele" (Flur, Vorraum der Wohnung) gelegt und verschwanden gleich den früher geforderten Beträgen. Einige Tage nach der Mordthat verlangte ein neuer Zettel erstens die Kleider des Juden, zweitens, daß „das Brusttuch [wohl der sog. kleine Gebetsmantel oder Tallith], welches der Jude am bloßen Leibe getragen, als Opfer verbrannt werde" (Auszüge 34). Auch diese Befehle wurden ausgeführt. Borchers verwundete sich gleich nach seiner Verhaftung durch einen Schnitt in die Kehle zum Tode; die beiden Frauenzimmer, von denen unzweifelhaft Lüders die Hauptschuld hatte, wurden von oben herunter gerädert, ihre Köpfe auf Pfähle gesteckt. — Den Gaunern kam es nur auf Geld und Geldeswert an. Zu einem Raubmorde lediglich zu solchem Zwecke hätten sie ihr Opfer schwerlich gebracht. Daher knüpften sie an den erprobten Aberglauben der Neumann an.

Die N. war proteſtantiſch; da konnte ſie das Blut eines Juden für einen beſonderen Saft halten und noch mehr das eines Katholiken; denn Katholiken gab es damals in Hamburg nur in ſehr geringer Zahl. Vgl. Kap. 20.

Am Morgen des 14. April 1892 wurde unweit des Feſtungswalles von Semendria an der Donau die Leiche des Artillerie-Unteroffiziers Ilija Konſtantinowitſch aufgefunden. Sie lag auf einer Bettdecke völlig entkleidet ausgeſtreckt, der Kehlkopf war herausgeſchnitten, das Herz aus der Bruſthöhle geriſſen. Bald meldete ſich der Mörder freiwillig; es war der Artilleriſt Vaſilje Radulowitſch, ein Freund des Ermordeten. Er gab an, Ilija ſei in der Nacht zu ihm gekommen und habe erzählt, daß ihm ſchon durch fünf Nächte träume, an einer beſtimmten Stelle außerhalb des Feſtungswalles ſei ein großer Schatz zu heben, doch müſſe er für eine kurze Spanne Zeit ſein Leben zum Opfer bringen. Ilija bat ihn mitzugehn, nahm auch ſeine Bettdecke, und als ſie an Ort und Stelle waren, forderte er den Freund auf, ihn durch einen Meſſerſtich zu töten, ihm die Kehle auszuſchneiden, das Herz aus der Bruſt zu nehmen und dann einen bezeichneten Ort mit dem Blute dieſer Körperteile zu beſpritzen; dann ſolle Vaſilje eilig nachgraben, worauf er ein Eiſenſtäbchen und eine Flaſche Branntwein finden werde — mit dem Stäbchen ſolle er den toten Körper zweimal beſtreichen, Herz und Kehle wieder einſetzen und die wunden Stellen mit dem Branntwein begießen. Darauf werde er (Ilija) wieder lebendig ſein und die Macht haben den Schatz zu heben, der ſie zu den reichſten Leuten der Welt machen werde. Nachdem Ilija dies angeordnet, entkleidete er ſich und legte ſich auf die Decke. Nach einigem Zaudern tötete V. den Ilija durch einen Stich in den Hals, wobei dieſer ſich nicht wehrte und nur aus Schmerz mit den Zähnen knirſchte. Mit Mühe ſchnitt V. jetzt Kehle und Herz des Ilija aus; er grub dann bis zum Morgengrauen, doch fand er weder die Flaſche noch das Eiſenſtäbchen. Als er am Erfolge verzweifelte, ſetzte er Kehle und Herz dem Ermordeten wieder in den Körper und begab ſich heimlich zurück in die Kaſerne, ohne daß ihn jemand geſehen hätte. Die Unterſuchung ergab, daß Vaſilje die Wahrheit geſprochen. Ilija hatte mit mehreren Kameraden von ſeinem Traum und ſeiner Abſicht den Schatz durch Selbſtopfer zu heben geſprochen, und am Leichnam fand ſich nicht die

geringste Spur eines Widerstandes. (Vossische Zeitung 24. April 1892, Nr. 191).

Das Opfer Ilijas war gedacht als ein Schuld- und Sühne-Opfer an den Erdgeist, den Schatzbehüter. Vgl. die Schrift von Milan Vesnič, Praznoverice i zločini s nazočitim pogledom na praznovericu o zakopanom blagu [Köhlerglaube und Verbrechen mit besondrer Berücksichtigung des K. vom vergrabenen Schatze], Belgrad 1894 (62). Ur-Quell 1895, 137—140 erzählt nach V. noch zwei andere in Serbien begangene Verbrechen, die aus demselben Aberglauben hervorgegangen sind.

12. Blutaberglaube bei Verbrechern und seine Folgen.

A. Pommern, Jahn Nr. 524: „Diebskerzen zu verfertigen: Nimm die Eingeweide ungeborener Kinder und gieß Kerzen daraus. Dieselben können nur mit Milch gelöscht werden, und solange sie brennen, vermag niemand im Hause aufzuwachen (Meesow, Kr. Regenwalde)." 526: Wenn ein Dieb das Fett einer schwangeren Frau bekommt, sich daraus ein Licht gießt und dasselbe anzündet, so kann er unbesorgt stehlen, wo er will. Niemand wird ihn sehen, kein Schläfer vermag aufzuwachen (Konow, Kr. Kammin)." 576: „Wenn ein Dieb ein ungeborenes Kind trocknet, in ein Holzkistchen legt und dann bei sich trägt, so ist er für jedermann unsichtbar; er kann also nach Herzenslust stehlen (Konow, Kr. Kammin)." — || Vgl. EMArndt, Märchen und Jugenderinnerungen II (Be. 1843), 348 f („Der Rabenstein", Anfang).

Oldenburg, Strackerjan I, 100: „Der Finger eines ungeborenen Kindes dient Dieben, um die Bewohner eines Hauses, in welches sie eingedrungen sind, im Schlafe zu erhalten; er wird einfach auf den Tisch gelegt (Vechta). — In Wardenburg heißt es, Räuber und Mörder schneiden schwangeren Weibern den Leib auf und machen von den Fingern der ungeborenen Kinder Kerzen. Wenn diese Kerzen angezündet sind, so lassen sie, so lange sie brennen, keinen Schlafenden erwachen. Man kann die Kerzen nur auslöschen, wenn man sie in süße Milch taucht."

Digitized by Google

Bayern, Lammert 84: „Nach einem in der Pfalz kreisenden Wahne soll der Finger eines ungetauft verstorbenen Kindes unsichtbar machen, so daß noch vor 40—50 Jahren bei Speyer der Kirchhof bewacht werden mußte (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern IV, 2 [Rheinpfalz], München 1867, 347). Ein ähnlicher der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Aberglaube herrschte in Mittelfranken unter Gaunern, daß nämlich das Blut, welches man mit drei Holzscheitern aus den Genitalien eines unschuldigen Knaben auffängt und bei sich trägt, bei Diebstählen unsichtbar mache."

Nach einem in Island und in Jütland vorkommenden Volksglauben können nicht erlöschende Lampen aus Menschenfett, wie auch aus dem Finger eines Hingerichteten hergestellt werden, s. Feilberg, Ur-Quell III, 60 f. F. berichtet 89 f, noch lebe „in Dänemark und Norwegen die Vorstellung von der zauberischen Kraft des Herzens eines ungeborenen Kindes." Auch in Schweden war der letzterwähnte Zauber bekannt, s. Harsdörffer, Der große Schauplatz jämmerlicher Mordsgeschichten[7], Frankfurt 1693, Nr. 182.

Preußen, Leuke (Ostpreußen) I, 114: „‚Menschenfett' gibt ein Licht, welches den Dieben nützlich ist. ‚Manch einer mord't bloß deshalb einen Menschen, um sich aus dessen Fett ein Licht zu ziehn' — so sagen wenigstens alle Leut' —; ob's an der Wahrheit is, kann ich ja nich wissen. Solches Licht soll für die Diebe das beste sein, was sie haben können. Sie müssen es oder [aber], wenn sie's angesteckt haben, den schlafenden Menschen unter die Fußsohlen und unter die Naj' halten; dann wachen die Schlafenden nich eher auf, als bis die Diebe weg sind. Solch Licht kann weder in Wasser noch in Schnaps noch durch Fußtritte ausgelöscht werden; solch Licht kann nur in Milch erlöschen." — Töppen 57: „Ein Licht aus Menschentalg versetzt durch seinen Schein alles in tiefsten Schlaf. Ein solches hat also für den Dieb ganz besondern Wert (Gilgenburg)."

Polen, bes. Ukraine. Schiffer, Ur-Quell III, 148: „Die erstbeste Ader aus einer Leiche, getrocknet und angezündet, macht den Dieb unsichtbar. Eine Kerze aus Leichenfett bewirkt, daß die Schlafenden nicht erwachen und der Dieb ruhig stehlen kann. Der Schlafende, auf den der Schein einer solchen Kerze fällt, verharrt in einem harten, unüberwindlichen Schlaf. Die Hand der Leiche eines fünfjährigen Kindes öffnet alle Schlösser."

Leichenfettkerzen haben, wie man in Kleinrußland glaubt (Papirnia bei Trembowla) die Eigenschaft, jeden, ausgenommen den, der sie hält, ohnmächtig zu machen. Mit diesen Kerzen in der Hand, brauchen die Diebe nicht zu fürchten ertappt zu werden, Ur-Quell 1894, 163.

In Rußland wird von Dieben auch der Totenhand einschläfernde Wirkung zugeschrieben. Löwenstimm 116 sagt: „Das Sprichwort ‚Die Leute schliefen, als wäre eine Totenhand um sie gefahren' ist nicht ohne Grund entstanden." Aus einem russischen Volksliede, das in der That wie ein Überbleibsel des Kannibalismus klingt, führt Löw. 120 f folgende Stelle an: „Ich backe ein Gebäck aus den Händen, aus den Füßen, Aus dem tollen Kopfe schmiede ich ein Trinkgefäß, Aus seinen Augen gieße ich Trinkgläser, Aus seinem Blute braue ich berauschendes Bier, Und aus seinem Fett gieße ich Lichte."

HvWlislocki, Zigeuner 94f: Ein Lappen, auf dem sich einige Tropfen vom Blute eines Erhängten befinden, bewahrt den Dieb vor Entdeckung. Gliederteile und Fetzen von Kleidern eines Gehängten haben dieselbe Wirkung. Wer vom Blute eines Erhängten trinkt, kann in der dunkelsten Nacht so gut gehen wie am helllichten Tage. Als der Raubmörder Marlin im J. 1885 in Hermannstadt gehängt wurde, eignete sich der Zigeuner Roska Lajos etwas von dem Blute an und trank es, nachdem er es mit einem starken Decokt von Hanfsamenblumen gemischt hatte. Wer den kleinen Finger der linken Hand eines totgeborenen Kindes verzehrt, bewirkt durch seinen Hauch, daß bereits schlafende Menschen sogar durch das stärkste Geräusch nicht aufgeweckt werden. Serbische und türkische Wanderzigeuner stechen daher durch den genannten Finger solcher Kinder eine Nadel, damit nicht jemand, nachdem er die Leiche ausgescharrt habe, diesen Finger verzehre. Diebe mit einer Kerze aus dem Fett eines weißen Hundes und dem Blute [95] totgeborener Zwillinge werden von niemandem gesehen. Wer von einer ebenso zusammengesetzten Salbe etwas verzehrt, sieht in der Johannisnacht und in der Neujahrsnacht die verborgenen Schätze. Die südungarischen Zigeuner reiben sich mit solcher Salbe die Fußsohlen ein, um ihren Tritt beim Stehlen unhörbar zu machen. Ein Wanderzigeuner zahlte im Nov. 1890 der Bäuerin Lina Varga in Vörösmart für jeden von ihren totgeborenen Zwillingen gewonnenen Blutstropfen 4 Kreuzer.

Weitere Belege für Verbreitung des Glaubens an den Zauber mit den Fingern ungeborener oder ungetauft gestorbener Kinder. Grimm, Deutsche Mythologie S. 1027 führt an: Schamberg, De jure digitorum p. 61 f; Prätorius, Vom Diebsdaumen, 1677; die coutume de Bordeaux § 46. RKöhler in der gleich zu nennenden Abhandlung citiert: Philo (Bartholomäus Anhorn), Magiologia, Augustae Raurac. 1675, 768 f; HLFischer, Buch vom Aberglauben I (L. 1791) 155; FWolf, Proben portugiesischer und catalonischer Volksromanzen, Wien 1856, 146; Rochholz, Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz, L. 1857, 344. — || Hierher gehört ferner „das Lied von der verkauften Müllerin", s. den sorgfältigen gleichnamigen Aufsatz von RKöhler in der Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde IV (Göttingen 1859), 180—185. Nachträge hat LParisius gegeben, Deutsche Volkslieder . . in der Altmark und im Magdeburgischen, 1. Heft, (Magdeburg 1879), 45—49. In Niedersachsen ist das Lied von HSohnrey nachgewiesen, s. Urdhs-Brunnen I (1881/82), Heft 1, 16 f; eine Variante aus Dithmarschen Heft 3, 16. — In prosaischer Form hat LStrackerjan diese Sage, die jedoch für das Vorhandensein des Volksaberglaubens beweist, im Oldenburgischen gefunden II (1867), 127: „Vor reichlich fünfzig Jahren hat ein Heuermann in Schwege, Kirchspiel Dinklage, seine schwangere Frau für 400 rr. an einen Juden zu Vechta verkauft, welcher die Frucht zu Zaubereien hat benutzen wollen. Die Kinder haben gelauscht und es der Mutter erzählt, welche es wieder ihren drei Brüdern mitteilte. Diese haben in der Nacht, als die Frau geholt werden sollte, den Juden tüchtig durchgeprügelt, der Mann aber ist ins Zuchthaus gekommen." Direktor KStrackerjan in Oldenburg schrieb mir am 1. Mai 1889 auf meine Frage nach der Quelle für diese Mitteilung, welche mir des geschichtlichen Charakters zu ermangeln scheine: „In dem Nachlasse meines Bruders findet sich nichts, was zur Erläuterung dienen könnte. . . Ich beurteile diese Sage so. Die fünfzig Jahre sind ein willkürlicher Griff, der weit genug zurückgreift, um des Zuhörers Kritik von vornherein zur Seite zu schieben, aber noch nicht so weit, daß es über dessen Erfahrungskreis durch Überlieferungen von Lebenden (Großeltern ꝛc.) hinausgeht und dadurch das Interesse schwächt. Im oldenburgischen Münsterlande gab es früher Juden fast nirgends als in Vechta. . . Sollte die Geschichte also dem Zuhörer näher gebracht

werden, so mußte der Käufer ein Jude aus Vechta sein. Daß der Jude ins Zuchthaus kam, verlangte die poetische Gerechtigkeit. In Vechta ist das Landes-Zuchthaus; ich bin nicht zweifelhaft, daß die Sage auch vorausgesetzt hat, der Mann sei ‚nach Vechta' gekommen, wie es im Volksmunde in solchen Fällen schlichtweg ausgedrückt wird. Wäre die Grundlage der Sage in der Hauptsache geschichtlich, so bin ich alt genug, sowie auch die Juristen aus meinem Bekanntenkreise . . , um aus der Erinnerung nicht gerade unmittelbar, jedenfalls mittelbar davon zu wissen. . . Ich halte die Sage für durchaus eingewandert. . . Eine Nachforschung in den Akten der Gerichte würde vergeblich sein; denn die Ressortverhältnisse in unserm Münsterlande haben sich seit sechzig bis siebzig Jahren so verändert, daß keine Akten mehr vorhanden sein könnten, selbst wenn es deren gegeben hätte."

B. Montanus, Die deutschen Volksfeste, Volksbräuche und deutscher Volksglaube, Iserlohn 1858, 130 f: „Dieser sonderbare Aberglaube von dem Leuchten mit den Gliedern eines Kindes scheint mit den Volksmeinungen über Irrlichter zusammenzuhangen. Auch mit dem Herzen neugeborner oder unschuldiger Kinder sowie mit deren Blute, ja sogar mit den aus dem Mutterleibe geschnittenen Kindern sollen die Diebe ganz gewaltige, in ihr nächtliches Geschäft einschlägige Zauber bewirkt haben, welcher Aberglaube dann erweislich mehrere Mordthaten an unschuldigen Kindern und an Weibern, die Mutter werden sollten, zur Folge gehabt hat. — Folgende aus Untersuchungsakten zusammengestellte Begebnis* mag da zur Erklärung und Deutung eines noch jetzt im Volke herrschenden Aberglaubens . . dienen. . Nachdem der dreißigjährige Krieg die Menschen sehr verwildert hatte, trieb sich am Niederrheine viel Diebesgesindel umher. Am 7. Oktober 1645 ging Heinr. Erkelenz, ein geringer Kötter, kaum ein Jahr verheiratet, aus seiner einsamen Wohnung gen Angermund, um dort Öl und andere Kleinigkeiten zu kaufen, als er von zwei Räubern im Walde . . . niedergeworfen wurde. ‚Ich bin arm', spricht er, ‚und meine Frau ist der Niederkunft nahe, für diese muß ich das Notdürftige kaufen'. Die Räuber . . .: ‚Dein Geld sollst du wieder haben und noch 100 Goldgulden dazu; aber dein Weib mußt du uns dafür her-

* [Der Verfasser, v. Zuccalmaglio (M. ist Pseudonym), ist schon vor längerer Zeit gestorben. Daher konnte ich die benutzten Quellen nicht ermitteln.]

schaffen . .' Nach einigem Nachsinnen geht der rohe Mensch, von schnödem Gewinnst verleitet, auf den Handel ein." Er erzählt der Frau, daß er ihr Häuschen für 100 Goldgulden verkauft habe, und lockt sie, als sie widerspricht, in den Wald unter dem Vorwande, er wolle dort den Handel rückgängig machen. Das Weib wird ängstlich, macht sich aber auf den Weg, nachdem sie heimlich ihren Bruder gebeten, ihr zu folgen. „Erkelenz kommt mit dem einen Räuber auf sie zu, während der andere an einen Baum lehnt. Der Räuber hält einen schweren Beutel empor; ihr Mann ergreift ihn und läuft seitwärts damit, und das unglückliche Schlachtopfer wird vom starken Arme des Räubers fortgezogen. Sie schreit, sie zappelt, aber aller Widerstand ist vergebens. Mit verstopftem Munde wird sie an einen Baum gebunden, wird entblößt, und der älteste Räuber zieht ein großes scharfes Messer hervor, um ihr den Leib aufzuschlitzen — da kracht ein Schuß, und der eine Räuber, mitten durchs Herz getroffen, liegt im eignen Blute." Der andre Räuber wird von dem Bruder der Frau niedergeschlagen, geknebelt und nach Angermund geschleppt. „Der Räuber wurde gemäß Richterspruch am 12. Oktober vor dem Ratinger Thore zu Düsseldorf erst mit glühenden Zangen gezwickt und dann lebendig von unten herauf gerädert. Erkelenz wurde gehängt. Der Grund, weshalb dem Räuber die schwerere Strafe zuerkannt wurde, lag in dem Bekenntnisse, daß er und sein Spießgeselle unter vielen andern von ihnen begangenen Schandthaten zwei ungeborne Kinder aus dem Mutterleibe geschnitten und ihnen die Herzlein ausgenommen hätten. Würden sie das dritte Herzchen dazu bekommen haben, so wären sie dadurch Meister eines Zaubers geworden, dem niemand hätte widerstehen mögen; sie würden dadurch sich haben unsichtbar machen und eine Menge Teufelskünste vollführen können."

Lammert 84: „Ein schauerliches Beispiel von Aberglauben an die magische Kraft ungeborner Kinder aus neuerer Zeit bietet der in Mitte des vorigen Jahrh. zu Bayreuth hingerichtete Hundssattler, welcher den Wahn hatte, der Mensch werde fliegen können, wenn er neun Herzen von ungebornen Kindern äße. Er hatte zu diesem Zwecke bereits acht schwangere Frauen ermordet, aufgeschnitten und die noch zuckenden warmen Herzen gegessen (Meißner, Skizz. XIII,

107). Ähnlich betrübend sind Nürnberger Berichte* von 1577 u. 1601."

Tettau u. Temme 266: „Für Räuber und Diebe galten als ein Schutzmittel die Herzen ungeborner Kinder; diese wurden roh, wie sie dem Leibe der Mutter und dem Körper des Kindes entrissen waren, in so viel Stücke geschnitten, als Teilnehmer waren, und deren eins von jedem derselben genossen. Wer so von neun Herzen gegessen, konnte, welchen Diebstahl oder sonstiges Verbrechen er immer begehen mochte, dabei nicht ergriffen werden und, wenn er dennoch durch einen Zufall in die Gewalt seiner Gegner geraten sollte, sich unsichtbar machen und so seinen Banden sich wieder entziehen. Die Kinder mußten aber männlichen Geschlechts sein, weibliche taugten dazu nicht. Die Bande des Räuberhauptmanns König Daniel, wie er von den Seinen, Kir Teufel aus der Hölle, wie er vom Volke genannt wurde, welche in der Mitte des 17. Jahrh. das Ermeland in Schrecken setzte, bekannte nach ihrer Ergreifung, daß sie bereits 14 schwangere Weiber zu jenem Zwecke getötet, jedoch nur in den wenigsten männliche Kinder gefunden habe." 267: „Aber es gab nicht nur Mittel, welche gegen die irdische Strafe sicherten, sondern selbst solche, die das Gewissen beruhigten. Denn wer einen andern ermordet hatte, brauchte nur ein Stück aus dessen Leibe auszuschneiden, solches zu braten und zu verzehren, und er gedachte fürder seiner Übelthat nie wieder."

Im Hohlweg hinter Wiemes-Hof bei Süchteln steht im Farren- und Dornen-Gestrüpp ein altes Kreuz mit der Inschrift: „Anno 1791 den 14. Merz ist Anno Margaretho Terporten alt 9 biß 10 Johr durch eines Mörders Hand grausamlich umgebracht worden." Freudenberg gibt in seinem Buche „Söitelsch Plott" [Süchtelner Plattdeutsch], Viersen 1888, zu dem Gedichte „Et Krüz an den Hoalwäg" folgende Anmerkung: „Das Kreuz erinnert an die Ende des vor. Jahrh. statt-

* [Der Nürnberger Scharfrichter Meister Frank räderte 1577 zu Bamberg einen Mörder, der drei schwangere Frauen aufgeschnitten hatte; 1601 zu Nürnberg einen Unmenschen, der zwanzig Personen ermordet hatte, darunter auch mehrere schwangere Frauen, „die er hernach aufgeschnitten, den Kindern die Häudlein abgeschnitten und zum Einbrechen Lichtlein daraus gemacht." Vgl. „Meister Franken, Nachrichters allhier in Nürnberg all sein Richten am Leben, sowohl seine Leibsstraffen, so er verricht, alles hierin ordentlich beschrieben, aus seinem selbst eigenen Buch abgeschrieben worden. Genau nach dem Manuscript abgedruckt und herausgegeben von J. M. F. v. Endter", Nürnberg 1801.]

gefundene Ermordung eines kleinen Süchtelner Mädchens. . . Der Thäter führte den Mord aus, weil ihm gesagt worden, daß jeder, der das Herz eines unschuldigen Kindes im Besitz habe, unentdeckt stehlen könne. Er wurde kurz nach Auffinden der Leiche überführt, in Jülich enthauptet und seine Leiche auf der sogenannten Galgenhaide vor Dülken aufs Rad geflochten." Der „Crefelder Zeitung" 1892, Nr. 197 entnehme ich noch folgende, auf den Aussagen der ältesten Ortsbewohner ruhende Einzelheiten: „Man wollte das Kind mit einem fremden Juden in den Wald haben gehen sehen. Daher und weil das Herz herausgenommen war, glaubte man an einen Ritualmord . . . Drei Monate wurden die Juden in der Umgegend verfolgt, bis sich der wirkliche Thäter fand. Ein Kind des Mörders trug einen Haarpfeil und ein Ringlein des ermordeten Mädchens. So fand man den Mörder in einem Maurer und Tagelöhner aus Aurath, der auch hier in Süchteln öfter gearbeitet hatte. . . Er hat bekannt, daß er den Mord aus eigenem Antriebe begangen hätte in dem Glauben, [daß,] wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes besitze, er unentdeckt stehlen könnte."

AFThiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland², Bc. 1848, 7: „Der schöne Karl ließ die zu seiner Bande gehörigen Weiber und Beischläferinnen beim Fürsten der Finsternis und bei allem Bösen schwören, unweigerlich ihre Leibesfrucht zu jenem entsetzlichen Zwecke [Diebslichtern] herzugeben, wenn sie von ihm oder sonst einem Gradierten der Bande dazu aufgefordert würden. Die Leibesfrucht wurde dann, vor erlangter Reife, abgetrieben und ausgebraten*!" Der im J. 1810 zu Magdeburg hingerichtete Theodor Unger (so hieß der schöne Karl mit seinem wirklichen Namen) war kein Jude; und es ist kein Beweis dafür aufzufinden, daß die an dem Räubereiunwesen jener Zeit beteiligten Juden den hier in Rede stehenden Aberglauben gehabt haben.

Lehmann, Chronik der Stadt Schneeberg III, 299 sagt zum 15. Dez. 1823: „Noch müssen wir . . einer schauderhaften Gewohnheit gedenken, deren Dasein man im 19. Jahrh. kaum noch für möglich halten sollte. Die Richtstätte Friedrich's war dicht an der Straße von Zwickau nach Werdau. Bereits am andern Morgen früh waren dem

* „Über diese und ähnliche Facta hat die verüchtigte Horst'sche Zuhalterin Luise Delitz . . . merkwürdige Aufschlüsse gegeben."

Leichnam die beiden Daumen abgeschnitten und ein Teil der Armensünderkleider abgezogen. Binnen acht Tagen aber lag der Leichnam, der Zehen und Finger sämtlich sowie aller Kleider beraubt, auf dem Rade und bot einen Skandal sonder gleichen dar, so daß die Behörde sich gezwungen sah sofort das Begräbnis anzuordnen. Und weshalb geschah die erwähnte Beraubung und Verstümmelung des Kadavers? Um Sicherung durch die einzelnen Stücke bei Diebereien und dergleichen zu erlangen". (Dann folgt das oben S. 44 Angeführte.)

Am 12. Dez. 1815 wurde auf dem Galgenberge bei Heide, Kreis Norderdithmarschen, Claus Dau hingerichtet, weil er drei Kinder ermordet und ihre Herzen verzehrt hatte. Er hatte gemeint durch das Essen von sieben Herzen sich unsichtbar machen zu können.*

„Mannhardt, 21 f: „Am Sylvesterabend 1864 wurde in Ellerwalde bei Elbing an der 23jährigen Elisabeth Zernickel . . ein gräßlicher Raubmord verübt. . . Aus ihrem Bauche war ein Stück Fleisch, 9 Zoll lang und ebenso breit, herausgeschnitten. Längere Zeit hatte man von dem Thäter keine Spur, bis am Abend des 16. Febr. 1865 bei Ausführung eines Diebstahls . . der Arbeiter Gottfried Dallian aus Neukirch in der Niederung ergriffen und bei demselben ein eigentümliches Licht, bestehend aus einer in einer Blechrolle befindlichen, ziemlich festen Fettmasse, die um einen Docht gegossen war . ., gefunden wurde. . . Bei der gerichtlichen Vernehmung legte der Raubmörder ein offenes Geständnis ab. Er habe am 31. Dez. nur einen Diebstahl beabsichtigt; erst das laute Hilfegeschrei der Z. habe ihn dazu veranlaßt, sie durch Schläge mit seinem Knotenstock auf den Kopf besinnungslos zu machen. . . Nachdem er Alles zusammengepackt . ., schnitt er aus dem Leichnam . . ein Stück Bauchfleisch heraus, das er zu Hause ausbriet. Aus dem ausgebratenen Menschenfette habe er sich durch Zusatz von Rindertalg das Diebslicht verfertigt, die zurückgebliebenen Grieben aber aufgegessen. Das Schwurgericht Elbing verurteilte ihn zum Tode am 23. Juni 1865. Das Motiv der . . That

* „Rede nach der Hinrichtung des Mörders Claus Dau am 12. Dez. 1815, vor der Richtstätte an das Volk gehalten, von Karl Schetelig, erstem Prediger zu Heide," Heide 1816. Der aus H. stammende Dichter Claus Groth sagt im Quickborn (Haus Schauder beim Rugenbarg) von Dau:

„He wehr sin Tid en argen Sünner He drüßel dre unschülli Kinner,
Mit säben Harten — as he swahn — Kunn he bi Dag unsichtbar gahn."

war der durch Hörensagen dem Dallian mitgeteilte Wahn, ein aus dem Fett eines Ermordeten verfertigtes Licht oder Lämpchen werde durch keinen Zugwind ausgelöscht, nur durch Milch sei die Flamme zu töten; wer es trage, werde unsichtbar, während alle Lebenden umher in tiefem Schlafe festgehalten würden. Auf diese Weise sichere es den Dieb vor jeder Störung in seinem Geschäfte. Und wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe seines Opfers ausschneide, brate und verzehre, so finde er Ruhe in seinem Gewissen, er gedenke der Unthat nie wieder."

UJahn berichtet über den im Frühjahr 1888 „vor dem Schwurgericht zu Oldenburg verhandelten Mordprozeß gegen den Arbeiter Bliefernicht aus Sage" in den „Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft", 7. April 1888, 135: „B. lebte, wie die Aussagen zweier Zeugen bekunden, des Glaubens, daß, wer Fleisch von jungen unschuldigen Mädchen genieße, alles auf der Welt thun könne, ohne daß jemand vermöge ihn zur Verantwortung zu ziehen. Er ermordete zwei Mädchen im Alter von sechs und sieben Jahren, und die eine von den beiden Leichen zeigte nicht nur einen völlig durchschnittenen Hals, sondern auch einen aufgeschlitzten Leib, so daß Gedärme, Lunge und Leber frei lagen. Ein großes Stück Fleisch aus der Gesäßgegend war kunstgerecht herausgeschnitten und trotz alles Suchens nirgends zu finden, eben weil der Unmensch es aufgefressen hatte."

Auf dem Friedhofe zu Moosbach im Bayrischen Walde hat im März 1895 der Dienstknecht Sier von Hennaden den Leichnam eines kurz vorher verstorbenen Kindes ausgegraben, ihm ein Auge ausgestochen und sich auch das Sterbekleidchen angeeignet. Im Besitz des Auges glaubte er sich unsichtbar machen zu können, um dann ungesehen seinem Hang zum Stehlen obzuliegen. Ur-Quell 1895, 200.

In der Nacht zum 27. Febr. 1873 öffneten drei russische Soldaten im Dorfe Shelsesnjaki, Kreis Grodno, das Grab eines kürzlich verstorbenen Kameraden und nahmen die Eingeweide heraus, weil sie gehört hatten, daß man man beim Scheine eines aus Menschenfett bereiteten Lichtes gefahrlos stehlen könne. — Im J. 1884 wurden in der Stadt Perejaslawl, Gouv. Poltawa, drei junge Leute ergriffen, als sie den Sarg eines dicken Mannes öffneten, um dessen Fett zur Anfertigung eines Diebslichtes zu benutzen. Löwenstimm 114 f. — || Im J. 1872 nahmen drei Pferdediebe im Kanewschen Kreise, Gouv.

Kijew, aus dem Grabe eines Mädchens eine Hand und das Wachskreuz. Sie glaubten, es genüge, die Totenhand ins Fenster zu legen und die Kerze aus dem Wachs des Kreuzchens anzuzünden, um die im Hause Befindlichen in tiefsten Schlaf zu versetzen. Löwenstimm 115.

Auch vor Mordthaten sind russische Verbrecher nicht zurückgeschreckt, um Diebslichter zu erlangen. Löwenstimm 117—120 führt 4 Fälle an. Im April 1869 ermordete Kyrill Dshuß im Wuikowitsch'schen Walde, Kreis Wladimir-Wolynsk, einen Knaben und zog ihm die Haut vom Bauche; aber das Rauschen der Blätter ließ ihm keine Ruhe und vertrieb ihn aus dem Walde. — Im J. 1881 ermordeten zwei Burschen von 18 bezw. 19 Jahren im Tschembarschen Kreise, Gouv. Pensa, einen Bauern zu gleichem Zwecke. — Im J. 1887 erwürgte Jefim Semljanin, nachdem ihm und seinen beiden Spießgesellen drei andre Versuche mißglückt waren, im Bjelgorodschen Kreise, Gouv. Kursk, ein Mädchen im Walde und fertigte aus dem Fette ein Licht. Der Thäter wurde erst mehr als sieben Monate später entdeckt, als wegen eines Diebstahls bei ihm Haussuchung gehalten und ein Bündel mit gekochtem Fleische gefunden wurde; das Tuch, in das das Fleisch gewickelt war, hatte dem ermordeten Mädchen gehört. — Im J. 1896 erdrosselten zwei Männer aus dem Kreise Korotojak, Gouv. Woronesh, einen zwölfjährigen Knaben, um aus seinem Fett ein Licht zu gießen.

Eine abgeschwächte Form dieses Aberglaubens findet sich im Gouv. Nishnij-Nowgorod: wer ein Zauberer werden will, muß vom rechten Fuß einer verheirateten Frau eine Zehe abschneiden. Das that Anfangs der 80er Jahre ein Bewohner des Dorfes Fokin. Löwenstimm 126.

13. Der Aberglaube bei Wahnsinnigen. Verbrechen aus religiösem Wahnsinn.

Die Grenze zwischen Aberglauben und Wahnsinn ist oft eine nur schwer oder garnicht erkennbare, zumal da beides in demselben Individuum gemischt vorkommen kann. Doch wird man im allgemeinen sagen dürfen: die abergläubischen Vorstellungen entstehen in den Einzelnen meist durch Erziehung, Umgang, Hörensagen, Lektüre, seltener durch Schlüsse aus Geschehenem; der Wahnsinn hingegen hat seinen Grund meist entweder in erblicher Belastung oder in einem sei es den

Körper ſei es den Geiſt furchtbar erſchütternden Ereigniſſe (Körper: Sturz, Verwundung, wüſtes Leben; Geiſt: Häufung von Unglücksfällen). — Lebhaftes religiöſes Empfinden, wenn rein von jeder unlauteren Beimiſchung, zeigt uns den Menſchen von ſeiten ſeiner Gottesebenbildlichkeit; andrerſeits kann es, wenn — was für uns hier allein in Betracht kommt — Aberglaube oder Wahnſinn hinzutritt, zu Entſetzen erregenden Thaten führen.

Im Hinblick auf den „Fall Bernſtein“ (Kap. 15) ſtelle ich hier einige Thatſachen zuſammen, welche ſich teils als „Aberglaube bei Wahnſinnigen“, teils als „Verbrechen aus religiöſem Wahnſinn“ charakteriſieren laſſen.

A. „Ein Handlungsgehilfe, 27 Jahre alt, litt an Verfolgungswahn, wurde in die Irrenanſtalt zu Cadillac aufgenommen, beruhigte ſich und beſchäftigte ſich nützlich. Eines Tages begegnete er in einem finſtern Korridor einem alten, ſchwachen Kranken, ſpaltete ihm mit einem eiſernen Stock den Schädel, nahm das Gehirn heraus, verzehrte ſogleich einen Teil desſelben und bewahrte den Reſt davon in ſeiner Zelle. Auf Befragen geſtand er, was er gethan, und auch, daß er den Reſt noch eſſen wolle. Fünf Jahre hindurch blieb er danach ruhig, bis er eines Tages mit den Ärzten im Obduktionsſaal der Anſtalt ſich befand, in einem unbewachten Augenblick eines Gehirnes ſich bemächtigte und es mit Gier zu verzehren anfing. Er wurde aufs neue zu den ‚Gefährlichen‘ verſetzt, und man überraſchte ihn öfter dabei, daß er das Gehirn von Vögeln, die er im Hofe fing, verzehrte. — Der Verfolgungswahn hatte ſich bei ihm verändert. Da er merkte, daß er geiſteskrank ſei, ſo glaubte er, durch den Genuß des Gehirns anderer ſich helfen und ſeine Intelligenz erhöhen zu können“ (Lombroſo, Der Verbrecher, deutſch v. Fränkel II [Hamburg 1890], 154).

B. Die 1794 geborene Bauerstochter zu Wildisbuch Margarete Peter, von Jugend auf zu krankhafter religiöſer Schwärmerei geneigt und durch den konfuſen Myſtiker Jakob Ganz um den Reſt ihres Verſtandes gebracht, kämpfte ſamt ihrer Familie am 13. März 1823 mit Beilen, Keilen und Harken alſo wider den Satan, daß der Fußboden teilweiſe durchbrach. Am 15. März erklärte ſie: „Wenn Chriſtus ſiegen und der Satan völlig überwunden werden ſoll, muß Blut fließen!“ Dann ergriff ſie einen eiſernen Keil, zerrte ihren Bruder Kaſpar zu ſich hin mit den Worten: „Sieh, Kaſpar, der böſe Feind

will deine Seele" und versetzte ihm mehrere Streiche auf Kopf und Brust, so daß er an beiden Stellen zu bluten anfing. Kaspar wird vom Vater hinweggeführt; auch einige andere entfernen sich. Zu den Zurückgebliebenen sagt sie nun: „Es muß Blut vergossen werden. Ich sehe meiner Mutter Geist, der mich auffordert mein Leben für Christus zu lassen. Und ihr, wollt ihr auch euer Leben für Christus hingeben?" „Ja" gaben alle zur Antwort. Ihre Schwester Elisabeth ruft: „Ich sterbe gern zur Rettung der Seelen meines Vaters und meines Bruders. Schlagt mich tot, schlagt mich tot!" und schlägt sich mit einem hölzernen Schlägel auf den Kopf. Margarete haut mit einem eisernen Hammer auf die Schwester ein, verwundet den Schwager Johannes Moser und die Vertraute Ursula Kündig und befiehlt dann den Anwesenden Elisabeth vollends zu töten. Diese verscheidet, ohne einen Laut des Schmerzes von sich zu geben, mit den Worten: „Ich lasse mein Leben für Christus!" — Margarete: „Es muß noch mehr Blut vergossen werden. Christus in mir hat seinem Vater für viele tausend Seelen Bürgschaft geleistet. Ich muß sterben. Ihr sollt mich kreuzigen." Sie schlägt sich mit dem Hammer an die linke Schläfe, daß diese zu bluten anfängt. Johannes und Ursula müssen ihr weitere Streiche versetzen und mit einem Schermesser einen Kreisschnitt um den Hals und einen Kreuzschnitt auf die Stirn machen. „Jetzt will ich ans Kreuz geschlagen werden, und du, Ursula, mußt es thun. Geh du, Zäsi [die Schwester Susanna], und hol Nägel herauf, und ihr andern rüstet derweil das Kreuz." Die Hände und die Füße des Opfers werden an das Marterholz genagelt. Wieder will der Kreuzigerin die Kraft versagen. „Weiter, weiter! Gott stärke deinen Arm! Ich werde die Elisabeth auferwecken und binnen dreien Tagen selber wieder auferstehen." Abermalige Hammerschläge: durch jede der beiden Brüste des Opfers wird ein Nagel getrieben, ebenso durch das linke Ellbogengelenk, dann von Susanna auch durch das rechte. „Ich fühle keinen Schmerz. Seid ihr nur stark, damit Christus überwinde." Mit fester Stimme befiehlt sie noch, ihr einen Nagel oder ein Messer durch den Kopf ins Herz zu schlagen In rasender Verzweiflung stürzen sich Ursula und Konrad Moser auf sie und zerschmettern ihr, jene mittels des Hammers, dieser mittels eines Stemmeisens, den Kopf. — Sonntag, den 23. März, wallfahrteten Anhänger Margaretens nach W. Einer schabte Blut von der Bettstelle, brach ein blutbeflecktes Stück Kalk aus der Kammer-

wand und wickelte diese Reliquien sorgfältig ein. (JScherr, Die Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisbuch, St. Gallen 1860 [219]. — Genau nach den in Zürich aufbewahrten Akten. Leider hat der Verf. sein Buch durch gotteslästerliche Ausfälle gegen die Bibel, besonders das Alte Test., und gegen die christliche Religion entstellt.)

Scherr hat die an Daumer und Rohling erinnernde Dreistigkeit zu behaupten: „Noch in unsern Tagen haben wir es erlebt, daß ein Pietist, dem Abraham und Jephthah nacheifernd, seine fünf Kinder dem El-Schaddai zum Opfer schlachtete: Georg Hiller zu Oberjettingen in Schwaben, im März 1844." — Prof. Eb. Nestle, jetzt in Maulbronn, hat auf meine Bitte die Zeitungsberichte nachgelesen: „Von religiösen Motiven keine Rede, weder in den ersten Vermutungen noch in dem Gutachten der medizinischen Fakultät noch in den Gerichtsverhandlungen. — Schwäbischer Merkur 1844, 10. März: ‚Große Armut und Trunkenheit sollen die Beweggründe gewesen sein.' — 11. März: ‚wahrscheinlich in Verzweiflung infolge zerrütteter Vermögensverhältnisse.' — 11. Nov.: Nach Tübingen abgeliefert zur Beobachtung durch die medizinische Fakultät. — 1845, 19. Juni kurzer, 23. Juni ausführlicher (6 Spalten) Bericht über die Gerichtsverhandlung. Antrag des Staatsanwalts: Todesstrafe wegen Mords; Antrag des Verteidigers: Tötung im Affekt, verminderte Zurechnung wegen vorübergehender Seelenstörung; Erkenntnis: 18 Jahre Zuchthaus wegen Totschlags. Nach den Entscheidungsgründen war ein Teil der Richter für Mord, ein Teil für Tötung im Affekt, teils unter Annahme voller, teils — so die Majorität — geminderter Zurechnungsfähigkeit. (Der Mann hatte gar kein Geld mehr, ließ zum Nachtessen Schnaps und Wecken holen, und wie die Kinder dadurch einschliefen, benutzte er dies, um sie durch den Tod dem Elend der Welt zu entziehen. Sich selbst umzubringen fand er den Entschluß nicht. Daß der Mann Pietist gewesen, fand ich im Merkur nirgends hervorgehoben.)"

„Die ‚heiligen Männer' zu Chemnitz in Sachsen, deren Verein ein ‚religiös angefaßter' Schuster Namens Voigt gestiftet hatte, [trieben es im J. 1865] so recht molochistisch-fromm, indem sie zwei Mütter in der Sekte beredeten ihre kranken Kinder abzuschlachten, weil dieselben ‚vom Teufel besessen' wären" (JScherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte [7], L. 1879, 585).

„Zwei Schwestern aus Briançon, die eine 45, die andere 47 Jahre alt, waren reich und hatten kein anderes Geschäft als den Kirchenbesuch. Eines Morgens meldete die ältere Schwester der jüngeren, Gott wäre ihr im Traum erschienen und hätte verlangt, daß sie zum Zeichen der Liebe für ihn sich opfern möge. Die andere findet das ganz recht, willigt darin sich Gotte zum Opfer zu bringen, läßt sich mit einem Rasiermesser Hände und Füße abschneiden und stirbt unter dem Ruf:

‚Jesus und Maria!', während die Schwester ihr Blut als Reliquie sammelt, dann den Leichnam sorgfältig schmückt, zum Notar geht, dem sie ihren Traum und den Schwestermord vorträgt und ein Testament hinterlegt, wonach alle ihre Wertpapiere verbrannt werden sollen" (Lombroso II 146 f).

„Ein gewisser Kursin, ein sehr frommer Mann. . ., brachte seinen siebenjährigen Knaben um, in der Überzeugung ein dem Herrn wohlgefälliges Opfer zu bringen. . . ‚Der Gedanke, daß das ganze Menschengeschlecht verderben müsse, hatte mich beunruhigt, so daß ich nicht schlafen konnte. Ich stand auf, zündete alle Lampen vor dem Christusbilde an und bat Gott mich und meine Familie zu retten. . . Da ergriff mich der Gedanke meinen schönsten und besten Sohn vor der ewigen Verdammnis zu retten. . .' Ins Gefängnis gebracht [nachdem er das Kind getötet hatte], verweigerte K. alle Nahrung und starb den Hungertod" (Lombroso II, 152 f).

Auf die entsetzlichen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und später noch bis ins 17. Jahrhundert verübten mit Alchymie, Magie, Satanismus („schwarze Messen!") und Zaubereien aller Art zusammenhangenden Verbrechen kann hier nicht eingegangen werden. Nur Ein Beispiel: Gilles de Rais, Marschall von Frankreich, Zeitgenosse und eine Zeit lang auch Begleiter der Jeanne d'Arc, hat in der Zeit von 1432—1440 gegen 200 Kinder zu Zwecken der Zauberei umgebracht.

14. Was sagt das jüdische Religionsgesetz über Blutgenuß und Verwendung von Leichenteilen?

A. Die Juden sind, auch seit ihrer „Zerstreuung unter die Völker", von ihrer Umgebung stets stark beeinflußt worden (Kleidung, Nahrung, Sprache usw), auch nach seiten des Aberglaubens.* Es fehlt auch nicht an Aberglauben jüdischen Ursprungs.** Aus beiden Gründen ist

* Auch MLidzbarski, Jüdische Sagen aus Rußland u. Polen, in: Urds-Brunnen IV (1886/87), 55—61, ist der Ansicht, daß die Juden mit der deutschen Sprache manches aus dem deutschen Volksglauben herübergenommen hätten.

** Vgl. DJoël, Der Aberglaube und die Stellung des Judentums zu demselben, 2 Hefte. Breslau 1881 (116). 1883 (65); MGüdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des

es nicht gestattet, a priori zu erklären, daß Ansichten und Gebräuche, wie wir sie im ersten Hauptteile unserer Arbeit kennen gelernt haben, bei Juden, weil sie bei ihnen unmöglich seien, nie vorgekommen. Allerdings aber kann nicht nur der Jude, sondern muß auch der unparteiisch prüfende Christ darauf hinweisen, daß manche Satzungen des Judentums wenigstens der weiteren Verbreitung des in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten oder angedeuteten Denkens und Thuns ein starkes Hindernis sein mußten.

B. Die wichtigste dieser Satzungen ist das im Pentateuch mehrfach sich findende **Verbot des Genusses von Blut.**

3 Mos. 17: [10]„Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut isset, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volk rotten. [11]Denn des Leibes Leben ist im Blut, und ich habe es euch zum Altar gegeben, daß eure Seelen damit versöhnet werden. Denn das Blut ist die Versöhnung, weil das Leben in ihm ist. [12]Darum habe ich gesagt den Kindern Israel: Keine Seele unter euch soll Blut essen; auch kein Fremdling, der unter euch wohnet. [13]Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, ein Tier oder Vogel fähet auf der Jagd, das man isset, der soll desselben Blut vergießen und mit Erde zuscharren. [14]Denn des Leibes Leben ist in seinem Blut, so lang es lebet; und ich habe den Kindern Israel gesagt: Ihr sollt keines Leibes Blut essen; denn des Leibes Leben ist in seinem Blut; wer es isset, der soll ausgerottet werden." — 3 Mos. 7: [26]„Ihr sollt auch kein Blut essen, weder vom Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnet. [27]Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volk." — Vgl. 3 Mos. 3, 17. 19, 26; 5 Mos. 12, 16. 23, 15, 23, ferner 1 Sam. 14, 32—34; Hesek. 33, 25; Apost. 15, 29.

Die erste Stelle giebt zugleich einen wichtigen **Grund** an, um dessen willen der Israelit des Genusses von Blut sich enthalten muß:

Mittelalters und der neueren Zeit. Wien I (1880), bes. 212 ff; II (1884), bes. 219 ff, 333 ff, 255 f; III (1888), bes. 128 ff; GWolf, Die Juden [Teil des Sammelwerks: „Die Völker Österreich-Ungarns"], 113 ff. In der Tosephthâ (einem sehr alten der Mischna parallel laufenden halachischen Werke) zum Traktate Sabbath, Kap. 7. 8 (Ausgabe v. Zuckermandel 117—119) ist mancherlei Abergläubisches zusammengestellt, in vielen Fällen mit der Bemerkung, das sei heidnisch (gehöre „zu den Wegen der Amoriter"). HLewy hat beide Kapitel übersetzt und erklärt in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde" 1893, 23—40. 130—143. ‖ Vgl. ferner: GBrecher, Das Transcendentale, Magie und magische Heilarten im Talmud. Wien 1850 (233). JBergel, Die Medizin der Talmudisten. L. 1885 (88). LBlau, Das altjüdische Zauberwesen. Budapest 1898 (167). JHamburger, Böser Blick, in: Real-Encyclopädie für Bibel u. Talmud II (1883), 117 f.

Gott hat das Blut zum Sühnmittel bestimmt; daher darf es keinem andern Zwecke dienen.

C. Die spätere jüdische Gesetzgebung geht noch weiter als die alttestamentliche. In dem von Joseph Caro (1488—1575) verfaßten Schulchân 'Arûkh, welches Werk in Verbindung mit seinen anerkannten Kommentaren für diejenigen, die auf „die Quellen" (Thalmud, die ältesten Rechtsbescheide usw) zurückzugehn sei es nicht im stande sind, sei es nicht Zeit haben, als Hauptautorität in jüdisch-gesetzlichen Dingen gilt, lesen wir in Jore De'a 65,1: „Es giebt Adern, deren Genuß wegen des in ihnen enthaltenen Blutes verboten ist, zB die Adern des Vorderarms, der Schulter und des Unterkiefers." 66,1: „Das Blut des Viehs, der Tiere des Feldes und der Vögel, gleichviel ob diese Tiere rein oder unrein, darf nicht genossen werden." 66,3: „Findet sich ein Blutstropfen in einem Ei, so entferne man das Blut und esse das Übrige; aber nur wenn das Blut im Weißen war. Fand es sich aber im Dotter, so ist das ganze Ei verboten." Die namentlich bei den osteuropäischen Juden in gleichem Ansehn wie der Text stehende Glosse des Krakauer Rabbiners Moses Isserles (gest. 1572/3) bemerkt hierzu: „In diesen Ländern ist es üblich, jedes Ei, in welchem sich ein Blutstropfen findet, ohne Unterschied für verboten zu erklären." — 66,9: „Fischblut, obgleich [weil im Pentateuch nicht verboten] an sich erlaubt, darf dennoch, wenn man es in einem Gefäße aufgefangen hat, nicht genossen werden, weil es für andres Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genossen werden, wenn es leicht als Fischblut kenntlich ist, zB wenn Schuppen darin sind."

Über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wässern und Salzen des zum Essen bestimmten Fleisches handeln zB Eleazar aus Worms (Anfang des 13. Jahrhunderts) in seiner Roqēach betitelten Schrift; Ascher ben Jechiēl (gest. 1327); Jakob ben Ascher (gest. um 1340) in „Arba'ā Turîm; Joseph Caro; Naphthali Benedict Sēpher B'rîth Mélach, Prag 1816 fol.

D. Die dem traditionellen Gesetze entsprechende Praxis der Gegenwart lehrt Ludw. Stern, Die Vorschriften der Thora, Frankfurt a. M. 1882, § 118:

„Nachdem alle verbotenen Teile von dem Tiere ausgetrennt sind, muß das Fleisch, das gekocht* werden soll, vor Ablauf von 72 Stunden seit dem Schächten des Tieres in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße eine halbe Stunde lang derart in Wasser gelegt werden, daß es ganz mit Wasser bedeckt ist (Einwässern). — Hierauf wird das Fleisch in diesem Wasser gründlich abgewaschen und von daran hängendem Blute gesäubert, dann auf ein ebenfalls dazu bestimmtes schräg liegendes Brett oder in ein durchlöchertes Gefäß gelegt, damit das Wasser gehörig ablaufe (Auswässern). — Ist das geschehen, so wird jedes Stück einzeln auf allen Seiten und in allen Ritzen so reichlich mit feinkörnigem Salze bestreut, daß es wie bereift aussieht (Salzen) Mit dem Salze bleibt das Fleisch eine Stunde wie nach dem Auswässern auf jenem schräg liegenden Brette oder in dem durchlöcherten Gefäße liegen, damit das vom Salze ausgezogene Blut abtriefen kann; dann wird jedes Stück auf allen Seiten so reichlich mit Wasser begossen, daß alles Salz weggespült wird (Begießen). Erst nach dieser Behandlung darf das Fleisch gekocht werden. . . War das Fleisch vor der Behandlung gefroren oder ist es während derselben gefroren, so muß die ganze Behandlung nochmals vorgenommen werden, wenn das Fleisch wieder aufgetaut ist. — 4. . . [Die blutreiche Leber] muß, nachdem sie durch gründliches Abwaschen von dem daran hängenden Blute gesäubert ist, mit etwas Salz bestreut unmittelbar am Feuer gebraten werden, aber nicht auf Papier oder Pflanzenblättern liegend, sondern am Bratspieße, auf einem Roste oder frei auf den Kohlen. Sie muß [so lange am Feuer bleiben, bis alles Blut ausgezogen [und sie zum alsbaldigen Genusse vollkommen gar ist. Nach der Wegnahme vom Feuer muß sie dreimal auf allen Seiten reichlich mit Wasser begossen werden. — 5. . . Für Herz, Milz, Lunge, Kopf, Füße mit den Klauen, sowie für Geflügel sind noch besondere Vorschriften zu beobachten. — Ausgedehntere Belehrung darüber in . . [dem Anhange zu] Amirâh l'bêth Ja'aqôb von Rabb. SWBamberger [2. Aufl. Fürth 1864]."

E. Das Verbot des Genießens von Blut gilt seinem Wortlaute nach allerdings nur für Tierblut oder, genauer, für das Blut warmblütiger Tiere (Vierfüßler und Vögel). Das Genießen menschlichen Blutes ist im Alten Test. nicht ausdrücklich verboten; daraus folgt aber nicht, daß es gestattet wäre. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung erklärt sich sehr einfach, wenn man Folgendes erwägt. Erstens: Für den Israeliten als solchen liegt der Gedanke, daß jemand es sich könnte einfallen lassen Menschenblut zu genießen, vollkommen außerhalb des Vorstellungskreises. Zweitens: Das pentateuchische Gesetz verbietet das Genießen von Tierblut besonders deshalb, weil es Tier-

* [Bei Fleisch, das gebraten wird, ist Aussalzen nicht nötig, Jore De'a 76,1, weil das Feuer das Blut auffange; über Blut, das in den Gliedern steckt, s. 67, 1.]

opfer anordnet; Menschenopfer aber sind streng untersagt, s. 3 Mos. 18,21; 20,2 ff; 5 Mos. 12,31. — In der ganzen auf das Religionsgesetz der Juden bezüglichen Litteratur findet sich keine Stelle, aus der man schließen dürfte, daß bei den Juden Menschenblut zu genießen gestattet sei oder gewesen sei. Moses Maimonides (1135—1204) schreibt in seinem großen Ritualkodex, Satzungen über verbotene Speisen Kap. 6 (Venedig 1524, Bl. 361 b): „§ 1. Wer Blut im Quantum einer Olive ißt, verwirkt, wenn er es absichtlich thut, die Strafe der Ausrottung; wenn es unabsichtlich geschah, bringt er das gewöhnliche Sündopfer. Die Verschuldung gilt aber nur in Bezug auf das Blut von Vieh, Wild und Vögeln, gleichviel ob sie rein oder unrein; s. 3 Mos. 7,26; 5 Mos. 14,5. Aber beim Blut von Fischen und Heuschrecken und von kriechenden und wimmelnden Tieren und beim Menschenblut tritt keine Verschuldung wegen des Blutverbots ein.* Daher ist es geradezu erlaubt, Blut von reinen Fischen zu essen und auch, nachdem man es in ein Gefäß gesammelt hat, zu trinken; das Blut unreiner Fische und Heuschrecken aber zu genießen ist wie die Milch von unreinem Vieh bloß deshalb verboten, weil es einen Bestandteil ihres Körpers bildet; ebenso ist das Blut von Reptilien gleich ihrem Fleisch verboten [weil diese Tiere unrein]. — § 2. Menschenblut ist rabbinisch verboten, wenn es vom Körper getrennt ist, und man straft die Übertretung mit Züchtigungsgeißelung. Blut des Zahnfleisches darf man herunterschlucken [weil es, noch im Munde, nicht vom Körper getrennt ist]. Wer aber in Brot gebissen hat und dann auf ihm Blut findet, kratzt das Blut ab und ißt erst dann das Brot, weil das Blut vom Körper getrennt war."— Schon in der ersten uncensierten Ausgabe des Schulchan 'Arûkh, Venedig 1565, heißt es Jore De'a 66,1, ohne Erwähnung des Menschenbluts: „Blut von Vieh, Wild und Vögeln, seien sie rein oder unrein, ist verboten, ebenso das Blut eines Fötus; aber das Blut von Fischen und Heuschrecken ist erlaubt." Vgl. noch das. § 10: „Menschenblut, wenn vom Körper getrennt, ist wegen des Aussehens verboten [weil es für biblisch verbotenes Tierblut gehalten werden könnte]. Daher muß derjenige, welcher Brot ißt, das Blut, welches etwa aus dem Zahnfleisch

* [weil die Bibel beim Verbot des Blutgenusses dieser beiden Blutarten nicht ausdrücklich gedenkt. Demgemäß heißt es in der Mischna Bikkurim 2, 7: Blut von Menschen und Blut von Kriechtieren sind insofern einander gleich, als auf ihren Genuß nicht die Strafe der Ausrottung gesetzt ist].

auf das Brot gekommen, abkratzen; ist es aber noch zwischen den Zähnen, so darf er es auffangen."

Thalmud, Makkoth 16b: „Rab Bibi bar Abaje hat gesagt: Wer aus dem Horn eines Aderlassers (einer Art Schröpfkopf) trinkt, übertritt das Verbot 3 Mos. 20,25."

Bei der Beschneidung saugt zwar der Mohel das Blut aus der Wunde (gewöhnlich mit dem Munde; seit einigen Jahren in Deutschland auch mittels einer Glasröhre, in deren Mitte sich sterilisierte Watte befindet); das ist aber nur zu dem Zwecke angeordnet, daß die Wunde leichter heile und weil nach dem Thalmud die nicht ausgesogene Wunde dem Kinde lebensgefährlich wäre (vgl. Sabbath 133b), und er speit das Blut sofort aus, vgl. MBaum, Der theoretisch-praktische Mohel, Frankfurt a. M. 1884, 35ff; Jakob Mölln Ha-Levi, Minhagim, Cremona 1558, Bl. 89b. — Nach dem Zohar zu 3 Mos. 14 u. 19 wird das Blut der Beschneidung von Gott aufbewahrt zur Heilung des Kindes (falls es notwendig sein sollte) und damit es von dem weiblichen Dämon Lilith nicht beschädigt werden könne. — Über die Bedeckung des Beschneidungsblutes mit Erde vgl. Pirqe de Rabbi Eli'ezer 29 (im Anschluß an Jos. 5,2f u. 4 Mos. 23,10.)

Jedes Genießen menschlichen Blutes (denn das Herunterschlucken einiger Tropfen eignen Blutes, wenn das Zahnfleisch blutet, kann nicht in Betracht kommen) ist sonach den Juden religionsgesetzlich unbedingt untersagt.

F. Noch ein zweiter Satz des jüdischen Religionsgesetzes steht der abergläubischen Verwendung des Blutes anderer Menschen und überhaupt aller Teile von Leichen einschränkend im Wege, der Satz: „Nutznießung von einem Toten ist verboten" mēth 'āsûr bah^{a}na'ā^h (Thalmud, 'Aboda zara 29b). Maimonides, Satzungen über die Trauer 14,21: „Nutznießung von einem Toten ist verboten, mit Ausnahme seines Haares,* weil dies nicht zu seinem Körper gehört." Schulchan 'Arukh, Jore De'a 349,1: „Nutznießung von einem Toten, er sei Goj (Nichtjude)** oder Israelit, ist verboten." Vgl. noch Thal-

* Genauer sagt Jore De'a 349,2: Die Benutzung sei erlaubt nur, wenn es falsches Haar sei und wenn der Verstorbene vor dem Tode ausdrücklich bestimmt habe, daß Sohn oder Tochter es erhalten solle.

** Der berühmte Jakob Emden verbietet in der Gutachtensammlung Sche'ilath Ja'bez I, Bl. 70b ff (Altona 1739) einem jüdischen Mediziner das Sezieren von Leichen und erklärt alle Verbote der Benutzung ausdrücklich auch als für Leichen von Nichtjuden gültig (vgl. DHoffmann, Der Schulchan-Aruch^2, Be. 1894, 83f). Noch jetzt ist das orthodoxe Judentum der Leichensektion abgeneigt und gestattet sie nur im Hinblick auf die dadurch ermöglichte Rettung von Menschenleben. || Über Leichensezierung in thalmudischer Zeit s.

und 'Arakhin 7ab, Sanhedrin 47b f, Chullin 122a, Nidda 55a; Salomo ben Adreth (Rabbiner in Barcelona, † 1310), Rechtsgutachten Nr. 375.* — Hierauf ruhen die folgenden, auf die Beerdigung bezüglichen Vorschriften (nach JRabbinowicz, Der Todtenkultus bei den Juden, Frankf. a. M. 1889, § 21—23): „Weder vom Toten selbst noch von seinen Kleidern darf irgendwelcher Nutzen gezogen werden . . . Die Kleider müssen für den Toten bestimmt und mit ihm schon in Berührung gekommen sein . . . In diesem Falle müssen die betreffenden Gegenstände, wenn sie aus irgendwelchem Grunde ihren eigentlichen Zweck verfehlt, vergraben oder verbrannt werden. Waren sie aber mit dem Toten noch in keine Berührung gekommen, so dürfen sie zwar zu etwas anderem gebraucht werden, allein . . nicht so, wie sie jetzt sind . ., sondern der Sarg muß auseinandergeschlagen und die Kleider müssen zertrennt werden . . . Selbst wenn jemand testamentarisch verfügt hat, daß man seine Haare nach dem Tode und zu einem gewissen Zwecke brauchen soll, ist es nicht erlaubt davon Nutzen zu ziehen. Hat er jedoch falsche Haare getragen, so dürfen dieselben, wenn er es bei Lebzeiten erlaubt hatte, nach dem Tode gebraucht werden . . . Ein Ermordeter sowie eine Kindbetterin, an deren Kleidern Blut klebt, werden an manchen Orten nicht vor der Beerdigung gewaschen; auch werden sie nicht entkleidet, sondern die Totenkleider werden ihnen über ihre Kleider gezogen . . . Alles Blut, das sie nach dem Verscheiden verloren, sowie alle Kleidungsstücke, Geräte, Teile des Bettes und dergleichen, an denen von diesem Blute klebt, werden mit ins Grab gelegt . . . Alles, was vom Toten abgeschnitten oder abgefallen ist, wird

---

Bekhoroth 45a u. JHamburger, Real Encyclopädie für Bibel und Talmud II (Strelitz 1883), 685—687.

* Zum Thalmudtraktate Tha'anith (Fasten) 15b: „Man that Asche auf die heilige Lade" sagt der Kommentar Thosaphoth (12. u. 13. Jahrh.): „Diese Asche war von Menschengebeinen; denn diese Asche sollte an die 'Aqeda [Bindung Isaaks und das folgende Opfer Abrahams 1 Mos. 22] erinnern, wobei auch Gebeine verbrannt wurden". Nach dieser Stelle wären Leichenteile sogar rituell verwendet worden. Aber Asche von Menschengebeinen gab es bei den Juden nicht, da Leichen nicht verbrannt werden durften! Der Text ist verderbt, das Wort 'adam (Menschen) muß gestrichen werden.

ihm mit ins Grab gegeben."* — Manches Hierhergehörige auch bei JChKorn, Der Talmud vor Gericht, Heft I, Wien 1884 (46).

G. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Leichnam und alle Teile des Leichnams nach jüdischem Religionsgesetz verunreinigen, vgl. 4 Mos. 19; Mischnatraktat Ohalôth;** Maimonides, Satzungen über Verunreinigung durch einen Toten (Ṭum'ath mēth). Das Fehlen des gesetzlichen Reinigungsmittels (Asche von einer roten Kuh) hat manche Änderungen in der Praxis hervorgerufen. Aber noch jetzt müssen die zahlreichen Kohanim, d. h. die Männer, welche der Überlieferung nach priesterlichen Geschlechts sind, jede Verunreinigung durch Leichen meiden, so daß sie mit Leichen nicht einmal in Einem Hause zusammen sein dürfen

15. Volksmedizin und Blutaberglaube innerhalb des jüdischen Volkes.

A. Im Judentum galt die Ansicht: „An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, das Blut [aus dem Geblüt kommen die meisten Krankheiten];*** an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, der Wein", ein Ausspruch des weisen Richters Bannaā, Thalmud Baba bathra 58b. Daher heißt es Sabbath 41a: „Es ist gelehrt worden: Hat jemand gegessen und nicht getrunken, so ist sein Essen Blut 'akhilathô dām [d. h. er verzehrt seine Lebenskraft, magert ab], und das ist der Anfang für Verdauungsbeschwerden; hat jemand gegessen und ist nicht vier Ellen gegangen, so bewirkt sein Essen Fäulnis, und das ist der An-

* Vgl. Landshuth, Sēder biqqûr chôlîm ma'abar Jabbôq w'sēpher ha-chajjîm (Gebet- und Andachtsbuch zum Gebrauch bei Kranken, Sterbenden und Leichenbestattungen) Be. 1867, XXXVI ff; Schulchan 'Arukh, Jore De'a 364,3.4 mit den Kommentaren.

** Hieronymus, Brief 109 an Riparius: Samaritanum et Judaeum, qui corpora mortuorum pro immundis habent et etiam vasa quae in eadem domo fuerint pollui suspicantur (Opera ed. Vallarsi I, 719).

*** Von dem voraristotelischen Arzte Thrasymachos aus Sardes sagt der Londoner griechische Papyrus 137, daß er das Blut als die Ursache aller Erkrankungen betrachtet habe. Es ist die Lehre des Galenus von der Plethora, welche Lehre auch zu der übermäßigen Anwendung des Aderlasses im Abendlande veranlaßt hat, vgl. JBauer, Geschichte der Aderlässe, München 1870 (230).

fang zu schlechtem Geruche." — Der Jude hatte vor Blutgenuß von Natur Ekel, wie deutlich Makkoth 23b gesagt ist: „Rabbi Simeon bar Rabbi sagte: Es steht geschrieben (5 Mos. 12,23) ‚Allein merke, daß du das Blut nicht essest; denn das Blut ist die Seele' usw. Wenn nun der Mensch, dessen Seele vor dem Blute Ekel hat, dafür, daß er sich des Bluts enthält, Lohn empfängt, um wie viel muß es ihm als Verdienst angerechnet werden, wenn er des Raubes und des verbotenen fleischlichen Umganges, worauf doch sein Gelüsten gerichtet ist, sich enthält!" Vgl. auch Siphrê Nr. 76 zu 5 Mos. 12,23 (Ausgabe v. Friedmann Blatt 90b). — Diese Ansichten und das in Kapitel 14 Dargelegte berechtigen zu der Annahme, daß Juden nur selten, jedenfalls erheblich seltener als Heiden oder Christen Blut zu Heilzwecken oder zu einer Zauberei verwendet haben, bezw. verwenden. Diese Annahme wird durch den Bestand der Überlieferung bestätigt.

B. Altertum. Aus der ganzen thalmudischen Litteratur wird außer dem Folgenden schwerlich etwas beigebracht werden können, was Erwähnung verdient. Manches hier Angeführte ist weder Aberglaube noch ekelerregend, sondern einfach Bestandteil einer nirgends fehlenden „Volksmedizin"; sollte aber hier erwähnt werden, damit es nicht unbeachtet geblieben zu sein scheine (zB das Genießen von Tiermilz). Wie ganz andrer Art sind die „Hauß-Apothec," die „Dreck-Apotheke" und das im Papyrus Ebers, bei Plinius usw zu Lesende (s. Kap. 1)!

1. Tierblut. Gegen die Augenkrankheit Barqîth bestreicht man das Auge mit Auerhahnblut, gegen Jarōd mit Fledermausblut (vgl. S. 57, Z. 3) Sabbath 78a. — „Gegen einseitigen Kopfschmerz nehme man einen Auerhahn, schlachte ihn mit einem Silber-Sus (Münze) über der Seite, wo der Kopf schmerzt, so daß das Blut über jene Seite fließt; man nehme sich aber in acht, daß nicht das Auge (durch hineinfließendes Blut) erblinde. Dann hänge man den Hahn so an der Thür auf, daß der Kranke sich beim Eintreten und beim Austreten daran reibt", Gittin 68b. — Zur Heilung der Gelbsucht wird Sabbath 110b ꝛc. empfohlen, daß man das Blut eines jungen Esels über eine mitten auf dem Kopfe des Kranken kahlgeschorene Stelle laufen lasse, doch so, daß das Blut nicht ins Auge rinne. — Chullin 28a oben, 85b Ende: Vogelblut als Mittel zur Vertreibung von Motten (janibā), die in den Flachs gekommen sind. Palästin. Thalmud

Ma'aser scheni V, Blatt 56b: Rab, dessen Flachs mißraten war, fragte Chajja den Großen, ob man einen Vogel schlachten und dessen Blut mit dem Flachssamen (um dessen Wachstum zu befördern) vermischen dürfe. (Das Bedenken lag darin, daß dann das Gebot des Blutbedeckens nicht erfüllt wurde.)

Wer sich mit dem Blut des Salamanders bestreicht, ist nach Chagiga 27a gegen Feuer gefeit. Ahas wollte auch seinen Sohn Hiskia dem Moloch opfern; aber des H. Mutter hatte ihren Sohn mit Salamanderblut bestrichen, s. Sanhedrin 63b. Mit dem Namen Salamandra haben die Juden auch die wunderlichen Vorstellungen über das Wesen dieses Tieres von den Griechen übernommen.

2. Teile und Abgänge von Tieren. Gegen Tagblindheit gilt u. a. das Genießen von gebratener Tiermilz als Heilmittel, Gittin 69a. Mar Samuel meint, daß nach einem Aderlaß Milzspeisen kräftigend wirken, Sabbath 129a. Ein Mischnalehrer, der in Rom gewesen war, empfiehlt gegen Hundswut, daß man einen Leberlappen des tollen Hundes esse, Joma VIII, 6; aber die Rabbiner verbieten es, weil das kein Heilmittel sei, Joma 84a*. — Sabbath 109b f: „Wird jemand von einer Schlange gebissen, so nehme man den Fötus einer weißen Eselin, spalte ihn und lasse den Gebissenen sich darauf setzen. Ein Beamter in Pumbeditha war von einer Schlange gebissen. Nun waren daselbst zehn weiße Eselinnen. Man schlitzte sie nach einander auf; sie wurden aber alle ṭrephāh (d. h. mit einem Leibesschaden behaftet) gefunden". — Kethuboth 50a: Abaje hörte von seiner Mutter, daß, wenn ein sechsjähriger Knabe von einem Skorpion gestochen sei, man die Galle einer weißen Weihe in Bier (schikhrā) tauchen und dies den Gestochenen trinken lassen solle. — Sabbath 67a: Gegen dreitägiges Fieber bringe mehrere [einzeln aufgezählte] Gegenstände in der Zahl von je 7, darunter auch 7 Fasern vom Barte eines alten Hundes, zusammen und binde alles mit nīrā barqā (weißem Faden?, Haarzopf?) an den Hals. Gittin 69b: Gegen die Krankheit Karsām rühre man Exkremente eines weißen Hundes mit Balsam an. Wenn möglich aber (d. h. wenn man ein anderes Heilmittel hat, oder wenn die Krankheit erträglich) sollen die Exkremente nicht gegessen werden. — Sabbath 67a: Derjenige, dem ein Knochen in der Kehle stecken geblieben ist, nehme einen Knochen von derselben Art, lege ihn auf den Scheitel und sage: „Eins, eins, geh hinunter, verschlinge, verschlinge, geh hinunter, eins, eins."

---

* MSachs, Beiträge zur Sprach- und Alterthumsforschung I (L. 1852), 49 vergleicht hierzu Aelian, Thiergeschichten XIV, 20 und [Pseudo-] Dioskorides *Περὶ εὐπορίστων φαρμάκων* II, c. 113. — Vgl. auch Galen *Περὶ τῶν ἁπλῶν φαρμάκων κτλ.* XI,10 (ed. Kühn XII, p. 335). Dasselbe Mittel auch bei den Naturvölkern der Gegenwart, zB bei den Haussa, s. Zeitschr. f. Ethnologie 1896, Verhandlungen S. 31.

3. Leichenteile. Unter einer Reihe volksmedizinischer Mittel gegen Milzkrankheiten* (zB: Man nehme die Milz einer Ziege, welche noch nicht geboren hat, klebe sie an einen Ofen, stelle sich gegenüber und sage: So wie diese Milz zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N. des Sohnes der N) findet sich Gittin 69b auch folgendes: „Oder man suche einen Toten, der an einem Sabbath gestorben ist, lege seine Hand auf die kranke Milz und spreche: So wie diese Hand zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N, Sohnes der N." Vgl. oben Kap. 8D.

4. Hingerichtete. Nach der Mischna Sabbath 6,10 veranlaßte die Hoffnung dadurch geheilt zu werden gar manchen, ein Heuschreckenei [gegen Hüftschmerzen] oder einen Fuchszahn [wenn von einem lebenden Fuchse, zur Erleichterung des Aufwachens; wenn von einem toten, gegen Schlaflosigkeit] oder einen Nagel vom Richtpfahl (Çlûb Kreuz, Galgen) [gegen Fieber] bei sich zu tragen. Vgl. oben S. 48. Sonst vgl. Sabbath 134a: Ein neugeborenes Kind, das nicht schreien will, bestreiche man mit der zu ihm gehörigen Nachgeburt. || Sabbath 109b: R. Chanina sagte: von 40tägigem Harn hilft (getrunken?) 1/32 Log gegen den Stich der Hornisse; 1/4 gegen den des Skorpions; 1/2 gegen die schädliche Wirkung von Wasser, das unbedeckt gestanden hat; 1/1 sogar gegen Hexerei. || Palästi. Sabbath XIV, Bl. 14d Zeile 3 ist trockener Kot eines Kindes Bestandteil eines Medikaments gegen die Mundkrankheit Çaphdina (Scharbock?).

5. Menschenblut wird, soweit ich sehe, nur Sabbath 75b, Ende, erwähnt. „Manche sagen, man bewahre das Blut einer Menstruierenden für die Katze; andre sagen, man bewahre es nicht auf, weil es schwach mache." Das Blut wird hier nicht als Hell- oder als Zauber-Mittel, sondern einfach als Leckerbissen betrachtet. Übrigens bemerkt Raschi zur Stelle: „Wer solches Blut einer Katze gibt, wird krank." || Wenn das wahr ist, was Dio Cassius LXVIII, 32 aus dem Kriege wider Trajan (115—117 n. Chr.) berichtet, so handelt es sich nicht um einen Aberglauben, sondern nur um eine Reaktion gegen schlimmste Mißhandlung, freilich um eine Reaktion von größter Rohheit. Die Juden sollen in Cyrene 220,000 Menschen getötet, ihre Feinde zerfägt, mit ihrem Blute sich beschmiert und von ihrem Fleische gegessen haben.

Dafür daß das hier Zusammengestellte der jüdischen Religion ganz fern gelegen hat, zeugt in charakteristischer Weise folgende Thatsache: Das zur Zeit des zweiten Tempels vom Brandopferaltare

* Vgl. dazu Plinius NG XXX, 6, 17!

durch einen unterirdiſchen Abfluß nach dem Kidronthale rinnende Blut der Opfertiere wurde an Gärtner zum Düngen verkauft, ſ. Miſchna Joma (Verſöhnungstag) 5,6; Thalmud Pesachim (Oſterfeſt) 22a.

C. Mittelalter. In Scha'arê Çédeq, einer Sammlung von Rechtsgutachten der Geonim* (Salonichi 1799, Bl. 22b) leſen wir Buch I Kap. 5, § 10: „Die Juden in Babylonien beſchneiden über Waſſer und befeuchten mit dem Waſſer ihre Geſichter; die Juden in Paläſtina beſchneiden über Erde, ſ. Sacharja 9, 11." — § 11: „Rab Kohen Çedeq: Was eure Fragen wegen Beſchneidung des Kindes über Sand und Waſſer betrifft, ſo beſteht keinerlei Verbot, daß wir euch gebieten könnten euren Brauch zu ändern. Wir aber ſind an gekochtes Waſſer gewöhnt, in dem Myrte und Wohlgerüche ſind, was angenehm duftet, und beſchneiden das Kind über dem Waſſer, ſo daß das Beſchneidungsblut in das Waſſer fällt, und alle Jünglinge waſchen ſich damit, um zu ſagen: das Blut des Bundes, der zwiſchen Gott und unſrem Vater Abraham beſteht." Irrig ſagt MBrück, Phariſäiſche Volksſitten und Ritualien, Frankfurt a. M. 1840, 25, daß die Babylonier „das Beſchneidungsblut für heilig hielten"; auch ſteht in der Antwort des Gaons nicht die von Brück vorgetragene Zweckangabe „damit aber das Publikum mit Luſt nach dieſem Blutwaſſer greife". — Vgl. auch des Jakob ben Aſcher Ṭûr Jôréʰ Dēʿāʰ 265, und JMüller, Chillûph Minhāgîm, Wien 1878 Nr. 17. Im Schulchan 'Arukh iſt dieſer Brauch nicht mehr erwähnt.

In dem „Buch der Frommen" von Jehuda ben Samuel dem Frommen, der um 1200 in Regensburg lebte, wird zur Begründung der Vorſtellung, daß Eltern und Kinder auch in phyſiſcher Hinſicht Einen Körper bilden, Folgendes mitgeteilt (Bologna 1538, § 232; Be. 1891 ff, § 291): Ein reicher Mann fuhr mit ſeinem Diener über das Meer und nahm eine große Summe Geldes mit. Bald darauf ſtarb er in der Fremde. Da bemächtigte ſich der Diener aller Schätze, indem er ſich für den Sohn ausgab. Kurze Zeit nach der Abreiſe des Mannes aber hatte die ſchwanger zurückgebliebene Frau einen Sohn geboren. Als dieſer herangewachſen, wendete er ſich an den Gaon Saadja [in Sura, lebte 892—942]. Der Gaon riet ihm zum Könige zu gehn. Der König beauftragte Saadja die Sache zu entſcheiden. Dieſer ließ beiden zur Ader und legte dann einen aus des Vaters Grabe geholten Knochen in das Blut des Dieners; jedoch der Knochen ſaugte das Blut nicht auf. Wohl aber geſchah dies,

* So heißen die hervorragendſten der vom 7. Jahrhundert bis zum Jahre 1040 zu Sura und Pumbeditha in Babylonien lebenden Autoritäten auf dem Gebiete des traditionellen jüdiſchen Religionsgeſetzes.

als der Knochen in das andre Blut gelegt war; denn sie waren Ein Körper. Da gab Saadja das Vermögen dem Sohne.

Bahrrecht (vgl. S. 27). Buch der Frommen, Bologna § 1143: „Wenn der Mörder sich der Leiche des von ihm Ermordeten nähert, beginnt die Wunde zu bluten, damit der Mörder zur Strafe gebracht werde; dies geschieht aber auch, wenn jemand, der in Suppe eingetauchtes Brot genossen und dann kein trockenes Brot gegessen hat, sich dem Leichnam nähert. Deshalb pflegen die Mörder, nachdem sie einen Mord begangen, trocknes Brot zu essen." || Rudiment des Bauopfers (s. S. 12 f). Jehuda der Fromme sagt in seinem Testamente § 17: „Wo nie ein Haus gestanden hat, baue man auch keins hin. Geschieht es doch, so soll das Haus Ein Jahr unbewohnt bleiben." Er hat die öde Stätte wohl als Tummelplatz von Dämonen betrachtet (Jes. 13, 21). Daher haben ängstliche Israeliten noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., „wenn sie auf einem solchen Platze ein Haus aufgeführt, darein, bevor sie es bezogen, einen Hahn und eine Henne einquartiert und sie dann schlachten lassen. Diese Sühnopfer waren bestimmt, die den neuen Bewohnern männlichen und weiblichen Geschlechts drohende Gefahr abzuwenden", Ur-Quell 1894, 158.

Über das Ende des Papstes Innocenz VIII. (Juli 1492) erzählt FGregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII (Stuttgart 1870), 306 f: „Von seinen habsüchtigen Nepoten umringt, lag Innocenz VIII. unterdes sterbend im Vatikan. Er vermochte kaum noch andere Nahrung zu sich zu nehmen als Frauenmilch. Wenn das saubere Bild des verscheidenden Medici, welchen sein Arzt durch einen Trunk von aufgelösten Perlen vergebens zu retten suchte, einer sinnvollen Fabel von dem Werte des Reichtums gleicht, mit welchem Namen soll man wohl die Scene benennen, die am Totenbette eines Papstes gespielt haben soll? Sein jüdischer Leibarzt kam auf den Gedanken, dem Sterbenden das Lebensblut von Knaben einzuflößen: drei zehnjährige Knaben gaben sich dazu um Geld her, und sie starben als Opfer dieses frevelvollen Experiments. Der Sterbende, so sagt man, gab seine Einwilligung dazu nicht; er stieß den Arzt von sich."* — Angenommen (noch nicht zugegeben), daß der Papst sich wirklich geweigert habe die ihm zuletzt gebotene Medizin anzunehmen, so ergiebt

* „Judaeus quidem fugit, et Papa sanatus non est. Das Blutgeld war ein Dukaten für jedes arme Kind. Kein Wunder, wenn sich fortdauernd die Fabel von dem Paschablut erhielt. Infessura, und Raynaldus n. XXI. Der Florentiner Valori meldet übrigens nichts davon." — [Auch das Tagebuch Burkhard's hat, wie Gr. an andrer Stelle erwähnt, hier eine Lücke: Die Handschrift in der Chigiana bricht mit dem 14. Juli 1492 ab und beginnt dann das Pontifikat Alexander's VI. mit dessen Erhebung auf den Thron.]

ſich aus dem erſten Teil unſrer Arbeit zur Genüge, daß der jüdiſche Arzt nicht als Jude, ſondern als ein in den Vorſtellungen ſeiner Zeit lebender Arzt zu dem Mittel geraten hat.

D. Neuzeit. Eine große Maſſe mannigfaltigen hierher gehörigen Stoffes bieten die zahlreichen, Medizin-Buch (Sēpher r'phu'ôth oder Sēpher r'phu'āh) oder Geheimmittel-Buch (Sēpher s'gullôth) genannten Schriften,* welche, ihrem Stoffe nach teilweiſe ſchon dem Mittelalter angehörend, jetzt noch bei denjenigen, namentlich polniſchen, Juden, welche von der modernen Kultur gar nicht oder wenig berührt ſind, in hohem Anſehen ſtehen. Vor mir liegen vier Bücher, auf die ich mich beſchränke, da ſie erſt vor wenigen Jahren gedruckt ſind und es hier ja beſonders auf das gegenwärtig noch vorkommende Verhalten von Juden zum Aberglauben ankommt; auf alte Drucke und Handſchriften zurückzugehn muß andrer Gelegenheit vorbehalten bleiben. 1. Sēpher Tōl'dôth 'Adām von Elia Ba'al Schem, zuerſt Wilhermsdorf 1734,** in einem undatierten, aber erſichtlich ſpäten, gleichen Druckort nennenden Neudruck (160 S.). 2. Sēpher R'phu'ôth, Kolomea 1880 (26 Blatt. 18a—24a Geheimmittel aus L'buschê ś'rād des David Salomo Eybeſchütz). 3. Sēpher Z'khirāh von Sacharja Plungian, Hamburg 1709 und oft, in der Ausgabe Warſchau 1875 (144). 4. Sēpher Miph'alôth 'Elohîm*** von den Kabbaliſten Joel Ba'al Schem und Naphthali ben Iſaak Kohen und dem Arzte Simcha, Zolkiew (?) 1810, Sklow 1821, nach der Ausgabe Lemberg 1872 (128).

Einige Proben. Tholedoth Adam empfiehlt gegen Gelbſucht: „Der Kranke nehme eine gelbe Rübe, laſſe ſein Waſſer † in ſie und hänge ſie in den Rauchfang" und „Man thue Gänſemiſt in Wein und laſſe den Kranken ohne ſein Wiſſen davon trinken." Gegen Fieber: „Nimm vom Urin des Kranken, thu Milch und Brot hinzu und gib das einem Hunde zu freſſen;" gegen Fieber und andere Krankheiten: „Der Kranke vergrabe ein Krügel mit ſeinem Waſſer unter einem

* JABenjacob, Ozar ha-sepharim, Wilna 1880, 407 f; 548—550 giebt ein ziemlich reichhaltiges, aber doch unvollſtändiges Verzeichnis.

** MMoeſt, Catalog der L. Roſenthal'ſchen Bibliothek (Amſterdam 1875) I, 44.

*** MMoeſt I, 551. 894; Benjacob 359.

† Plinius, NG XXVIII, 6,18; Bergel, Medizin der Talmudiſten 63; Strackerjan II, 115; Wuttke² § 182. 338. 477. 493 f, 500. 505. 530 f, 541; Friſchbier 58; Mélusine III, 278 (Vogeſen).

Holderbaum und sage dreimal: ‚Schwindsucht, Gelbsucht, Vomiersucht, siebenundsiebzigerlei* Sucht; es ist besser, ich begrab dich, als du mich.'" Das Blut der Beschneidungswunde zu stillen: „Man nehme warmen Schweinemist und lege ihn auf den Leib des Kindes." Das Menstrualblut zu stillen: „Man zerstoße einen Rubin ganz fein und trinke ihn in Wasser oder Wein." Gegen Blutungen hilft das eigne Blut: „Man koche das Beschneidungsblut oder das Blut der Nase, bis es zu einer trocknen Masse wird, und streue diese auf die Beschneidungswunde oder die Nase", oder: „Man schreibe auf die Nase oder die Stirn mit dem noch flüssigen Nasenblute: ṭîb b·ṭîb p·nîm b·dām oder zētō (זֵיתוֹ = griech. ζήτω** er soll leben. — Ganz Ähnliches im Sepher Rephuoth (zB 4a. 14b f), dem noch Folgendes entnommen sei. Äußerlich angewendet helfen: Fuchsblut und Wolfsblut gegen Blasenstein; Widderblut gegen Leibschmerzen, Wieselblut gegen Skropheln und Podagra; Wolfsblut bei Taubheit; Taubenblut bei Augenschmerz; trocknes Rabenblut, frisches Hasenblut und Hasengalle bei Hämorrhoiden. Bei zu starker oder unrichtiger Blutung backe die Frau etwas von dem Blute in Brot und gebe das einem Schweine zu fressen. Ausfallen eines Zahnes wird durch Auflegen des Zahns eines Toten bewirkt. Gegen die Pest ist ein erprobtes und bewährtes Mittel 23a: man lege den Hausschlüssel in die Hand eines toten Juden. Um vor allem Übel geschützt zu sein, gürte man sich mit dem Stricke, mit dem ein Verbrecher gehenkt worden ist, Bl. 20a (vgl. oben S. 47 f).

BWSchiffer (= Segel!), Alltagglauben u. volkstümliche Heilkunde galizischer Juden, Ur-Quell 1893, 73—75. 94 f. 118 f. 141 f. 170 f. 187—189. 210 f. 272 f. Einem schwer Kranken thut man unter das Kopfkissen ein Tuch, das vorher auf dem Grabe eines Frommen gelegen hat (119). Wünscht eine Frau nach der ersten Geburt einen Knaben zu bekommen, so gebe man die Nachgeburt einem Hunde zum Verzehren; wenn ein Mädchen, einer Hündin. „‚Ein wirksames, aber gottloses Mittel' bemerkte mir [BWSch.] eine alte jüdische Hebamme" (187). Waschen mit Urin als Heilmittel, selten (211). Gegen Fallsucht: man schlachte einen Hahn und lasse ihn verwesen (273). —

* Zur Zahl „77" vgl. die Sprüche bei Frischbier 54.

** Im paläst. Thalmud Berakhoth VI, Bl. 10d: „Wenn jemand beim Essen niest, darf man ihm nicht זי זי[ו] (lebe! = sei gesund!) zurufen, weil er sich sonst in gefährlicher Weise verschlucken könnte."

BBenczer, Jüd. Volksmedizin in Oſtgalizien, Ur-Quell 1893, 42. 120 f. (kein Blut). — JSpinner, Zur Volkkunde galiziſcher Juden, daſ. 1893, 95 f. JACharap, Volksglaube galiziſcher Juden, daſ. 1894, 81 (kein Blut. Liebeszauber: Man halte einen Apfel etwa eine Stunde unter dem rechten Arm und gebe ihn dann dem Mädchen). — BWSegel, Materyaly do etnografii żydów wschodnio-galicyiskich, Krakau 1893 (72). Vgl. Ur-Quell 1894, 184.

Belege dafür, daß dieſe Mittel dem Volke bekannt ſind, ſ. Ur-Quell 1894, 290 f (Mittel gegen Epilepſie und gegen Gelbſucht, in London geſammelt unter jüdiſchen Auswanderern aus Ruſſiſch-Polen); Ur-Quell 1898, 33 f. ‖ „Kinderloſe Frauen trinken, um Kinder zu bekommen, Waſſer, worin Moos, das man an den Ruinen der Tempelwand gepflückt, gekocht wurde. — Die Sephardim [ſpaniſchen Juden] bereiten ein Heilmittel aus dem Pulver der Knochen, die man unter dem Wüſtenſand findet. Dieſe Knochen rühren meiſt von den Pilgern her, denen der Samum im glühenden Wüſtenſand ein Grab bereitet. Die geſammelten Knochen werden zerrieben und in die Apotheken verkauft. Man.. ſchüttelt das Pulver in Met und reicht ihn ab und zu dem Kranken, den man zuvor gewaſchen und in weißes Linnen gewickelt hat." Ur-Quell 1894, 225 (nach: Moſes Reiſcher, Scha'arê Jeruschalajim, Lemberg 1875.)

Was die Benutzung von Menſchenblut betrifft, ſo verwendet der abergläubiſche Jude nur ſein eignes Blut, und zwar beſonders zur Stillung von Blutungen. — Außerdem wird nur Menſtrualblut (vgl. oben S. 28 ff) erwähnt, und auch dies nur ſelten. Gegen Feuer Sepher Zekira 130: Man hänge ein mit ſolchem Blute befleckes Gewand dem Feuer zu an eine lange Stange. Der an viertägigem Fieber Leidende ziehe ein ſolches Gewand an, Sepher Rephnoth Bl. 17 b. Um unſichtbar zu werden, lege man Waſſermelonen erſt in ſolches Blut, dann in die Erde; nachdem die neuen Früchte reif geworden, wird eine derſelben den, welcher ſie bei ſich trägt, unſichtbar machen, daſ. 23 b.* Gegen Podagra hilft das Aufſtreichen des Menſtrualblutes einer Frau, die zum erſtenmale geboren hat, Tholedoth Adam 96 und Miph'aloth Elohim 96. Wird eine Wöchnerin von einer in Menſtruation befindlichen Frau beſucht, ſo bekommt das Kind Ausſatz an Kopf und Geſicht. Mittel dagegen: man bade das Kind mit dem befleckten Hemde, Ur-Quell 1893, 171 [ſ. oben S. 99, Z. 26]. Sonſt wird, ſoweit ich ſehe, im Aberglauben bei Juden Blut nirgends als Heilmittel gegen den Ausſatz (vgl. oben S. 36 ff) erwähnt. — Auch davon iſt meines

* Vgl. Wuttke² § 482 ff.

Wissens nirgends die Rede, daß Tierblut oder gar Menschenblut, insonderheit Blut eines anderen Menschen zu abergläubischen Zwecken getrunken oder getrocknet verschluckt werde.

Leichen als Leidenableiter (vgl. Kap. 8): Im Chatham Sophēr des Preßburger Rabbiners Moses Sopher (1762—1839) ist ein Gutachten über folgende aus Westungarn gestellte Anfrage: Ein Mann aus dem Geschlechte der Aaroniden, die keine Leiche anrühren dürfen [vgl. oben Kap. 14G], leidet heftig an Fallsucht. Darf er zu seiner Heilung die Hand eines Toten ergreifen und sprechen: „Nimm dieses Übel von mir; dir wird es nicht schaden, und mir erweisest du damit eine Wohlthat"? (LMandl, Ur-Quell 1895, 37). Vgl. oben Kap. 8D. — Als vor ungefähr drei Jahrzehnten in einem westungarischen Städtchen viele israelitische Kinder von einer Epidemie dahingerafft wurden, legte ein alter Mann einem eben bestatteten Kinde ein Vorhängeschloß [vgl. oben S. 42] ins Grab, warf den Schlüssel weg und sprach: „Mit dir soll alles Böse verschlossen sein." LMandl, Ur-Quell 1895, 37.

Cassel 34 sagt, daß „noch in neuerer Zeit jüdische Brautpaare in Schlesien Blut aus ihren Fingern bei der Hochzeit vermischten." Den von mir befragten Christen und Juden ist davon nichts bekannt; auch in Büchern war nichts zu finden. Wenn die Angabe richtig, erkläre man den Brauch nach Kap. 3.

E. Der aufmerksame Beobachter wird erkennen, daß gar manches von dem hier Erwähnten nichtjüdischen Ursprungs ist. Die an wenigen Stellen sich zeigende Bezugnahme auf spezifisch Jüdisches ist ersichtlich nicht ursprünglich, so im Sepher Rephuoth 19ab: „Um des Feindes Mund zu stopfen, nimm Wachs vom Licht des Versöhnungstages, thu eine Spinne hinein, stecke es dann in den Mund und sprich: ‚So wie die Spinne im Wachse duldet, so mögen alle Feinde, die Böses thun, in meiner Hand und Gewalt sein, daß ich ihnen Böses thun könne, nicht aber sie mir.'" Ebensowenig beweisen selbstverständlich die bei vielen Zauberformeln, sympathetischen und andren abergläubischen Heilversuchen seitens abergläubischer Christen angewendeten Schlußworte „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen" (zB oben S. 57) für Zusammenhang dieser Aberglaubensformen mit der christlichen Religion. Die andren volksmedizinischen und die rein abergläubischen Gedanken, welche in den jüdischen Medizin- und Geheimmittel-Büchern vorgetragen werden, sind, wie im ersten Teile dieser Arbeit dargelegt ist, die in der ganzen Menschheit verbreiteten. Auch

die Thatsache, daß in den doch so umfangreichen Thalmuden nur wenig dergleichen zu finden ist, spricht für die Annahme, daß vieles erst später aus nichtjüdischen Kreisen eingeführt worden.

F. Auf Grund des im Februar und März 1889 viel besprochenen Falls Bernstein beschuldigten damals nicht wenige Zeitungen die Juden des rituellen Blutgebrauches. HDesportes, 244—248, und viele andere haben diese Anklage im J. 1890 wiederholt. — Der jüdische Rabbinatskandidat Max B. in Breslau war am 21. Febr. 1889 wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil er einem christlichen Knaben, Severin Hacke, eine leichte Ritzung* an der Haut des Gliedes zugefügt hatte, wobei einige Tropfen Bluts hervorgekommen waren. Der Umstand, daß B. dies Blut sofort von zwei Stückchen Löschpapier hatte aufsaugen lassen, war mir von Anfang an ein zwingender Beweis dafür, daß das „Christenblut" keinem von der jüdischen Religion gebotenen oder auch nur gestatteten Zwecke dienen sollte, daß vielmehr ein Fall von Blutaberglauben vorlag. Diese Überzeugung wurde durch die amtliche Publikation über den Fall glänzend bestätigt. Die Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1891, 207—235, brachte das auf den Fall B. bezügliche Superarbitrium der Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 5. Nov. 1890. Eine dort abgedruckte, von B. selbst verfaßte Biographie sagt nun, daß B., von Gewissensbissen wegen Nichterfüllung des Ceremonialgesetzes gepeinigt, vorher an zwei jüdischen Knaben durch eine ganz ähnliche Ritzung die bei ihnen gar nicht, bezw. ungesetzlich vollzogene Beschneidung zu ersetzen versucht hat, um durch solches freiwilliges Thun Gotte seine Buße zu bekunden. Dann heißt es weiter (220 f): „Die Ausübung der Bußhandlungen erleichterte mein Gemüt, befriedigte mich indessen nicht ganz, so daß ich mich entschloß mich zu entsündigen. Weil nun nach der biblischen Lehre im Blute der Menschen die Seele enthalten ist und weil meine schuldbelastete Seele nur durch eine schuldlose gesühnt werden konnte, so mußte ich mir brauchbares Blut verschaffen von einem Menschen, der noch ohne Sünde war. Da ich nun wußte, daß der Knabe H. dazu geeignet sei, da seine Seele sündenlos, so beschloß ich mir von ihm Blut zu verschaffen, so machte ich es bei dem H. wie einige Monate vorher bei den andern beiden,

* Unrichtig ist die mehrfach ausgesprochene Behauptung, es habe „wiederholte Blutabzapfung" stattgefunden.

indem ich die Beschneidung ausführte, nur diesmal ohne die Absicht dieselbe zu vollziehen, da sie für den christlichen Knaben ja nutzlos war. Es ist möglich, daß mich jene beiden ersten Handlungen bei meinem Suchen nach Entsündigung geleitet haben. Das gewonnene Blut bewahrte ich auf einem Bogen Löschpapier und nahm kurz darauf meine Entsündigung mit demselben vor. Nachdem es durch Übernahme meiner Sünden selbst sündhaft geworden, begrub ich es auf einem Friedhofe, da es in der Nähe von Menschen nicht bleiben durfte." (Vgl. 3 Mos. 16,21: Der Hohepriester legt am Versöhnungstage die Sünden des Volkes Israel auf den hernach in die Wüste zu treibenden Bock). Die Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen hat, soviel wenigstens aus der genannten Veröffentlichung zu ersehen, den Zusammenhang des bei B. zu Tage getretenen Aberglaubens mit andren uralten Aberglaubensformen, die alle kein spezifisch jüdisches Gepräge tragen, ununtersucht gelassen und daher den allgemeinen Schlüssel zur Erklärung der Handlungsweise B.s nicht benutzt. Dafür giebt sie, bezw. das von ihr gebilligte Gutachten des zuerst befragten gerichtlichen Sachverständigen, Prof. Dr. Lesser in Breslau, Antwort auf eine andre Frage, die ich mir schon 1889 vorgelegt hatte, aber aus Mangel an geeignetem Material nicht hatte beantworten können, auf die Frage nämlich, ob solcher Aberglaube bei einem Manne von der Bildung B.s mit geistiger Ungestörtheit vereinbar sei. S. 210: „Nicht allein die Verwandtschaft der Mutter, sondern auch die des Vaters [war] in Bezug auf das Centralnervensystem nicht intakt": nicht weniger als sieben Verwandte B.s, teils von mütterlicher, teils von väterlicher Seite waren in Irrsinn gestorben oder lebten noch in geistesgestörtem Zustande. Auf Grund eigner Beobachtung B.s in der Charité zu Berlin kommt die Deputation zu dem Schlusse, 234 f: „1. daß B. geisteskrank ist und an religiöser Verrücktheit, Paranoia chronica religiosa, leidet; 2. daß er die ihm zur Last gelegten Thaten der Körperverletzung in einem Zustand krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit begangen hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." — Hiernach ist der „Fall Bernstein" ebenso zu beurteilen wie die in Kap. 13 verzeichneten Geschehnisse.*

* Für nicht unmöglich halte ich, daß bei B. auch etwas medizinischer Aberglaube mitgewirkt hat. Die befragten Sachverständigen aus dem Fache der Medizin sind, soviel ich weiß, auf diese Frage nicht näher eingegangen.

16. Ist Anwendung von Christenblut für irgend einen Ritus der jüdischen Religion erforderlich oder gestattet?

Daß die Frage, ob die Anwendung des Bluts eines Nichtjuden, speziell die Anwendung von Christenblut für irgendeinen Ritus der jüdischen Religion erforderlich oder gestattet sei, etwa für die Bereitung der Osterbrote (Mazzoth) oder für den Osterwein — daß diese Frage mit Nein zu beantworten, ergiebt sich zur Genüge schon aus der Gesamtheit der vorstehenden Erörterungen. Doch glaube ich noch einige weitere Gründe für die Verneinung anführen zu sollen.

A. Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müßten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelheiten des gottesdienstlichen wie des häuslichen Lebens eingehenden halachischen Litteratur der Juden darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Allein weder der Eifer der Kundigen unter den Polemikern christlichen Glaubens noch der durch den Haß geschärfte Blick derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch fanatische Judenfeindschaft erweisen wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzuführen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der Behauptung dienen könnte. — Es ist auch nicht zu erwarten, daß solche Stellen etwa in Handschriften des Thalmuds und der andren alten jüdischen Litteraturprodukte noch werden gefunden werden: der gelehrte spanische Dominikaner Raymundus Martini (2. Hälfte des 13. Jahrh.), dessen Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos alle seine zahlreichen Citate aus Thalmud und Midrasch Handschriften entnommen hat, weiß von der hier in Rede stehenden Beschuldigung schlechterdings nichts. Auch in den Sammlungen der durch Censur in den neueren Thalmudausgaben gestrichenen Stellen und in der großen Variantensammlung Diqduqê Soph·rîm von RRabbinowicz findet man gar nichts, was der „Blutbeschuldigung" irgendwelche Nahrung geben könnte.

B. Diejenigen Proselyten, welche die in Rede stehende Beschuldigung gegen das Judentum ausgesprochen haben, sind durchweg ebenso boshafte wie unwissende Judenfeinde gewesen, auf deren Aussage, da keine Beweise hinzugefügt sind, kein Gewicht zu legen ist, zB: Samuel

Friederich Brenz, Verfaſſer von „Jüdiſcher abgeſtreiffter Schlangen-Balg", Nürnberg 1614 (wieder abgedruckt in JWülfer's Theriaca Judaica ad examen revocata, daſ. 1681. 4°) oder Paul Chriſtian Kirchner,* Verfaſſer von „Jüdiſches Ceremoniel Frankfurt 1720", oder Paulus Meyer, den die Berliner Antiſemiten im J. 1892 mich zu verleumden gedungen hatten und der dann wegen ſeiner Schrift „Wölfe im Schafsfell. Schafe im Wolfspelz! Enthüllungen über die Judenmiſſion und eine Abrechnung mit Profeſſor Strack. Alle Rechte vom Autor vorbehalten!", L. 1893 (94) im Nov. 1894 vom Kgl. Landgericht in Leipzig wegen verleumderiſcher Beleidigung zu einem Jahre und zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden iſt. Über ſein „Wirken" in Wien vgl. Kap. 18 zum J. 1893 „Das Kleeblatt PMeyer, JDeckert, FDoll." — Sogar ein ſo judenfeindlicher Proſelyt wie Julius Moroſini, †1687 als Lektor der hebr. Sprache in Rom, Verfaſſer von Via della fede mostrata agli Ebrei, Rom 1683, hat die Anklage des Blutgebrauchs als eine Erfindung bezeichnet, und auch der Arzt Paolo Medici Riti e costumi degli Ebrei confutati, Madrid 1727 und oft, hat ſie nicht ausgeſprochen. Wider ARohling's und andrer gegenteilige Behauptung ſ. JKopp 32—34; Bloch, Acten I, 152. Vgl. über Paolo Medici auch AFürſt, Chriſten und Juden, Straßburg 1892, 94—96.

C. Um die Mitte des 8. Jahrh. n. Chr. entſtand die Sekte der Karäer, von der noch gegenwärtig, allerdings nicht ſehr große Reſte beſonders in der Krim, in Polen und in Kairo wohnen. Die Karäer unterſcheiden ſich von den andren Juden, den ſogenannten

---

* Was für ein Geſell dieſer K. geweſen, haben Joh. de le Roi, Die evangeliſche Chriſtenheit und die Juden I (1884), 405, und SJJugendres, der Veranſtalter einer zweiten, verbeſſerten Auflage des „Ceremoniel", Nürnberg 1734, 150 gezeigt. Letzterer begründet zugleich, weswegen K. „mit dieſer Beſchuldigung hätte zu Hauß bleiben ſollen." Daß K. bewußt die Unwahrheit geſagt hat, ergiebt ſich aus einem Briefe des gelehrten Paſtors Chr. Theoph. Unger (geſt. 1719) an Joh. Chr. Wolf (ſ. deſſen Bibl. Hebr. III, 914): Miror, qua fronte Kirchnerus talia scripserit. Nam ipse mihi non rogatus, cum in sermones de Christianorum criminationibus, Judaeis imputatis, incideremus, coram adfirmavit sancte disertis verbis: Judaeos quidem omnes et singulos esse Christianorum hostes infensissimos; eo tamen ipsis injuriam fieri, quod a nonnullis incusarentur, ac si Christianorum sanguinem ad certos usus adhiberent.

Rabbaniten, abgesehen von andrem wesentlich dadurch, daß sie den Thalmud verwerfen, letztere ihn anerkennen. Zwischen Karäern und Rabbaniten bestand und besteht noch heftige Feindschaft, die sich auch in zahlreichen Schriften Luft gemacht hat. Nun hat niemals jemand behauptet, daß die Karäer zu Zwecken ihres Ritus Christenblut brauchen. Gäbe es nun einen solchen Ritus bei den Rabbaniten, so wäre es schlechterdings unbegreiflich, daß diese Verschiedenheit in der jüdischen Polemik nirgends erwähnt wird, daß weder die Rabbaniten den Karäern die Nichtbefolgung dieses Ritus noch die Karäer den Rabbaniten diese menschenmordende und menschenfresserische Barbarei zum Vorwurf machen.

D. Die sabbathaisch gesonnenen Frankisten, fanatische Sohargläubige, behaupteten gegenüber dem Bischofe Nik. Dembowski von Kamienlec Podolsk 1756 u. 1757 nicht nur: daß nach dem Sohar die Gottheit aus drei einander gleichen Personen bestehe, die zugleich eine Dreiheit und eine Einheit bilden und daß die Gottheit wiederholt Menschengestalt angenommen habe, um sich Allen sichtbar zu zeigen, sondern auch: der Thalmud enthalte die abscheulichsten Dinge, präge den Mord von Christen als religiöse Vorschrift ein und die Anhänger des Thalmuds gebrauchten Blut von Christen. Und im J. 1759 erklärten sie dem Erzbischof Wratislaw Lubienski, daß sie nach der Taufe wie der Hirsch nach Wasserbächen lechzten, und erboten sich zu beweisen, „daß die Thalmudisten noch mehr als die Heiden unschuldiges Christenblut vergössen, darnach gelüsteten und davon Gebrauch machten". Zugleich verlangten sie Anweisung von Wohnplätzen östlich von Lemberg, um von ihrer Hände Werk leben zu können da, „wo die thalmudischen Branntweinpächter die Trunkenheit nährten, das Blut der armen Christenheit aussaugten und mit doppelter Kreide zeichneten". Im Mai legten zwei Deputierte der Frankisten im Namen Aller vor dem Kanonikus Miknlski das Bekenntnis ab: Das Kreuz sei das Symbol der heil. Dreifaltigkeit und das Siegel des Messias. Es schloß: „Der Thalmud lehre das Blut der Christen zu gebrauchen, und wer an ihn glaube, sei verpflichtet es zu gebrauchen". Bei der im Juli in der Kathedrale von Lemberg unter Miknlski's Präsidium veranstalteten Disputation suchten die Frankisten zu zeigen, „daß der Sohar die Dreieinigkeit lehre und daß eine Person in der Gottheit Fleisch geworden sei... Daß sich solche Anklänge im Thalmud finden, konnten" die Thalmudisten „nicht leugnen. Freilich die erlogene Behauptung vom Gebrauche des Christenkinderblutes und vom Blutdurste des Thalmud hätten sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen und sich auf Zeugnisse von Christen und sogar auf Aussprüche von Päpsten berufen können. Aber sie waren in der eigenen Leidensgeschichte unwissend, und ihre Unwissenheit hat sich an ihnen gerächt. Es ist wohl glaublich, daß die thalmudischen Wortführer nach dreitägigem Gespräche beschämt und verwirrt heimgekehrt sind. Sogar die Blutbeschuldigung blieb an ihrem Bekenntnis haften." Bald nach der Disputation ließen sich, auf Drängen der polnischen

Geistlichen etwa tausend Sohariten taufen; im Nov. auch Frank selbst, der durchgesetzt hatte, daß der König als sein Pate eingeschrieben wurde. Da sich herausstellte, daß die Taufe ihm nur ein Mittel zum Zweck war und er im Geheimen sich als verkörperten Gott und „heiligen Herrn" verehren ließ, wurde er im März 1760 ins Kloster von Czenstochow eingesperrt. Nach dreizehnjähriger Haft von den Russen in Freiheit gesetzt, spielte er in Wien, in Brünn und in Offenbach noch lange eine Betrügerrolle; er starb im J. 1791.

Vorstehendes möglichst wörtlich nach HGrätz, Geschichte der Juden ²X, 425 f, 430 ff. Grätz irrt aber, wenn er, dem sehr parteiischen Jakob Emden (Hith'abb·kûth, Altona, 1762 ff, 35) glaubend, schreibt, der Hamburger Rabbiner Jonathan Eibeschütz sei auf die flehende Bitte der polnischen Juden, er möge „der Anschuldigung vom Gebrauche des Christenbluts* entgegentreten" „stumm" geblieben. — Da dieser Satz auf Christen den Eindruck gemacht hat, es könne doch etwas an der Blutbeschuldigung sein, will ich den Thatbestand hier klar stellen. Eibeschütz hat nicht nur selbst, im Dez. 1759, ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet (wahrscheinlich zur Absendung an die dänische Regierung), sondern auch wiederholt christliche Gelehrte bewogen, ihre Ansicht kundzugeben, nämlich im J. 1760, gerade durch die Lügen der Frankisten veranlaßt, die bekannten Professoren der Theologie in Halle Chr. Ben. Michaelis und Joh. Sal. Semler, s. Jüdischer Volks- und Haus-Kalender für das Jahr 1893, Breslau, Jahrbuch S. 79—109. Semler's inhaltreiche Darlegung schließt mit den Sätzen: „Aus dem allen aber ergiebt sich ganz unleugbar, daß Leute, welche es den Juden Schuld geben und aus ihren gesetzlichen Büchern beweisen wollen, sie gebrauchten Christenblut, entweder sehr ungelehrte einfältige Menschen oder boshaftige feindselige Gemüter sein müssen ... und daß die Juden mit so läppischen elenden Beschuldigungen vor keiner billigen gnädigen Obrigkeit belanget, vielmehr aber solche einfältige oder boshaftige Ankläger abgewiesen, auch zur Ehrenerklärung wohl gar angehalten werden könnten." Jonathan Eibeschütz selbst schreibt am Anfang seiner Arbeit: „Ich habe nicht allein mit dem größten Verdruße, sondern auch mit der größesten Wehmuth vernehmen müßen, wie daß sich einige Gottlose, Ehrvergessene Leute, so längstens aus der Jüdischen Synagoge verdammet worden, zusammen gerottet, und um ihre Laster zu Bedecken, die jüdische Nation Bey der Christlichen Hohen Obrigkeit zu verkleinern und mit grundlosen, ja ganz falschen Sätzen, aus jüdischen Büchern zu Behaupten gesucht, als wenn die jüdische Nation zu ihren haupt Ceremonien Christen Blut von nöthen hätte. Es ist aber diese Beschuldigung so gottloß, daß man sich Billig zu verwundern hat, wie der Erd Boden solche Leute tragen Kan." — Die Handschrift, welche diese drei Aktenstücke enthält, ist aus dem Nachlaß des Dr. B. Zuckermann in den Besitz der Bibliothek des jüdisch-theologischen Seminars in Breslau übergegangen. — Und schon im J. 1736 hat, gleichfalls auf Eibeschütz' Bitte, der Prof. FHaselbauer in Prag eine Erklärung gegen die Blutbeschuldigung abgegeben, s. unten Kap. 19E.

* [„Christentums" bei Grätz ist ersichtlich Druckfehler].

E. Allgemein anerkannt iſt, daß diejenigen Juden, welche überhaupt an ihrem Religionsgeſetze feſthielten, bezw. feſthalten, ſtets bereit geweſen ſind, bezw. noch bereit ſind, eher ihr Leben zu laſſen als dieſem Geſetze untreu zu werden. Wenn es nun irgendeine Satzung gäbe, welche die Benutzung von Chriſtenblut gebietet, ſo würde ſolches Blut alljährlich erforderlich ſein, alſo auch vergoſſen werden; dann aber müßte, zumal aus der Zeit der letzten hundert Jahre, mindeſtens in den Rechtsſtaaten Europas, in deren Mitte die Juden zerſtreut leben, eine erhebliche Anzahl von Fällen in zweifelloſer Weiſe nachgewieſen ſein. An ſolchen Nachweiſen fehlt es jedoch durchaus. — Ferner müßte die Beſchuldigung des rituellen Blutgebrauchs überall ausgeſprochen worden ſein und ausgeſprochen werden; auch müßte ſie in allen Jahrhunderten ſeit Stiftung der chriſtlichen Religion, oder doch ſeit die chriſtliche Religion im alten Römiſchen Reiche die herrſchende geworden, ſich nachweiſen laſſen. Aber weder ein Überall noch ein Zu-allen-Zeiten hat ſtatt. Beſonders bemerkenswert iſt, daß das Dekret, durch das die „katholiſchen Könige“ Ferdinand von Aragonien und Iſabella von Caſtilien am 31. März 1492 allen Juden Spaniens, Siciliens und Sardiniens bei Todesſtrafe befahlen, binnen 4 Monate auszuwandern, die Blutbeſchuldigung nicht ausſpricht.

F. Um die Behauptung rituellen Blutgebrauches wahrſcheinlich zu machen, redet man gern von „Schächtſchnitt“ und der Anwendung eines „Schächtmeſſers“; auch beſchuldigt man mit Vorliebe „Schächter“ der Tötung von Chriſtenkindern. Deswegen iſt ſehr merkwürdig, daß Joſeph The'omim, Rabbiner in Lemberg und Frankfurt a. O., † 1793, in ſeinem ſehr geſchätzten hebräiſchen Kommentar P'rî m'gadîm (Be. 1772 fol.) zu den beiden erſten Teilen des Schulchan 'Arukh, Jore De'a 8, Folgendes erzählt. Ein Schächter kaufte ein Meſſer, das ein Scharfrichter beim Hinrichten benutzt hatte, und wollte es als Schlachtmeſſer gebrauchen. R. Joſeph erklärt dies für verboten; denn Menſchenfleiſch ſei verboten, das vom Meſſer eingeſogene Menſchenfleiſch würde beim Schlachten mit dem Tierfleiſch ſich verbinden und dadurch auch dieſes verboten machen. Wer rituelle Tötung von Chriſtenkindern durch Schächtung behauptet, muß annehmen, daß die Schächter zwei Garnituren von Schächtmeſſern haben, eine für die zu ſchlachtenden Tiere, die andre . . . Wäre ſolche Annahme nicht unmäßig dumm?

G. Jeder erfahrene Kriminalist, namentlich jeder Kriminalfälle sorgsam behandelnde Untersuchungsrichter weiß, daß die ausführlichen Mitteilungen öffentlicher Blätter über „interessante Fälle" auf die Einbildungskraft von Menschen, die im Guten nicht fest oder schon zum Schlechten geneigt waren, oft anreizend eingewirkt haben. Der Umstand, daß Attentäter auf gekrönte Häupter, auch wenn die Kugel oder der Dolch das Ziel nicht erreicht hat, durch die Tagespresse wenigstens zeitweilig zu viel genannten Menschen werden, hat manchen neuen derartigen Mordversuch hervorgerufen.* — Somit wäre es denkbar, daß gerade die unablässige Wiederholung der Behauptung, die Juden bedürften Christenblutes, irgendeinmal irgendwo einem geistig nicht voll zurechnungsfähigen Subjekte, das als Jude geboren, die Idee suggeriert hätte oder suggerierte,** einmal zu versuchen, ob denn wirklich Christenblut ein ganz andrer Saft sei als Judenblut. Ein derartiges Ereignis würde selbstverständlich nicht dem Judentum, würde insonderheit nicht der jüdischen Religion zur Last gelegt werden dürfen.

17. Der österreichische Professor und Kanonikus Aug. Rohling.

Die Hauptstütze für die gegen die jüdische Religion gerichtete „Blutbeschuldigung" wurde im J. 1883 der K. K. österreich. Professor Aug. Rohling in Prag. In der wissenschaftlichen Welt freilich hat sein Name nie etwas gegolten. Seine Polemik gegen den Thalmud und seine „Beweise" für die Thatsächlichkeit des jüdischen Blutrituals waren derartig, daß man nur darüber in Zweifel sein konnte, ob wegen Böswilligkeit der Strafrichter oder wegen geistigen Verblendetseins der Irrenarzt einzuschreiten habe. Leider aber ist, wenn man auf die

* Überhaupt spielt in der Kriminalistik der Nachahmungstrieb eine große Rolle, s. zB Lombroso, II, 289—291. 86. 106.

** OStoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, L. 1894 (523). — Heute lese ich in der Wiener „Neuen Freien Presse", 29. Sept. 1899, Nr. 12609 einen durch den Prozeß über den Mädchenmord in Polna veranlaßten Brief des Prager Professors Masaryk: „Sollte sich aber irgendwo ein Unglücklicher finden, welcher der antisemitischen Suggestion erliegen würde, so wäre auch dieser Fall auf Rechnung des Antisemitismus und seiner aufreizenden Propaganda zu setzen". [6/1 1900].

Wirkung sieht, es oft weit weniger wichtig, ob eine Behauptung wahr ist als ob sie geglaubt wird. Da nun Aug. Rohling infolge erstens des Parteizwecken dienenden Lobes sehr zahlreicher Zeitungen, zweitens der unverantwortlichen Beschützung, ja Gunstbezeugung seitens noch des damaligen österreichischen Unterrichtsministeriums in sehr, sehr weiten Kreisen nicht nur Österreichs, sondern auch Deutschlands, ja sogar Frankreichs und andrer Länder blinden Glauben fand, schrieb ich im Sept. 1892, in der 4. Auflage dieses Buches:

„Öffentlich klage ich hierdurch den K. K. österreichischen Professor und Kanonikus August Rohling des Meineides und grober Fälschungen an. Öffentlich frage ich ferner diejenigen, welche, nachdem sie dieses Buch gelesen, besagten Aug. Rohling schützen, ob sie sich nicht der Beihilfe zur Fortsetzung des genannten Verbrechens, bezw. Vergehens schuldig machen. Endlich erkläre ich, daß Aug. Rohling in seinen Urteilen über jüdische Litteratur und jüdische Religion zahlreiche Beweise seiner schimpflichen Unwissenheit gegeben und daß er die den Laien blendende Fülle von Citaten aus der thalmudischen und rabbinischen Litteratur teils aus Eisenmenger's „Entdecktes Judenthum" abgeschrieben, teils von anderen, besonders von Ahron Brimann nachgewiesen erhalten hat. — Ich bin bereit, diese schwere Anklage vor jedem Gerichtshofe zu begründen.

Ich schwankte, ob ich diese Worte jetzt wiederholen sollte. Durch 9000 Exemplare der 4. Auflage meines Buches und durch Abdruck in vielen Zeitungen waren sie weithin bekannt geworden. In Deutschland haben sie gewirkt und wirken sie noch; nur selten wird hier sogar in solchen römisch-katholischen Kreisen, die von meinem Buche nichts Genaueres wissen, Rohling's noch als einer Autorität gedacht, und auch die Blätter der Rassen-Antisemiten ziehen es vor, den „Beweis" für das Vorhandensein des „jüdischen Blutritus" aus der Geschichte zu führen. Aber die jetzige Neubearbeitung meiner Schrift ist durch Ereignisse in Österreich veranlaßt, und in Österreich war Rohling's mächtiger Gönner der Kardinal Franz Graf Schönborn, Erzbischof in Prag; auf dessen Betreiben hatte Hr. v. Gautsch, der damalige Unterrichtsminister, seinem Kaiser im Anfang des Frühjahrs 1892 Rohling zur Würde eines Kanonikus vorgeschlagen, und des Kardinals Bruder war der österreichische Justizminister. So war es zwar nicht lobenswert, aber, wie die Mehrzahl der Menschen nun einmal ist, ganz begreiflich, daß von „oben" her keine Untersuchung über die nur allzu folgenreichen Behauptungen Rohling's veranstaltet wurde, obwohl ich dem Hrn. v. Gautsch, daß solche Prüfung seine Pflicht sei, wiederholt

eindringlich vorgestellt hatte.* Infolgedessen gilt Rohling in Österreich noch Vielen als Autorität in Angelegenheiten des Thalmuds und des „jüdischen Blutritus", und außerdem muß und will ich nach meinen Kräften dem vorbeugen, daß man ihn künftig wieder als Sachverständigen nenne. Deshalb hier wenigstens Einiges zur Begründung.

Am bekanntesten ist Rohling geworden durch sein, fast ganz aus Eisenmenger abgeschriebenes Buch „Der Talmudjude", Münster 1871; in 6. Aufl. 1877 (126). Das „Entdeckte Judenthum" bietet wegen der Einseitigkeit, mit der der Verfasser gesammelt hat, kein richtiges Bild von dem am Thalmud festhaltenden Juden; doch kann der Leser wenigstens bis zu einem gewissen Grade leicht nachprüfen, da Eisenmenger überall den hebräischen, bezw. aramäischen Wortlaut des Originals giebt und zwar oft lange Abschnitte,** während Rohling nur die gerade zu seinem Zwecke passenden Worte ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang und zwar nur in deutscher Sprache (nach E.s Übersetzung) anführt, so daß seine Darstellung nicht nur ein Zerrbild, sondern sogar das Gegenteil der Wahrheit ist. — Die bedeutendste Gegenschrift ist die von Franz Delitzsch, „Rohling's Talmudjude", L. 1881 (64); fünfter mit einer Fortsetzung vermehrter Abdruck 1881 (87). Von Schriften jüdischer Autoren nenne ich nur: Josef Nobel, „Kritisches Richtschwert für Rohling's ‚Talmudjude'", Totis (Halberstadt) 1881 (87). — Rohling entgegnete in „Franz Delitzsch und die Judenfrage"², Prag 1881 (155). Mit wie wenig Wissenschaftlichkeit und Wahrhaftigkeit, hat Del. in der 7. Auflage seiner schon genannten Schrift gezeigt, L. 1881 (120); vgl. noch Delitzsch's „Was Dr. Aug. Rohling beschworen hat und beschwören will", L. 1883 (39).

Rohling ließ folgen: „Meine Antworten an die Rabbiner. Oder: Fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden", Prag 1883 (106), und „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus", Paderborn 1883 (108). — Gegenschriften Delitzsch's: „Schachmatt den Blutlügnern Rohling & Justus", Erlangen 1883 (43), und: „Neueste Traumgesichte des antisemitischen Propheten", Erlangen 1883 (32). — Sehr scharf schrieb wider die „Antworten" auch Josef Bloch, Rabbiner zu Floridsdorf bei Wien, in „Wiener Allgemeine Zeitung" 22. Dez. 1882; 6., 10. u. 24. Jan. 1883, welche Aufsätze wiederholt sind in: „Acten und Gutachten in dem Prozesse Rohling contra Bloch." I (Wien 1890) 5—89. Dieses 25 Bogen starke Buch enthält überhaupt eine Fülle von Beweismaterial wider Rohling.

Wiederholt war R. von Franz Delitzsch und andren öffentlich nicht nur grober Unwissenheit und böswilliger Entstellungen, sondern auch des Meineides beschuldigt worden. R. log weiter und erbot sich immer wieder zu falschen Eiden, in der beruhigenden Überzeugung, daß

* 19. April u. 4. August 1892, s. S. 107 ff der 4. Auflage.

** Einstweilen vgl. AThHartmann, Johann Andreas Eisenmenger und seine jüdischen Gegner, Parchim 1834 (40).

seine Behörde nicht den Entschluß fassen werde, gegen ihn einzuschreiten oder auch nur den Thatbestand wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Endlich veranlaßte der Versuch R.s, den ungarischen Gerichtshof von Nyiregyhaza (Prozeß Tisza-Eszlar) zu beeinflussen, den schon genannten JBloch, in der „Wiener Morgenpost" vom 1. bis 4. Juli 1883 Rohling in so starken Ausdrücken des angebotenen Meineides zu beschuldigen* (Acten I, 109—120), daß R. zu klagen nicht umhin konnte und in der That eine Klage „wegen Ehrenbeleidigung" einreichte. Bloch erklärte sich bereit den Beweis der Wahrheit zu liefern und bereitete diesen Beweis in ungemein gründlicher Weise vor, so daß die gerichtliche Verhandlung erst auf den 18. Nov. 1885 und die folgenden 12 Tage angesetzt werden konnte. Unmittelbar vor der Verhandlung zog Rohling die Klage einfach zurück!! Vgl. noch Josef Kopp (Katholik, Hof- u. Gerichtsadvokat in Wien), Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch's, L. 1886 (199).

Wie R. behauptete — und hier scheint er einmal die Wahrheit gesagt zu haben — hat das Ministerium ihm, nach (wie lange nach?) dem Erscheinen der „Antworten" und der „Polemik" befohlen, „die Judenfrage seinerseits ruhen zu lassen." Dieser Befehl gab ihm den willkommenen Anlaß, unter falschem Namen eine Rechtfertigung seines ganzen Verhaltens und eine Lobeserhebung auf seine Gelehrsamkeit zu schreiben und so den Schein zu erwecken, als gäbe es einen

* Einige Beispiele: „Seine erlogenen talmudischen Citate hat er bereits wiederholt feierlich beeidet . . . Ein k. k. Professor mit wiederholten falschen Eidesleistungen ist ein Unicum selbst in der bunten wechselreichen Geschichte österreichischer Universitäten . . . Endlich aber muß doch ein Forum gefunden werden, vor welchem die gewohnheitsmäßig betriebene Lüge, welche Gewissen und Scham verloren hat, nach Wahrheit und Gesetz gerichtet wird . . . Wenn indes die Lüge unbekleidet und der Betrug in barbarischer Nacktheit ledig der Scham vor aller Welt sich prostituiert, so muß sie beim wahren Namen genannt und zu Anstand und Sitte zurückgerufen werden . . . Der Herr Professor ist aber jederzeit eidesbereit und eideslüstern, insbesondere dann, wenn er Behauptungen aufstellt und Angaben deponiert, von welchen er sicher ist, daß sie, ohne den leisesten Schatten von Wahrheit, von allen Kundigen eine herbe Zurückweisung erfahren werden . . . Der Professor der hebräischen Altertümer zu Prag betreibt die Lüge als Handwerk." || Vgl. noch Bloch's „Rohling und kein Ende" in: Oesterreichische Wochenschrift 12. Aug. 1892, Nr. 33 (dort wird R. wiederholt „Meineids-Kanonikus" genannt), sowie den Aufsatz „Meineid" in: Jüdische Presse 1892, Nr. 30—33. 35.

thalmudkundigen christlichen Gelehrten, der R.s Behauptungen geprüft hätte und billigte!: „Prof. Dr. Rohling, Die Judenfrage und die öffentliche Meinung. Von Abbé Dr. Clemens Victor", L. 1887 (83). Victor ist, wenngleich Rohling es hartnäckig abgeleugnet hat, niemand anders als R. selbst. Soweit diese Schrift eine umfangreiche Belesenheit in jüdischer Litteratur bekundet, rührt sie gar nicht von Victor-Rohling her, sondern von einem Konvertiten (wahrscheinlich aus Notizen Brimann's, die R. teilweise gründlich mißverstanden hat) — und insofern hat R. ja ein gewisses Recht zu leugnen; in allen Hauptpunkten aber tritt dieselbe Unwissenschaftlichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Tage wie in den vorhergenannten Rohling als Verfasser bezeichnenden Schriften.

Wenigstens zwei jedem Leser verständliche Beispiele mögen für die Unwissenheit Rohling's angeführt werden. Er übersetzt dam b·thulîm nicht „sanguis virginitatis", sondern: „sanguis virginum", was hebräisch dam b·thulôth wäre. Den sehr häufigen Ausdruck 'Am ha-'äreç „die des Gesetzes (insonderheit der ‚Aufsätze der Ältesten') unkundige Masse" (Joh. 7,49), dann auch „der einzelne des Gesetzes unkundige Jude", übersetzt er „Nichtjude"!, und so gewinnt er als Ausspruch des Rabbi Eleasar: „Es ist erlaubt, einen Nichtjuden selbst am Versöhnungstag, wenn er auf den Sabbath fällt, zu durchbohren." Daß der mit echt orientalischer Kraßheit formulierte Satz nicht buchstäblich zu nehmen, sondern nur ein Beweis ist für den fanatischen Haß, welcher die Gesetzesgelehrten und die Gesetzesunkundigen trennte, zeigt der entgegengesetzte, auf derselben Seite des Thalmuds, Pesachîm 49b, überlieferte, von R. nicht angeführte Satz des Rabbi Aqibâ: „Als ich ein 'Am ha-äreç war, sagte ich: gebt mir einen Gelehrten, daß ich ihn beiße wie ein Esel."

Zwischen den meisten andren, namentlich den älteren Verfechtern der „Blutbeschuldigung" und Rohling besteht besonders der, was den Erfolg betrifft, allerdings nur nebensächliche Unterschied, daß R. nicht sowohl den Genuß christlichen Blutes als vielmehr die Vergießung christlichen Blutes durch die Ermordung von Christen als Gegenstand des jüdischen Ritus behauptet.

Welches sind nun die Beweise? In erster Linie die unbewiesene und unbeweisbare Behauptung des Vorhandenseins einer von Geschlecht zu Geschlecht mündlich vererbten Tradition über den Blutritus oder

rituellen Blutmord. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß es gegenwärtig schlechterdings kein dem Christen noch so entlegen scheinendes Gebiet des jüdischen Ritus giebt, das nicht in mehr als Einem gedruckten Buche behandelt wäre.

Besonderes Aufheben macht Rohling* von einer Stelle des nach Vorträgen des Kabbalisten Isaak Luria (geb. 1533, gest. 1572 in Safet) niedergeschriebenen Sēpher ha-liqqutîn**, dessen Jerusalemer Ausgabe, die R. benutzte, ich seit 1884 besitze, und von einigen Stellen des Zohar. Gegen die wahnwitzigen Deutungen R.s vgl. Franz Delitzsch, Schachmatt, und Ad. Merx, Wissenschaftliches Gutachten über den wahren Sinn der Stellen aus dem Sohar und aus Vital's liqqutim, auf die Herr Professor Rohling seine Blutbeschuldigung gründen will, Wien 1885 (wiederholt in Acten I, 125—138). Der Originalwortlaut dieser angeblich so blutdürstigen Stellen ist auch zu finden in: Acten I, 353—357. Dazu kommt noch Folgendes: Rohling hat diese Stellen durch Brimann*** kennen gelernt und

* Vgl. R.s Schreiben vom 10. Juli 1892 (während des Prozesses Buschhoff) an das Landgericht zu Cleve (Staatsbürger-Ztg 325 B vom 15. Juli): „Wenn die Thatsachen der Geschichte nicht geleugnet werden können, so ist wohl begreiflich, daß sich trotz der Kastrierung gewisser rabbinischer Werke doch noch da und dort Texte finden, welche auf den Gegenstand hindeuten und Anspielungen enthalten, welche trotz aller Vorsicht der Redaktion im Licht der geschichtlichen Begebenheiten sehr laut reden. So entbehrlich derlei Texte aber auch angesichts der historischen Zeugnisse sind und demnach, wenn man will, den Schulübungen der Philologen überlassen werden können, so finde ich meinerseits, was immer andere sagen, daß der Thalmud auch in den kastrierten Ausgaben die Sache andeutet [über Kethuboth 102b s. hernach S. 116ff], während Sefer halkutim und Zohar bestimmter reden, wie es in meiner Schrift „Polemik und Menschenopfer des Rabbinismus" (Paderborn 1883) dargelegt ist. Diese Darlegung ist heute noch völlig überzeugend für mich. . . Nachdem aber amtlich vor Gericht [durch den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Th. Nöldeke] meine heilige Überzeugung [!!] als eine Frivolität gebrandmarkt wurde, hielt ich es für meine Pflicht, das Vorstehende Ihnen bekannt zu geben; im Angesicht des Todes und meines ewigen Richters kann ich nicht anders reden und muß bekennen, daß die Blutbeschuldigung Wahrheit ist."

** Irrig haben Bloch, Merx und, früher, ich selbst den Kabbalisten Chajjim Vital († 1620) für den Verfasser gehalten.

*** Dr. Justus [Pseudonym für Ahron Brimann], Der Judenspiegel, 4. Aufl., Paderborn 1883, 80. Über Rohling's Abhängigkeit von Br. s. auch Acten I, 205. 207.

hat dessen Deutungen blinden Glauben geschenkt. Brimann aber schreibt in seiner die Jahreszahl 1885 tragenden, dem Fürsterzbischof Eder zu Salzburg gewidmeten Schrift: „Die Kabbala" (Innsbruck, 58)*, S. 44: „Wie viele leider giebt es, die aus Unwissenheit glauben oder aus Bosheit Andere glauben machen wollen, daß die Kabbala nichts anderes enthielte, als Mord und Brand, Abschlachtung von Jungfrauen, Niedermetzlung von Königen. . . Welch eine Schmach . . für unser Jahrhundert . ., daß sich noch solche Thoren finden, die solchen boshaften Verleumdungen ihr Ohr leihen." Man könne in der Kabbala „wahre Perlen finden, die eine Apologetik für das Christentum liefern werden, wie man eine solche kaum erwartet haben würde." Und S. 41: „Wie ungeschickt die Herren Judenfresser oder die sog. antisemitischen Gelehrten in ihrer staunenswerten Unwissenheit gänzlich harmlose Stellen ausbeuten, möge man aus der wirklich lächerlichen Deutung dieses Sohartextes in ‚Polemik und Menschenopfer' ꝛc. S. 62 ersehen"!!

Längere Zeit war R. der Meinung, der rituelle Blutmord werde zwar in der mündlichen Überlieferung sowie in den Büchern der Kabbala

* Das Büchlein ist zwar ohne Namen erschienen; ich weiß aber aus absolut sicherer Quelle (durch einen aus christlicher Familie stammenden christlichen Theologen), daß Br. der Verfasser ist. Und Br.s Zeugnis muß für R. maßgebend sein; denn noch im J. 1887 (von Zeugnissen aus dem J. 1883 will ich hier absehn) schreibt Rohling-Victor 10: „Brimann . . ist . . . ein überaus ehrenhafter, charakterfester Mann, der sich eines ehrenhaften Wandels stets befleißigt, und eines jeden Vertrauens vollkommen würdig." — Ich habe guten Anlaß zu der Meinung, daß Br. bei seinem abschätzigen Urteil über R. auch später geblieben ist (der von Rohling-Victor 14—16 mitgeteilte Brief Br.s ist entweder eine Fälschung oder dem Br. durch irgendwelche List abgepreßt worden). Und ferner hege ich die Überzeugung (bis zum Beweis des Gegenteils), daß die im J. 1892 erschienene fünfte Auflage des „Judenspiegel" ohne ausdrückliche Billigung des Verfassers hergestellt ist. Möglich, daß Br. sein Autorrecht gegen eine einmalige Zahlung verkauft hat oder daß er aus einem andern Grunde nicht widersprechen konnte; mitgewirkt aber hat er bei dieser Auflage nicht. Da diese Broschüre und Dr. JEcker's Der „Judenspiegel" im Lichte der Wahrheit, 2. Aufl. Paderborn 1884 (74) noch am 10. Nov. 1899 in der Reichsrats-Sitzung zu Wien von dem Abgeordneten Schneider als unbedingt zuverlässig bezeichnet worden sind, verweise ich auf mein „Die Juden dürfen sie ‚Verbrecher von Religionswegen' genannt werden?", L. 1893, bes. S. 20, und DHoffmann, Der Schulchan Arukh und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu Andersgläubigen, 2. Aufl., Be. 1894 (234).

(der jüdischen Mystik) gelehrt, aber im Thalmud sei er nicht nachzuweisen. Da er jedoch suchte und finden wollte, fand er. Zuerst berichtete er von seinem Funde an die „Antisemitische Correspondenz" Nr. 171 vom 22. Nov. 1891. Dann verbreitete er (als Beilage zu „Neue Deutsche Zeitung" vom 16. März 1892, Abend, und auf andre Weise) ein Flugblatt „Eine Talmudstelle für rituelles Schächten". Unter diese Überschrift setzte er erstens: „Vertraulich", um den Eindruck des Geheimnisvollen zu machen; zweitens: „Flugblatt für Kenner", um den Gimpeln, die auf seinen Leim gehn würden, zu schmeicheln. Die Hauptsätze lauten:

„Interessieren dürfte, daß selbst der Thalmud, obgleich dies lange unbeachtet blieb, das Blutritual der Juden bezeugt. Die thalmudische Stelle findet sich im Traktat Kethuboth 102b (unten). Es wird hier gemeldet, daß sogar ein unmündiger Judenknabe von dessen Brüdern zum Vorabend des Osterfestes geschlachtet wurde, resp. [!] geschlachtet werden sollte. Der Thalmud sagt, daß man (seitens der jüdischen Obrigkeit) diese Schächtung nicht wollte und darum den Unmündigen bei der Mutter und nicht bei den Brüdern aufwachsen ließ, die, geldgierig, zugleich den Kleinen beerben wollten; man ließ es nicht zu, weil der verstorbene Vater den Knaben für die Mutter hinterlassen hatte, man also den letzten Willen hier respektieren wollte. — Die Logik [!!] drängt jedem bei dieser Affaire die Überzeugung auf, daß 1. auch ein Judenknabe, welchen der letzte Wille des Vaters nicht schützte, geschächtet werden kann als Opferlamm. . . 2. Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten [!], wie viel mehr werden sie die (gleich den Tieren geachteten) Nichtjuden rituell [!] schächten? — Die denkwürdige Stelle lautet . . . nach der Amsterdamer Ausgabe des Thalmud Babli so: מי שמת והניח בן קטן לאמו יורשי האב אומרים יהא גדל אצלנו ואמו אומרת יהא בני גדל אצלי מניחין אותו אצל אמו ולא מניחין אותו אצל ראוי ליורשו . מעשה היה ושחטוהו ערב הפסח . Das heißt: ‚Wenn einer stirbt und hinterläßt einen unmündigen Sohn für dessen Mutter und es sagen die Erben des Vaters (die Brüder): er werde groß (wachse auf) bei uns, aber die Mutter sagt: es werde groß mein Sohn bei mir — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht läßt man ihn bei den zu seiner Beerbung Befähigten: es trifft der Fall zu (nach analogen Fällen geschähe es cf. Berakhoth 2a), daß sie ihn schlachten würden **am Vorabende des Osterfestes**' (14. Nisan, am 15. ist das eigentliche Osterfest)."

Diese Thalmudstelle war mir seit 1885 bekannt; ich habe sie aber in der ersten Bearbeitung dieser meiner Schrift nicht besprochen, weil ich es nicht für möglich hielt, daß irgend jemand, der auch nur Eine Seite im Thalmud gelesen hat, auf den Gedanken kommen könnte diese Sätze zum Erweise der Beschuldigung zu verwerten, daß Christenblut von Juden zu rituellem Zwecke gebraucht werde. Da sie aber

von Rohling angeführt worden waren und in Flugblättern verbreitet wurden, gab ich die richtige Deutung in der 4. Auflage. Zunächst eine genaue Übersetzung des ganzen Abschnittes.

Mischna [101b]: Wenn jemand ein Weib nimmt und sie macht mit ihm aus, daß er ihre Tochter [aus früherer Ehe] fünf Jahre ernähren soll, so ist er schuldig, sie fünf Jahre zu ernähren. Verheiratet sie sich an einen andren [nachdem sie von jenem geschieden] und macht mit ihm aus, daß [auch] er ihre Tochter fünf Jahre ernähre, so ist er [ebenfalls] schuldig sie fünf Jahre zu ernähren. Nicht sage der erste, „nur wenn sie zu mir kommt, will ich sie ernähren," sondern er bringt ihr ihren Unterhalt dahin, wo ihre Mutter ist. —

An den letzten Satz knüpft die Gemara 102b folgende Erörterung:

Rab Chasda sagt: „Diese Mischna lehrt, die Tochter müsse bei der Mutter sein." (Frage:) „Woraus folgt, daß das von einer großen Tochter gilt? Vielleicht gilt es von einer kleinen Tochter und nimmt die Mischna Rücksicht auf eine einmal vorgefallene Thatsache*; denn eine Lehrüberlieferung sagt: ‚Wenn jemand gestorben ist und einen kleinen Sohn seiner Mutter hinterläßt und die Erben des Vaters sagen: er mag bei uns erzogen werden — und die Mutter sagt: mein Sohn soll bei mir erzogen werden — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht bei jemand, der ihn beerben kann; denn es ist einmal geschehen, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes ermordete (schāchāṭ).'" (Antwort:) „Dann** müßte es in der Mischna heißen: ‚dorthin wo sie ist.'*** Warum aber sagt die Mischna: ‚dorthin, wo die Mutter ist'? Daraus kannst du entnehmen, daß die Tochter bei der Mutter sein soll, ohne Unterschied, ob sie groß oder klein ist."

Zum Verständnis sei bemerkt: Die Gattin ist nicht Erbin ihres Mannes; überhaupt haben weibliche Personen nur in sehr beschränkter Weise Erbrecht, wenn erbberechtigte männliche Personen vorhanden sind (vgl. MBloch, das mosaisch-talmudische Erbrecht, Budapest 1890); also sind die Kleinen (die Töchter und, nach der in der Frage citierten Lehrüberlieferung, auch die Söhne) bei der Mutter sicher, nicht aber ist dies in gleicher Weise bei den erbberechtigten männlichen Verwandten der Fall.

---

* Raschi erklärt: „Man hat nämlich [wegen des in der Lehrüberlieferung erwähnten Vorkommnisses] zu befürchten, die Brüder könnten sie ermorden (hārāg), um das ihr gebührende Zehntel des Vermögens zu erben. Bei einer großen Tochter aber ist die Ermordung (r'çichā) nicht zu befürchten; man könnte daher immerhin meinen, daß sie bei den Brüdern wohnen müsse."

** Raschi: „wenn nämlich zwischen einer großen und einer kleinen Tochter zu unterscheiden wäre."

*** Raschi: „einer großen T., wo sie ist, und einer kleinen T., wo sie ist."

Der Leser wird verwundert fragen: Wie ist es möglich, in Kethuboth 102b die Anordnung oder auch nur die Gestattung ritueller Christenabschlachtung zu finden? Für R. ist, wenn er will, auf diesem Gebiete alles möglich. — Erstens nämlich übersetzt er schächáṭ durch „religiös, rituell schächten". Diese Bedeutung eignet diesem Verbum aber nur, wenn Tiere Objekt sind. Da, wo Menschen Objekt sind, steht schachaṭ zur Bezeichnung gewaltsamen Tötens, vgl. unser „hinschlachten", zB Jer. 39,6 u. 52,10: Der König von Babel schlachtete die Söhne des Zedekia und die vornehmen Judäer; Jer. 41,7: Ismael, Sohn Nethanja's, schlachtete 80 Israeliten; 2. Kön. 10,7: Die Bewohner von Samarien schlachteten 70 Nachkommen Ahab's; Richt. 12,6: Jephthah's Anhänger schlachteten 42000 Ephraimiten; vgl. noch 4. Mos. 14,16: Die Heiden werden von Gott sagen, er habe Israel in der Wüste geschlachtet, und 1. Kön. 18,40: Elia schlachtete die Baalspfaffen. Von den Menschenopfern, die seitens götzendienerischer Israeliten dargebracht wurden, steht zweimal verächtlich schachaṭ Jes. 57,5; Hesek. 23,39. Daß an allen diesen Stellen und 1. Mos. 22,10 nicht an jüdisch-rituelles Schächten gedacht werden kann, bedarf keiner Darlegung. — Im Einklange hiermit steht der thalmudische Sprachgebrauch, s. Nedarim 22a; Megilla 7b; Chullin 56b unten. Von gewaltsamem Tode durch Römerhand: Sanhedrin 110b und Pesachim 69a. Im Midrasch zu den Klagliedern 2,2 wird erzählt, daß Nebusaradan an der Stelle, wo Sacharja getötet war, die Mitglieder des großen und des kleinen Synedriums, die jungen Priester, die Schulkinder getötet habe, schachaṭ; von demselben Ereignisse aber, also ganz synonym, sagt der Thalmud Gittin 57b harág. Ebenso stehen beide Verba Sukka 52a oben.

Zweitens: Die von Rohling allein angeführte „Lehrüberlieferung" schließt mit dem Satze: „Denn es ist einmal geschehen usw." Diese Worte (ma'aśeh hajáh; buchstäblich: eine Thatsache oder Begebenheit ist gewesen) werden von R. so gedeutet, daß der des Hebräischen unkundige Leser den zwiefach falschen Eindruck gewinnt: solche Handlungen seien wiederholt vorgekommen und die thalmudische Bestimmung (das Kind solle bei der Mutter bleiben) habe den Zweck gehabt zu verhüten, daß religiöse Schächtungen am Rüsttage des Osterfestes stattfänden. In Wirklichkeit aber will die Verordnung nicht: religiöse Schächtungen am Vorabend des Osterfestes verbieten, sondern: das Leben junger Erben sicher stellen. Und ferner ist nur von einem einmaligen Er-

eignisse die Rede. Letzteres ergiebt sich aus dem ständigen Gebrauche des Wortes ma'aśeh, vgl. Mischna Sabbath 3,4; 16,7 f; 22,3; 24,5 usw; überdies steht in der „Thosephtha" genannten alten Sammlung jüdisch-gesetzlicher Traditionen, Ausgabe von Zuckermandel 273, wo dasselbe erzählt wird: ma'aśeh hajāh be'echād, „es ereignete sich bei Einem, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes umbrachte." Die Formel ma'aśeh hajāh oder die gleichbedeutende aramäische hawā 'obadā weist oft auf einen vorgekommenen Fall hin, der Anlaß zur Aufstellung eines Rechtssatzes darbietet, vgl. Qidduschin 80b Ende u. besonders Kethuboth 60b. An letzterer Stelle heißt es, im Anschluß an die 60a Ende angeführte Lehrüberlieferung, nach welcher eine säugende Frau, deren Mann stirbt, sich vor 24 Monaten weder verloben noch verheiraten darf: „Stirbt das Kind, so ist die neue Verlobung oder Verheiratung erlaubt; hat sie es entwöhnt, so muß sie den Ablauf der 24 Monate abwarten. Mar, Sohn des Rab Asche, sagte: ‚Auch wenn das Kind gestorben ist, gilt das Verbot, damit sie es nicht tötet, um heiraten zu können. Es ist einmal die Thatsache vorgekommen, daß sie es erwürgte.' Aber das gilt nichts; denn jene war eine Thörin; die Frauen pflegen doch nicht ihre Söhne zu erwürgen."

Drittens: Aus den Worten „Rüsttag des Osterfestes"* folgt nichts für den rituellen Charakter der Tötung. Im Gegenteil. Die Wahl des Tages hängt (wenn überhaupt an etwas andres als an eine rein historische Angabe zu denken ist) damit zusammen, daß an diesem Tage am wenigsten Entdeckung der Todesursache zu fürchten war. Jeder ist mit den Vorbereitungen beschäftigt, und niemand tritt ohne Zwang in das Haus eines Toten, weil er dadurch auf 7 Tage unrein werden und somit der ganzen Festfeier verlustig gehn würde, vgl. Thosephtha Ahiloth 3,9 (Zuckermandel 600). Nach Thalmud Chullin 83a gehörte dieser Rüsttag zu den vier Tagen, an denen viele Gastmähler und Lustbarkeiten stattfanden.

Viertens: Die Beziehung auf die Christen bringt R. durch

* Die infolge des R.'schen „Fundes" jüdischerseits geäußerte Vermutung (man wünschte den „Antisemiten" ein Angriffsziel zu nehmen), daß die Zeitangabe auf einem Textfehler beruhe, ist ganz haltlos (gegen Jüd. Litteraturblatt 1892, S. 60. 66. 73. 78. 87 und BFischer, Talmud und Schulchan Aruch, L. 1893, 109). —

folgenden kühnen Schluß in die Thalmudstelle hinein: „Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten, wie viel mehr werden sie die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden rituell schächten." Aber in der ganzen Stelle steht kein Wort von Judenkindern als Osterlämmern. Was die Worte „die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden" betrifft, so muß und — will die Unbedingtheit der Äußerung in allen, die nicht sachkundig sind, falsche Vorstellungen hervorrufen.

Diese „neu entdeckte, ungeheuer wichtige Stelle aus dem Thalmud" hat der österreichische Reichsrats-Abgeordnete Schneider nach den Drucken Venedig 1526 ff und Amsterdam 1644 ff photographieren lassen und zum Gegenstand aufreizender Vorträge (s. zB Staatsbürger-Ztg. 23. April 1892, Nr. 190) und Flugblätter gemacht. Und noch in der Reichsrats-Sitzung vom 10. Nov. 1899 hat er sich erdreistet zu sagen: „Nun giebt es eine ganze Menge Juden, welche behaupten, daß es im Thalmud keine geschriebene Stelle gebe über den Gebrauch des Christenblutes. Nun hier habe ich eine Photographie, die ich persönlich aufgenommen habe... Da giebt's kein Wegleugnen... Es giebt kein Fälschen bezüglich dieser Stelle im Traktat Kethuboth". Zur Vorlesung der falschen Übersetzung „Thatsache ist, daß sie ihn schächten würden am Vorabende des Osterfestes" bemerkt der Sitzungsbericht: „Lebhafte Rufe: ‚Hört! Hört!' Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen"!!

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Stelle Kethuboth 102b, wenn sie wirklich bedeutete, was sie nach Rohling und Schneider bedeutet, seitens der christlichen Censur getilgt oder doch geändert worden wäre. Aber alle in Deutschland hergestellten Drucke (zB die Berliner Ausgabe von 1862) bieten genau denselben Text wie die von Schneider photographierten.

18. Das angebliche Zeugnis der Geschichte für jüdische Ritualmorde.

> Personne ne la racontera sans que la plume n'hésite et que l'encre, en écrivant, ne blanchisse de larmes (JMichelet, Du prêtre, de la femme, de la famille, 3. Aufl., Paris 1845, von der Geschichte der Waldenser).

Der erste, welcher in neuerer Zeit* durch Beispiele aus der Geschichte die Lehre vom Ritualmorde als bei den Juden wirklich vorhanden zu erweisen sich bemüht hat, ist, soweit ich sehe, Konstantin Cholewa de Pawlikowski gewesen, Der Thalmud in der Theorie und Praxis, Regensburg 1866. Er zählt 73 „Menschenopfer" auf (S. 245—308), welche die Juden „um das Blut in ihrem ungesäuerten Brote zu verspeisen" gebracht oder doch zu bringen versucht hätten. || Geza v. Onody, Tisza-Eszlár in der Vergangenheit und Gegenwart, autorisirte Übersetzung von GvMarczányi, Budapest 1883 (215) giebt ein 91 Seiten füllendes Kapitel „Rituelle Mordthaten und Blutopfer." || Die von Rohling ausgeschriebenen Artikel der Civiltà Cattolica 1881 u. 1882 (der Verf. hat sich klüglich nicht genannt) habe ich noch nicht vergleichen können. || Rohling hat auf das „Verdikt der Geschichte" hingewiesen in: „Meine Antworten" 53 ff, in: „Prof. Dr. Rohling, die Judenfrage u. die öffentl. Meinung" 23—26, ferner in dem Briefe vom 10. Juli 1892 (s. oben S. 114). || HDesportes, Le mystère du sang chez les Juifs de tous les temps, Paris 1890, hat den „Thatsachen" fast 200 Seiten gewidmet. || Anonym: „Die Juden und das Christenblut", L. 1892 (46) ein von Unwissenheit strotzendes Plagiat, besonders aus Pawlikowski, Desportes u. Onody. || Ein ähnliches Verzeichnis: Athanasius Fern [Pseudonym], Die jüdische Moral und das Blut-Mysterium, L. 1893, 32—45. || Im März u. April 1892 (Nr. 8438—8473) brachte das Mailänder

---

* Eisenmenger II, 220—227 giebt eine lange Liste von Christen (besonders Kindern), die durch Juden ermordet worden seien. In Bezug auf den Blutgebrauch sagt er zum Schluß: „Jedermann kann mutmaßen, daß nicht alles unwahr sein müsse. Ich lasse es aber dahingestellet sein, ob die Sach sich also verhalte oder nicht."

Blatt Osservatore Cattolico 44 Artikel: Certezza del ritualismo nelle uccisioni giudaiche (Gewißheit des rituellen Charakters der seitens der Juden verübten Morde), an letzter Stelle ein 154 Fälle umfassendes „Verzeichnis vollbrachter oder versuchter Ritualmorde".

Da die lange Liste des Osserv. Catt. bei Vielen unverdiente Beachtung gefunden hat, behaupte und beweise ich hier: Der Verfasser ist ein unwissender Plagiator, der nicht einmal die Grundregeln historischer Kritik beachtet. — Der Inhalt der weitschweifigen Artikel läßt sich kurz so angeben: 1. sie zerfasern die auf die Glaubwürdigkeit gar nicht geprüften „Blutbeschuldigungen" nach den Umständen, unter denen das „Opfer" stattgefunden habe (Jahreszeit, Alter der „Geopferten" usw); 2. sie wiederholen schon vielfach widerlegte Behauptungen Rohling's und anderer.

Zunächst einige Beispiele für die schimpfliche Unwissenheit des OC. Einen Druckfehler von Desportes abschreibend, erklärt er, Fall 106, Dublin für die Hauptstadt eines russischen Gouvernements!; Onody hat richtig Lublin. Zwei andere Fehler von Desportes nachschreibend, hält er „Steyer-Marck" und „Karntey", Fall 96, für Städte!; Eisenmenger II, 223 hat richtig „in Steyermarck, Kärnten". Daß „Kärnten" auf italienisch Carinzia heißt, weiß der OC, s. Fall 51. Auch die Stadt „Thorn" in der „belgischen Provinz Lüttich", Fall 103, ist nur ein aus Desportes abgeschriebener Druckfehler (für Theur?). Kaiser Joseph II. ist am 20. Februar 1790 gestorben; der OC, Fall 102, aber läßt die wegen eines im J. 1791 in Siebenbürgen verübten Mordes verurteilten Juden von diesem „Freimaurer" begnadigt werden! Derselbe Fehler bei dem Leipz. Anonymus. Beide haben Desportes abgeschrieben, der seinerseits die Darstellung Onody's flüchtig gelesen und daher mißverstanden hat!

Daß er ein Plagiator ist, verhüllt der OC dadurch, daß er sehr oft nicht Desportes, sondern die von diesem angegebene Quelle nennt und dabei nicht selten falsche Zahlen, falsche oder ungenaue Citate abschreibt. Fall 4, die falsche Zahl 1071 (statt 1171) wie bei Victor, Desportes u. dem Leipz. Anonymus. || Fall 22 „Florent de Worcester, p. 222". Der Name war in einem italienischen Blatte entweder lateinisch, gemäß dem Buchtitel, oder englisch, gemäß dem Vaterlande des Autors, oder italienisch, nicht aber französisch zu geben. Desp. hat die Bandziffer (II) anzugeben vergessen, daher fehlt sie auch

im OC. Die Angabe der Seitenzahl fehlt bei beiden: Fall 91 u. 111. || Fall 113 hat Desp. die ungenaue Seitenzahl „355“ ſtatt „356“, ebenſo der OC. || Desp. und der OC haben irrig: Wizzens ſtatt: Weißenſee, Fall 36; Zirgler ſtatt: Ziegler, Fall 77; Orkul (in Ungarn) ſtatt: Orkuta, Fall 102; Pecho ſtatt: Pico, Fall 61. || In dem Namen Colmenares ſind in dem mittels Plattendrucks hergeſtellten Buche von Desp. 80 die Buchſtaben en nicht deutlich. Dieſem Umſtande verdankt der Autor Colmohares im OC ſein Daſein. Der genaue Titel des Buches, das auch Desp. nicht nachgeſchlagen hat, lautet: Historia de la insigne ciudad de Segovia, Madrid 1640 fol., ſ. S. 400. 649 f; der nicht auf dem Titel genannte Verfaſſer iſt: Diego de Colmenares. || Auch das aus Desp. genommene Citat „Onody, Tisza-Eszlar passim“ zu Fall 132 bis 135 verrät den Plagiator; denn Onody 137 gedenkt dieſer vier Fälle auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeilen. || Auch an Rohling hat der OC Plagiate verübt. Erſtens an deſſen angeblich von Victor verfaßtem Buche 25 f; denn bei Fall 22. 29. 42. 46. 47. 69. 73. 74 findet man dieſelben Fehler bezw. Ungenauigkeiten in den Citaten. Zweitens an „Meine Antworten“ 55 f. Beide „Autoritäten“ haben folgende Fehler gemeinſam: Fall 1 wird unter Berufung auf Baronius in das Jahr 425 geſetzt, während die Annales Ecclesiastici dieſes fleißigen Sammlers „415“ haben; für Fall 39 werden dieſe Annalen zum J. 1325 ſtatt zum J. 1305 angeführt; daß der Jude Salomo den Knaben Konrad getötet habe, Fall 66, ſagen die Annalen zum J. 1476 nicht in Nr. 20, ſondern in Nr. 19. Beiläufig: wer genau zuſieht, kann leicht erkennen, daß Rohling wie auf dem Gebiete der jüdiſchen Litteratur ſo auch auf dem der Geſchichte nicht aus den Quellen ſelbſt geſchöpft hat.

Auch die Citate des OC, die weder bei Desportes noch bei Rohling-Victor ſtehen, ſind, wenigſtens ſoweit es ſich um die Zeit bis 1840 einſchließlich handelt, ohne Kontrolle anderwärtsher abgeſchrieben (wohl meiſt aus der Civiltà Cattolica; vgl. zB Fall 8: „Pagi n. 15“ und Fall 17: „Blancas. Arag. Comment.“ mit GdeMouſſeaux, Le Juif, Paris 1869, 191).

Eine große Anzahl von Fällen entzieht ſich der Prüfung dadurch, daß Desportes und ſein Abſchreiber, der OC, weder eine Belegſtelle anführen noch ſonſt genügend genaue Angaben machen, ſo Fall 30: „1289, Schwaben, Ritualmord“.

Wenigstens viermal wird derselbe Fall doppelt gezählt. Fall 23 „Northampton 1279"; Fall 24 „London 1279". Der Chronist Florenz von Worcester (Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex Chronicis, ed. B. Thorpe, II (London 1849), 222, welchen Desp. und OC citieren, aber nicht nachgeschlagen haben, sagt ganz deutlich: Apud Norhamtonam die Crucis adoratae [14. Sept.] puer quidam a Judaeis crucifixus est; ipso tamen puero non tunc penitus interfecto. Cujus quidem rei praetextu multi de Judaeis statim post Pascha [2. Apr.] Londoniae equis distracti et suspensi sunt. (Man beachte übrigens das Wort praetextus „Vorwand"). || Fall 25 „München 1282" ist identisch mit Fall 27 „München 1285", wie Desp. und sein Abschreiber hätten sehn müssen, wenn sie des Matth. Rader Bavaria Sancta II (München 1624), 315 f nicht bloß citiert, sondern gelesen hätten. Der Leipziger Anonymus verwendet dieselbe Stelle Rader's gar für einen dritten Fall „München 1286". || Fall 74 „1503 Waltkirch" und Fall 75 sind einunddersel be. OC hat weder die Acta Sanctorum, welche Desp. als Quelle nannte, noch die Schrift von Joh. Eck („Echio"!), welche er in einem italienischen Buche citiert fand, nachgeschlagen. || Auch Fall 12 „1235 Norwich" ist identisch mit Fall 15 „1240 Norwich". Allerdings erzählt Matthäus Parisiensis in seinen Chronica majora (ed. HRLuard, London 1876 f) zu beiden Jahren von der Beschneidung eines Christenknaben; aber die auf den Akten ruhende Darstellung von D'Blossiers Tovey, Anglia Judaica (Oxford 1738) 96—101, läßt keinen Zweifel, daß es sich um zweimalige Beurteilung desselben (vielleicht nur behaupteten) Geschehnisses handelt.

Schlimmer noch als diese Fehler ist, daß an der Glaubwürdigkeit der Berichte gar keine Kritik geübt wird.

Angenommen — aber nicht zugegeben — alle von den Chronisten und andren Berichterstattern gemeldeten Fälle hätten sich wirklich ereignet, und zwar so ereignet, wie gemeldet wird (mit nachfolgenden Wundern usw), so würden doch sehr viele Fälle nicht hierher gehören, weil sie auch nach den Berichterstattern gar keinen rituellen Charakter haben.

In mehreren Fällen würde es sich, immer die Glaubwürdigkeit der Überlieferung vorausgesetzt, um medizinischen Volksglauben handeln, also um etwas, was sicher nicht altjüdisch und noch weniger

ſpezifiſch jüdiſch iſt. Nach den Marbacher Annalen geſtehen die Fuldaer Juden (auf der Folter ſelbſtverſtändlich) im Dez. 1235, ſie hätten die Kinder des Müllers ermordet, ut ex eis sanguinem ad suum remedium elicerent.

Zahlreiche andre Mordthaten würden, wenn auch nicht zu rechtfertigen, ſo doch zu erklären ſein als Reaktion gegen die weit zahlreicheren, namentlich im Mittelalter von Chriſten, und zwar nicht nur von Privatperſonen, ſondern auch von Obrigkeiten gegen Juden verübten Blut- und Gewalt-thaten.* Dem Haß der Chriſten gegen die Juden und die jüdiſche Religion entſprach der Haß der Juden gegen die Chriſten, die chriſtliche Religion und deren Stifter. Dieſem Haſſe würden, ſoweit ſie wirklich hiſtoriſch ſind,** die gerade aus alter Zeit (12. u. 13. Jahrh.) mehrfach berichteten Kreuzigungen von Chriſtenkindern zur Oſterzeit Ausdruck geben, ſo Wilhelm von Norwich 1144, Gloceſter 1168, Blois 1171, Richard von Paris in Pontoiſe 1179 uſw: man that einem Chriſten an, was einſt Jeſu angethan war und was man gern allen denen angethan hätte, von denen man gehaßt, verfolgt und getötet wurde. Auch derjenige, der alle dieſe Berichte für genaue Darſtellungen von wirklich Geſchehenem hält, hat kein Recht von rituellen Handlungen zu reden. Solcher Beurteilung widerſpricht ſchon der Umſtand, daß gerade die auf die älteren Zeiten bezüglichen Berichte vom chriſtlichen, nicht vom jüdiſchen Oſterfeſte reden. Die Kombinierung der Kreuzigungen, der „Ritualmorde" mit den jüdiſchen Oſtern iſt etwas Sekundäres. Vollends verkehrt iſt es, dieſe Mordthaten als Sühnopfer aufzufaſſen. Hätten ſie dieſen Charakter, ſo würden ſie um die Zeit des jüdiſchen Verſöhnungstages, alſo Ende September oder im Oktober, ſtattgefunden haben.

Wohl zu beachten iſt ferner, daß noch für das zwölfte Jahrhundert Benutzung chriſtlichen Blutes ſeitens der Juden von

* Kein Chriſt wird das fünfzig Seiten füllende Kapitel „Leiden" in Zunz' „Die ſynagogale Poeſie des Mittelalters" Be. 1885) ohne Schmerz und ohne Schauder leſen können. (Vgl. auch ANeubauer und MStern, Hebräiſche Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, Be. 1892.)

** Ludwig VII. von Frankreich (1137—1180) hat nachträglich anerkannt, daß die Juden der Morde in Blois und Pontoiſe nicht ſchuldig geweſen ſind, ſ. ANeubauer u. MStern, 34 (S. 149 der deutſchen Überſetzung). — Daß falſche Anſchuldigungen häufig vorgekommen ſind, erſieht man aus der Judenordnung des böhmiſchen Königs Ottokar II. vom J. 1254 (ſ. Kap. 19 D).

keinem alten Zeugen ausgesagt wird, geschweige denn Benutzung zu rituellem Zwecke. Zuerst im J. 1236 hat, nach den Marbacher Annalen, Kaiser Friedrich II. gefragt, ob, wie eine allgemein verbreitete Annahme laute, die Juden Christenbluts bedürften (utrum . . christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent), und er hat von der durch ihn berufenen wissenschaftlichen Kommission verneinende Antwort erhalten (s. Kap. 19B).

Für den, der alles Vorstehende ernsthaft erwägt, wird die für Unkundige erschreckend lange Liste der „Ritualmorde" sehr zusammenschrumpfen. Sie wird gleich Null, wenn man jeden einzelnen genügend genau bezeichneten „Fall" kritisch untersucht. Der Blick auf den zur Verfügung stehenden Raum und der Gedanke an die andren mir obliegenden Pflichten ziehen mir Schranken. Indem ich auf eine von Dr. HHildesheimer in der „Oesterreichischen Wochenschrift" (Wien) 1899, Nr. 44 ff begonnene Reihe von Artikeln „Die Blutlüge" verweise, bespreche ich hier wenigstens die Mehrzahl derjenigen älteren Fälle, die häufig angeführt werden, und einen Teil der der neuesten Zeit angehörigen Beschuldigungen, und zwar in chronologischer Reihenfolge; nur Trient 1475, Damaskus 1840, Tyrnau 1494 und Pösing 1529 stelle ich wegen ihrer besonderen Wichtigkeit voran.

1475, Ermordung des drittehalbjährigen Simon von Trient, in der Nacht zum Karfreitag. Litteratur: Acta Sanctorum, März IX, 24. März; Bonelli, Dissertazione apologetica sul martirio del Beato Simone da Trento, Trient 1747; Civiltà Cattolica 1881 f; Onody 83—99; Rohling, Meine Antworten 58—80. 96—101; Desportes 132—163; JDeckert, Ein Ritualmord. Aktenmäßig nachgewiesen[3] Dresden 1893 (39); JDeckert, Vier Tiroler Kinder, Opfer des chassidischen Fanatismus. Urkundlich dargestellt, Wien 1893, 1—72. || Ich folge hier den gefälligen Mitteilungen des Hrn. Dr. Moritz Stern, der die lehrreichen Ergebnisse seiner archivalischen Forschungen hoffentlich bald vollständig veröffentlichen und dadurch die Beschuldigung, der Knabe Simon sei Opfer eines Ritualmordes gewesen, für immer unmöglich machen wird. Trient 1475 und Damaskus 1840, das sind die beiden Hauptbollwerke für die Blutbeschuldigung, wenn es sich um Beweis mittels Anführung geschichtlicher Thatsachen handelt. Aber mit Unrecht; denn in Trient hat wie in Damaskus die Folter die seitens der Untersuchenden verlangten, aber unwahren Geständnisse

erpreßt. Alle Juden wurden mehrere Tage hindurch unmenschlichen Folterungen unterworfen und gestanden erst nach wiederholter, jedesmal verschärfter Tortur. Das hat der Bischof Hinderbach von Trient selbst in seinen Briefen an den Papst eingeräumt.

Die Behauptung, daß ein Ritualmord im eigentlichen Sinne, d. h. ein Mord zur Gewinnung rituell zu benutzenden Christenbluts stattgefunden habe, wird schon durch die Zeit des Todes Simons als unmöglich erwiesen. Das jüdische Passahfest fiel im J. 1475 auf Gründonnerstag, den 23. März, begann also am Abend des 22. März. Gerade für diesen Anfangsabend, den sogenannten Sederabend, ist das Genießen der Mazza (des ungesäuerten Osterbrotes) und der vier Becher Weins religionsgesetzlich vorgeschrieben. Nun ist aber der Knabe erst am Gründonnerstage verschwunden und, nach der Anklage, in der Nacht zum Karfreitag ermordet worden. Wie in aller Welt konnten die Juden am 22. März das Blut des noch heil und unversehrt im elterlichen Hause weilenden Knaben in das Osterbrot verbacken und in den Wein thun?! Und sie mußten doch nach der durch „Geständnis" bestätigten Anklage gerade in jenem Jahre als in einem Jubeljahre „frisches Christenblut" haben! — Beiläufig: Das J. 1475 ist vom Papst Sixtus IV. als annus jubilei mit ganz besonderem Pomp gefeiert worden, die Juden aber haben seit der Zerstörung Jerusalems im J. 587 v. Chr. das Jubeljahr oder Halljahr (3 Mos. 25) nicht mehr gefeiert. Also haben die Ankläger aus ihrem eignen Anschauungskreise heraus Beschuldigungen konstruiert und diese sich dann seitens der Juden mittels der Folter bestätigen lassen!

Über die Art der Marterungen geben die von Hinderbach zu seiner Rechtfertigung nach Rom gesandten, also ausgiebig präparierten Akten noch mehr als genügend Aufschluß (Wien, Codex 5360):

Am 30. März wurde Samuel, der angesehenste der eingekerkerten Trienter Juden zum ersten Male „verhört"; zum Schluß wurde er ins Gefängnis zurückgeführt „um sich zu erholen" (animum repetendi, d. h. in der Gerichtssprache jener Zeit, daß er ohnmächtig geworden war). Am folgenden Tage wird er entkleidet an Händen und Füßen gebunden und an einem Seil hoch gezogen, so daß die Glieder, von der Schwere des Körpers niedergezogen, aus den Gelenken gerenkt wurden. Da er seine und der andern Juden Unschuld beteuert, erhält er una cavaleta, einen „Sprung", das heißt man ließ ihn schnell niederfallen, um ihn ebenso schnell wieder hochzuziehen; dann „rührt", das heißt schlägt, man an das gespannte Seil, an dem er hing, und ließ ihn noch mehrere Male „springen". Eine Ohnmacht hindert die Fortsetzung.

Die Tortur wird am 3. April wieder aufgenommen, und zwar zunächſt mit der Wiederholung aller bereits angewendeten Grade. Da er verſichert, wie für die eigene ſo für die Unſchuld aller Juden ſich zu verbürgen, wird das Seil „ſtark gerührt“,* und man läßt ihn zweimal aus doppelter Armhöhe „ſpringen“. Wieder hochgezogen, ruft der Unglückliche: „Herr Podeſtà, wo habt Ihr erfahren, daß das Chriſtenblut für uns Wichtigkeit und Nutzen hat?“ Das habe er von ähnlichen Juden wie Samuel erfahren, lautet die Antwort.** Dann wird die Procedur des Springens zweimal wiederholt, beidemal aus doppelter oder dreifacher Armhöhe, und da auch dieſe Marter kein Geſtändnis erzwingt, läßt man ihn zweidrittel Stunde ſchweben, bis wieder eine Ohnmacht ſeine Sinne umfängt.

Der vierte Folterungstag (7. April) beginnt mit der Wiederholung der früheren Grade. Da Samuel nicht nur jede Schuld beſtritt, ſondern ausrief: „Wenn ich geſtehn würde irgend etwas Böſes gethan zu haben, ſo würde ich lügen“, band man an das rechte Bein des in der Luft Schwebenden ein Stück Holz (das die Glieder noch mehr auseinander renkte und die Schmerzen weſentlich ſteigerte); dann nahm man eine mit Feuer gefüllte eiſerne Pfanne, auf welche Schwefel gethan war, und hielt ſie ihm unter die Naſe. Trotz den ſtinkenden, atem- und ſinne-benehmenden Schwefeldämpfen und den drängenden Fragen (cum pluries interrogaretur) beharrt er bei der Leugnung jeglicher Schuld. Deshalb „rührt“ man das Seil mehreremal, bindet hierauf das Holzſtück zwiſchen die Schienbeine (wodurch die Laſt noch ſchwerer und der Schmerz noch größer wurde), und läßt den Unglücklichen ſo eine Viertelſtunde hangen. Als nun noch die Procedur des Springens wiederholt worden war, iſt die Widerſtandskraft Samuel's gebrochen: er „geſteht“, daß er und Tobias „ein Schweißtüchlein um den Hals des Knaben gelegt und dies zuſammengezogen hätten, wodurch der Knabe erdroſſelt wurde.“ Mehr als dieſe „Ausſage“, welche der Anſchuldigung der Blutentziehung direkt widerſpricht, war nicht aus ihm herauszubringen. Auf die vorgelegte Frage, wie und durch wen dem Knaben die Wunden beigebracht ſeien, erklärt er, nichts zu wiſſen.

In der „Vernehmung“ des Samuel tritt nunmehr eine Pauſe von faſt zwei Monaten ein. Innerhalb dieſer Zeit erfolgen die Marterungen und die „Geſtändniſſe“ der übrigen Juden, welche nunmehr die Grundlage für ſeine weitere Befragung bilden. Vom 6. Juni berichten die Protokolle bei Samuel nur über die erſten Grade der Folter (Entkleidung, Binden, Hochziehen); da ſie aber hinzufügen, daß er „animum repetendi“ in den Kerker zurückgeführt

---

* „corda fuit pluries squassata“. Innsbrucker Akten: „alſo rueret man das ſail ettwas vill“.

** „quod didicerat illud a Judaeis similibus sicut ipse Samuel“, d. h. aus den Folteraus ſagen in früheren Prozeſſen. Dieſe Antwort des die Unterſuchung führenden Stadtpräfekten beſtätigt, was durch andre Beweiſe feſtſteht (vgl. Archiv für katholiſches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 46), daß Biſchof Hinderbach die Protokolle über andre Prozeſſe herbeigeſchafft hat. Kein Wunder, daß die „Geſtändniſſe“ der Trienter Juden mit denen ihrer Leidensgefährten in andren Prozeſſen zum Teil übereinſtimmten.

wurde, müssen die Qualen wesentlich größere gewesen sein. Wahrscheinlich hat er schon am 6. Juni sein „Geständnis“ vom 8. April widerrufen, wie er dies am 7. Juni gethan hat. Über die Folterungen an diesem Tage berichten die Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„In der Folterkammer. Aufgefordert die Wahrheit zu sagen, da er, was alle seine Genossen bereits gestanden hätten, nicht zu verheimlichen brauche, antwortet er, daß jene, wenn sie etwas gestanden haben, nicht die Wahrheit gesagt haben. Da dem genannten Herrn Stadtpräfekten gesagt worden war, daß das Trinken von Weihwasser Bösewichter, welche nicht gestehn wollen, zum Geständnis bringt, gab er dem Samuel einen Löffel voll von solchem Wasser. Sodann aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, erklärte er, sie gesagt zu haben. Hierauf nahm man zwei kochend heiße Eier und legte sie ihm unter die beiden Achselhöhlen. Nunmehr aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, antwortete er, sie sagen zu wollen; er wünsche, daß nur der erlauchte Herr Stadtkapitän und der erlauchte Herr Stadtpräfekt bei seinem Geständnisse zugegen seien. Dann geboten der Kapitän und der Präfekt allen Anwesenden die Folterkammer zu verlassen, und nun erklärte Samuel, wie der Herr Kapitän mir, dem Notar, nachher berichtete, die Wahrheit sagen zu wollen, unter der Bedingung, daß der Kapitän und der Präfekt ihm versprächen, ihn verbrennen und nicht eines andren Todes sterben zu lassen.“

Dieser Bericht redet eine erschütternde Sprache: trotzdem Samuel erfährt, daß seine Leidensgefährten bereits gestanden haben, bestreitet er jegliche Schuld, bis die scheußlichen Marterproceduren ihn die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes, die Gewißheit neuer, verschärfter Torturen erkennen und seinen Peinigern zu Willen sein lassen. In stumpfer Resignation hat er nur den einen Wunsch, durch möglichst baldigen Tod von seinen Qualen, welche nun fast zweieinhalb Monate dauerten, erlöst zu werden: war ihm ja versprochen worden, daß er nur (!) verbrannt werden würde!

Dieses „Geständnis“ legt er zunächst nur vor den genannten beiden Beamten ab; dann wiederholt er es angeblich vor einem Dritten (Odoricus de Brezio), während er vor den in die Folterkammer zurückgerufenen andren Beisitzern nur sagt, „er wolle die Wahrheit sagen“. Da der Kapitän und der Präfekt aber sahen, daß er „gut disponiert sei, die Wahrheit zu sagen“,* veranlaßten sie ihn nicht etwa, dies sofort an Ort und Stelle zu thun, wie er es kurz vorher gethan haben soll, sondern er wird in das Haus des Stadtkapitäns gebracht, und dort soll er vor einer Reihe von Zeugen „auf einer Art Katheder sitzend“** sein „Geständnis“ abgelegt haben. Trotz seinen Selbstbezichtigungen waren die Peiniger noch nicht befriedigt; denn er wird am 11. Juni nochmals, wieder im Hause des Stadtkapitäns, „verhört“. Man fordert ihn auf, „daß er besser die Wahrheit sage“,*** indem man ihm droht, ihn, falls er nicht die

* „bene dispositus ad dicendum veritatem“.
** „dum sederet super quadam cathedra“.
*** „quod melius dicat veritatem“.

Wahrheit sage, aus Seil zu legen. Samuel antwortet, er wolle die Wahrheit sagen; nachdem er sich zur Ermordung des Knaben bekannt habe, wolle er auch das Übrige gestehn. — Ferneres Leugnen wäre nach Lage der Sache zwecklos gewesen, hätte nur eine Erneuerung und Steigerung der Qualen zur Folge gehabt, und so „gesteht" er denn Alles, was man von ihm erfahren will. Am 21. Juni wird der Unglückliche verbrannt.

So schildern die Prozeßakten, die vom Bischof Hinderbach zur Vorlage in Rom präparierten Akten die Art, wie die „Aussage" des Hauptangeschuldigten Samuel zu Stande kam! Und ebenso wurden alle andren Opfer in diesem Trauerspiel behandelt, auch diejenigen, welche sich taufen ließen. Typisch dafür ist, was Israel, Sohn des Mohar aus Brandenburg, bekundet hat. Dieser war am 27. März gefangen genommen, vom 12. bis zum 21. April gefoltert worden, begehrte am 21. April die Taufe, wird infolge dessen freigelassen und heißt nunmehr Wolfkan (Wolfgang). Am 26. Oktober wird er jedoch wieder gefänglich eingezogen, von da ab bis zum 11. Januar 1476 wiederholt gefoltert und am 19. Januar gerädert. Diese nachträgliche Strafe traf ihn, weil er vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, in Roveredo über die Folterung der Trienter Angeklagten Zeugnis abgelegt hatte. Bei seiner „Vernehmung" in Trient am 23. November 1475 sagt Wolfgang, er habe dem genannten Bischofe auf dessen Frage geantwortet: „Daß ihm (Wolfgang) Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten wurde, wobei sein Gesicht verbrannte ... und daß die anderen Juden vielfach gefoltert wurden, daß man ihnen Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten, so daß ihr Gesicht und ihre Brust verbrannten, und daß ihnen kochend heiße Eier unter die Achselhöhlen gelegt wurden".

Schon in diesem ersten Prozesse hatten die Juden den Schweizer Zanesus als den Mörder bezeichnet. Dieser hatte gegen seinen Nachbarn Samuel einen Prozeß verloren und war deshalb den Juden Todfeind. In dem zweiten auf Befehl Sixtus' IV. vom Bischofe von Ventimiglia GBdeiGiudici in Trient und Roveredo geführten Prozesse, 1476, bezichtigte auch der Trienter Bürger Anzelinus den Zanesus der Mordthat. Außerdem wurde festgestellt, erstens daß den Juden ihre „Geständnisse" nur durch grausame Martern abgepreßt waren, zweitens daß die Gerichtsschreiber des Bischofs Hinderbach in Trient grobe Fälschungen begangen hatten. In dem in Rom 1477/78 verhandelten dritten Prozesse handelte es sich nicht um die Schuld der Juden, sondern nur um die Frage, ob der erste Prozeß formell regelrecht geführt worden sei. Aus Schonung für den Bischof Hinderbach ließ der Papst sich am 20. Juni 1478 auf dem Krankenbette die Entscheidung abbetteln processum ipsum recte factum, d. h. der Prozeß als solcher. In derselben Urkunde befahl er aber dem Bischof dafür zu sorgen, daß kein Christ sich anmaße wegen des Trienter

Vorfalls oder aus einem andren Anlaß ohne Urteil der Landesobrigkeit irgendeinen Juden zu töten, zu verstümmeln, zu verwunden, von ihnen unberechtigt Geld zu erpressen, oder sie daran zu hindern, daß sie ihre vom Rechte erlaubten Riten weiter ausüben (ritus suos a jure permissos continuare). Hier wird der Ritus der Juden geradezu unter päpstlichen Schutz gestellt; wieder ein Beweis dafür, daß der Papst die wegen des Knaben Simon hingemordeten Juden für unschuldig hielt. Der genau prüfende Leser kann diesen Sachverhalt sogar aus Deckert's parteiischer, Vieles verschweigender Darstellung erkennen.

Daraus, daß der Papst Sixtus V. mehr als ein Jahrhundert später im Jahre 1588 die Messe zu Ehren des heil. Simon zuließ, folgt nichts für Schuld der Juden: vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche aus erscheint diese Erlaubnis durch die kirchlicherseits anerkannten Wunder gerechtfertigt. Analog ist in Bezug auf den Knaben Lorenzino von Marostica († 1485) verfahren worden, s. Bullen 113 (Anm. von MStern).

1840, Ermordung des Kapuzinerpaters Thomas und seines Dieners in Damaskus, Februar. Hauptschrift: Achille Laurent, Relation historique des affaires de Syrie, depuis 1840 jusqu'en 1842, et la procédure complète dirigée en 1840 contre les Juifs de Damas, Paris 1846, 2 Bände. (Hiernach: Pawlikowski 284 ff; Duody 116 ff; Rohling, Meine Antworten 84 ff; Desportes 188 ff usw. Der Verfasser ist nie Professor gewesen und nicht mit dem Professor François Laurent in Gent, dem Juristen und Historiker, zu verwechseln. Er behauptet II, 399: „Da alle auf den gegen die Juden von Damaskus . . angestrengten Prozeß bezüglichen Dokumente im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt sind, kann man die [etwaige] Ungenauigkeit der Protokolle usw in diesem Teile leicht feststellen." Diese Behauptung ist entweder unwahr (denn das genannte Ministerium verstattete, als L. schrieb, niemandem Einblick in seine Archive; erst seit 1871 wurde allmählich Benutzung der bis zum J. 1830 reichenden Akten erlaubt), oder L. hat die Dokumente widerrechtlich kennen gelernt und widerrechtlich veröffentlicht. Bis zur Entscheidung über dies Entweder—Oder darf man an L.s Glaubwürdigkeit zweifeln. Aber auch wenn der Wortlaut richtig wiedergegeben, folgt noch nicht die Richtigkeit des Inhalts; denn von denjenigen, die genau geprüft haben, ist die Parteilichkeit des damaligen

französischen Konsuls Ratti-Menton allgemein anerkannt. — Eine eingehende Kritik der abscheulichen Art, in der die Untersuchung gegen die beschuldigten Juden geführt wurde, ist hier wegen Mangels an Raum nicht möglich. Onody führt seine Leser mit Bewußtsein irre, wenn er schreibt, „die rituell-jüdisch-fanatische Ermordung des Paters Thomas ... unerschütterliches Faktum, denn im J. 1840 war die Tortur auch in der Türkei bereits abgeschafft"; auch Rohling und andre gedenken der angewendeten Folterungen mit keinem Worte! Die Geständnisse sind von den Beschuldigten mittels ebenso barbarischer wie raffinierter Torturen erpreßt, zwei der Angeklagten sind an den erlittenen Mißhandlungen im Kerker gestorben. Ich verweise namentlich auf die Berichte des von der großen Londoner Judenmissionsgesellschaft nach Damaskus entsandten Missionars Pieritz, eines Konvertiten, der, wie er selbst sagt, „in keiner Hinsicht ein Freund oder Verteidiger des Rabbinismus" war: „Persecution of the Jews at Damascus. Statement of Mr. GWPieritz", London 1840 (21), und sein am 13. Mai 1840 an die Juden Alexandriens gerichtetes Schreiben, in dem es heißt (s. Löwenstein, Damascia², 203 f, in welcher Schrift noch anderes Material zur Widerlegung Laurent's steht):

„Ich will nicht beschreiben, was ich empfand, als ich in Damaskus war. Ich sah ein, daß die ganze Anklage gegen die Juden ein bloßes Machwerk war und man ihnen jedes rechtliche Verteidigungsmittel verweigerte, während man die grausamsten Qualen anwendete, um ihnen falsche Geständnisse der Schuld zu erpressen, welche denn auch einige von ihnen selbst genug waren zu thun... Folgendes sind die Qualen, welche die Unglücklichen erlitten haben: 1. sie wurden gepeitscht. 2. Man tauchte sie samt ihren Kleidern in große Gefäße kalten Wassers. 3. Mittels einer Maschine preßte man ihnen die Augen aus den Höhlen. 4. Man zerrte an den zartesten Teilen des Körpers (Genitalien) und befahl den Soldaten, sie zu zwicken und diese Teile solchermaßen zu verdrehen, daß sie vor Schmerzen fast wahnsinnig wurden. 5. Drei volle Tage mußten sie aufrecht stehn, ohne daß man ihnen eine andre Stellung gestattete; sie durften sich nicht einmal gegen die Mauer lehnen; wenn sie vor Mattigkeit niederfielen, zwangen die dabeistehenden Schildwachen mittels ihrer Bajonette sie wieder aufzustehn. 6. In einem weiten Hofe wurden sie an den Ohren herumgezogen, bis das Blut floß. 7. Man steckte Dornen zwischen die Nägel und das Fleisch an Fingern und Zehen. 8. Der Bart wurde ihnen abgesengt, so daß die Haut mit verbrannte. 9. Man hielt Lichter unter ihre Nasen, so daß die Flamme in die Nasenlöcher stieg."

Unwahr ist, beiläufig bemerkt, die von Desportes zweimal aufgestellte und von anderen wiederholte Behauptung, daß die Akten

während des Ministeriums Crémieux verschwunden seien. Eine amtliche Auskunft des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Mai 1892 sagt wörtlich: „Les pièces concernant le meurtre du P. Thomas à Damas en 1840 n'ont nullement été dérobées ou détruites par Crémieux en 1870. Ces pièces se trouvent, en effet, complètes au ministère“

1494 Tyrnau. Anton Bonfin Rerum Hungaricarum decades, Dec. V, Buch 4, Ausgabe v. CABel, L. 1771, 738:

„In denselben Monaten fanden etliche Juden von Tyrnau die verdiente Strafe. Zwölf Männer und zwei Weiber erwürgten einen vornehmen christlichen Jüngling, den sie heimlich gefangen und in das nächste Haus gebracht hatten, und entzogen ihm, während er starb, durch Öffnung der Adern das Blut, welches sie teils gleich tranken, teils für andre aufhoben; die zerstückelte Leiche vergruben sie. Da der Jüngling nicht zum Vorschein kam und genügend feststand, daß er am Tage vorher zuletzt in der Judenstraße gesehen worden, wird die gesetzliche Untersuchung gegen die Juden eingeleitet. Die in das Haus geschickten Gerichtsdiener finden frische Blutspuren und nehmen den Herrn mit der ganzen Familie fest. Die zum Verhör gezerrten Frauen gestehen, durch die Furcht vor der Folter gezwungen (metu tormentorum adactae), den ganzen Hergang der höchst unwürdigen That. Durch ihr Zeugnis werden die übrigen überführt, und dann werden auf Befehl des Palatins, der das Oberhaupt der Stadt war, alle, nachdem man dazu einen großen Scheiterhaufen auf dem Markte errichtet hatte, verbrannt; andre, die weniger schuldig erschienen, wurden um eine große Geldsumme gestraft. Als man von den Greisen die Ursachen der Verübung einer solchen Unthat durch die Qual der Folter (per tormentorum cruciatum) ermittelte, fand man, daß deren vier seien, aus denen die Juden zu Tyrnau damals und anderwärts oft sich in frevelhafter Weise schuldfällig gemacht hätten. Erstens: sie wären durch das Ansehen der Vorfahren überzeugt, daß das Blut eines Christenmenschen ein gutes Heilmittel zur Stillung der Beschneidungswunde sei. Zweitens: sie meinten, daß dies Blut, in Speise gethan, sehr wirksam sei zur Erweckung gegenseitiger Liebe. Drittens: sie hätten, da Männer und Weiber bei ihnen gleichmäßig an Menstruation litten, erprobt, daß das Blut eines Christenmenschen, getrunken, eine geeignete Medizin sei. Viertens: daß sie eine alte aber geheime Satzung hätten, durch welche sie verpflichtet sind in täglichen Opfern in irgendeiner Gegend Gotte christliches Blut zu spenden; auf diese Weise sei es geschehen, sagten sie, daß das Los für dies Jahr auf die Tyrnauer Juden gefallen wäre.“

Bonfin ist meines Wissens die einzige christliche Quelle.* Kein Zeugenverhör. Männer und Jünglinge gestehen nichts; die Furcht vor

* Ein hebräisches Klagelied auf einem leeren Blatt einer in Krakau befindlichen hebr. Handschrift klagt über den Tod der unschuldig Umgebrachten,

der Folter öffnet nur den Weibern, die Folter selbst öffnet den Greisen den Mund. Und die auf diese Weise erpreßten Geständnisse sind so albern, enthalten teilweise so Unmögliches,* daß man erkennt: die Angeklagten sagten aus, was man von ihnen zu hören begehrte; sie dachten, ein Ende mit Schrecken sei besser als ein Schrecken ohne Ende. Wie unmögliche und zugleich Entsetzen erregende Aussagen durch die Folter erzwungen worden sind, dafür bieten namentlich die Hexenprozesse grauenhafte Beispiele (Umgang von Werwölfinnen und Hexen mit dem Teufel usw); vgl. zB De l'Ancre, Tableau de l'inconstance des Mauvais Anges, Paris 1613, und Boquet, Discours des Sorciers, Lyon 1608 (einige Auszüge bei WHertz, Der Werwolf, Stuttgart 1862, 100 f); WGSoldan, Geschichte der Hexenprozesse, Stuttgart 1843. — In einer sehr großen Anzahl von Fällen der „Blutbeschuldigung" ist der Hergang, leider!, einfach folgender: Ein Christenkind ist ermordet oder verschwunden; kein Zeuge vermag etwas auszusagen; Verdacht richtet sich gegen die verhaßten Juden; der Verdacht genügt zur Erhebung der Anklage; die Angeklagten werden gefoltert und gestehen schließlich, indem sie jeden, wenn auch noch so schmerzhaften Tod Peinigungen vorziehen, die schlimmer sind als der Tod. Solche Gerichtsverhandlungen liefern keine Beweise für thatsächliches Vorkommen von Ritualmorden.

1529 Pösing in Ungarn, rituelle Ermordung eines geraubten Knaben. OC und Desp. nach Eisenmenger falsch: 1509. Onody 103—107 erzählt den Fall ausführlich nach einer sehr alten (8 Seiten enthaltenden) Druckschrift: „Ain erschrockenlich geschicht vnd Mordt, so von den Juden: zu Pösing, ain Marckt, in Hungern gelegen: an ainem Neünjärigen Knäblin begangen, wie sy das jämerlich gemarttert, geslagen, gestochen, geschnitten, vnd ermördt haben: Darumb dann bis in die Dreyssig juden, mann und weybs personen vmb jr mißhanndlung, auf Freytag nach Pfingsten, den XXI. tag May, des M. D. vnd

---

vgl. Kohn, A Zsidók Története Magyarországon [Geschichte der Juden in Ungarn] I, Budapest 1884, 241—244. Hätte eine rituelle Blutabzapfung stattgefunden, so würde der Dichter, der gewiß war, daß kein Christ seine Verse lesen werde, diese That gerühmt haben.

* Und doch giebt der Bollandist Gottfried Henschen (Acta Sanctorum April II, 501, Paris 1866) diese vier Geständnisse nach Bonfin als die Gründe an, um deren willen die schändlichen Juden die Kindermorde begehen!!

XXIX. Jars, verbrennt worden seind", und die Staatsbürger-Zeitung 1. Juli 1892, Nr. 302 that ein Gleiches. — „Nach den ausgestandenen Folterqualen [so schreibt Onody wörtlich] bekannten endlich die Gepeinigten", und zwar einer, „daß sie solches Blut mit Federkielen und Rörln aus den Kindl gesaugt haben", ein andrer, daß sie „das Blut darnach in die Synagog getragen, darob sie große Frolokung gehalten haben", ein dritter, „daß die Juden das Christen Blut müssen haben damit bestreichen die Fürnehmsten Juden Ihre zu den hochzeitlichen Vesten und nent solich die Juden hebräisch komandy [?] pentsche." — Der einigermaßen prüfende Leser muß schon durch das Lesen des erwähnten deutschen Berichts zu starken Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Gemeldeten veranlaßt werden. Wir bedürfen aber in diesem Fall keiner inneren Gründe, sondern können durch einen zwingenden äußeren Grund die Wertlosigkeit der auf der Folter erpreßten Geständnisse beweisen: das angeblich von den Juden geschächtete Kind ist von dem Kläger selbst gestohlen und später lebend wieder gefunden worden.

GWolf, Historische Skizzen aus Österreich-Ungarn, Wien 1883, 296—298, stellt den Thatbestand nach den im Reichsfinanzministerium zu Wien befindlichen Akten (Examen vnd Vrtel vber die Juden zu Bösing in Ungarn) folgendermaßen fest: „Graf Wolf zu Bösing war dem Juden Eßlein Ausch daselbst Geld schuldig und außerdem noch mehreren Juden zu Marchegg in Niederösterreich. Er wollte sich dieser Schulden entledigen, indem er seine Gläubiger aus dem Wege räumte. Der Vorwand den Juden ein Leid zuzufügen war bald gefunden. Graf Wolf vermochte nämlich ein altes halbblödes Weib, sich mit einem nicht ihr gehörigen christlichen Kinde aus B. zu entfernen. Nachdem dies geschehen . . . erhob Graf Wolf die Klage gegen die Juden . . . Eßlein Ausch wurde in Gewahrsam gebracht und gefoltert . . . Er sagte aus, was man wünschte und wollte, unter anderem auch, daß die Juden in Marchegg seine Mitschuldigen seien. Hierauf erlitten alle Juden, welche nicht durch Flucht ihr Leben gerettet hatten, den Feuertod. Nun wollte Graf Wolf sein Werk in Marchegg fortsetzen. Da wendeten sich die Juden . . . an den Kaiser Ferdinand mit der Bitte die Sache untersuchen zu lassen . . . Während der Prozeß geführt wurde, fanden in Geschäftsangelegenheit herumziehende Juden aus Wien das Weib samt dem Knaben, der angeblich ermordet wurde, womit auch selbstverständlich der Prozeß ein Ende hatte. Das Geschick, das den Grafen Wolf ereilte, falls er von demselben überhaupt getroffen wurde, ist aus den hier [in Wien] vorliegenden Akten nicht ersichtlich." — Vgl. noch die Kap. 18 E genannte Schrift von Andreas Osiander.

1236 Fulda. Die Erfurter Annalen (Monumenta Germaniae, Scriptores XVI, 31), erzählen: „In diesem Jahre [1235] wurden am

28. Dec. zu Fulda 34 Juden beiderlei Geschlechts von Kreuzfahrern niedergemacht, weil zwei von diesen Juden am heiligen Christtage fünf Söhne eines Müllers, der außerhalb der Stadtmauern wohnte und gerade mit seiner Frau in der Kirche war, elendiglich umgebracht, ihr Blut in mit Wachs bestrichenen Säcken aufgefangen hatten und dann, nachdem sie Feuer angelegt, weggegangen waren. Als die Wahrheit dieses Vorganges erkundet und von den schuldigen Juden selbst gestanden war, wurden sie, wie oben gesagt, bestraft." Auch hier keine Zeugen; auch hier nur durch die Folter bewirktes, also wertloses Geständnis. Jedenfalls darf hier nicht an einen Ritualmord gedacht werden; denn 1. das Geständnis der Juden lautet nur auf Verwendung des Blutes zu Heilungszwecken (Marbacher Annalen s. oben S. 125); 2. die von Kaiser Friedrich II. berufene wissenschaftliche Kommission hat die Beschuldigung, daß die Juden zu irgendwelchen Zwecken Menschenblut haben müßten, für haltlos erklärt, und der Kaiser hat infolge dessen „die Juden Fuldas von dem ihnen vorgeworfenen Verbrechen und die übrigen Juden Deutschlands von der so schweren Bezichtigung völlig freigesprochen" (s. Kap. 19 B); 3. Papst Innocenz IV. hat am 25. September 1253 (s. Kap. 19 C) gleichfalls gegen diese Beschuldigung sich erklärt: „Da bei Fulda und in mehreren andren Orten viele Juden wegen einer derartigen Verdächtigung getötet worden sind, verbieten wir usw." — Vgl. NHöniger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I (1887), 136—151, und MStern, das. II (1888), 194—199. Die Namen der Opfer stehen im Nürnberger Memorbuche, s. SSalfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Be. 1898, 13. 122 f.

1247 Valréas (Städtchen im jetzigen Departement Vaucluse). Am 26. März, Dienstag der Osterwoche, verschwindet die zweijährige Meilla. Am folgenden Tage wird sie tot im Stadtgraben gefunden mit Verwundungen an Stirn, Händen und Füßen. Das Kind war vorher in der Judengasse gesehen worden; im übrigen diente auch hier die Folter als Ersatz aller Beweismittel. Die Geständnisse lauteten dahin, daß das Christenblut als eine Art Opfer (quasi sacrificium) gebraucht werde. Vgl. AMolinier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs de Valréas (in: Le Cabinet Historique. Nouvelle Série II, Paris 1884, 121—134) u. MStern, Beiträge II, 46—62. Dieser „Fall" hat zu zwei von Molinier noch nicht gekannten Bullen

Innocenz' IV. an den Erzbischof von Vienne Anlaß gegeben, 28. Mai 1247. Ich übersetze das hier Wichtigste nach dem ersten Abdrucke bei EBerger, Registres d'Innocent IV, Bd. I Paris 1884.

I, Nr. 2815: Wenn die christliche Religion sorgfältig erwöge, wie unmenschlich und der Frömmigkeit widersprechend es ist, daß sie die Überbleibsel der Juden, denen, als den übriggebliebenen Zeugen seines heilbringenden Leidens und seines siegbaften Todes, die Güte des Heilands die Gnade des Heils verheißen hat, durch verschiedenartige Bedrückungen quält und durch mannigfache beschwerliche Schädigungen aufreibt, dann würde sie nicht nur die Hände davon ablassen ihnen Unrecht zu thun, sondern auch, wenigstens um des Scheins der Frömmigkeit willen und aus Ehrerbietung vor Christo, denen, die gewissermaßen ihre Tributzahler sind, den Trost der Menschlichkeit angedeihen lassen. Nun sagt eine Bittschrift der Judenschaft von Vienne an uns, daß der Edelmann Draconetus, nachdem man die Juden von Valréas beschuldigt hatte, daß sie ein Mädchen, das tot in einem Graben gefunden worden war, gekreuzigt hätten, diese Juden, ohne daß sie überführt waren oder gestanden hätten, ja ohne daß sie jemand anklagte, aller ihrer Habe beraubte und furchtbarem Kerker überantwortete, ihnen die gesetzmäßige Rechtfertigung und Verteidigung ihrer Unschuld nicht gestattete, einige von ihnen in Stücke hauen, andre verbrennen ließ. Männern wurden die Schamteile, Frauen die Brüste ausgerissen, und man peinigte sie so lange mit verschiedenartigen Folterqualen, bis sie das, wovon ihr Bewußtsein ihnen nichts sagte, mit dem Munde bekannten, indem sie lieber Einmal qualvoll sterben als leben und fortwährend gemartert werden wollten.* Um die Qualen der Gequälten zu vermehren, haben der Bischof von Trois-Châteaux und einige Machthaber in jener Provinz bei dieser Gelegenheit alle in ihren Gebieten wohnenden Juden ihrer Habe beraubt und eingekerkert und martern sie, die der Apostolische Stuhl unter seinen Schutz genommen, durch mannigfache Drangsale und Bedrückungen. Daher haben sie uns demütig angefleht, wir möchten barmherzig für ihre Unschuld sorgen. Da nun, wenn kein Verbrechen vorausgegangen ist, niemand Strafe erleiden soll und auch niemand für das Verbrechen eines Andren gestraft werden darf, befehlen wir, von väterlichem Mitleid in Bezug auf sie erfüllt, daß du, wenn es sich so verhält, den Bischof und die Andren, veranlassest den genannten Juden Freiheit und Habe wiederzugeben, ihnen Schadenersatz zu geben und sie ungehindert wohnen zu lassen."

II, Nr. 2838: „Es ist ein unlöblicher Eifer oder verabscheuungswürdige Grausamkeit, wenn Christen gegen die Milde der katholischen Religion, welche die Juden in ihrer Mitte wohnen läßt und angeordnet hat, daß sie in ihren eignen Riten leben dürfen, die Juden aus Habgier oder Blutdurst ohne Richterspruch berauben, zerfleischen und töten. Nun erheben die Juden deiner Provinz bittere Klage bei uns, daß einige Prälaten und Adlige daselbst ihnen, um einen

* donec ipsi id quod eorum conscientia non didicit ore, sicut dicitur, sunt confessi, uno necari tormento potius eligentes quam vivere et penarum afflictionibus cruciari.

Anlaß gegen sie zu wüten zu haben, den Tod eines Mädchens, das bei Valréas heimlich ermordet worden sein soll, zur Last gelegt und deshalb einige von ihnen, ohne daß sie gesetzmäßig überführt waren oder ein Geständnis abgelegt hatten, unmenschlich dem Feuertode überliefert*, etliche aller Habe beraubt und vertrieben haben und daß sie deren Söhne (entgegen der Art der freien Mutter, die ihre Kinder zur Freiheit gebiert) zwingen sich taufen zu lassen. Da wir dies, wie wir es mit Gott auch nicht können, nicht dulden wollen, befehlen wir, daß du in Bezug auf diese Juden alles wieder in den gesetzmäßigen Zustand bringst und nicht gestattest, daß sie fernerhin wegen dieser oder ähnlicher Beschuldigungen von irgendjemand widerrechtlich belästigt werden, indem du diejenigen, welche sie belästigen, durch kirchliche Strafe, ohne Berufung zu gestatten, in Schranken hältst." **

1267 Pforzheim (nicht: 1261). Thomas Cantipratanus (über ihn s. Kap. 20 Anfang), Bonum universale, Douay 1627, 303 f, erzählt nach den Mitteilungen zweier Predigermönche, die drei Tage nach den Ereignissen in Pf. waren: Ein den Juden befreundetes erzböses Weib habe diesen ein siebenjähriges Mädchen verkauft. Die Juden brachten dem Kinde viele Wunden bei und sammelten das Blut sorgsam auf der untergelegten zusammengefalteten Leinwand. Dann warfen sie die mit Steinen beschwerte Leiche in den Fluß. Einige Tage später bemerkten Fischer eine zum Himmel emporgestreckte Hand und finden das tote Kind. Das Volk hat sofort die Juden im Verdacht. Als diese zur Leiche geführt werden, beginnen die Wunden wieder zu bluten (s. oben Kap. 3, S. 27). Bei der zweiten Vorführung rötet sich das Gesicht des toten Kindes und beide Arme erheben sich, wie schon vorher in Gegenwart des herbeigeeilten Markgrafen von Baden. Dazu kamen Aussagen des Töchterchens filia parvula des Weibes, und quia a puero et ebrio extorquetur veritas weil man aus Kindern und Betrunkenen die Wahrheit herauspreßt, wurden die Juden nach verschiedenen Marterungen gerädert; zwei erwürgten einer den andren. Eine eigentliche gerichtliche Untersuchung hat nicht stattgefunden: die Wunder samt der Aussage des Kindes genügten.

---

* quod quidam praelati et nobiles . ., ut in ipsos haberent materiam seviendi eis cuiusdam puelle, que apud Valria furtim perempta dicitur, interitum imponentes quosdam ipsorum non convictos legitime nec confessos flammis ignium inhumaniter cremaverunt.

** non permittas, ipsos de cetero super his vel similibus ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.

Merkwürdig ist, daß dieselben Wunder gelegentlich auch andrer „Ritualmorde" berichtet werden (Werner von Oberwesel usw). Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß auch der „Fall" Pforzheim ein Justizmord gewesen, so ist er durch die Art der Erwähnung im Nürnberger Memorbuch (Salfeld 15. 128) und in den synagogalen Dichtungen gegegeben. Vgl. Oesterreich. Wochenschr. 1899, Nr. 45, S. 850 f. wo meines Erachtens mit Recht angenommen wird, daß man das Weib als die Mörderin anzusehn hat. Über das Jahr s. Salfeld 128—130.

1270 Weißenburg. Der Leipz. Anon., Desp. und OC: „1260 Die Juden von W. töten ein Kind" nach den kleineren Annalen von Colmar Monum. Germ., Script. XVII, 191. Aber Jahr und Tag des Todes stehen durch zwei jüdische Quellen und Hertzog's Edelsasser Chronik (Straßburg 1592, 198 ff) fest: Sonntag Peter und Paul, 29. Juni 1270. Der siebenjährige Knabe Heinrich Meuger war an diesem Tage von seinem Vater allein auf einem Acker bei der Stadt gelassen worden. Als der Vater zurückkehrte, war das Kind verschwunden. Man findet seine Mütze am Rande der in der Nähe fließenden Lauter, am Dienstag die verstümmelte Leiche im Flusse nahe bei einer Mühle. Man untersucht nicht, ob die Wunden durch die Mühlräder verursacht worden sind, sondern beschuldigt, da die Wunden, sobald die Leiche in die Stadt gebracht war, von neuem bluten, die Juden. Der herbeigerufene Graf Emicho IV. von Leiningen verschiebt das Urteil auf den folgenden Freitag. Da die Wunden auch dann noch bluten, obwohl nach der Anklage die Juden das Kind an den Beinen aufgehängt und ihm alle Adern geöffnet hatten, um alles Blut zu gewinnen, hielt man jede weitere Prüfung des Thatbestandes für überflüssig, unterließ sogar die vorherige Folterung der leugnenden Juden und brachte sie (sieben) durch das Rad vom Leben zum Tode. Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 47, S. 888 f; Salfeld 21 f, 148—151.

1283 Mainz. Leipz. Anon.: „Ein Kind wird durch seine Amme den Mainzer Juden überliefert, die es umbrachten". Im April 1283 wurde bei Mainz die Leiche eines Kindes gefunden. Der Erzbischof Werner von Mainz nahm sich der beweislos angeschuldigten Juden nach Kräften an, konnte aber nicht einmal die Einleitung eines ordentlichen Prozeßverfahrens durchsetzen: das von einem Verwandten des Kindes aufgereizte Volk fiel am 7. Passahtage (19. April) über die Juden her, erschlug ihrer zehn und plünderte dann. Vgl. KASchaab, Diplomatische

Geschichte der Juden in Mainz, Mainz 1855, 32 ff; Salfeld 20. 144 f; Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 45, S. 851.

1285 München (vgl. oben S. 124, Z. 11). Ein altes Weib, beim Stehlen eines Kindes ertappt, beschuldigt auf der Folter die Juden. Die Wut des Volkes kann weder durch das Ansehen der Behörde noch durch den Befehl des Fürsten irgendwie zurückgehalten werden „nec magistratus auctoritate nec principis imperio ulla ratione cohiberi potest" MRader Bavaria sancta II (München 1624), 315 f. Man wartet nicht auf Gerichtsverfahren und Urteilsspruch („non expectato iudicio vel sententia" Hermann von Altaich, Mon. Germ. Hist., Scriptores XVII, 415), sondern stürmt am 12. Okt. die Synagoge und verbrennt diese samt den 180 in sie geflüchteten Juden. Vgl. auch Salfeld 21. 146 f.

1286 Oberwesel „der gute Werner". Leipz. Anon.: „Zu O. am Rhein wird der vierzehnjährige Heilige Werner im April von den Juden drei Tage hindurch langsam zu Tode gemartert". Weder die kurzen Wormser Annalen (Monum. Germ., Script. XVII, 77, zum J. 1286) noch Baronius (zum J. 1287, Nr. 18) sagen etwas von Blut oder gar von rituellem Zweck. Einziger Beweis gegen die Juden waren die Wunder: die Leiche schwamm stromaufwärts nach Bacharach, strahlte einen Lichtschein aus, heilte Kranke. Und dennoch 1286—1289 Judenverfolgungen in Oberwesel, Bacharach, Siegburg und zahlreichen anderen Orten, s. Salfeld 24 f, 155 f. Kaiser Rudolf I. von Habsburg, an den die bedrängten Juden sich schutzflehend gewendet hatten (würden sie das gethan haben, wenn sie wirklich schuldig gewesen wären?), befahl dem Erzbischof Heinrich, daß er in der Predigt feierlich verkündige, die Christen hätten den Juden das größte Unrecht gethan, und „der gute Werner", welcher gemeiniglich als von den Juden getötet bezeichnet und von einigen einfältigen Christen als heilig verehrt wurde, solle verbrannt, seine Asche in alle Winde zerstreut und zunichte gemacht werden (Chronik von Colmar zum J. 1288 in Monum. Germ., Script. XVII, 255. Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 44, S. 832 f.

Ungeachtet dieses Thatbestandes wagt FSHattler, Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder (4. Aufl.), Freiburg i. B. 1889 (606) römisch-katholischen Kindern ausführlich zu erzählen, die Juden von Oberwesel hätten den Knaben Werner erst an den Beinen aufgehängt, weil sie meinten, so die heilige Hostie [s. oben S. 34 f]. die er zuvor genossen, zu bekommen, und dann hätten

sie ihm die Adern geöffnet und ihn mit Scheren geschnitten, um sein Blut zu gewinnen. In gleich wahrheitswidriger Weise wird über Andreas von Rinn 1462 und Simon von Trient 1475 berichtet! Trägt dies Machwerk mit Recht am Anfang die Angabe: „Mit Genehmigung des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg"?! Das „Verzeichnis von Jugend- und Volksschriften, nebst Beurteilung derselben. Unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse katholischer Schulen und Familien herausgegeben vom Verein katholischer Lehrer Breslaus, 2. Heft, Breslau 1887," empfiehlt diesen „Kindergarten" als eine durch Inhalt und Ausstattung gleich ausgezeichnete, nicht nur angenehme, sondern auch überaus nützliche Lektüre für Jung und Alt! Doch hat infolge zweier Artikel in der Kölnischen Zeitung (16. Juli u. 1. Aug. 1892, Nr. 569 u. 612) die Redaktionskommission des genannten Verzeichnisses sowohl der Köln. Ztg. 18. Aug., Nr. 659, als auch dem FSHattler und der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg die Erklärung übersandt, daß „wir nach erneuter Prüfung der Sachlage das Hattler'sche Buch so lange beanstanden müssen, bis eine entsprechende Umarbeitung desselben eingetreten ist. Das erste Urteil über dieses Werk mag zu unserm Bedauern durch den Umstand beeinflußt worden sein, daß es sich *nicht um historische Erzählungen**, sondern um Legenden handelt."

1293 Krems (Niederösterreich). „Die Juden in K. ließen sich aus Brünn einen Christen senden und töteten ihn in grausamster Weise, um sein Blut zu gewinnen." So die Klosterchronik von Zwettl, die einzige Quelle, Monum. Germ. hist., Script. IX, 658. Sie ist aber nahezu drei Jahrhunderte nach dem Ereignisse geschrieben. Wer glaubt, daß die Juden damals lebende Christen noch dazu auf so weite Entfernung aneinander „senden" konnten?! Überdies fügt der Chronist hinzu, daß, als schon zwei Juden gerädert waren, der Herzog Albrecht I. (als König von Deutschland 1298—1308) und der Adel zu Gunsten der übrigen einschritten.

1294, Rudolf von Bern. Leipz. Anon. zum J. 1287: „Die Juden rauben zu Ostern den hl. Rudolf, lassen ihn furchtbare Qualen erdulden und schneiden dem Kinde endlich den Hals ab. Die Hauptschuldigen wurden gerädert, ihre Complicen ausgetrieben." Die beste Untersuchung des Thatbestandes hat der Berner Pfarrer JStammler gegeben in „Katholische Schweizer-Blätter", Luzern 1888, 268—302. 376—390, dem ich hier folge**. Die römische Riten-Kongregation

* [von mir gesperrt. — H. Str.].

** Sein Vorgänger in der richtigen Beurteilung war JEKopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II (Be.), 4. Buch, S. 399 Anm. 2. Diesem folgten: WFetscherin (in: Abhandlungen des histor. Vereins des Kantons Bern II [1851] 61 ff), GStuder (in: Archiv des histor. Vereins von Bern 1863, 536) und CvWattenwyl (Geschichte der Stadt u. Landschaft Bern I, 146, Schaffhausen 1867).

habe zwar 1869 die Erwähnung des Knaben Rudolf im Diöcesan-Anhang (Brevier und Meßbuch) und im Diöcesan-Kalender des Bistums Basel (17. April) genehmigt; „damit war aber durchaus keine Fürwahrerklärung des ganzen Inhaltes der vorkommenden Lebensgeschichten ausgesprochen, sondern nur deren Gebrauch beim Brevier- oder Chor-gebete erlaubt worden. Es ist der kathol. Wissenschaft überhaupt nicht verwehrt, den historischen Teil des Breviers auf seine Richtigkeit zu prüfen" (269). — Alle späteren Erwähnungen gehen zurück auf die Chronik des im J. 1426 gestorbenen Konrad Justinger: Im Hause und Keller des reichen Juden Jöli hätten die Juden den Knaben Ruof jämmerlich gemartert und ermordet. „Die morder wurdent gevangen, ein Teil uf reder gesetzet, die andren ufgeslagen [verjagt] und wart da einhelleuklich von einer gemeinde bern gelopt und verheißen, daz kein jude niemerme gan bern komen solte." König Rudolf von Habsburg sei darüber sehr zornig geworden und Ende Mai desselben Jahres 1288 mit einem Heere von 30 000 Mann vor Bern erschienen. — Aber der wirkliche Grund des Zorns des Königs war die Widersetzlichkeit der Stadt und reichsgefährliches Verhandeln Berns mit Savoyen. Der König belagerte die Stadt wiederholt im J. 1288, freilich ohne sie einzunehmen; sein Sohn, Herzog Rudolf, besiegte die Berner im J. 1289 und in demselben Jahre wurde Friede geschlossen. „Die von Justinger erzählte Judenverfolgung" war „nicht einmal Mitursache" des Streites „und zwar einfach deswegen, weil die Verfolgung nachweislich erst später stattgefunden" (284). Der Berner Judenhandel und die Ermordung des Kindes gehören nach den Urkunden in das Jahr 1294, also in die Zeit des Königs Adolf von Nassau. Ein Knabe namens Rudolf war im genannten Jahre tot gefunden und die öffentliche Meinung klagte die Juden an, ihn aus Christenhaß getötet zu haben. Der von Justinger als Hauptschuldiger bezeichnete Jöli erscheint in den Urkunden vom Juni und Dezember 1294 als lebend, ist also nicht gerädert worden; auch von der Hinrichtung eines oder mehrerer andrer Juden wird nichts berichtet. Das „ut dicitur, wie man sagt" in der Quittung des Schultheißen vom Dez. 1294 beweist, „daß keine gerichtliche Schuldigerklärung und somit ohne Zweifel auch keine Räderung stattgefunden hat" (293 f). Auch die zeitgenössischen Annalen von Kolmar, zum J. 1294, melden nur: „Wie man sagt, töteten die Juden von Bern einen Knaben", und König Albrecht, im

J. 1300, redet nur von „Exceſſen, die, wie man ſagt, von den Juden verübt worden ſind." Im J. 1294 vor dem 30. Juni wurden ſeitens der Berner Gewaltthaten gegen die Juden verübt. Letztere wandten ſich an ihren Schutzherrn König Adolf. Der Spruch ſeiner Abgeſandten ſagte nichts über die Schuld der Juden, erwähnte inſonderheit nicht den Tod des Knaben, legte aber den Juden eine ſchwere Geldleiſtung auf: ſie mußten allen Einwohnern Berns alle Schulden erlaſſen und überdies der Gemeinde 1000, dem Schultheißen 500 Mark Silber zahlen (nach jetzigem Geldwert etwa 80 000 u. 40 000 Reichsmark). Das iſt erklärlich nur, wenn nicht Blutſchuld vorlag, ſondern Erbitterung darüber herrſchte, daß ſehr viele den Juden Geld ſchuldig waren (297). — Erſt im 18. Jahrh. ſagt JRuWaldkirch, Einleitung zu der eidgenöſſiſchen Bundes- und Staatshiſtorie (Baſel 1721) I, 135, daß die Juden das Kind „gekreuzigt" haben, und erſt JLauffer, Beſchreibung helvetiſcher Geſchichte (Zürich 1736) III, 108 weiß, daß die Juden, „um ihren verdammlichen Aberglauben auszuüben, ihm alles ſein Blut abgezapft."

1303 Weißenſee in Thüringen. Der gleichzeitige Presbyter Siegfried von Klein-Balhauſen Monum. Germ. hist., Script. XXV, 717 erzählt, die Juden hätten vor dem Paſſahfeſte einem Schulknaben namens Konrad nach Öffnung aller Adern alles Blut ausgepreßt und ihn grauſam getötet. Ein andrer Beweis für die Schuld der Juden als die Wunder (die Juden ſeien nicht imſtande geweſen den Leichnam zu begraben uſw) wird nicht angeführt. Eine gerichtliche Unterſuchung hat nicht ſtattgefunden; wohl aber ſind am 14. März die Juden haufenweiſe turmatim getötet worden. Das Nürnberger Memorbuch hat die 120 Namen aufbewahrt, ſ. Salfeld 59. 215—217. Auch die Juden der andren Orte Thüringens, mit Ausnahme der Stadt Erfurt, wurden von der damaligen Verfolgung getroffen. Vgl. Oeſterr. Wochenſchr. 1899, Nr. 49, S. 929 f.

1305 Prag (OC falſch: 1325). Kreuzigung eines Chriſten zur Oſterzeit. Quelle: der drittehalb Jahrhunderte ſpäter ſchreibende Johannes Dubravius in ſeiner Geſchichte Böhmens. Auch hier bringt das Volk, ohne das Gerichtsverfahren ſeitens des Königs abzuwarten non expectato judicio regis, die Juden in grauſamer Weiſe um exquisitissimis suppliciis. Dies ſchleunige Verfahren wird begreiflich, wenn man erwägt, daß Wenzel II. (1283—1305) wenige Jahre vor-

her die Judenordnung Ottokar's II. beſtätigt hatte, daher Verurteilung der Juden ohne Beweiſe von ihm nicht zu erwarten war. Wenn die Beſchuldigung begründet war, hat es ſich um eine der oben S. 125 erwähnten Kreuzigungen aus Haß gegen Chriſtus odio Christi gehandelt.

1317, die Juden von Chinon (in der Touraine) beſchwerten ſich beim franzöſiſchen Parlament darüber, daß man ihrer vier, auf Grund des Verdachtes, ſie ſeien am Tode eines Kindes ſchuld, verhaftet und gefoltert habe. Zwei hatten, durch die Folter gezwungen vi tormentorum, geſtanden und waren gehenkt worden; zwei hatten widerſtanden und waren noch im Gefängniſſe. Das Parlament ernannte bevollmächtigte Unterſuchungskommiſſare (Boutaric, Actes du Parlament II, Nr. 4827; 5. Mai 1317). Die Unterſuchung fand raſch ſtatt und führte zur Feſtnahme einer Anzahl von Chriſten, Männern und Weibern, die in Verdacht gekommen waren die wirklichen Mörder zu ſein (daſ. Nr. 4936; 12. Juli 1317). „Um die Kommiſſare zu dieſer Feſtnahme zu beſtimmen, mußten für ſie ſehr ſtarke Beweiſe vorhanden ſein; vor allem mußte ihnen die Unſchuld der Juden ganz klar erſcheinen", Molinier, Cabinet Historique, Neue Serie, II (Paris 1884), 127.

1329 Savoyen. In Genf, Rumilly, Annecy und anderwärts waren Kinder verſchwunden. Ein Chriſt, Jaquet aus Aiguebelle, hatte ſich verdächtig gemacht; verhaftet, gab er den Kinderraub zu, behauptete aber, er habe ſie durch Vermittlung des Juden Acelin aus Treſſelve an einige Juden verkauft. Acelin geſtand sponte, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit „nach dem erſten Grade der Folter", er habe fünf Kinder an ſeine Glaubensgenoſſen Jocetus (Joſe) und Aquinetus (Iſaak) weiterverkauft. Dieſe hätten die Kinder getötet und aus ihren Köpfen und Eingeweiden eine Salbe oder Speiſe aharace* gemacht, um davon allen Juden zu geben; „und von dieſer Speiſe eſſen die Juden an jedem Paſſah an Stelle eines Opfers loco sacrificii und bereiten ſie wenigſtens in jedem ſechſten Jahre", weil ſie glauben dadurch geſühnt zu werden credunt se esse salvatos. Bald richtete ſich die Anklage gegen die Juden auch andrer Ortſchaften, ja ganz Savoyens. Da veranlaßte Graf Eduard von Savoyen gründliche Unterſuchung. Dieſe führte zu dem Ergebnis, daß die Beſchuldigungen durch aus-

* d. i., wie HHildesheimer erkannt hat, charōseth, die Tunke, in die man am erſten Paſſah-Abend die bitteren Kräuter (Lattich uſw) tauchte.

gesuchte Entstellungen und Betrügereien seitens einiger Widersacher den Juden aufgebürdet waren, damit sie wider Gott und Gerechtigkeit ihrer Güter beraubt würden", s. HHildesheimer in Jüd. Presse 1892, Nr. 18, S. 211 u. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 51, S. 963, und die ganze Urkunde Eduard's vom 20. Juli 1329 bei Stern, Beiträge I, 7—14.

1332 Überlingen (im heutigen Großherzogtum Baden). Ein Knabe war tot in einem Brunnen gefunden. Johann von Winterthur erzählt in seiner Chronik*, die Eltern hätten „durch bestimmte Vermutungen und klare Beweise, nämlich an Einschnitten in die Eingeweide und Adern, gemerkt, daß er von den Juden getötet worden." Zu diesem Beweise kam „das neue Fließen der Wunden, als er vor die Häuser der Juden getragen wurde." Man lockte die Juden (wie es heißt, mehr als 300) in ein Haus zusammen und zündete dieses von unten an, „ohne den Kaiser Ludwig [1314—1347] zu befragen und ohne auf das Urteil seines Reichsvogtes zu achten." Vgl. noch Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 51, S. 964 f.

1345 München. Aus Rader's Bavaria sancta ergiebt sich nur, daß man den zerfleischten Körper des Knaben Heinrich gefunden und die That den Juden Schuld gegeben hat. Von Benutzung des Blutes ist nichts gemeldet; ebensowenig von einer gerichtlichen Untersuchung. Schon Johann von Winterthur (Wyß 232; Freuler 334) erzählt, daß Ludwig der Bayer die Verehrung des Knaben verboten habe.

1462 Rinn. Der Knabe Andreas Oxner aus Rinn bei Innsbruck soll von seinem Paten an jüdische Kaufleute verkauft, von diesen in dem nahen Birkenwäldchen auf dem „Judenstein" grausam getötet worden sein; das Blut hätten sie sorgsam in Gefäße gesammelt. Adrian Kembter, Acta pro veritate martyrii corporis et cultus publici B. Andreae Rinnensis, Innsbruck 1745; JDeckert, Vier Tiroler Kinder, Opfer des chassidischen Fanatismus, Wien 1893, 87—119; Litteratur auch bei Daumer II, 263. Die Tradition ist erst am Anfang des 17. Jahrhunderts schriftlich gemacht worden, be-

* Johannis Vitodurani Chronicon, herausgegeben durch GvWyß, Zürich 1856, 106 f. || Die Chronik Johann's von Winterthur, in's Deutsche übersetzt durch BFreuler, Winterthur 1866, 145—147. || In Betreff des Datums (J. v. W. sagt: 1331) vgl. MStern, Die israelit. Bevölkerung der deutschen Städte: I Überlingen am Bodensee, Frankf. a. M. 1890, 3 f.

sonders durch den 1654 verstorbenen Arzt Hippolyt Guarinoni in Hall. Dieser hat auch unter dem aus dem J. 1575 stammenden Mauerputz bei der Kanzel der Rinner Kirche Stücke einer älteren Inschrift gefunden, in der zwar Juden des Mordes beschuldigt werden, aber von Blutabzapfung nichts zu lesen ist. Daß diese Inschrift nicht als im strengen Sinne historisch gelten kann, folgt schon aus folgenden zwei in ihr enthaltenen Angaben: daß das dem Paten gegebene Geld sich in Laub verwandelt habe und auf dem Grabe des Kindes eine Lilie gewachsen sei. Eine gerichtliche Untersuchung des Thatbestandes hat gar nicht stattgefunden; nicht einmal von behördlicher Beschauung der Leiche wird etwas gemeldet. Die Juden sollen das Kind auf der Rückreise in ihre Heimat gekauft haben, unter dem Vorwande, einer von ihnen wolle es adoptieren. Wie ist es aber dann begreiflich, daß sie mit der wegen der Blutgewinnung doch zeitraubenden Opferung nicht warteten, bis sie die nahe Landesgrenze überschritten hatten?! Sogar aus der im höchsten Grade parteiischen Darstellung von Deckert kann der prüfende Leser erkennen, daß ein „Ritualmord" nichts weniger als erwiesen ist.

1468 Regensburg s. 1476.

1474 Regensburg. CThGemeiner, Regensburgische Chronik III (Regensburg 1821), 532 f, erzählt nach den Akten: „Auch einen hiesigen Judenmeister, Israel von Prunn [Brünn], zieh man einer solchen unmenschlichen Handlung. Eine Zeitlang murmelte man bloß davon in der Gemeinde, bis es lautmäulig worden war, daß ein getaufter Jude, Hans Veyol, auf den Judenmeister wirklich ausgesagt und sich selbst angegeben habe, als habe er ihm einen siebenjährigen Knaben verkauft. Nun zweifelte niemand mehr, daß die ruchlose That wirklich verübt worden sei." Da König Wladislaus von Prag aus und der Kaiser von Nürnberg aus sehr entschieden Einspruch gegen die Hinrichtung Israel's erhoben, beschloß der Rat den getauften Juden, von dem es wahrscheinlich war, daß er nur aus Haß gegen Israel so ausgesagt habe, und dem wegen andrer Verbrechen die Todesstrafe bevorstand, noch einmal zu verhören. „In der gewissen Erwartung des Todes bestätigte" dieser „seine früheren Aussagen [über seine eignen Verbrechen]; und nur allein die dem Judenmeister gemachte Beschuldigung widerrief er und erklärte denselben für unschuldig. Diesem Widerrufe wurde um so lieber geglaubt, als man schon zuvor aller

Nachforschungen unerachtet die Eltern nicht hatte ausfindig machen können, denen das Kind entfremdet worden sein sollte."

1476, Regensburg. Gemeiner III, 567 ff. Prozeß, veranlaßt durch die Trienter „Geständnisse" wegen eines Mordes, den die Regensburger Juden acht Jahre vorher, also 1468, begangen haben sollen. Neues Licht fällt auf ihn und damit auf die Trienter Vorgänge durch AOsiander 22 f (Titel s. Kap. 19 E): „Als dann vor vil jaren zu Regenspurg bey sibenzehen Juden, vnn darzu die tapfferſten [angesehensten] und reichſten, auch genötigt sein worden zu bekennen, das sie nie gethan hetten, vnd als Keyserlicher maiestat Comissarien die vrgicht hetten verhöret, weren sie eingedenck gewest, das der Juden einer, nemlich Joßel Jud, auff den tag, an dem er den mord zu Regenspurg sollt begangen haben, vnwidersprechlich zu Landßhut, bey vnd vor denselben Comissarien in großen tapfferen geschefften gewest war, vnd het sich also gefunden, das alles, so die sibenzehen Juden bekant, kein warheyt, sondern eytel lauter erdroet vnd erzwungen gedicht gewest were". Joßel war der Hauptangeschuldigte und hatte auf der Folter sich selbst als Mörder bezeichnet.

1490 das Kind in Guardia bei Toledo. Isidor Loeb, Le saint enfant de la Guardia (in: Revue des Études Juives XV, Paris 1887, 203—232) weist darauf hin, daß man weder nach den Resten des Körpers noch nach der Kleidung des Kindes noch nach den Werkzeugen des Verbrechens gesorscht, auch nicht den Ort des Verbrechens oder die Zeit festgestellt habe; ja man hat nicht einmal untersucht, ob wirklich ein Kind verschwunden sei. Ebenso Henry Charles Lea, El santo niño de la Guardia (in: The English Historical Review IV [London 1889] 239—250). Loeb und Lea folgen der auf sorgfältigem Studium ruhenden Arbeit des Jesuitenpaters Fidel Fita, El Proceso y Quema de Jucé Franco (in: Boletin de la Real Academia de la Historia XI, Juli—Sept. 1887, Madrid).

1504 Frankfurt a. M. Der Schuhmacher Henrich Bry (auch Henrich Bryens Sohn genannt) schlug sein Stiefkind mit Riemen, daß es starb. Gleich beim ersten Verhör legte er ein offenes Geständnis ab; auch beim zweiten bekannte er sich, gleichfalls ohne Tortur, zur Mordthat, fügte aber hinzu, er habe das Kind erstochen, das Blut in einer Schüssel aufgefangen und dem Juden Gompchen (der ihm gegen Pfänder Geld geliehen hatte) gebracht. Letzterer erklärte, auch als man

ihn folterte, nichts von dieſer That zu wiſſen und bat, aber vergeblich, daß man ihn zu dem Übelthäter führe, damit er ihn von Aug zu Auge ſehn könne. Da wurde durch die Ausſage der Magd deſſen Schuld klar geſtellt, Gompchen entlaſtet. Wenige Tage, ehe ſein Urteil geſprochen wurde, geſtand der Verbrecher, daß er den Juden falſch beſchuldigt habe, und wiederholte dies noch kurz vor ſeiner Hinrichtung. Neuſtadt, Eine Blutbeſchuldigung in Frankfurt a. M. im J. 1504. Auf Grund der Prozeß-Akten des Frankfurter Stadt-Archivs, Magdeburg 1892 (26).

1764 Orcuta in Ungarn. Der zehnjährige Sohn des Joh. Balla wird am 25. Juni „mit den Zeichen ritueller Ermordung" (OC) tot im Gehölz gefunden. Dr. Skohn in Budapeſt, welcher die im Landesarchiv befindlichen Akten vor längerer Zeit durchgearbeitet hat, ſchreibt in einem mir vorliegenden Briefe: „Ich erinnere mich genau, daß die Richter in dieſem Prozeſſe ſchließlich verurteilt wurden und daß wegen des Kindes, welches im Gefängnis gewaltſam bekehrt wurde, ein langwieriger Prozeß geführt wurde." Vgl. noch PNathan, Tisza-Eszlár 29—31.

1791 Tasnad in Siebenbürgen, Ermordung des dreizehnjährigen Andreas Takals, Febr. Desportes und ſeine Abſchreiber behaupten, die ſchuldigen und verurteilten Juden ſeien von Joſeph II. [† 20. Febr. 1790!] begnadigt worden. PNathan, Tisza-Eszlár, 266: „Bary ließ ſich von der Pérer Kirchengemeinde des Szilágyer Komitats abſchriftlich Akten einſenden . ., aus denen hervorging, daß 1791 Juden zum Tode verurteilt worden ſind, weil ſie einen Chriſtenknaben ermordeten und ihm das Blut abzapften. Die Staatsanwaltſchaft ergänzte dieſe Schriftſtücke dann durch die Erkenntniſſe der höheren Inſtanzen, aus denen hervorging, daß man die Juden freigeſprochen hatte, während gegen die amtlichen Funktionäre erſter Inſtanz wegen Verübung von Torturen ꝛc. die ‚fiskaliſche Aktion' eingeleitet worden war." Dieſer Angabe, die ich im Jahre 1892 wiederholte, iſt meines Wiſſens nicht widerſprochen worden.

1834, in der Nacht 13./14. Juli war ein ſechsjähriger Knabe bei Neuenhoven, Reg.-Bez. Düſſeldorf, ermordet worden. „Es kamen dabei Umſtände zur Entdeckung, welche einen Teil der leichtgläubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, daß dem Knaben auf empörende Weiſe das Blut entzogen worden ſei, woraus man nun weiter folgerte,

daß dabei notwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen" seien. Infolge dessen griff in der Nacht 20/21. Juli „ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete sie samt den darin befindlichen Mobilien und Waren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyk die dortige Synagoge erstürmt und ebenfalls ganz zerstört wurde" (Elberfelder Ztg., 26. Juli, Nr. 205). Wenige Tage darauf verkündete ein Erlaß der Kgl. Ober-Prokuratur zu Düsseldorf vom 26. Juli (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Düsseldorf, Nr. 48): „Die im Kreise Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst vergangener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiösen Versammlungen veranlaßt. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Märchens vollständig widerlegt, und die Rädelsführer der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit." Vgl. die Broschüren von Binterim und Wiedenfeld (Kap. 19 E).

1844, am 17. April richteten die Tarnower Juden an Kaiser Ferdinand von Österreich das Gesuch, er wolle der wiederholt in Galizien gegen die Juden ausgesprochenen Blutbeschuldigung entgegentreten. Aus diesem Gesuche teile ich nach GWolf in Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten 5623, Wien 1862, 30—39 Folgendes mit:

„Den ersten Versuch dieser Art machte der Fanatismus im J. 1829 im hierkreisigen Dorfe Boleslaw am Weichselflusse. Es kam nämlich eine Dirne und zeigte die dort wohnenden Juden . . . an, daß sie drei Wochen vor den jüdischen Osterfeiertagen ihr Kind um einen akkordierten ausgezahlten Preis zu dem Ende abgekauft haben, um es zu töten und dessen Blut zum Osterfeste zu verwenden. Auf Grundlage dieser . . Anklage hat die Behörde vier der gedachten Juden ohne weitere Untersuchung in Verhaft genommen und mit Eisen am Halse, Füßen und anderen Teilen ihres Körpers an die Wände des Kerkers geschmiedet, wo sie mehrere Wochen schmachteten." Dann gestand die Anklägerin, „mit eigenen Händen, aus Mangel an Unterhaltsmitteln, ihr Kind ermordet und in einen Sumpf gesteckt und auf Zureden des dortigen Probsten ihre früher bezeichnete Anklage gemacht zu haben. Hierauf begab sich die Kommission mit dieser Mörderin nach B., wo in Gegenwart der Ortsobrigkeit das Kind aus der Tiefe des Sumpfes, ohne äußere Verletzung, mit einem an den Hals gebundenen Stein herausgezogen wurde. Die Mörderin ist demnach zur verdienten Strafe verurteilt worden . . ."

„Den zweiten Versuch unternahm im J. 1839 die Bosheit im Dorfe Niezdow, Bochnier Kreises, wo ebenfalls eine Dirne Namens S., welche ihr Kind im März ejusdem erfäuste, die dortigen Juden . . . eines gleichen Verbrechens, des Ankaufs und Ermordens ihres Kindes zum jüdischen Osterfeste, bei der Ortsbehörde anklagte, welche nach vorgenommener Durchsuchung ihrer Wohnungen dieselben sogleich einziehen und fesseln ließ. Der davon in Kenntnis gesetzte Herr Gubernialrat zu Bochnia veranlaßte sogleich eine Kriminalkommission, indes die unschuldig leidenden Juden auf freien Fuß gesetzt worden sind. Die Verleumderin wurde des an ihrem eigenen Kinde verübten Mordes überwiesen, worüber die Akte beim löblichen Bochnier Kreisamte als auch im Wisznier k. k. Kriminalgerichte den Beleg liefern können. . . .

„Am 25. März 1844 brachte W. Ritter von D., Auskultant des k. k. hierortigen Landrechts [i.: Landgerichts], beim hiesigen löblichen Magistrate die Klage vor, daß er mit einem elternlosen Knaben, welcher bei ihm im Dienste gestanden und acht Jahre alt war, namens J. G., aus dem hierortigen Dorfe Stobikowka in die Judengasse gegangen wäre, und, als er denselben dort auf sich warten ließ, bis er Einkäufe machen würde, dieser in der Judengasse verschwunden und bereits zwei Tage vermißt wäre, welchen die Juden aufgefangen haben, um von demselben Blut zu ihrem herannahenden Osterfeste zu erhalten. Infolge dieser Anzeige wurde eine ämtliche Revision angeordnet, welche am Abend desselben Tages um 7 Uhr von vielen hierzu delegierten Beamten, bei Absperrung der Judengasse, in allen jüdischen Häusern der Stadt und den nächstangrenzenden Ortschaften, mit geladenen Gewehren versehenen 80 Mann Militär, dann der Finanz- und Polizei-Wache . . . vorgenommen, wobei alle Zimmer, Kammern, Keller, Kisten und Schränke auf das strengste untersucht, und in manchen Kellern sogar die Erde aufgewühlt wurde. D. aber, mit diesem sich noch nicht begnügend, klagte hierüber noch beim Rzeszower k. k. Strafgerichte, wobei er die Damascener und andere Blutgeschichten als Beweis anführte. Dieses löbliche Strafgericht ordnete sogleich eine Untersuchung an. Zehn Tage verflossen, und der Knabe wurde noch nicht gefunden. Der Haß und die Aufforderung zur Rache wurde beim christlichen Publikum immer lauter. Wir verlebten eine angstvolle Zeit; Schmach und Schande, Furcht und Verzweiflung lastete auf uns; kummervoll und bange sahen wir jeden Morgen anbrechen, der uns noch keine Spur des Vermißten zeigte. Wir waren verhöhnt und konnten keinem noch so befreundeten Christen begegnen, ohne Vorwürfe über unser kannibalisches Treiben zu vernehmen. Nur mit Schauer sahen wir dem herannahenden Osterfeste entgegen." — Da gelang es zu ermitteln, daß der übrigens 12 (nicht 8) Jahre alte Knabe dem D. wegen Mißhandlung und schlechter Beköstigung entlaufen war, und ihn lebend nach Tarnow zurückzubringen.

1873 Enniger. Die (damalige) Berliner Zeitung „Das Volk", 13. März 1892, Nr. 62, läßt sich aus Ravensberg berichten: „Aus Westfalen ist bisher meines Wissens von einem jüdischen Ritualmord

oder Blutmord nicht berichtet worden. Es hat* aber auch hier schon einen solchen gegeben. Um 1860 oder 1870 wurde im Dorfe Enniger bei Ahlen ein junges Mädchen ermordet. Allgemein wurden die Juden, deren es dort eine große Menge gab, der That beschuldigt. Man behauptete, die Juden wollten das Blut des Mädchens, das im Rufe aufrichtiger Frömmigkeit stand, zur Einweihung der neuen Synagoge gebrauchen [Bauopfer, s. oben S. 12]. Die gerichtliche Untersuchung lieferte zwar keine Beweise für diese Anklage; aber das öffentliche Urteil sprach kräftig genug, um sämtliche Judenfamilien bis auf eine aus Enniger zu vertreiben. Die Synagoge ist nie in Gebrauch genommen worden, und nicht nur die Zeit, sondern auch der Haß der Bevölkerung hat ihr, wie erzählt wird, übel mitgespielt: in den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen." — Der Oberstaatsanwalt Irgahn in Hamm beantwortete meine Bitte um Auskunft dahin, „daß allerdings wegen eines am 23. April 1873 bei Enniger verübten Mordes einer unverehelichten Elisabeth Schütte seitens der Königl. Staatsanwaltschaft zu Münster eine Untersuchung geführt worden ist, durch welche die Person des Thäters nicht festgestellt ist. Das Motiv zur That ist aber, wie den mit der Untersuchung betraut gewesenen Personen von vornherein nicht zweifelhaft gewesen ist, lediglich auf die Befriedigung der Geschlechtslust zurückzuführen."

1881, Franciska Mnich, angeblich durch den jüdischen Schankwirt Moses Ritter und dessen Frau in Lutscha (Galizien) ermordet. Die Angeklagten wurden durch den obersten Gerichtshof freigesprochen. Vgl. JRosenblatt, Prozeß Ritter (in: Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege, Band I u. II, Hamburg 1885 u. 1886).

1882 Esther Solymosi. Vgl. einerseits Onody, Desportes 212—243; andrerseits: PRathan, Der Prozeß von Tisza-Eszlár, Be. 1892 (416).

1891 Korfu. In der Nacht vom 12. zum 13. April wurde ein achtjähriges Mädchen ermordet. Leider haben die griechischen Behörden unterlassen einen amtlichen Bericht über die Untersuchung zu veröffentlichen. Gewöhnlich behauptet man, es sei eine Christin Maria Desylla gewesen, welche von Juden ermordet und ihres Blutes beraubt worden sei. In Wirklichkeit ist es so gut wie sicher, daß die Ermordete

* [Man beachte „hat" trotz des folgenden „keine Beweise".]

Rubina Sarda geheißen hat und Jüdin, Tochter des jüdiſchen Schneiders Vita Chajim Sarda de Salomon, geweſen iſt, vgl. beſonders folgendes Dokument, das mir im Original vorgelegen hat:

Certificat. Je, soussignée, religieuse institutrice de l'Ordre des Soeurs de Notre Dame de la Compassion de Marseille, actuellement au Couvent et Orphelinat de cet ordre établi à Corfou, certifie: Que la petite Rubina Sarda, Israélite, après autorisation préalable de sa Grandeur Monseigneur Boni, Archevêque latin de Corfou, a été admise dans la classe gratuite que je dirige, au commencement du mois de Juillet de l'année mil huit cent quatre-vingt-neuf (1889); qu'elle a quitté notre école au mois d'octobre de la même année, pour suivre, m'a t'on dit, les classes d'une école fondée vers cette époque, à Corfou, par le Gouvernement italien. Je déclare en outre: 1° que cette enfant, fille de père et de mère israélites, professait, à ma connaissance, la même religion que ses parents; 2° qu'elle a toujours été connue à l'école sous le nom de Rubina Sarda, et que, jamais je n'ai entendu parler d'une nommée Marie Desylla; 3° que ladite petite fille a toujours été très douce et très sage tout le temps qu'elle a fréquenté ma classe, et qu'enfin, elle n'a nullement manifesté le désir de changer de religion. — Et à la demande du Consul de France en cette ville, je signe le préscrit que j'affirme sincère et véritable. Corfou le 22 Juin 1891. Signé: Joséphina Martin, en religion Soeur Marie Loetitia.

Le consul de France à Corfou certifie véritable et bien conforme à l'original déposé aux archives de la Chancellerie, la copie de la déclaration ci-dessus.

Corfou le 22 Juin 1891.

Le Consul de France
(L. S.) (gez.) A. Danloux.

In einem Schreiben des Hrn. Danloux an Hrn. Pariente, Direktor der israelitiſchen Schulen im Orient, (Korfu 23. Juni 1891) wird die Ermordete ausdrücklich Rubina Sarda genannt und findet ſich der Satz: „Niemand kann mir ſagen, woher der Name Marie Desylla kommt, von dem man behauptet hat, er ſei der des Opfers.“ — Auf der in Betracht kommenden (mir durch eine Photographie bekannt gewordenen) Seite des Civilſtandsregiſters, welches der Rabbiner in Korfu führt, ſtehen neun Eintragungen, Nr. 28—36, aus der Zeit vom 29. März bis zum 18. April 1883. Nr. 35, vom 16. April lautet: „Rubina di Vita Sarda e Lucie Eliezer“, d. h.: Rubina, Tochter des [Chajjim] Vita Sarda und der Lucie Elieſer“. — Vgl. noch MHorovitz, Korfu, Frankf. a. M. 1891 (15).

Auf dem internationalen Religionskongreſſe in Chicago hat der Erzbiſchof von Zante Dionyſius Latas († 1. Okt. 1894) am 23. Sept. 1893 folgende Erklärung abgegeben, ſ. Oeſterr. Wochenſchr. 1893, Nr. 44, S. 864 (vgl. auch 1892, Nr. 25, S. 437): „Im Orient iſt unter der unwiſſenden Maſſe der Bevölkerung

der Glaube verbreitet, daß die Juden für die Zwecke ihres religiösen Ritus das Blut christlicher Kinder benützen und, um sich solches zu verschaffen, vor der Begehung von Morden nicht zurückschrecken. Infolge dieses Glaubens brechen häufig Judenverfolgungen aus, und die unschuldigen Opfer sind vielen Gewaltthaten und Gefahren ausgesetzt. Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß solche falsche Ideen auch unter den unwissenden Massen andrer Länder verbreitet sind und im letzten Jahrzehnt Deutschland und Oesterreich der Schauplatz von Verhandlungen gegen unschuldige Juden waren, die angeklagt wurden, solche Ritualmorde begangen zu haben: richte ich als christlicher Priester an diesen Kongreß die Aufforderung, unsre Ueberzeugung zur Kenntnis zu nehmen, daß das Judentum Mord jeder Art verbietet und daß keine seiner heiligen Autoritäten und Bücher den Mord oder den Gebrauch von Menschenblut für rituelle Zwecke oder religiöse Ceremonien gebieten oder gestatten. Die Verbreitung einer solchen Verleumdung gegen die Bekenner eines monotheistischen Glaubens ist unchristlich. Es ist unvereinbar mit der Pflicht des Christen, eine so schreckliche Anschuldigung unwidersprochen zu lassen, und der gute Ruf des Christentums fordert, daß ich dieses Parlament ersuche zu erklären, daß das Judentum und die Juden des ihnen angedichteten Verbrechens ebenso unschuldig sind, wie es die Christen der ersten Jahrhunderte waren."

1891 Nagy-Szokol, Tolnaer Komitat, Ungarn. Im Juni verschwand das junge Dienstmädchen Esther Fejes des Israeliten Jonas Grünfeld. Die Beschuldigung ritueller Abschlachtung erhob sich, und da Vater und Behörde vergeblich nach dem Mädchen forschten, wurde G. unter Polizeiaufsicht gestellt. Ein halbes Jahr später wurde Esther von einem andren Mädchen aus Nagy-Szokol in Budapest gesehn und erzählte dieser: sie habe die Heimat heimlich verlassen, weil die Eltern in Unfrieden gelebt und die Mutter ihr alles Geld abgenommen habe. Auch habe ein fremder Herr ihr zugeredet, sie möge nicht bei dem Juden bleiben, da es ihr sonst wie Esther Solymosi ergehn werde; und er habe ihr 10 Gulden Reisegeld gegeben. Jetzt sei sie in Stellung bei Moritz Fischl, Karls-Ring 17. Oesterr. Wochenschrift 1892, Nr. 3, S. 40 nach Magyar Hirlap vom 7. Januar.

1891 Xanten (Rheinprovinz). Vgl. „Der Xantener Knabenmord vor dem Schwurgericht zu Cleve 4.—14. Juli 1892. Vollständiger stenographischer Bericht", Be. 1893 (509)* Am 29. Juni, Montag, Abends wurde in der dem Schankwirt Küppers gehörigen Scheune auf locker liegender Spreu die Leiche des 5½jährigen Knaben

* Die drei Rechtsanwälte bestätigen in vorgehefteten autographierten Schreiben die Zuverlässigkeit dieses Berichts, und die drei Stenographen versichern in gleicher Weise, daß sie nach bestem Können zuverlässig gearbeitet haben.

Johann Hegmann mit einer klaffenden Wunde am Halse gefunden. Im Zusammenhange damit (Bericht 384), daß der praktische Arzt Dr. Jos. Steiner in dem noch am Abend des 29. Juni hergestellten Leichenschau-Protokoll geschrieben hatte „Die Blutspur zeigt sich als Nachblutung", wurde in weiten Kreisen behauptet, unzweifelhaft sei behufs Erlangung von Blut ein jüdischer Ritualmord verübt worden, und bald sprach man auch von einem „Schächterschnitt" (vgl. oben S. 108). Ein Teil der Bevölkerung richtete den Verdacht der Thäterschaft gegen den Metzger und früheren Schächter der jüdischen Gemeinde Adolf Buschhoff. Was zunächst die Art der Halswunde betrifft, so ist durch das am 30. Juni von dem Kreisphysikus Dr. Bauer-Mörs und dem Kreiswundarzt Dr. Nünninghoff angefertigte Obduktionsprotokoll (Bericht 461 ff) und durch das vom Medizinal-Kollegium in Coblenz am 4. April 1892 erstattete Gutachten (478 ff) in unzweifelhafter Weise festgestellt worden, daß von einem Schächterschnitt im Ernst nicht die Rede sein kann: „Der Schnitt ist nicht unterhalb des Kehlkopfes geführt worden, das Messer ist vielmehr weit höher oben, nämlich in der Gegend des oberen Randes des Kehlkopfes angesetzt worden. So ist nicht nur die Luftröhre nicht durchtrennt worden, sondern der Schnitt ging auch, was beim Schächten ausdrücklich verpönt ist, durch den Schlund anstatt durch die Speiseröhre . . . Während fernerhin der Schächter den Schnitt so führt, daß die Weichteile auf beiden Seiten des Halses gleichmäßig durchschnitten werden, sehen wir, daß im vorliegenden Falle auf der rechten Seite alle Weichteile bis zur Wirbelsäule hin durchtrennt sind, links hingegen nicht einmal der nach vorn liegende Kopfnicker und die großen Gefäßstämme angeschnitten sind. Der Schächter vermeidet sodann sorgfältig, mit dem Messer in das Rückgrat zu fahren, um das Rückenmark nicht zu verletzen. Hier ist der Schnitt zwei Centimeter tief ins Rückgrat eingedrungen" (Bericht 488, vgl. 48). Vgl. auch die Erklärung des preußischen Justizministers im Abgeordnetenhause zu Berlin am 9. Febr. 1892: „Die Art und Weise der Durchschneidung des Halses [war] nicht in der Weise ausgeführt, welche bei dem Schächten von Tieren nach jüdischem Ritus beobachtet wird." Unzweifelhaft ist ferner bewiesen, daß der Fundort (Küppers' Scheune) auch der Thatort (Bericht 40. 45), das Kind also nicht in Buschhoffs Hause getötet worden sein kann. Unzweifelhaft ist drittens festgestellt, daß im Kaff unter dem

Leichnam, am und im Körper des Ermordeten und an seinen Kleidern so viel Blut gefunden worden ist, daß für die Annahme einer Beiseiteschaffung von Blut auch nicht der mindeste Anhaltspunkt sich ergab. Vgl. die Aussagen des Dr. Bauer und des Dr. Münninghoff am 4. und 5. Juli 1892, (Bericht 39—48), des Medizinalrats Dr. Kirchgässer-Coblenz und des Prof. Dr. Köster-Bonn am 5. Juli (54 ff. 60 ff) und des Oberstaatsanwalts Hamm am 13. Juli (Ber. 388). Letzterer sagte: „So ist unzweifelhaft, daß die That in der Scheune geschehen ist. Das steht ganz unumstößlich fest. Über die anfänglichen und sich wiederholenden Bemerkungen, daß eine große Quantität Blut gefehlt habe, daß nur so wenig Blut vorhanden gewesen sei, während es viel mehr hätte gewesen sein müssen, darüber verliere ich kein Wort. Sie sind alle vollständig widerlegt." Prof. Köster (Ber. 374) hat noch ausgesagt, daß der Mörder, wenn es ihm auf Gewinnung von Blut angekommen wäre, das Messer tiefer angesetzt haben würde. Besonders wichtig erscheint mir, daß Dr. Steiner am 9. Juli vor Gericht erklärte: „Ich wurde am 29. Juni [1891] . . aufgefordert den Leichenbefund aufzunehmen. Ich durfte damals die Wunde nicht weiter betasten, nur ansehen; ich durfte die Leiche auch nicht entkleiden usw. Es war damals dunkel, Abends 9 Uhr, und die Besichtigung erfolgte bei einer Petroleumlampe . . . Nun haben mir die Herren Sachverständigen . . auseinandergesetzt, wieviel Blut der Mensch überhaupt hat und verlieren kann, um zu verbluten; ich habe auch das Urteil der Herren Sachverständigen über die Spreu und Erde erfahren und auch zum ersten Mal die Kleider besehen können, wie Sie sie hier gesehen haben. Damals durfte ich die Kleider nicht entfernen. Ich habe jetzt die Überzeugung gewonnen, daß sich alles Blut vorgefunden hat, was das Kind verlieren konnte, und . . . so versteht es sich von selbst, daß der Fundort auch der Thatort ist" (Ber. 297).

Der Oberstaatsanwalt Hamm sagte ferner in seinem Plaidoyer (Ber. 399): „Es ist bewiesen, daß Buschhoff die That nicht begangen haben kann, und die Staatsanwaltschaft muß zu dem Antrage kommen, das Nichtschuldig gegen den Angeklagten zu beantragen." Und der Erste Staatsanwalt Baumgard (Ber. 417): „Ich muß bemerken, daß mir bei meiner langen kriminalistischen Thätigkeit noch kein einziger Fall vorgekommen, in dem ein so klarer zusammenhängender Beweis geführt worden ist, daß der Angeklagte die That

nicht begangen haben kann, wie in diesem Falle." — Der Chefredakteur der Staatsbürger-Ztg. (Berlin) OBachler verbreitete wiederum wenigstens vier bewußte Unwahrheiten, als er noch für den 19. Sept. 1899 in Nr. 438 seines Blattes drucken ließ: „Am 22. [lies: 29.] Juni 1891 war die blutleere [1.] Leiche des Knaben Johann Hegemann [lies: Hegmann] in Xanten hinter dem Grundstück des jüdischen Schächters [2.] Buschoff [lies: Buschhoff] mit einem Schächtschnitt [3.] am Halse gefunden worden, während das Blut, das der kleinen Leiche entflossen, nirgends aufzufinden war [4.]".

1892 Eisleben. Da dieser Fall dem OC Nr. 8454 besonders wertvoll erscheint, auch der Leipz. Anon. und andre von ihm Aufhebens gemacht haben, will ich die Sache nach Möglichkeit klar stellen.

Am 1. Februar 1892 hielt Hr. GKrüger, Vorsitzender des dortigen Reformvereins in Eisleben einen Vortrag „Rituelle Morde der Juden und der Knabenmord in Xanten." Die „Eisledener Zeitung" 7. Febr. 1892, Nr. 32 berichtete über die Diskussion: „Ein hiesiger Bürger, der als Gast erschienen war und Anspruch auf Glaubwürdigkeit wohl verdient, sagte aus . ., daß er in seinem 16. Jahre als Handwerker in einem kleinen Städtchen Posens Gelegenheit gehabt hätte mit Juden Verkehr zu pflegen. Die Freundschaft zwischen ihm und denselben wurde durch den alltäglichen Verkehr so intim, daß er gern und wiederholt den Einladungen der Juden mit ihnen in den Tempel zu gehen Folge leistete. Dort wurden ihm von den Juden allerhand Leckereien und süße Getränke verabreicht. Als er dem Tempel mehrere Male seinen Besuch abgestattet hatte, erhielt er an einem Freitag Abend — es war die Zeit vor dem jüdischen Osterfeste — abermals die Aufforderung mit in den Tempel zu kommen. Die ihn dorthin begleitenden Juden ließen ihn zunächst an der äußeren Thür stehen, um ihn später hereinzuholen. Kaum war er näher getreten, so wurde ihm die Mitteilung gemacht, daß sein Aufenthalt im Tempel nur dann noch gestattet werden könnte, wenn er ‚rein' sei, und daß er zur Feststellung dieser Voraussetzung einer Prüfung unterzogen werden müßte. Es erschien dann auch sogleich ein älterer Jude, umhängt mit einem großen weißen Tuch, eine schwarze Kopfbedeckung tragend, und bat ihn seinen linken Arm zu entblößen. Diesem Ansinnen wurde, nichts böses ahnend, Folge geleistet. Hierauf machte derselbe Jude dem Gast, der evang. Christ ist, einen Schnitt mit einem kleinen scharfen Messer in das innere Ellbogengelenk und fing das aus der Wunde fließende Blut in einer schon bereit stehenden Schale auf, während dieser Operation die anderen Juden ihm unverständliche (jedenfalls hebräische) Lieder sangen. Die entstandene Wunde wurde verbunden und erfolgte die Heilung nach ca. 8—14 Tagen. Die Narbe ist jetzt noch zu sehen"[!!]

Schon in der nächsten Nummer (33, v. 9. Febr.) stand eine „Walther Simon. Max Zweig" unterzeichnete Erklärung, daß diese Angaben „auf Lügen beruhen. Jedenfalls sind dieselben auf eine krankhafte Prahlsucht des Betreffenden

zurückzuführen. Wir stehen nicht an, den Hintermann des Reformvereins einfach für einen böswilligen Verleumder zu erklären." — Die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 68 (v. 10. Febr.) leitete ihren Bericht über die Versammlung mit den Worten ein: „Zur Frage der rituellen Blutabzapfung . . können wir im Folgenden ein neues Beispiel anführen" und bemerkte am Schluß: „Das war zwei waschechten dortigen Juden . . Veranlassung . . eine Anzeige zu veröffentlichen, in der sie den ehrbaren Bürger in recht jüdischer Unverschämtheit als ‚Lügner und böswilliger Verleumder' hinstellten. Da der so grob Beleidigte die Sache nicht auf sich wird sitzen lassen, ist es erfreulich, daß die Angelegenheit vor Gericht zum Austrag kommen wird." Auch mir schien, freilich aus andrem Grunde, eine gerichtliche Klarstellung sehr wünschenswert, und ich schrieb daher Hrn. Krüger, daß der Redner, wenn er die Wahrheit gesagt habe, sie auch öffentlich vertreten müsse. Aber der „ehrbare Bürger", der Bergmann WSchneider, hat nicht geklagt! Oder vielmehr, damit ich ganz genau berichte: er stellte im Mai bei der Staatsanwaltschaft den Antrag, sie möge im öffentlichen Interesse gegen WSimon und MZweig einschreiten! In wenigen Tagen erfolgte ein, selbstverständlich ablehnender Bescheid. Mit diesem hat WSchneider sich beruhigt, also anerkannt, daß es klüger sei den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen gar nicht erst zu versuchen. — Die „Staatsbürger-Zeitung" hat, soweit mir bekannt ist, ihren Lesern die Hoffnung nicht geraubt, daß WSimon und MZweig ob ihres Frevels im Kerker würden büßen müssen.

1892 Ingrandes (Departement Vienne, Frankreich). Die in Tours erscheinende (klerikale) Zeitung „Journal d'Indre et Loire" brachte am 27. März Nr. 74 einen „Un meurtre rituel" überschriebenen Artikel, welcher die Auffindung der schauderhaft verstümmelten Leiche eines Kindes betrifft. „Die Justiz hat die üblichen Untersuchungen veranstaltet, aber bis jetzt kein Resultat erzielt. Das kommt vielleicht davon, daß man einen falschen Weg eingeschlagen hat, obwohl die Verstümmelungen, welche das Opfer erlitten hatte, die wirklichen Verbrecher genügend anzeigten. . . Ein Mord aus Gewinnsucht oder aus Rache trägt nicht diesen Charakter. Daß der Mörder den Kopf seines Opfers abschneidet, damit es nicht erkannt werde, läßt sich hören. Wozu aber die andren Verstümmelungen? [Auch die Geschlechtsteile und die Glieder waren abgeschnitten.] . . . Wir befinden uns vor einem von den Juden vollbrachten Ritualmorde; alles beweist dafür. . . Der Körper ist in einem neuen Sack gefunden worden, also hat man ihm vorher das Blut entzogen. . . Der Mord hat nicht an der Fundstelle begangen sein können, sondern in einer vielleicht entfernten Gegend, gewiß an einem Orte, wo man es ganz bequem hatte dem noch lebenden Opfer das Blut zu entziehen und es in Stücke zu zerschneiden, die man leicht verschwinden lassen konnte. . . Es ist leicht das Interesse zu verstehen, welches die Mörder am Verschwinden der Glieder hatten: es galt die Zeichen der Blutentziehung am Hals, an den Armen, an der Schenkel-Schlagader, an den schließlich gekreuzigten Gliedern wegzuschaffen, welche schreckliche und unwiderlegliche Ankläger wegen Ritualmordes gewesen wären. Und wenn man an dem Körper die Zeichen der Beschneidung, die zur Beschaffung

des Beschneidungsblutes, eines Universalheilmittels in den Augen des Juden, bestimmt ist, gefunden hätte — wer begreift da nicht das Interesse der Opferer am Verschwinden der Spur?" || Die Pariser Zeitung Le Temps vom 5. August, Nr. 11, 397 berichtet über den Ausgang der Angelegenheit: „Die Untersuchung ergab, daß das Kind der Sohn einer unverehelichten Marquet war, die sich nach dem Namen eines früheren Liebhabers Witwe Joubert nennen ließ. Bei einer Haussuchung fand man im Abtritte die Eingeweide und die halb verbrannte Mütze des armen Kleinen. Die Mutter wurde verhaftet. Sie erklärte zu ihrer Verteidigung, daß sie sich mit ihrem Sohn habe ersticken wollen; als sie durch heftige Schmerzen wach geworden sei, habe das Kind auf dem Boden gelegen und sein eines Bein sei durch das umgestürzte Kohlenbecken halb verkohlt gewesen. Da habe sie sich entschlossen die Leiche zu zerschneiden und den größten Teil in einem Sack ins Wasser zu werfen. Die Anklage meint aber, daß sie zu diesem traurigen Werke erst geschritten sei, nachdem sie ihren Sohn erwürgt und zu verbrennen versucht hatte. Das Schwurgericht der Vienne hat die unnatürliche Mutter soeben zu zwanzig Jahren Zwangsarbeit verurteilt."

1892 Bacau (Rumänien). Der Israelit Eisik Suler hatte ein junges Zigeunermädchen Florea in seinem Dienste. Die Eltern des Mädchens, die von der Beschuldigung, daß die Juden Christenblut für ihre ungesäuerten Osterkuchen verwenden, Kenntnis hatten, veranlaßten es, seinen Herrn heimlich zu verlassen und sich in ihrer Hütte zu verbergen. Dann forderten sie in Begleitung einer Menge halbbetrunkener Zigeuner mit großem Geschrei ihr Kind zurück: Eisik habe ihr Kind, um das Blut zu gewinnen, getötet. Der Polizeichef erkannte bald die Grundlosigkeit der Anklage. Er verhaftete daher die Eltern und bedrohte sie mit schwerer Strafe, wenn sie nicht den Aufenthaltsort ihrer Tochter anzeigten. Am nächsten Tage gestanden sie, wo das Mädchen sich aufhielt und daß ihre Absicht nur dahin gegangen sei, von dem Juden Geld zu erpressen. Monatsbericht der Alliance Israélite Universelle 1892 (Köln), S. 84 f.

1893 Kolin (Böhmen). Anfang März wurde das bei der jüdischen Familie Brett bedienstete Mädchen Marie Havlin, bei dem schon seit einiger Zeit Melancholie sich gezeigt hatte, vermißt. Erst nach etwas mehr als einem Monate wurde die Leiche beim Sandausheben in der Elbe gefunden. Das jungtschechisch-antisemitische Blatt Polaban meldete mit fetten Lettern, daß man Stichwunden an ihr bemerke, also ein Selbstmord ausgeschlossen sei. Die Beschuldigung, ein Ritualmord sei verübt worden, durchflog die Stadt und führte zu schlimmen Ausschreitungen gegen die Juden, sodaß Militär aus Kuttenberg berufen

wurde. Am 15. April veröffentlichte der Bürgermeister ACivin im Auftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft folgenden Erlaß: „Bei der Obduktion des Leichnams der Marie Havlin, welche die Kommission des k. k. Bezirksgerichts, bestehend aus dem Richter und den Gerichtsärzten Dr. Sil und Dr. Stappan, vorgenommen hat, wurde konstatiert, daß an dem Leichnam keine Merkmale einer Verletzung oder Gewaltanlegung vorgefunden wurden. Es wurde im Gegenteil festgestellt, daß M. H. durch Ertrinken und zwar durch Selbstmord den Tod gefunden hat und daß der Leichnam schon 5 Wochen im Wasser gelegen sein muß, weil an den Kleidern Überreste von rotem Thon gefunden wurden, wie ihn das damalige Hochwasser mit sich führte. . . Alle Gerüchte, welche über die Ermordung dieses Mädchens in Umlauf gesetzt werden, sind unwahr und entbehren jeder Begründung. Es ist daher die Weiterverbreitung dieser Gerüchte als eine böswillige Irreführung der Bevölkerung zu bestrafen." Vgl. Jüd. Presse 20. April 1893, Nr. 16. Auch im böhmischen Landtage erklärte der Statthalter Graf Thun infolge einer Interpellation am 3. Mai: Die gerichtliche Leichenschau habe ergeben, daß nicht die geringsten Spuren von Gewaltthat am Leichnam vorgefunden wurden, vielmehr ein Selbstmord vorliege. — Auf dem Grabe wurde eine Gedenktafel mit folgender Inschrift angebracht: „Hier ruht Maria Havlin, gestorben eines martervollen Todes vor den jüdischen Osterfeiertagen. Gott möge es denen vergelten." Infolge Beschwerde der Israelit. Kultusgemeinde mußte sie entfernt werden. Man hätte sonst gewiß diese Tafel nach wenigen Jahren als urkundlichen monumentalen Beweis für die Thatsächlichkeit des Ritualmordes benutzt. Jüd. Presse 12. Okt. 1894, Nr. 41/42.

1893 Holleschau. Am 9., bezw. am 15. Juni 1893 wurden die Dienstmagd Karoline Schmula und die Bäuerin Katharina Schönbaum vom Gerichte in Ungarisch-Hradisch zu 13, bezw. 15 Monaten Gefängnis mit Zwangsarbeit verurteilt, weil sie gegen David Taudler, bezw. noch zwei andre jüdische Bewohner von Holleschau die Beschuldigung ausgesprochen hatten, diese hätten sie zu rituellen Zwecken abschlachten wollen. Der Staatsanwalt forderte strenge Bestrafung, damit sich in Zukunft nicht wieder Fälle ereignen, durch welche ehrbare Staatsbürger infolge eines ganz dummen Märchens an Ehre, Leben und Eigentum bedroht werden. Die eigentliche Urheberschaft in Bezug auf die Verleumdung sei einem unsichtbaren dritten Individuum

zuzuſprechen; dies müſſe ſehr mächtig ſein, da beide Verurteilte ſich ſcheuen den Namen zu nennen. Jüd. Preſſe 22. Juni 1893.

1893 Prag. Jaromir Huſchek, der Redakteur des tſchechiſchen Blattes Nove Zajmy, hatte gemeldet, im Aug. 1893 habe der Schächter Hermann Löwy aus Chotzen einem braven arbeitſamen Chriſten Joſeph Horky zu rituellen Zwecken Blut abgezapft und ihm dann 2 Gulden gegeben, damit er ſich von dem Blutverluſt erhole. Die Unterſuchung ergab, daß Horky, ein an Hallucinationen leidender Säufer, die ganze Geſchichte erfunden hatte. Er wurde von dem Hohenmauther Gerichte wegen Verbreitung beunruhigender Nachrichten beſtraft; Huſchek wurde am 3. April vom Prager Strafgerichte in contumaciam zu 14 Tagen, durch zwei Faſttage verſchärften Kerkers verurteilt (Neue Freie Preſſe, Wien, Telegramm aus Prag v. 4. April).

1893. Das Kleeblatt Paulus Meyer, Joſ. Deckert, Franz Doll. Paulus Meyer (geb. 1862 in Wloclawek, Ruſſiſch-Polen; im J. 1887, leider!, getauft) wurde im Sept. 1892 aus Berlin polizeilich ausgewieſen, weil er ſich „läſtig" gemacht hatte. Dann lieferte er in Leipzig das Material zu der oben S. 105 erwähnten Schmähſchrift. Am 25. Mai 1893 wird er deswegen auf Erſuchen des Leipziger Landgerichts in Wien verhaftet, wo er von dem Pfarrer in Wien-Weinhaus Joſef Deckert beſoldet war, um Beweiſe für jüdiſche Ritualmorde aus der jüdiſchen Litteratur zu ſammeln. Aug. Rohling hatte ihn empfohlen! Schon am 20. April hatte er (als Abfaſſungsort iſt Leipzig genannt) an Deckert einen Brief geſchrieben, in dem er behauptete, im J. 1875 vor dem jüdiſchen Oſterfeſte in Oſtrowo, Gouv. Lublin, Zeuge der rituellen Abſchlachtung eines chriſtlichen Knaben geweſen zu ſein. Dieſer heiligen Handlung hätten 10 Israeliten beigewohnt, von denen genannt waren der Rabbi Jehoschua Ben h'Rab Schlohme Leb m' Lentschna* (Sohn des Rabbi Salomo Leb in Lentſchna) und die Synagogendiener Moiſche Berriches und Srul (Israel) Partzewar. Ein Teil des Blutes ſei in Fläſchchen gefüllt und an die dem genannten Rabbi ergebnen Gemeinden geſendet worden; einen andren Teil habe man in einem ſilbernen Becher zur Verbackung in die ungeſäuerten Oſterbrote aufbewahrt. Der jüdiſche Gutsbeſitzer Schmiel (Samuel) Tarler habe das Opfer aus dem drei Meilen entfernten Orte Levertof beſchafft. Auf dieſen Brief hatte Deckert ſchon

* [ſo im Wiener „Vaterland" 11. Mai 1893, S. 3.]

am 5., am 7. und am 10. Mai in Nr. 123, Nr. 125 u. Nr. 128 der Wiener Zeitung „Das Vaterland" triumphierend hingewieſen; am 11. Mai erfolgte in Nr. 129 die Veröffentlichung. Zahlreiche antiſemitiſche Blätter druckten ihn mit Behagen ab, ſo die „Neue Deutſche Zeitung" (Leipzig) 25. Mai 1893, Nr. 118. Die Freude war verfrüht. Drei der des Ritualmordes mit Namen bezichtigten Perſonen lebten noch; die vierte, Rabbi Jehoſchua, war zwar ſchon mehr als zwei Jahre vor dem ihm angedichteten Verbrechen geſtorben, aber ſeine Tochter Rahel und deren Gatte, der Rabbiner Jankiel (Jakob) Rabinowitz in Biala (Ruſſiſch-Polen) waren noch am Leben: ſie klagten mit dem Ergebnis, daß am 15. Sept. verurteilt wurden Meyer zu 4 Monaten Arreſts (wobei die lange Unterſuchungshaft berückſichtigt wurde), Deckert zu einer Geldſtrafe von 400 Gulden und der Redakteur des „Vaterland" zu 200 Gulden. Der geſamte Inhalt des Briefes war — erlogen. Aber auch dem Joſ. Deckert wurden (von dem Offizialverteidiger des Meyer) zwei bewußte Unwahrheiten nachgewieſen. Vgl.: Neue Freie Preſſe (Wien), Nr. 10040 u. 10041 (15. Sept. Abends, 16. Sept.); Wiener Tageblatt 16. Sept., Nr. 256; Oeſterreich. Wochenſchrift, Wien, Nr. 38, S. 731—765 (Stenographiſcher Bericht); Jüdiſche Preſſe (Berlin) 22. Sept., Nr. 38/39. — Am 23. Okt. erlitt Meyer, gleichfalls in Wien, wegen Majeſtätsbeleidigung, Aufreizung zu öffentlicher Gewaltthätigkeit und wegen Herabwürdigung einer Einrichtung der römiſchen Kirche (des Papſttums) eine Verurteilung zu 4 Monaten ſchweren Kerkers, die infolge der von der Staatsanwaltſchaft eingelegten Berufung Ende November auf 8 Monate erhöht wurde (Jüd. Preſſe Nr. 43 u. 49). Nach Abbüßung der ihm durch das Leipziger Landgericht zuerkannten Strafe iſt er aus Deutſchland ausgewieſen worden. Der bekannte Paſtor F. v. Bodelſchwingh in Bielefeld urteilte über ihn am 27. Sept. 1892: „Ein ungemeſſenes Maß von cyniſchem Undank gegen alle ſeine Wohlthäter, die ſchließlich ſeinen wahren Charakter erkannten und ſeinen unangemeſſenen Anſprüchen nicht genügen wollten! Über ſein hieſiges Betragen brauche ich Ihnen nichts zu melden und faſſe es kurz dahin zuſammen, daß ich in meinem ganzen Leben von tiefer Geſunkenheit, Bosheit, Lügenhaftigkeit und Hoffahrt, überhaupt von bodenloſer Gemeinheit kein ſolches Beiſpiel kennen gelernt habe wie dieſen Menſchen!"

1894 Berent (Weſtpreußen). Am 5. April wurde die Stadt durch das Gerücht erregt, ein neunjähriges Mädchen ſei von Juden zu rituellen Zwecken geraubt worden. Den Anlaß hatte folgender Thatbeſtand gegeben: der jüdiſche Schlächter Werner hatte von der römiſch-katholiſchen Witwe Hermann eine kleine Ziege gekauft. Die Mutter entſandte ihre Tochter, um das Tier abzuliefern und den Reſt des Geldes in Empfang zu nehmen. Das Kind aber verkaufte die Ziege anderweitig und kehrte auch nicht nach Hauſe zurück. Als nun Werner nach der Ziege zu fragen gekommen war, begann Frau H. zu ſchreien: „Mein Kind iſt fort; die Juden haben es umgebracht.“ Dann eilte ſie nach W.s Wohnung, um ihr Kind zurückzufordern. Bald ſammelte ſich dort eine Volksmenge mit drohenden Mienen, zumal einige Zeugen auftraten, die geſehen haben wollten, daß das Kind am Morgen in das W.ſche Haus hineingegangen ſei. Schließlich lief die Frau zum Bürgermeiſter und verlangte Befreiung ihres Kindes. Bald darauf fand das Mädchen ſich wieder ein. Die Frau hatte erklärt, ſie habe mehrfach in Zeitungen geleſen, daß die Juden Chriſtenblut haben müßten. Jüd. Preſſe 12. April 1894, Nr. 15. — Frau H. iſt wegen groben Unfugs zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt worden.

1896 Mähriſch-Trübau. Als „Beitrag zum Blutgebrauch der Juden“ ging Anfangs 1896 durch eine Reihe, namentlich öſterreichiſcher Blätter die Mitteilung, der Kaufmann Moriz Moller habe ſeiner früheren Dienſtmagd Philomena Waclawek nachts mittels Nadelſtiche an den Gelenken der Arme und Beine Blut abgezapft. Das Gerede war von den beiden jetzigen Mägden M.s Emilie Schwab und Sophie Nemluwil ausgegangen, welche ſich auf die ihnen gemachten Äußerungen der Waclawek beriefen. Die gegen M. geführte Voruntersuchung wurde nach kurzer Zeit mangels eines Thatbeſtandes eingeſtellt. Darauf ſtrengte M., der unter der falſchen Beſchuldigung zu leiden gehabt hatte, gegen die lügneriſche Magd eine Klage wegen Ehrenbeleidigung an. Die Angelegenheit kam am 22. Mai vor dem Landesgerichte Brünn zur Entſcheidung. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde die W. wegen Verleumdung zu 3 Monaten ſchweren Kerkers, der alle 14 Tage durch einen Faſttag verſchärft werden ſollte, verurteilt. Oeſterr. Wochenſchr. 1896, Nr. 18, S. 357 u. Nr. 22, S. 436; vgl. auch Gemeinde-Zeitung (Prag) 15. April 1896.

1898 Skaisgirren (Kreis Niederung, Ostpreußen). Staatsbürger-Ztg 16. Febr. 1898: „Das Gerücht von einem Ritualmord setzte die hiesige Einwohnerschaft in Aufregung und macht auch gegenwärtig viel von sich reden. Vor einiger Zeit war das Dienstmädchen eines jüdischen Kaufmanns im Orte spurlos verschwunden; die angestellten Recherchen haben über das rätselhafte Verschwinden des Mädchens bisher keine Aufklärung, wohl aber Veranlassung zu dem erwähnten dunklen Gerüchte gegeben. Hoffentlich klärt sich die Sache bald auf." — Nach dem mir vorliegenden amtlichen Material hat die Polizeibehörde gar keinen Anlaß gehabt Recherchen zu machen. Das Dienstmädchen Wilh. Picklapp hatte wie früher andre Stellen so zuletzt die bei dem Kaufmann Markus Grodszinsky widerrechtlich verlassen und zuerst zu ihrem Bräutigam, dann zur Pflegemutter ihres unehelichen Kindes in Plicken bei Mehlauken sich begeben.

1899 Polna (Böhmen). Am 1. April, Karsamstag, wurde im Walde Brezina zwischen Polna und Klein-Weznitz die Leiche der seit dem Abend des 29. März, Mittwoch, vermißten 19jährigen Näherin Agnes Hruza aus Klein-Weznitz gefunden. Der Verdacht den Mord begangen zu haben fiel auf den 23jährigen Israeliten Leopold Hilsner, der sich oft in genanntem Walde umhergetrieben hatte. Am 12. Sept. kam die Angelegenheit vor dem Kreisgericht Kuttenberg zur Verhandlung. Am fünften Tage, 16. Sept., antworteten die Geschworenen mit 11 Stimmen „Nein" auf die erste ihnen vorgelegte Frage „Ist Hi. schuldig, im Verein mit Anderen den Meuchelmord an der Hruza vollführt zu haben?". Dagegen wurde mit allen zwölf Stimmen bejaht die zweite Frage: „Ist Hilsner mitschuldig am Morde?" Der Gerichtshof erkannte infolgedessen auf Verurteilung Hi.s zum Tode durch den Strang.

Daß Hi. ein arbeitsscheuer Mensch, der mit der Wahrheit nicht auf gutem Fuße steht, ist allgemein anerkannt. Er wies das Anerbieten zurück, daß am Versöhnungstage (10. Thischri = 14. Sept.), d. i. an einem Tage, den auch solche Juden, die sich fast gar nicht mehr um ihre Religion kümmern, heilig halten, die Verhandlung ausgesetzt würde. Und nach seiner Verurteilung hat er es fertig gebracht, zwei Unschuldige, Josua Erbmann und Salomo Wassermann, als Mitthäter anzuzeigen. Beide wurden bald gefunden und verhaftet, mußten aber nach kurzer Zeit, da sie ihr Alibi vollkommen glaubhaft nachweisen konnten, entlassen werden. Hilsner erklärte bei der Zurücknahme seines „Geständnisses", daß er durch die Mitteilung, es werde schon der Galgen für ihn errichtet, trotz seiner Unschuld in entsetzliche Angst geraten und zur Erlangung eines Aufschubs die falschen Mitteilungen gemacht habe.

Das Unsympathische der Persönlichkeit aber darf uns nicht verleiten, Hi. ohne zwingenden Beweis für den Mörder oder Mitmörder zu erklären. Noch weniger

darf ohne zwingenden Beweis „Ritualmord“ behauptet werden. Und doch hat diese Behauptung, freilich in verhüllenden Worten, der Staatsanwalt Schneider-Swoboda aufgestellt,* und der die „Antisemiten“ vertretende Rechtsanwalt Dr. Baxa hat, nachdem er Rachsucht, Eifersucht, Sinnenlust als ausgeschlossen bezeichnet hatte, gar gesagt (Wiener „Neue Freie Presse 17. Sept. Nr. 12597): „Aber wir verlangen zu wissen, warum Agnes Hruza ermordet wurde! (Stürmische Viborne-Rufe im Auditorium). Der Körper der Ermordeten spricht, warum sie ermordet wurde. Der Körper spricht zur ganzen Welt; er schreit es hinaus, warum ein armes, unschuldiges, christliches Mädchen sterben mußte (Beifallssturm im Auditorium). Der Umstand, daß die A. H. erst mit einer Schlinge gefangen wurde, zeigt deutlich das Motiv der That, zeigt deutlich, warum sie abgeschlachtet wurde. Bis jetzt kannten wir die verschiedensten Motive des Mordes, selbst den politischen Mord; aber dieses Motiv, wie es hier vorliegt, ist bis jetzt leider noch nicht von jedermann geglaubt worden. Die A. H. wurde nur aus dem Grunde ermordet, weil eine Christenjungfrau gemordet werden mußte. . . Die obersten Kreise des Staates werden sich darum kümmern müssen, daß eine Gesellschaft von Menschen unter uns ist, die unsre christlichen Mitmenschen nur mordet, um unser Blut zu erlangen. Gegen diese Klasse von Menschen, welche unser Blut will, welche das Blut von christlichen Mädchen braucht, muß vonseite des Staates aufgetreten werden; das ist eine unabwendbare Pflicht, ob es nun eine Sekte dieses Volkes ist oder die ganze Rasse. Wohin das Blut kam, wissen wir nicht. Das wird erst aufgeklärt werden müssen. Aber die A. H. wurde ermordet von einer Gesellschaft, die unter uns lebt nur zu dem Zwecke, um uns unser Blut zu nehmen. . . Hilsner hat mit zwei andren Personen so viel Blut als nur möglich diesem Mädchen, dieser christlichen Jungfrau, abzapfen wollen (Große Bewegung). Ganz gewiß war in jener Synagoge, wo die blutbefleckte Hose gefunden wurde, schon früher alles zum Morde vorbereitet; dort wurde dann der eigentliche Beweis für die erfolgte Mordthat, die graue, blutbefleckte Hose, aufgehoben. Diese Synagoge ist der Ausgangspunkt und auch der Endpunkt des Mordes von Polna. Es wurde kein Blut gefunden. Das sagt alles. . . Dieser Mörder brauchte das Blut. Deshalb wurde — nach dem Urteil der Sachverständigen — das Blut nicht gefunden (Anhaltende Bewegung).“ Und hernach hat er gesagt: wenn der Verteidiger Beweise gegen den Ritualmord habe, „so habe ich Beweise dafür. Vielleicht kennt der Verteidiger das Buch des Rabbiners Eleasar, vielleicht auch das des Rabbiners Mendel“ (Staatsbürger-Ztg., Berlin 19. Sept., Nr. 438. In der „Neuen Freien Presse“ sind die beiden Namen, die Baxa thatsächlich genannt hat, weggelassen).**

---

* Vgl. besonders die Sätze: „Das Moment, welches diesen Mord interessant macht, kennt Jeder, und ich brauche es nicht zu wiederholen. . . Der Thäter wollte die Hruza durch die Hiebe auf den Kopf eben nur betäuben, und erst der charakteristische Schnitt am Halse [s. S. 108!] war die tötliche Wunde.“

** Die Nennung des Rabbi Mendel beruht auf einer groben Fälschung ARohling's, wie ich schon im Aug. 1883 in einem Briefe an Prof. WBacher-

Und in demselben Sinne haben sowohl vor der Gerichtsverhandlung als auch nach ihr sehr zahlreiche (vermutlich alle) „antisemitische" Zeitungen sich ausgesprochen. Von den mir vorliegenden nenne ich: „Das Bayerische Vaterland", München (J. Sigl) 20. Sept. Nr. 213: „Der Gerichtshof . . . hat [die Frage, ob es einen jüdischen Ritualmord gebe] bejaht; er hat implicite angenommen, daß es ein religiöser Brauch des orthodoxen Judentums sei, das Blut geschächteter Christenmenschen zu trinken. . . Die Anna Hruza war also einfach wie ein Stück Vieh abgeschächtet worden, um ihr das Blut abzuziehen! . . Hilsner bekleidete das Amt eines Schächters [unwahr! HStr.], das bei den Juden eine Art Kultusamt ist und in das der Rabbiner den Betreffenden nach strenger Prüfung einführt. . . Die Thatsachen weisen sämtlich auf einen Ritualmord hin, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Hruza unmittelbar vor [unwahr! HStr.] dem jüdischen Osterfeste, wo, wie behauptet wird, der Thalmud den Genuß des Christenbluts vorschreibt [unwahr! HStr.], geschächtet wurde." Ferner: „Deutsches Volksblatt" (München) 18. Juni, 17. u. 24. Sept.; „Deutscher General-Anzeiger" (Berlin) 20. Sept., 18. u. 25. Okt.; „Berliner Blatt" 20. Sept.; „Deutsche Reform" (Friedenau-Berlin) 14. Mai u. 17. Sept.; „Staatsbürger-Ztg." (Berlin) sehr oft.

Gegen die Annahme eines eigentlichen „Ritualmordes" (zur Benutzung des Blutes bei der jüdischen Passahfeier) spricht entscheidend schon die Thatsache, daß Agnes Hruza noch am 29. März bis zum Abend bei der Näherin Prchal in Polna war, das jüdische Osterfest aber schon am 26. März begann. Ferner: Anklage und Verurteilung sind wesentlich auf die Ansicht gegründet, daß A. H. in dem Walde, in dem man ihre Leiche gefunden hat, ermordet worden ist. Diese Ansicht ist aber falsch, vgl. „Die Nothwendigkeit der Revision des Polnaer Prozesses von Prof. Dr. ThGMasaryk. (Interpellation Kronawetter im Abgeordnetenhause vom 9. Nov. 1899.)" Wien 1899, Verlag „Die Zeit" (31). Dieser Schrift und den „Münchener Neuesten Nachrichten" 11. Nov. 1899, Nr. 520 (Auszug aus der Broschüre des Prof. an der Tschechischen Universität in Prag Masaryk nutnost re-

---

Budapest (s. Jüdisches Litteratur-Blatt, Magdeburg 1893, Nr. 34) dargethan habe. Vgl. auch JKopp, Zur Judenfrage 35—37 und JBloch, Acten I, 157—160. Allerdings giebt es außer Hartwig Wessely's hebräischer Synonymik gan naʿûl [Verschlossener Garten, s. Hoheslied 4,12] noch ein Buch dieses Namens: es ist aber nicht von Rabbi Mendel, sondern von Abraham Abulafia, und es ist nicht „in einigen zwanzig Auflagen" (wie Rohling lügt), sondern noch gar nicht gedruckt (Cod. Hebr. fol. 58 der Kgl. Bibliothek in München, s. MSteinschneider's Katalog², München 1895, 39), ein Kommentar zum Buche Jezira. Vgl. noch JABenjacob, Ozar ha-sepharim (Wilna 1880) א 665 und ב 1843).

vidovati process Polenský)* entnehme ich Folgendes: Die Leiche wurde ſo auf dem Bauche liegend gefunden, daß beide Unterſchenkel in einem ſcharfen Winkel aufwärts gebogen waren und der Leib etwas nach rechts gekrümmt war. Dies Umbiegen der Unterſchenkel und dies Krümmen des Körpers können erſt nach Eintreten der Leichenſtarre vorgenommen worden ſein, da ſonſt der Körper nicht gekrümmt geblieben und die Beine wieder herabgeſunken wären. Die Leichenſtarre tritt aber erſt einige Stunden nach dem Tode ein. Alſo iſt die Leiche erſt nach dem Eintreten der Leichenſtarre dahin geſchafft worden, wo ſie gefunden wurde. Entweder wurde ſie getragen, ſo daß die Beine über die rechte Achſel des Trägers gebogen und von deſſen einer Hand gehalten waren, während die andre Hand den Leib der Toten mittels eines um deren Hals gelegten Strickes an ſich zog. Auf dieſe Weiſe würde ſich auch erklären, daß nur die rechte Seite des Halſes eine Strangulationsfurche zeigte. Hätte man das Mädchen vor dem Tode mit dem Stricke gewürgt, ſo wäre dieſe Furche rings um den Hals ſichtbar geweſen. Die andre Möglichkeit iſt, daß die Leiche in einem Schiebkarren in den Wald gebracht wurde. In dieſem Falle hätte man die Beine gekrümmt, damit die Länge des Körpers nicht hindere. Für den Mörder oder die Mörder kam es darauf an, daß während des Transportes kein Blut auf die Erde tropfe. Daraus erklärt ſich, daß der Kopf mit Hemd und Unterrock umwickelt war. Der Mord hat wahrſcheinlich in einer Wohnung ſtattgefunden und zwar in ſpäter Abendſtunde, als Agnes bereits teilweiſe entkleidet war. Darauf deuten folgende Umſtände: erſtens die Leiche war nur mit Stiefeletten, Strümpfen und dem Überreſt eines Hemdes bekleidet (die Angaben über die Hoſen widerſprechen einander); zweitens ihr Haar war aufgelöſt; drittens an den Handflächen und hinter den Nägeln beider Hände befand ſich nur Blut, kein Schmutz, obwohl nach der Anklage der Mord im Walde auf einem vom Regen durchweichten Boden verübt wurde; viertens die Reinheit der Leiche, an Bruſt und Leib keine Blutflecken (die Ermordete wurde vielleicht gewaſchen); fünftens bei der Obduktion wurden zahlreiche Speiſereſte, insbeſondere Milch, im

* Die oben genannte in Wien gedruckte Überſetzung iſt ſchlecht ſtiliſiert; auch ſcheint ſie mir an einigen Stellen ungenau zu ſein. Außerdem habe ich die Berichte der „philoſemitiſchen“ Wiener „Neuen Freien Preſſe“ und der „antiſemitiſchen“ Berliner „Staatsbürger-Ztg.“ benutzt.

Magen gefunden (A. H., die nach 5 Uhr den Heimweg antrat, ſcheint, ehe ſie ermordet wurde, noch das Abendeſſen eingenommen zu haben). Sechs Meter vom Thatorte wurden zwei der A. H. gehörige Tücher „zuſammengelegt" gefunden. Hatten die Mörder, die nach der Anklage die That in größter Eile verübten, Zeit dieſe Tücher zuſammenzulegen? Hilsner iſt kurz vor der von der Anklage behaupteten Zeit des Mordes (gegen 6 Uhr Abends) in Polna geſehen worden, am Abend iſt er zu Hauſe geweſen. — Nach dieſen und andren Darlegungen des Prof. Maſaryk ſcheint es unzweifelhaft, daß das erſte Urteil aufgehoben werden und eine neue Verhandlung ſtattfinden muß.* — Prof. M. ſagt in den einleitenden Sätzen, er wolle, ſoweit es in ſeinen Kräften ſtehe, die Schande tilgen, welche die Journaliſtik durch lügenhafte und hetzeriſche Schilderungen über Böhmen und Öſterreich überhaupt gebracht habe. Der Leſer werde ſich überzeugen, daß der ganze Polnaer Prozeß unter antiſemitiſchem Hochdruck und dem Wahnglauben an Ritualmorde ſich abgeſpielt habe. Maſaryk iſt Chriſt.

19. Widerſpruch frommer Juden wie Chriſten gegen die „Blutbeſchuldigung".

Nicht möglichſt viele, ſondern wirklich ins Gewicht fallende Zeugniſſe zu ſammeln iſt meine Abſicht geweſen.

A. Juden.

Iſaak Abravanel, bekannter Bibelausleger (geb. 1437 in Portugal, geſt. 1508 in Italien) zu Ezechiel 36,13.

* Auch die Wiener „Juriſtiſchen Blätter" Sept. 1899 erklären eine ſolche für notwendig: „Er wurde ohne Beweiſe angeklagt und ohne Beweiſe verurteilt, und das iſt für den Juriſten ein Juſtizmord. . . Ein wichtiges Gegenindiz, daß der Thäter allein nicht im ſtande geweſen wäre das kräftige Mädchen zu überwältigen, führte zu der Anklage und Verurteilung wegen Mitſchuld, ohne daß greifbare Anhaltspunkte für Mitthäter gegeben waren." Über das Leugnen Hilsner's wird bemerkt: „Es iſt jedem Praktiker bekannt, daß Leute aus dem Volke alles, auch das Harmloſeſte, leugnen, ſobald ſie ſich unter einer Anklage wiſſen." — Ferner erwähne ich, daß die Unterſuchung der Flecken auf der Hoſe Hilsner's durchaus unwiſſenſchaftlich geweſen iſt, ſ. Prof. LLewin, Deutſche Mediziniſche Wochenſchrift Okt. 1899.

Samuel Usque in ſeinem 1553 gedruckten portugieſiſchen Werke „Tröſtungen für die Unterdrückten Israels“ (Consolaçam etc., ſ. Wolf, Bibliotheca Hebraea III, 1071—1075).

Jehuda Karmi, De charitate, Amſterdam 1643, ſ. Wolf, Bibl. Hebr. II, 1131—1135.

Manaſſe ben Israel (geb. 1604 in Liſſabon, lebte ſpäter in Amſterdam; Verkehr mit der Königin Chriſtine von Schweden; erwirkte den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr nach England), Vindiciae Judaeorum [engliſch], zuerſt London 1656, dann in dem Sammelwerk Phenix, London 1708; deutſch „Rettung der Juden“ von Marcus Herz, mit einer Vorrede von Moſes Mendelsſohn, als Anhang zu: ChrWDohm, Über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden, Berlin u. Stettin 1781. — Der von ihm in genannter Schrift abgelegte Reinigungseid lautet: „Wenn alles bisher Geſagte noch nicht hinreicht dieſe Beſchuldigung zu vereiteln, ſo bin ich, da die Sache von unſrer Seite bloß verneinend und alſo keiner Aufklärung durch Zeugen fähig iſt, gezwungen mich einer andern Art Beweiſes zu bedienen, den der Ewige vorgeſchrieben (2 Moſ. 22), eines Eides. Ich ſchwöre daher, ohne irgend Betrug oder Liſt, bei dem höchſten Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, welcher ſein Geſetz dem Volke Israel auf dem Berge Sinai offenbart hat, daß ich nie bis auf dieſen Tag einen ſolchen Gebrauch unter dem Volke Israel geſehen, daß dieſes nie ſo etwas für eine geſetzmäßige, göttliche Vorſchrift noch für eine Verordnung oder Stiftung ſeiner Weiſen gehalten, und daß es nie (ſo viel ich weiß, auf eine glaubwürdige Art gehört oder in einem jüdiſchen Schriftſteller geleſen habe) eine ſolche Ruchloſigkeit ausgeübt oder verſucht! Und wenn ich hierin lüge, ſo mögen alle in den Büchern des Geſetzes (3 Moſ. u. 5 Moſ.) erwähnte Flüche über mich kommen; ich möge nie den Segen und den Troſt Zions ſehen noch an der Auferſtehung der Toten Anteil nehmen!“ — Dieſen Eid wörtlich nachzuſprechen hat Moſes Mendelsſohn ſich bereit erklärt; dieſen Eid haben der Oberrabbiner zu London Salomon Hirſchell und der Chakam der portugieſiſch-israelitiſchen Gemeinde zu London David Meldola am 30. Juni 1840 geleiſtet; Gleiches hat in demſelben Jahre der Miſſionar (Judenchriſt) GWPieritz gethan (ſ. Löwenſtein, Damaseia², 203. 237 f).

Iſaak Cantarini, Vindex sanguinis, Amſterdam 1680; wieder abgedruckt als Anhang zu Wülfer's Theriaca judaica, Nürnberg 1681.

Jakob Emden (1698—1776, in Altona und Amſterdam) in einem Sendſchreiben, das ſeiner Ausgabe des Seder olam rabba wezutta, Hamburg 1757, beigedruckt iſt, ſ. DHoffmann, Schulchan-Aruch², Be. 1894, 26.

Jonathan Eibeſchütz (1690—1764), ſ. oben S. 107.

JTugendhold (Cenſor in Warſchau), Der alte Wahn vom Blutgebrauch der Israeliten am Oſterfeſte. [Verfaßt im J. 1831.] Aus dem Polniſchen überſetzt. Be. 1858 (90).

Iſaak Baer Levinſohn, 'Ephes Damîm [hebräiſch], Wilna 1837; engliſch von LLoewe: Éfés Dammîm. A Series of Conversations at Jerusalem

between a Patriarch of the Greek Church and a Chief Rabbi of the Jews, London 1841; deutsch von AKatz: Die Blutlüge, Be. 1892 (102).

LZunz, Damaskus. Ein Wort zur Abwehr. Be. 1840 (wiederholt in: Gesammelte Schriften II, 160—170).

LHLöwenstein, Damascia. Die Judenverfolgung zu Damaskus und ihre Wirkungen auf die öffentliche Meinung. Zweite verbesserte Aufl. Rödelheim 1841 (416). — Anhang dazu von demselben: Stimmen berühmter Christen [JFvMeyer, FJMolitor] über den Damaszener Blutprozeß, Rödelheim 1843 (46).

MSchleslnger, Neki Kapajim. Reine Hände. Widerlegt die, wider die Juden erhobenen Beschuldigungen. (Aus dem Hebr.) Budapest 1882 (30).

MLRodkinssohn מַצּוֹת וְעַלִּילַת דָּם. Das ungesäuerte Brot und Die Anklage des Blutgebrauchs am Passah-Feste. [Hebr. mit deutschem Vorwort.] Preßburg u. Wien 1883. (VIII, 32).

MHFriedländer, Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen die Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Brünn 1883 (32).

MDuschak, Tôr Estêr [s. Esther 2, 15] Mittel gegen die falschen Blutbeschuldigungen. Krakau 1883 (66).

Corrado Guidetti, Pro Judaeis. Riflessione e documenti. Turin 1884 (386).

Giorgio AZaviziani, Un raggio di luce. La persecuzione degli Ebrei nella storia, Corfu 1891, Tipografia „Corai" (356).

Von besondrer Bedeutung scheinen mir die Aussagen, welche sich in nur für jüdische Leser bestimmten Poesieen finden.* Heftige Ausbrüche bittren Grolls gegen die unbarmherzigen Verfolger sind nicht selten, aber nirgends auch nur Ein Wort, das für die hier in Rede stehende Anklage verwendbar wäre; vielmehr wird die „Blutbeschuldigung" für eine abscheuliche Verleumdung erklärt, so in einer Selicha (Bußgebet) von Salomo ben Abraham (um 1220), s. Zunz, Die synagogale Poesie des Mittelalters, Be. 1855, 27. — Geschlachtet, geopfert haben die Juden, wie sie selbst sagen, in dem letzten halben Jahrtausend des Mittelalters Kinder — aber ihre eignen Kinder, um sie vor der Taufe zu retten, vgl. Zunz 16. 20. 22 f, ferner den ergreifenden Bericht des Salomo bar Simeon über die Judenverfolgung in Mainz im J. 1096, s. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II (Be. 1892) 9. 12, bezw. 101. 106. Vgl. auch Salfeld 105 (Anm. 3). 143. 202. || Aus neuester Zeit vgl. GDalman, Jüdischdeutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausg., L. 1891, 49.

* Nicht für christliche Leser bestimmt war auch der Widerspruch in Niççachôn jaschān (S. 257 der Ausgabe von Wagenseil in Tela ignea Satanae).

B. Proselyten.

Der deutsche Kaiser Friedrich II. veranstaltete wegen des in Fulda Geschehenen (s. oben S. 135 f) eine eingehende Untersuchung über die Frage, ob die Juden Menschenblut brauchten. RHöniger (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I [1887], 137—144) hat aus dem Kölner Stadtarchiv die goldene Bulle vom Juli 1236 veröffentlicht, in deren zweitem Teile der Kaiser über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet:

„Außerdem sollen alle jetzt und künftig Lebenden wissen: Da wegen der Ermordung einiger Knaben zu Fulda gegen die damals dort lebenden Juden eine schwere Beschuldigung erhoben wurde und hierdurch gegen die übrigen Juden Deutschlands wegen des traurigen Falles allgemein eine bedrohliche Meinung entstand, obwohl Handlungen der heimlichen Schandthat nicht offenbar wurden, so haben wir, um die Wahrheit in Betreff der vorerwähnten Beschuldigung klarzustellen, beschlossen viele Fürsten, Große und Edle des Reichs, sowie Äbte und Geistliche von allen Seiten vor uns zu berufen und zu befragen. Da nun diese hierüber verschiedener Ansicht waren und zu einem genügenden Resultat in Bezug hierauf zu gelangen nicht vermochten, kamen wir zu dem Beschluß, daß wegen der geheimnisvollen Handlung gegen die des obenerwähnten Verbrechens bezichtigten Juden passender nicht verhandelt werden könne als durch Solche, welche Juden gewesen und zum christlichen Glauben bekehrt waren, da diese als Gegner nichts von dem verschweigen würden, was sie gegen Jene oder gegen die mosaischen Bücher oder die ganze Reihe des Alten Testaments wüßten. Und obgleich unser Gewissen auf Grund mehrerer Schriften, die unsre Majestät kennen gelernt hatte, die Unschuld der vorerwähnten Juden für ausreichend erwiesen hielt, so haben wir doch zur Befriedigung nicht weniger des ungebildeten Volkes als des Rechtsgefühls nach unsrem heilsamen Beschlusse und unter einmütiger Zustimmung der Fürsten, Großen, Edlen, Äbte und Geistlichen, zu allen Königen des Abendlandes außerordentliche Gesandte geschickt, durch welche dann aus den verschiedenen Reichen viele im jüdischen Gesetze erfahrene Täuflinge vor uns gesendet wurden. Diesen, welche an unsrem Hofe nicht geringe Zeit verweilten, befahlen wir zur Aufspürung der Wahrheit, daß sie mit Fleiß untersuchten und uns unterrichteten, ob bei ihnen [den Juden], um damit etwa eine andre That zu begehen, irgendeine Meinung vorhanden sei, welche die Juden selbst zur Begehung der vorerwähnten Schandthat hätte verleiten können. Ihre Antwort lautete: ‚Weder im Alten noch im Neuen ‚Testamente findet sich, daß die Juden nach Menschenblut gierig seien. Viel‚mehr heißt es ganz im Gegensatze zu solcher Behauptung ausdrücklich in der ‚Bibel, welche hebräisch Bereschith* heißt, den dem Mose gegebenen Gesetzen,

* [Bereschith „im Anfange", das erste Wort der hebr. Bibel, bei den Juden üblicher Name des ersten Buches Mose, hier Bezeichnung der ganzen hebr. Bibel].

‚den jüdiſchen Anordnungen, welche hebräiſch Thalmud heißen, daß ſie ſich über-
‚haupt vor der Befleckung mit irgendwelchem Blute hüten ſollen. Wir nehmen
‚mit ſehr naheliegender Annahme hinzu, daß Diejenigen, welchen das Blut ſogar
‚der erlaubten Tiere verboten iſt, keinen Durſt nach Menſchenblut haben können,
‚wegen der Schrecklichkeit der Sache, weil die Natur es verbietet und wegen
‚der Artenverwandtſchaft, welche ſie auch mit den Chriſten verbindet . ., und
‚daß ſie nicht Habe und Leben der Gefahr ausſetzen würden.‘ Daher haben wir
unter Zuſtimmung der Fürſten die Juden des vorerwähnten Ortes von dem
ihnen vorgeworfenen Verbrechen und die anderen Juden Deutſchlands von der
ſo ſchweren Bezichtigung für völlig freigeſprochen erklärt. . .“*

Paulus de Santa Maria, 1351—1435 (als Jude Salomo Levi), Biſchof von Burgos, den Juden keineswegs freundlich geſonnen, ſchreibt doch in ſeinen Zuſätzen zur Poſtille des Nikolaus von Lyra zu 1 Moſ. 1: „Deshalb iſt es für die Bekehrung der Juden nicht nützlich ihnen dieſe Verirrung zuzuſchreiben. Denn ſie glauben, daß wir Lügen gegen ſie erdichten, und das bietet uns kein geringes Hindernis ihnen glaubwürdig zu werden.“ (Auf dieſe Stelle hat ſchon Ganganelli hingewieſen).

Mehr als Gründe wird auf viele wirken das Zeugnis des durch ſeinen Streit mit Reuchlin bekannt gewordenen Thalmud- und Judenfeindes Johannes Pfefferkorn (vgl. Wolf, Bibl. Hebr. I, Nr. 1845). Dieſer ſchreibt in Speculum Adhortationis Judaicae ad Christum, Köln 1507: „Hier möchte ich ein weit verbreitetes, aber nichtiges Gerede gegen die Juden widerlegen, damit wir Chriſten nicht deshalb

---

* Der das Urteil der Kommiſſion enthaltende Satz lautet in der dem 14. Jahrh. angehörigen, leider nicht fehlerfreien Abſchrift der Bulle wörtlich: Quorum super hoc assercionibus publicatis, quia compertum non est in testamento veteri vel in novo, Judeos avidos osse humani sanguinis hauriendi, immo [add.: quia], quod est predicto prorsus contrarium, quod ab omnis omnino sanguinis fedacione caveant in biblia que dicitur ebraice berechet, preceptis Moysi datis, decretis iudaicis que dicuntur ebrayce talmilloht, expressius habeamus, presumentes eciam presumpcione non modica, hiis quibus sanguis prohibitus est et animalium permissorum sitim non posse humani sanguinis superesse, rei horribilitate, nature prohibicione ac speciei comoditate qua Christianos eciam amplectuntur, et quod pro eo quod expositum de animalibus de virorum municionibus [?] habere possent pro nichilo, non exponerent periculo substancias et personas, Judeos loci predicti ab obiecto crimine ac alios Judeos Alemannie a tam gravi infamia dictante sentencia principum pronunciavit [legas: -avimus] penitus absolutos.

lächerlich werden. Man ſagt gemeinhin unter den Chriſten, daß die Juden Chriſtenblut als Heilmittel zu brauchen nötig hätten und deswegen kleine Chriſtenkinder töteten. Teure Chriſten! Glaubt das nicht! Es widerſpricht der Heiligen Schrift und dem Geſetze der Natur und Vernunft. Daher muß ich in dieſer Angelegenheit die Juden verteidigen, nur mit Einer Einſchränkung. Es iſt glaublich, daß Juden gefunden ſind und vielleicht noch gefunden werden können, welche Chriſtenkinder heimlich bis auf den Tod verfolgen, jedoch nicht wegen einer Notwendigkeit ihr Blut zu haben, ſondern aus Haß und um ſich an den Chriſten zu rächen, wie ſie einſt, da ſie mehr Macht als jetzt hatten, Chriſtum, die Apoſtel und ſeine Schüler und Gläubigen öffentlich verfolgt haben. Seid daher darüber nicht in Unruhe! ... Fliehet und vermeidet alſo dieſe lächerliche, falſche und, wenn ihr es genau betrachten wollt, uns Chriſten nicht wenig zur Verachtung gereichende Rede. Bleibt bei der Wahrheit, indem ihr ſolchen Wahn fallen laßt, o Chriſten! Wir wollen nicht etwas erdichten, was falſch iſt und uns keine Ehre macht!"

Friedrich Albrecht Chriſtiani, 1674 in Straßburg getauft, Docent an der Univerſität Leipzig, tüchtiger Kenner des Rabbiniſchen, ſagt in ſeiner keineswegs judenfreundlichen Schrift „Der Jüden Glaube und Aberglaube", L. 1705, Anhang IV, 181—184 u. a.: „Ob zwar den Jüden insgemein nachgeredet wird, als wenn ſie Chriſtenkindern nachtrachteten und, wenn ſie derſelben habhaft würden, abſcheulich zuſtächen, das Blut von ihnen abzapfeten, dasſelbe teils bei ihren Weibern in ſchweren Kindesnöten, teils aber bei den Sterbenden in letzten Todeszügen mit gewiſſen Ceremonien als ein heilſames Mittel gebrauchten, ſo kann ich doch, als ein geborener Jüde (der ich ohne unzeitigen Ruhm alle ihre Gebräuche wohl inne habe, dieſelbe meiſt ſelber prakticiret oder doch mit Augen angeſehen) mit Gott beteuren, daß ich die ganze Zeit, weil ich im Jüdentum geweſen, niemals dergleichen Proceduren an chriſtlichen Kindern unter ihnen erfahren, viel weniger, daß ſie das Chriſtenblut gehabt noch nach obgedachter Art jemals gebraucht hätten." — Was die als in Trient, Frankfurt a. M. und anderwärts in den letzten Jahrhunderten geſchehen berichteten Fälle betrifft, glaubt Chr. „gewiß und wahrhaftig, daß ſolches etliche boshafte Chriſten, die den Jüden daſelbſt gehäßig geweſen, aus ſonderbarem bitterm Haß ihnen ein Unglück anzurichten gethan haben."*

* Ant. Margaritha, weiland Lektor des Hebräiſchen in Augsburg, Leipzig, Wien, ſagt in „Der gantze Jüdiſche Glaube" (Augsburg 1530; ich beſitze die Ausgabe von Reineccius, L. 1705) von den Juden und ihrer Blindheit viel Übles, kein Wort aber von Benutzung chriſtlichen oder überhaupt menſchlichen Blutes zu abergläubiſchem oder gar rituellem Zwecke.

Aloysius von Sonnenfels, Jüdischer Blut-Eckel, Oder Das von Gebrauch des unschuldigen Christen-Bluts angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum, Aus Trieb der Wahrheit An Tag gegeben. Wienn 1753 (161; lateinischer Titel: Judaica sanguinis nausea). Vgl. bes. 20 f: „Wenn nun alles dieses, wie es erzählet wird, der Wahrheit gemäß sein sollte, so wären Christliche Obrigkeiten nicht zu verdenken, sofern sie dieses so verruchte unmenschliche Volk mit Feuer und Schwert verfolgten und sie mit rasenden Hunden zerreißen oder gliedweis durch den Henker zu zerstücken befehlen möchten. Aber ich, der ich unter Anführung meines Vaters als Ober-Landrabbiners zu Berlin und der ganzen Kur-Brandenburgischen Mark sogar in meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgensten Heimlichkeiten des gesamten Judentums haarklein kennen gelernet, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbs aus mir zu machen verlangte: kann vor Gott auf meine Seel und Gewissen bezeugen, daß dieses eine aus den höchsten Unwahrheiten sei, welche in der Welt jemalen erhöret worden."

Joh. Heinr. Raph. Biesenthal (Missionar, gest. 25. Juni 1886 in Berlin), Über den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvé [Pseudonym]. Be. 1840 (66).

Johann Emanuel Veith, Domprediger an St. Stephan in Wien, 1816 getauft, 1876 gestorben. FJMolitor schreibt in seinem (S. 192 erwähnten) Gutachten: „Dieser fromme Priester, vormals Jude, leistete [1840] auf der Kanzel, das Kruzifix in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei."

Auf dieses Zeugnis haben seitdem sowohl Juden wie Christen sehr häufig sich berufen, zB der römisch-katholische Pfarrer u. bayrische Landtagsabgeordnete FFrank, Die Kirche und die Juden, Regensburg 1892, 53. Da brachte am 14. März 1892 das Wiener „Deutsche Volksblatt" Nr. 1147 (nach ihm die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 127 B v. 16. März und andre Blätter) einen Artikel „Eine millionenmal gedruckte Judenlüge", in dem es heißt: „Die ‚Wiener Kirchen-Zeitung' brachte in den Jahren 1854 und 1856 zur Zeit, da Dr. Veith Mitarbeiter . . war und Artikel mit seiner Namensunterschrift in diesem Blatte veröffentlichte, auf Veith's Veranlassung eine Erklärung, daß die ganze Geschichte von dem Eidschwure auf der Kanzel eine ‚niederträchtige Verleumdung'

sei und daß Dr. Veith über diese Angelegenheit niemals ein Wort auf der Kanzel gesprochen habe." Hierzu bemerke ich: 1. die genannten Jahrgänge der W. K.-Z. weisen keine Aufsätze mit Veith's Unterschrift auf. 2. Die Erklärung (1854, Nr. 19; Wiederholung 1856, Nr. 80) ist *nicht* auf Veith's Veranlassung gebracht. 3. Die, wie man an der rohen Ausdrucksweise („auf die niederträchtigste Weise lügen", „faustdicke Lüge", „unerhörte Frechheit") leicht erkennt, von dem Herausgeber der W. K.-Z. Sebastian Brunner verfaßten Behauptungen sind inhaltlich *unwahr*, vielmehr ist Molitor's Aussage richtig.

Die israelitische Kultusgemeinde in Wien besitzt folgendes, ganz von der Hand des Universitätsprofessors Dr. med. Joh. Veith geschriebenes, am 17. Juni 1882 notariell beglaubigtes Zeugnis, das mir im Original vorgelegen hat: „Auf die Aufforderung des Herrn L. A. Frankel erkläre ich, daß der in dem illustrierten Extrablatt vom [5.] Juny enthaltene Aufsatz* über eine von meinem seel. Bruder Canonic. Joh. Emanuel Veith am Schlusse einer Predigt abgegebene Äußerung über die vollkommene Unwahrheit der Sage von dem jüdischen Gebrauche bei Passahfest das Blut eines christlichen Kindes zu gebrauchen nach meiner Erinnerung v. meinem seel. Bruder wirklich abgegeben worden ist. Wien, am 12. Juny 82. Prof. Veith m. p." (Der bei einem hochbetagten Herrn nicht befremdliche unebene Satzbau beweist, daß Prof. Veith gleich und willig der Bitte das ihm Erinnerliche aufzuschreiben entsprochen hat, daß man also nicht etwa den Versuch gemacht hat ihn zum Unterschreiben einer nicht von ihm selbst verfaßten Erklärung zu bewegen.)

Der Universitätsbibliothekar in Graz Dr. Alois *Müller*, von katholischen Eltern und überzeugter Katholik, schreibt in seiner Broschüre „Brauchen die

---

* [Illustriertes Wiener Extrablatt, Wien, Montag 5. Juni 1882, Nr. 153. Aus dem Artikel „Eine zeitgemäße Reminiscenz" hier die Hauptstelle: „Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres [1840, also am 28. Mai], als der gefeierte Kanzelredner vor den Tausenden andächtiger Christen folgende denkwürdige Worte am Schlusse seiner Predigt sprach: ‚Ihr wißt es alle, meine andächtigen Zuhörer, und die, welche es etwa noch nicht wissen, mögen es hören, daß ich als Jude geboren und, durch die Gnade Gottes erleuchtet, Christ worden bin, auch dieser von mir gewonnenen Überzeugung in christlicher Mission stets treuen Ausdruck gegeben und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugnis gab . . .' Und nun erhob der treffliche Mann das Pacificale und fuhr mit gerührter Stimme fort: ‚Und so schwöre ich es hier im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor euch und aller Welt, daß die durch arge List verbreitete Lüge, als gebrauchen die Juden bei der Feier ihres Osterfestes (Pesach) das Blut eines Christen, eine hämische, gotteslästerliche Verleumdung und weder in den Büchern des Alten Bundes noch auch in den Schriften des Thalmud, den ich genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist. So wahr mir Gott helfe und in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland sei.' Es ist nicht zu beschreiben, welch tiefen Eindruck, welch erschütternde Wirkung dieses feierliche Zeugnis . . in und außerhalb der Kathedrale gemacht hat."]

Juden Christenblut?", Wien 1884, 15: „Gegen diese Leugnung [daß Veith die in Rede stehende Erklärung abgegeben habe] nun halte ich das Zeugnis eines nunmehr in Gott ruhenden väterlichen Freundes von mir — sein Andenken sei gesegnet! — eines durch und durch edlen Mannes, der als sehr geachtete Persönlichkeit Wiens vor kurzem in hohem Greisenalter gestorben ist. Dieser mein väterlicher Freund und Gönner, der zu Veith in Beziehungen stand, reproduzierte mir in einem Schreiben vom 30. August des Vorjahres, das ich als teueres Andenken bewahre, in lebhafter Erinnerung die bezügliche Episode aus einer Predigt Veith's." Ich ersuchte Hrn. Dr. M. um Mitteilung des Briefes. Er antwortete mir am 16. Sept. 1892, er habe das Schreiben (welches offenbar vor Vernichtung durch Gegner gesichert werden sollte) „nach dem Tode des Schreibers dem Archiv der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zum Geschenk gemacht. . . Der Verstorbene war seiner Zeit einer der ersten Advokaten Wiens und ein intimer Freund des Veith." Infolge dieser Auskunft wendete ich mich nach Wien und erhielt von dort unter dem Datum des 20. Sept. das Original des Briefes, welchen der am 12. Januar 1884 verstorbene Hof- und Gerichts-advokat Dr. Eduard Kafka am 30. Aug. 1883 an Dr. M. gerichtet hatte. Alles zur Sache Gehörige teile ich hier wörtlich mit; den etwas schwerfälligen Stil des alten Herrn habe ich nicht geändert:

„Es ist eine notorische, daher keines Beweises benöthigende Thatsache, daß „Dr. Veith in der Wr. [Wiener] Stadtpfarre am Peter vor einem wie immer „gedrängt vollem Hause u. z. [und zwar] seines stets höchst gebildeten Publi„kums zur Zeit als das erste Mal seit Jahrhunderten wieder der Unsinn, daß „die Juden zu Ostern Christenblut brauchten, auftauchte und zur Ausrede bei „einer Judengeld plündernden Pöbelmasse benützt wurde, da sagte Dr. Veith: „Liebe Christen! Ich selbst bin ein geborener Jude und habe die gründlichsten „Kenntnisse ihrer Gesetze und schätze mich glücklich, ein Christ geworden zu seyn, „aber auf mein Ehrenwort und mit dem reinsten Gewissen erkläre und bestätige „ich Ihnen, daß das Judenthum kein solches Gesetz und keine solche Gesetzes„auslegung besitzet, noch je befolgt hat. — Ich selbst, der ich nie eine Veith'sche „Predigt ausließ, habe es mit angehört. Seine Prädigten hat er stets in „systematischer Ordnung als Buch herausgegeben, ob er diese Episode im nächsten „Buche mit aufnahm, weiß ich nicht . . .

„Was mich betrifft, so gehe ich nicht in den Talmud und seine Ausleger „ein, weil ich dazu nicht die Kenntniße besitze, sondern ich urtheile nur nach dem „Laufe der Geschichte und sage: Wenn der Bedarf des Christenblutes ein Gebot „oder Gebrauch des Judenthums wäre, so müßten ihn alle orthodoxen Juden „besitzen und ausüben. Nun hören wir so was weder aus Jerusalem, noch aus „Pohlen, wo die größten jüdischen Fanatiker leben, nicht [so!]; nur die arme, „kleine, unwissende Gemeinde in Tisza-Eßlar soll eine Ausnahme gemacht haben. „Man könnte ja Christenblut aus Amerika, China ꝛc. beziehen u. es wäre „das ein sehr theuer bezahlter Handelsartikel, von dem man nie was gehört hat."

So weit Dr. Kafka. Da die Erklärung Veith's nur eine „Episode" war, ist es ganz natürlich, daß sie in den Predigtsammlungen, soweit ich wenigstens

zu ermitteln vermochte, nicht abgedruckt worden iſt. Nach den drei von einander unabhängigen Bezeugungen des Prof. Molitor, des Prof. Veith und des Dr. Kafka hat aber als ſicher zu gelten, daß J. E. Veith ſich öffentlich und feierlich gegen die Blutbeſchuldigung ausgeſprochen hat.

Dan. Chwolſon (Prof. der orient. Sprachen in St. Petersburg), O njekotorych ssrednewjekowych obwineniach protiw Jewreew, Petersburg 1861 (216). [Uber einige mittelalterliche Beſchuldigungen gegen die Juden. Hiſtoriſche Unterſuchung nach den Quellen.]

Chriſt. H. Kalkar, Dr. theol., Paſtor (in Kopenhagen † 1866), Sohn eines angeſehenen Rabbiners, in einer Erklärung vom 22. Okt. 1882 (ſ. Chriſtliche Zeugniſſe gegen die Blutbeſchuldigung der Juden, Be. 1882, 23 f).

Alex. McCaul, Reasons 45 ff. 57 f hat folgende von 58 Proſelyten unterzeichnete Erklärung veröffentlicht: „Wir Unterzeichnete, von Geburt Juden, die noch als Erwachſene im Glauben und Ritus des modernen Judentums gelebt haben, jetzt aber durch Gottes Gnade Glieder der Kirche Chriſti ſind, erklären feierlich, daß wir niemals, ſei es direkt oder indirekt, davon gehört haben, geſchweige denn ſelbſt davon wiſſen, daß unter den Juden der Brauch beſtehe Chriſten zu töten oder Chriſtenblut zu benutzen, und daß wir die früher ſo oft gegen ſie vorgebrachte und jetzt wieder aufgelebte Beſchuldigung für eine thörichte und ſataniſche Lüge halten.“ — Der erſte der Unterzeichner, M. Alexander, damals Profeſſor des Hebräiſchen und der rabbiniſchen Litteratur, war vorher Rabbiner zu Norwich und Plymouth und wurde ſpäter anglikaniſcher Biſchof von Jeruſalem (geſt. 23. Nov. 1845). Auch von den meiſten andren weiß jeder mit der Geſchichte der Judenmiſſion Bekannte, daß ſie ſich in Leben und Lehre als aufrichtige Chriſten bewährt haben.

Eine ähnliche Erklärung (in deutſcher Sprache) iſt am 16. November 1899 von mehr als dreißig in Jeruſalem lebenden Judenchriſten abgegeben worden. Sie liegt mir in zwei durch den engliſchen Miſſionsgeiſtlichen A. Haſtings Kelk beglaubigten Ausfertigungen vor. Die Hauptſätze lauten: „Als geborene Juden, die alle rituellen Vorſchriften, Gebräuche und Traditionen der Juden und aller jüdiſchen Sekten genau kennen, und als Chriſten, die an Den glauben, der die Wahrheit und das Licht iſt, bezeugen wir hiermit feierlich vor dem allwiſſenden dreieinigen Gott beim Heil unſerer Seele und bei Ehre

und Gewiſſen, daß die Beſchuldigung der Juden im Allgemeinen oder irgendeiner jüdiſchen Sekte, als ob ſie je zu rituellen Zwecken Chriſtenblut oder Menſchenblut überhaupt benöthigt oder gebraucht haben, eine durchaus irrige, falſche und jeder Grundlage entbehrende Verleumdung und nichts als eine Verleumdung iſt."

Die Unterſchriften (ich ordne alphabetiſch): Lazar Abramovich; Samuel Alkalay; J. Th. Altaresky; Samuel Amada (?); Herrmann Axler; Vitali Behor; Salomon Beiniſch; Simon Bortnikoff; Adolph Datzi; Joſeph Datzi; Samuel Feldmann; John Morris Goldmann; Nathan Großmann; J. Haddas; Bernhard Heilpern; Lucas Huff; Peppi John Karp; Johannes Kroiter; Paul Levertoff; J. Lyons; Iſidor Metzger; M. Perahas; Jaca Perahia; P. Reinſtein; Joſeph J. Silbermann; Joſef Stern; S. Wiſemann; Franz Zimmermann; H. Zimmermann; Hermann Zimmermann jr.

C. Päpſte.

Die eigenartig hohe Stellung der Päpſte rechtfertigt es, daß ihnen ein beſondrer Abſchnitt gewidmet wird. Die anonym erſchienene Schrift „Die Päpſtlichen Bullen über die Blutbeſchuldigung", Be. 1893 u. München (Aug. Schupp) 1900 (151) enthält auf S. 1—36 die Bullen Innocenz' IV. vom 28. Mai (2) u. 5. Juli 1247 und v. 25. Sept. 1253, Gregor's X. v. 7. Okt. 1272, Martin's V. v. 20. Febr. 1422 und Paul's III. v. 12. Mai 1540, ferner S. 37—133 das Gutachten Lor. Ganganelli's v. J. 1759 (unten S. 183 f). — Vgl. auch Moritz Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpſte zu den Juden, 2 Hefte, Kiel 1893. 95 (192 u. 72 S., leider unvollendet).

Außer den die Blutbeſchuldigung ausdrücklich zurückweiſenden Bullen ſind von Wichtigkeit auch die zahlreichen „Schutzbullen", beſonders diejenigen, in denen auch der Ritus der Juden in Schutz genommen wird. Die älteſte der erhaltenen „Sicut Judaeis"-Bullen iſt die Alexander's III. (1159—1181), der ausdrücklich erklärt, in dieſer Beziehung in den Fußſtapfen ſeiner Vorgänger, Calixt' II. (1119—1124) und Eugen's III. (1145—1153) zu wandeln (Manſi, Conciliorum nova et amplissima collectio XXII., 355 f; Stern, Beiträge Nr. 171). Unter Androhung der Exkommunikation verbietet er, die Juden zur Taufe zu zwingen, ſie ohne gerichtliches Urteil zu töten oder zu verwunden, ſie ihres Geldes zu berauben, ſie bei der Feier

ihrer Feſte mit Knütteln oder Steinwürfen in Unruhe zu verſetzen* oder ihre Friedhöfe zu beſchädigen. Clemens III. 1187—1191 (Stern Nr. 172), Cöleſtin III. 1191—1198 (Nr. 173), Innocenz III. 1198—1216 (Nr. 174), Honorius III. 1216—1227 (Nr. 178), Gregor IX. 1227—1241 (Nr. 195), Innocenz IV. 1243—1254 (Nr. 204. 208. 212), Urban IV. 1261—1264, Gregor X. (10. Sept. 1274; vgl. Potthaſt, Regesta Romanorum Pontificum 20915), Nikolaus III. 1277—1280, Honorius IV. 1285—1287, Nikolaus IV. 1288—1292, Clemens VI. 1342—1352 (4. Juli 1348), Urban V. 1362—1370 (7. Juli 1365), Bonifacius IX. 1389—1404 (2. Juli 1389), Martin V. 1417—1431 (Stern Nr. 11), Eugen IV. 1431—1447 (Nr. 34) erneuerten dieſe Bulle.

Von andren hierher gehörigen Schutzbullen ſeien folgende erwähnt. Gregor IX. befahl am 6. April 1233 den Erzbiſchöfen und Biſchöfen Frankreichs dafür zu ſorgen, daß man die Juden nicht ohne triftigen Grund oder erwieſene Verſchuldung mißhandle, beraube oder vertreibe, ſondern ſie gemäß ihrem Geſetz in gewohnter Weiſe leben laſſe (secundum legem suam vivere in solito statu permittant). Er ſchließt mit den beherzigenswerten Worten: „Es iſt aber den Juden ſeitens der Chriſten diejenige Leutſeligkeit zu erweiſen, von der wir wünſchen, daß ſie den unter den Heiden lebenden Chriſten erwieſen werde" (Stern Nr. 192)**. In zwei Bullen vom 5. Sept. 1236 fordert derſelbe Papſt, daß den verfolgten und beraubten Juden Frankreichs Entſchädigung gegeben werde (Nr. 196. 197). || Martin V., 1417—1431, beſtätigte am 12. Febr. 1418 allen Juden in Deutſchland, Savoyen und Breſſe die ihnen von früheren Päpſten gegebenen Privilegien und Gunſtbezeugungen (Nr. 9) und erläutert dies am 22. Febr. unter andrem durch den Satz, daß ſie in ihren Synagogen, Feſten, Häuſern, Büchern, Friedhöfen, Beſitztümern wegen ihrer Geſetzesbeobachtung von niemandem beläſtigt werden dürfen (propter eorum observantiam legis a nemine valeant aggravari, Nr. 10). Beſtätigung der Privilegien am 1. Jan. 1421, veranlaßt durch Klagen einiger öſterreichiſcher und venezianiſcher Juden (Nr. 16). Am 13. Febr. 1429 wird den Prediger-

* Praesertim in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus nullatenus perturbet.

** Est autem Judeis a Christianis exhibenda benignitas, quam Christianis in paganismo existentibus cupimus exhiberi.

mönchen unterſagt, das Volk in Italien gegen die Juden aufzuhetzen; inſonderheit ſoll man die Juden nicht zwingen, an Sabbathen und andren Tagen, an denen ſie ihre Riten und Geſetze auszuüben gewohnt ſind, zu arbeiten, und man ſoll ſie nicht unter einem herbeigeſuchten Vorwande hindern, ihre Ceremonien, Riten, Geſetze und Satzungen zu beobachten und ſich ihrer zu freuen (quominus eorum ceremonias, ritus, leges et statuta observare illisque uti et gaudere valeant, Nr. 31). Dieſes Verbot hat Nicolaus V. am 2. Nov. 1447, großenteils wörtlich, wiederholt (ſ. unten S. 182 f). || Julius III., 1550—1555, gedenkt in der Beſtätigung der Privilegien für die Juden zu Ancona ausdrücklich der Freiheit nach dem Ritus zu leben (ritu vivendi, Nr. 106).

Pius II., 1458—1464, ſchrieb kurz vor ſeiner Erhebung zur Papſteswürde als Enea Silvio de' Piccolomini die Geſchichte Böhmens. In dieſem Buche äußert er ſich über die Judenverfolgung, welche im J. 1389 in Prag ſtattgefunden hatte, wie folgt (Historia Bohemica Kap. 34; Werke, Helmſtädt 1699, 48): Inter haec Pragenses populari tumultu incitati atque in furorem acti Judaeorum domus invadunt bona eorum diripiunt, domos incendunt atque inter duas horas non sexui non aetati parcentes infelicem gentem gladio caedunt. Periisse aliquot milia feruntur, servati complurimi infantes miscricordia bonorum civium baptismi gratiam acceperunt. Calamitosum genus hominum Judaoi inter Christianos agentes, qui ubi paululum abundare creduntur mox, tamquam Jesu Christi Dei nostri majestatem contempserunt aut religioni illuserunt, non fortunas tantum sed vitam quoque amittunt. Impune apud Pragenses flagitium fuit, tum quia populi haud facile corriguntur scelera, tum quia Venceslaus desidia corruptus praesenti rerum statu contentus neque praeterita corrigere neque futura curavit. Fuit enim Venceslaus longe patri absimilis, voluptatum sequax ac laboribus refugiens, vini prorsus quam regni curiosior*.

Direkt gegen die „Blutbeſchuldigung" gerichtete Bullen.

Innocenz IV. Die durch den „Fall Valréas" (ſ. oben S. 136 ff) veranlaßten beiden Bullen vom 28. Mai 1247 ſind gedruckt: Bullen 2—9; Stern Nr. 206. 207. Die Bulle vom 5. Juli ſteht: Bullen 10—13, Stern Nr. 210; die Einzelausfertigung für Vienne vom 18. Aug.:

* Über dieſe Verfolgung vgl. FPalacky, Geſchichte von Böhmen III, 54; Pelzel, Lebensgeſchichte Wenzel's I, 214 ff.; Grätz, Geſch. der Juden² VIII, 50 und die von Tomek herausgegebene Passio Judeorum Pragensium secundum Johannem Rusticum Quadratum in: Sitzungsberichte der Kgl. Böhm. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften 1877 [Prag 1878].

Stern Nr. 211. Der Anfang dieſer Urkunde giebt ausführlich die Klage der Juden wieder, „daß einzelne geiſtliche und weltliche Fürſten, um mit Unrecht ihre Güter an ſich zu reißen, gottloſe Anſchläge gegen ſie erſinnen und mannichfache Anläſſe erdichten . . . Obwohl die heil. Schrift ſagt: ‚Du ſollſt nicht töten‘ und ihnen verbietet am Paſſahfeſte etwas Geſtorbenes zu berühren, beſchuldigt man ſie fälſchlich, daß ſie gerade am Paſſahfeſte das Herz eines getöteten Knaben untereinander teilen. . . Und man legt ihnen böswillig den Mord zur Laſt, wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird.“ Dann lautet das Urteil: „Wir wollen nun nicht, daß die genannten Juden mit Unrecht gequält werden iniuste vexari, und befehlen Euch daher, daß Ihr, ihnen Euch gütig und leutſelig zeigend, jedesmal, wenn durch die genannten Prälaten, Adligen und Machthaber etwas leichtfertig gegen die Juden unternommen worden iſt, den geſetzlichen Zuſtand wiederherſtellt und nicht duldet, daß die Juden ferner wegen dieſer oder ähnlicher Punkte ohne Gebühr beläſtigt werden indebite molestari.“ — Aus den Worten iniuste und indebite haben manche geſchloſſen, daß dieſer Papſt nicht die Blutbeſchuldigung an ſich, ſondern nur die ungerechtfertigte, beweisloſe gemißbilligt habe. Dieſer Schluß aber wird als falſch erwieſen erſtens durch den Zuſammenhang der drei im J. 1247 nach Frankreich geſandten Bullen, zweitens durch die wenigſtens dreimalige Ausfertigung einer „Sicut Judeis“-Bulle, drittens durch die Bulle desſelben Papſtes vom 25. Sept. 1253, ſ. Rößler, Deutſche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (Prag 1845), 178 ff; Bullen 14—17; Stern Nr. 212. Der Hauptſatz lautet:

Ad haec malorum hominum pravitati [et*] avaritiae obviantes decrevimus ut nemo cimiterium Judaeorum inutilitare vel minuere audeat seu obtentu pecuniae corpora humata effodere, nec etiam aliquis eis obiciat, quod in ritu suo humano utantur sanguine, cum tamen in veteri testamento praeceptum sit eis, ut de humano sanguine taceamus, quod quolibet sanguine non utantur, cum apud Fuldam [ſ. oben S. 135 f] et in pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem multi Judaei sint occisi, quod auctoritate praesentium, ne deinde fiat, districtius inhibemus.

Das Verhalten Innocenz' IV. verdient umſomehr Beachtung, als dieſer Papſt den Juden keineswegs wohlwollend geſinnt war, vgl. ſeine Anordnungen über Anlegung des Judenzeichens vom 23. Okt. 1245

* et fehlt in der Handſchrift.

und 7. Juli 1248, über Verbrennung des Thalmuds v. 8. Mai 1244 und die gegen die Juden gerichtete Bulle vom 5. Jan. 1245.

Gregor X., 1271—1276. Auf ſeine Bulle v. 7. Okt. 1272 hat, ſoviel ich weiß, zuerſt Dr. Moritz Stern aufmerkſam gemacht. Die Kenntnis ihres Wortlauts verdanke ich der Gefälligkeit des Prof. MFlunk S. J. in Innsbruck (jetzt auch Stern, Beiträge Nr. 1; Bullen 18—23). Die in einer Kopie des 15. Jahrh. erhaltene Urkunde befindet ſich gegenwärtig im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck; am Rande ſtehen drei Bemerkungen von der Hand des aus dem Prozeſſe über Simon von Trient bekannten Biſchofs Johannes Hinderbach (ſ. oben S. 127). Am Anfang und Ende iſt der Inhalt der älteren Schutzbullen erneuert; dazwiſchen heißt es:

Statuimus eciam, ut testimonium Christianorum contra Judeos non valeat, nisi sit Judeus aliquis inter eos Christianos ad testimonium* perhibendum, cum Judei non possint contra Christianos** testimonium perhibere, quia contingit interdum, quod aliqui Christiani perdunt eorum pueros christianos et impingitur in Judeos ipsos per inimicos eorum, ut pueros ipsos christianos furtim subtrahant et occidant, et quod de corde et sanguine sacrificent eorundem, ac patres eorundem puerorum vel christiani alii Judeorum ipsorum emuli clam abscondunt ipsos pueros, ut possint Judeos ipsos offendere et pro eorum vexacionibus redimendis possint a Judeis ipsis extorquere aliquam pecunie quantitatem asserantque falsissime, quod Judei ipsi pueros ipsos clam et furtim subtraxerunt ot occiderunt et quod Judei ex corde et sanguine eorum sacrificent puerorum, cum lex eorum hoc precise inhibeat et expresse, quod Judei ipsi tangant† non sacrificent, non comedant sanguinem neque bibant nec eciam comedant de carnibus animalium habentium ungues scissas, et hoc per Judeos ad christianam fidem conversos in nostra curia pluries probatum, hac occasione huiusmodi Judei plurimi pluries contra iustitiam capti fuerunt et dctenti. Statuimus, quod Christiani in casu [et]†† huiusmodi occasione contra Judeos audiri non debeant, et mandamus, quod Judei capti huiusmodi occasione frivola a carcere liberentur nec deinceps huiusmodi occasione frivola capiantur, nisi forte, quod non credimus,††† in flagranti crimine caperentur. . .

---

* Hinderbach ſagt am Rande unmutsvoll: istud videtur esse iniquum et non servatum. || ** Die Handſchrift hat: Judeos; Hind. richtig: Christianos vult dicere, ut credimus. || † Tilge tangant oder lies: non tangant. || †† et fehlt in der Handſchrift. || ††† Hind.: prout est compertum hic in civitate Tridentina.

Auch die von Martin V., 1417—1431, am 20. Febr. 1422 erlaſſene Bulle wiederholt vieles aus den älteren Schutzbullen, auf die am Anfang ausdrücklich verwieſen wird. Hier möge nach den Analecta juris pontificii XII (1873), Spalte 387 f (jetzt auch: Bullen 24—29, Stern Nr. 21), Folgendes Platz finden:

Sane querelam quorundam Judaeorum nuper accepimus continentem quod nonnulli praedicatores verbi Dei tam mendicantium ordinum quam aliorum ad populum praedicantes inter alia Christianis exhibent per expressum (praeceptum) ut fugiant et evitent consortia Judaeorum nec cum eis quoquo modo participent nec coquere aut ignem vel aliquid ad laborandum ministrare seu ab illis recipere seu Judaeorum pueros lactare et alere audeant vel praesumant quodque facientes contra sint jure ipso gravibus excommunicationis sententiis et censuris ecclesiasticis innodati. Propter quae nonnunquam inter eos et Christianos dissensiones et scandala oriuntur daturque materia ipsis Judaeis, qui forte ad christianam fidem converterentur, si pie et humane tractarentur, in eorundem perfidia perdurandi. Nonnumquam etiam plurimi Christiani, ut dictos Judaeos redimi facere et eos bonis et substantiis spoliare et lapidibus caedere possint, fictis occasionibus et coloribus asserunt mortalitatum et aliarum calamitatum temporibus Judaeos ipsos venenum in fontibus injecisse et eorum azymis humanum sanguinem immiscuisse; ob quae scelera eis sic injuste objecta talia asserunt ad perniciem hominum pervenire. Ex quibus occasionibus populi commoventur contra Judaeos ipsosque caedunt et variis persecutionibus et maleficiis afficiunt et affligunt.

Nikolaus V., 1447—1455, hat infolge einer Klage der Juden in Spanien am 2. Nov. 1447 den Inhalt der alten „Sicut Judaeis"-Bulle wiederholt und hinzugefügt: „Um die Juden leichter den Chriſten verhaßt zu machen, haben Etliche ſich herausgenommen und nehmen ſich täglich heraus fälſchlich zu behaupten und den Chriſten einzureden, daß die Juden einige Feſte ohne Leber oder Herz eines Chriſten nicht feiern können und nicht feiern. . . Wir verbieten durch dieſe dauernde und unabänderliche Beſtimmung aufs ſtrengſte . . allen Chriſtgläubigen, daß ſie künftig ſelbſt oder durch andre, öffentlich oder insgeheim, unmittelbar oder mittelbar gegen die Juden oder gegen einen von ihnen Derartiges unternehmen."* Dann werden die von Martin V. am

* Nonnulli . . . ut facilius Judeos ipsos ad Christianorum odium deducere possint, eisdem Christianis quod dicti Judei aliquas festivitates absque iecore seu corde alicujus Christiani celebraro nequeunt neque celebrant falso asserere illisque persuadere presumpserunt et dietim presumunt.

13. Febr. 1429 erlaſſenen Verbote wiederholt (ſ. oben S. 178 f). Der Wortlaut dieſer Bulle iſt zuerſt in der „Israelitiſchen Monatsſchrift" 1893, Nr. 6 f (Beilage zur „Jüd. Preſſe" 1893, Nr. 22. 27) veröffentlicht. Regeſt Stern Nr. 39.

Paul III., 1534—1549, ſagt in der Schutzbulle vom 12. Mai 1540, in welcher er auf Martin V. und viele andre Vorgänger hinweiſt und alle von dieſen den Juden erteilten Privilegien beſtätigt und für beſtändig gültig erklärt (ſ. Oeſterreichiſche Wochenſchrift 1889, Nr. 19; danach: Bullen 30—36):

Sane universorum Judaeorum in partibus istis commorantium conquaestione displicenter accepimus, quod a nonnullis citra certi oppidorum nonnullae universitates et alii domini ac potentiores quidam in eisdem partibus degentes aemuli capitalesque ut ajunt eorumdem Judaeorum inimici odio et invidia aut quod verisimilius videtur avaritia obcaecati ut ipsorum Haebraeorum bona cum aliquo colore usurpare valeant, quod parvulos infantes occidant et eorum sanguinem bibant et alia varia et diversa enormia crimina praesertim contra dictam fidem nostram tendentia eis falso impingunt sicque conantur simplicium Christianorum animos contra eos irritare, quo fit ut saepe non solum bonis sed propria vita injuste priventur.

Clemens XIII., 1758—1769, der „unwandelbare Freund der Jeſuiten", hat ſich zweimal, 9. Febr. 1760 und 21. März 1763, gegen die Blutbeſchuldigung ausgeſprochen (Bullen 144—151). Unter erſterem Datum ließ er den Kardinal Corſini an den Nuntius des apoſtoliſchen Stuhles in Warſchau ſchreiben: „Die Juden ſind oft des Menſchenmordes beſchuldigt worden infolge der ſchlecht begründeten Volksüberzeugung sulla mal fondata persuazione del volgo, daß ſie Menſchenblut, beſonders das von Chriſten in den Teig der ungeſäuerten Brote miſchen."

Lorenzo Ganganelli (als Papſt: Clemens XIV. 1769—1774) hatte, als er Rat des heil. Officiums in Rom war, aus Anlaß einer Bittſchrift des Juden Jakob Selek gutachtlich über die „Blutbeſchuldigung" ſich zu äußern. Er hält zwar zwei Fälle von Mord aus Haß gegen den chriſtlichen Glauben für hiſtoriſch (Simon von Trient 1475 und Andreas von Rinn 1462, ſ. oben S. 126 ff. 145 f), erklärt aber, daß aus ſo vereinzelten Fällen kein verallgemeinernder Schluß gezogen werden dürfe, und tritt der Behauptung der Benutzung von Chriſtenblut zu jüdiſch-rituellem Zwecke ſehr entſchieden entgegen. Treffend hebt er hervor, daß kein einziger Papſt die „Blutbeſchuldigung"

als berechtigt anerkannt hat. Dieſe Thatſache ſcheint mir deswegen bedeutſam, weil nicht wenige Päpſte in Bezug auf den Glauben an Hexen nicht über das Irren ihrer Zeitgenoſſen erhaben geweſen ſind, ſo die fünf Päpſte der Jahre 1484—1523: Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II., Leo X., Hadrian VI.

Den italieniſchen Originaltext des im J. 1759 vollendeten Gutachtens hat zuerſt Iſ. Loeb veröffentlicht in: Revue des Études juives XVIII (Paris 1889), 185—211. Eine deutſche Überſetzung gab zuerſt ABerliner, Gutachten Ganganelli's — Clemens XIV. — in Angelegenheit der Blutbeſchuldigung der Juden, Berlin 1888 (48). MStern hat in Mantua eine beſſere Abſchrift und in Verona auch die bis dahin nicht bekannten Beilagen aufgefunden und 1893 alles mit wertvollen Anmerkungen und neuer Überſetzung veröffentlicht in: Die Päpſtlichen Bullen über die Blutbeſchuldigung, Be. 1893 u. München (Aug. Schupp) 1900, 37—143.

D. Weltliche Fürſten.

Auch deutſche Kaiſer und böhmiſche, polniſche, ſchleſiſche, franzöſiſche, engliſche, italieniſche, ungariſche, ruſſiſche, türkiſche und andre Herrſcher haben ſich gegen die „Blutbeſchuldigung" ausgeſprochen. Dieſe Kundgebungen halte ich für recht bedeutſam; denn nichts war leichter als durch Ausſprechen dieſer Beſchuldigung Judenverfolgungen und einträgliche Konfiskationen jüdiſcher Habe ins Werk zu ſetzen. Daher gebe ich hier wenigſtens eine Auswahl, für noch andres auf den Aufſatz von HHildesheimer in der „Jüd. Preſſe" 1892, Nr. 16—19. 21 verweiſend.

1. Deutſche Herrſcher. Kaiſer Friedrich II. ſ. oben S. 170f.

Rudolf I. von Habsburg, 1273—1291, beſtätigte am 4. Juli 1275 die Bulle Innocenz' IV. vom 5. Juli 1247 und deren Erneuerung durch Gregor X. v. 7. Juli 1274 ſ. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln III (Köln 1867), Nr. 107. Er fügte hinzu, daß Juden wegen einer derartigen Anklage überhaupt nur dann beſtraft werden dürften und ſollten, wenn ſie durch ein rechtmäßiges Zeugnis von Juden und Chriſten überführt würden*. Damit ſtehen in Einklang Rudolf's Anordnungen in betreff des „guten Werner", ſ. oben S. 140.

* Adicimus ut nulla omnino causa dampnari possint vel debeant, nisi legitimo Judeorum et Christianorum testimonio convincantur. Vgl. die Judenordnung Ottokar's II. von Böhmen, unten S. 186.

Friedrich III., 1440—1493, verbot, durch den Prozeß von Endingen veranlaßt, die Beschuldigung, daß die Juden Christenblut haben müßten, s. JChWagenseil, Widerlegung, L. 1705, 169—172; J. Kracauer, L'affaire des Juifs d'Endingen de 1470, in: Revue des Études juives XVI (Paris 1888), 236—245.

Karl V., 1519—1556. In dem am 3. April 1544 in Speyer erlassenen Edikte heißt es (Limnaeus, Juris publici Imperii Romano-Germanici, Tom. I, additiones ad libr. III, cap. 2; Jüd. Presse 1892, Nr. 17):

„Nachdem uns gemeine Jüdischheit zu erkennen geben, wie daß sie von ihren Widerwärtigen oftermals beschuldigt werden, daß sie zu ihrer Notdurft Christen-Blut haben müssen, und dadurch um Geschichten und Handlung willen, so sie derhalben an Christen-Menschen begehen sollen, nicht aus offenbarer oder wissentlicher That, oder auf genugsame Beweisung und Anzeig, sondern aus Ursachen, Verdenkens und Argwohn, oder auf bloß Anbringen ihrer Mißgönner (unangesehen unsere H. Väter, die Päbste, hierüber Erklärung gethan, und das zu glauben verboten, auch weiland unser lieber Herr und Ahnherr, Kaiser Friederich, löblichster Gedächtnis, auf solche Päbstliche Declaration ernstliche Gebots-Brief an alle Stände des Heil. Reichs und etliche derselben insonderheit Befehl ausgehen und ihnen von solchen Fürnehmen abzustehen, auch davor zu sein und solches nicht zu gestatten, sondern, wo solcher Sachen ichts vorhanden, dasselbe an Se. Majestät, als obersten Herrn und Richter, dem gemeine Jüdischheit ohne Mittel zugehörig, gelangen zu lassen, ernstlich geboten haben). Auch wider ihre, der Juden, Freiheiten und alt-Herkommen zum höchsten beschweret, gefangen, gemartert, vom Leben zum Tod bracht, und ihnen Hab und Güter gewaltiglich genommen werden, und wir dann aus solchen Päbstl. Erklärungen und unseres Ur-Ahnherrn, Kaisers Friedrichs sel., ausgegangenen Befehlen so viel Berichts empfangen, daß solches, so den Juden also zugemessen wird, Notdurft halben nicht sein müsse: hierum, auch aus anderen bewegenden Ursachen mehr, setzen und wollen Wir, daß hinfüro, niemands, was Stands der sei, keinen Juden oder Judin derhalben fahen und ohne vorgehende genugsame Anzeig oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen, oder Befindung der That, peinigen und martern, noch vom Leben zum Todt richten soll, sondern, wenn dergleichen Klag oder Beziege vorfiel, dasselbige zuvor an Uns oder Unsere Nachkommen, Römische Kaiser und König, als gemeiner Jüdischheit im Reich oberste Obrigkeit gelangen lassen und daselbst Bescheid erwarten".

Diese Urkunde ist erneuert worden durch Maximilian II. (8. März 1566), Rudolf II. (15. Juni 1577), Matthias (13. Nov. 1612), Ferdinand II. (2. März 1621), Ferdinand III. (12. Jan. 1645), Leopold I. (22. Sept. 1665).

2. Böhmen. Ottokar II., der Nebenbuhler Rudolf's von Habsburg, erließ am 29. März 1254 eine Judenordnung, deren 31. Artikel lautet:

„Gemäß den Beſtimmungen des Papſtes [Innocenz' IV., Bulle vom 25. Sept. 1253, ſ. oben S. 180] im Namen unſres heiligen Vaters verbieten wir ſtrengſtens, fernerhin in unſrem Reiche wohnende Juden zu beſchuldigen, daß ſie Menſchenblut gebrauchen, da nach der Vorſchrift des Geſetzes alle Juden von jedem Blute ſich ganz fern halten. Wenn aber ein Jude der Ermordung eines Chriſtenkindes durch einen Chriſten beſchuldigt wird, ſo muß er durch drei Chriſten und eben ſo viele Juden überführt werden; und nachdem er überführt worden iſt, ſoll der betreffende Jude ſelbſt und zwar nur mit der feſtgeſetzten Strafe für das begangene Verbrechen geſtraft werden. Wenn ihn aber die genannten Zeugen nicht überführen und ſeine Unſchuld zu Tage tritt, ſo ſoll nach Gebühr den Chriſten die Strafe treffen, welche der Jude hätte erleiden müſſen." *

Der Hauptſatz dieſer Verordnung (bis „ſich ganz fern halten") wurde am 23. Aug. 1268 erneuert. Wenzel II. beſtätigte um 1300 dieſe kürzere Faſſung; Johann von Luxemburg, Karl I. am 30. Sept. 1356 (als deutſcher Kaiſer Karl IV.) und Wladislaw IV. am 14. Mai 1454 erneuerten die Faſſung von 1254.

3. Polen. Boleslaus V. Pius, Herzog von Kaliſch, hat in dem im J. 1264 für die Juden Großpolens ausgeſtellten Privilegium libertatis den 31. Artikel der Judenordnung Ottokar's wörtlich wiederholt. Erneuerung durch Kaſimir III. den Großen am 9. Okt. 1334. Kaſimir IV. fügte am 14. Aug. 1453 hinzu, daß, wenn ein Chriſt in ſeiner Verwegenheit einen Juden des Gebrauchs von Chriſtenblut

* Item iuxta constitutiones Pape in nomine sancti Patris nostri districtius prohibemus, ne de cetero Judaei singuli in nostro dominio constituti culpari debeant, quod humano utantur sanguine, cum iuxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judaei contineant universi. Sed si aliquis Judaeus de occisione alicuius pueri christiani per Christianum fuerit inculpatus, tribus Christianis et totidem Judaeis convinci debet; et postquam convictus fuerit, tunc ipse Judaeus tantummodo poena, quae sequitur, puniatur crimine pro commisso. Si vero ipsum testes supradicti [non convincant] et sua innocentia expurgabit, poenam Christianus, quam Judaeus pati debuerat, non immerito sustinebit. Vgl. Rößler, Deutſche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (Prag 1845) 180 f; Hirečet, Codex juris Bohemiae I (Prag 1867), 134; Jemler, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, Pars II, 9 (Prag 1882), Nr. 17.

beſchuldige, er dieſe Beſchuldigung durch drei im Königreiche anſäſſige und zuverläſſige jüdiſche Zeugen [und vier chriſtliche gleicher Art (ſo Codex Bandtkianus)] beweiſen müſſe. Wenn Adlige oder Bürger in ſolcher Angelegenheit Juden Gewalt anthun, ſo ſoll ihre Habe eingezogen werden, die Unterlaſſung der Todesſtrafe von beſondrer königlicher Gnade abhangen. Beſtätigung dieſer verſchärften Faſſung durch elf ſpätere Könige, zB durch Stephan Bathory am 5. Juli 1576 und den letzten König von Polen Stanislaus Auguſt am 24. April 1765. Vgl. Bandtkie, Jus Polonicum, Warſchau 1831; Tugendhold, Wahn 57—59; HSternberg, Geſchichte der Juden in Polen unter den Piaſten und Jagiellonen, L. 1878 (191).

4. Schleſien. Von alten Juden-Privilegien ſind erhalten das des Herzogs Heinrich III. von Glogau v. J. 1299 und das des Herzogs Bolko II. von Schweidnitz v. 6. Dez. 1328 (gedruckt in: Sommersberg, Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones, L. 1732, 105 ff u. 91 ff); ſie ſtammen aus den Schutzbriefen Heinrich's IV. und Heinrich's V. von Breslau, dieſe aus der Judenordnung Ottokar's IV. von Böhmen unter Benutzung der Strafbeſtimmungen im Privilegium Boleslaus' V. (ſ. MBraun, Geſchichte der Juden in Schleſien I, Anhang I, in: Jahresbericht des jüdiſch-theolog. Seminars in Breslau, 1896).

5. Frankreich. Philipp IV. der Schöne, 1285—1314, war zwar ſehr judenfeindlich, hat aber die Blutbeſchuldigung nicht für begründet gehalten. Denn drei Wochen, nachdem am 24. April 1288 13 Juden zu Troyes in der Champagne durch die Inquiſition wegen angeblicher Ermordung eines Chriſten verbrannt worden waren, verbot er den Ordensleuten aufs ſtrengſte, Juden ohne vorherige Benachrichtigung der richterlichen Behörden zu verhaften. Vgl. ADarmeſteter, Deux élégies du Vatican in: Romania III (1874), 443—486, u. L'autodafé de Troyes in: Revue des Études juives II (1881), 199—247; SSalfeld 162 f. Auch in dem Edikte vom 21. Jan. 1306, durch das er die Vertreibung aller Juden aus Frankreich anordnete, wird weder der Chriſtenmord noch der Blutgebrauch als Grund angeführt.

Ludwig XIV. verordnete infolge des Prozeſſes gegen Raphael Levi (Glatigny zwiſchen Metz und Boulay), der im Jan. 1670 verbrannt worden war, daß derartige Anklagen gegen Juden ſtets dem Hohen Rat des Königs vorgelegt würden, ſ. Grätz, Geſchichte ²X, 271.

6. England.

Heinrich III., 1216—1272, antwortete auf die Bitte des deutſchen Kaiſers Friedrich's II. um Zuſendung einiger Proſelyten zum Zwecke gründlicher Prüfung der Blutbeſchuldigung (vgl. oben S. 170): er ſende gern zwei ſeiner zuverläſſigſten Täuflinge, duo de discretioribus neophytis qui reperiri potuerunt in regno nostro; aber ein Fall wie der Fuldaer ſei in England unerhört, casum a nobis inauditum. Vgl. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II (Paris 1852), IV, 809.

7. Italien. Auf die Urkunde des Grafen Eduard von Savoyen vom 20. Juli 1329 (vgl. oben S. 144 f) hat in Deutſchland zuerſt HHildesheimer hingewieſen (Jüd. Preſſe 1892, Nr. 18, S. 211); den vollſtändigen Wortlaut hat. MStern, Beiträge I, Nr. 2 veröffentlicht. Die Juden werden nicht nur für den vorliegenden Fall, ſondern auch überhaupt der Benutzung von Menſchenblut zu rituellem Zwecke für nicht ſchuldig erklärt; zur Beſtätigung dieſes Urteils wird auch auf die Bullen Innocenz' IV. v. 5. Juli 1247 und Gregor's X. v. 7. Okt. 1272 hingewieſen.

Erlaß des Dogen von Venedig Petrus Mocenigo, 22. April 1475; Erlaß der Herzöge von Mailand Bona und Johannes Galleazzo Sforza, 19. Mai 1479; Urteil des Podeſtà von Verona Juſtinian Contareno, 28. Febr. 1603; Verbot des Herzogs von Mantua und Montferrat, 26. Juli 1603; Dekret des Senats von Venedig, 8. April 1705: ſ. Guidetti, Pro Judaeis; Jüd. Preſſe 1892, Nr. 18, S. 211 f u. Nr. 19, S. 224—226; Ganganelli (ed. Stern) 96—100.

8. Ungarn. Die Reichsverfaſſung von 1791 ſagt in Artikel 38: „Die Kgl. Statthalterei hat . . allen Komitaten aufzutragen, daß man ſich angelegen ſein laſſe, das Vorurteil, als wenn bei dem Gottesdienſt der Juden Menſchenblut geopfert würde, auf die ſchicklichſte und den Lokalumſtänden angemeſſenſte Weiſe . . aus den Gemütern des Volkes zu vertilgen, und dasſelbe zu belehren, daß dieſes verabſcheuungswürdige Laſter dem moſaiſchen Geſetze . . . zuwider ſei; folglich könne im Falle einer Mordthat, die von dem einen oder dem andren Juden verübt wurde, wenn ſich auch zeigte, daß ſie aus abergläubiſcher Abſicht geſchehen ſei, dieſe mit eben ſo geringem Rechte der ganzen jüdiſchen Religion zur Laſt gelegt werden, wie man wegen ſolcher Fälle, wenn ſich unter Chriſten dergleichen ereignet, die ganze Chriſtenheit beſchuldigen könnte. (Jüd. Preſſe 1892, Nr. 19, S. 226 nach: Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten, Wien 1862, 37 ff).

9. Rußland. Im Auftrage des Kaisers Alexander's I. sandte der Leiter der Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen in Rußland Fürst Alexander Galizyn an den Gouverneur von Grodno einen Erlaß, in dem es heißt: „Auf Grund des Verdachts, daß sie Christenblut für ihre Pesachkuchen verwenden, sind die Juden zur Zeit der Polenherrschaft wiederholt der Ermordung von Christenkindern angeklagt worden. Die Untersuchungen haben diese Anklage nicht bestätigt . . . Veranlaßt durch Beschuldigungen, welche jetzt in einigen früher polnischen, jetzt russischen Gouvernements gegen die Juden erhoben werden, als seien Ermordungen christlicher Kinder zu diesem Zwecke geschehen, und in Erwägung, daß solche Beschuldigungen schon früher durch unparteiische Untersuchungen und königliche Erlasse zurückgewiesen worden sind, hat Se. Kaiserl. Majestät geruht mir zu befehlen, allen Gouverneuren als seinen Willen kundzuthun: daß die Juden ohne Beweise, nur auf Grund des Vorurteils, daß sie Christenbluts bedürfen, nicht mehr angeklagt werden dürfen; wenn aber ein Mord geschehen wäre und der Verdacht auf Juden, ohne das Vorurteil, daß sie Christenblut zu religiösen Zwecken brauchen, fiele, so hat die Untersuchung auf Grund des Gesetzes stattzufinden nach denselben Vorschriften, die für Angehörige andrer Bekenntnisse, wenn sie wegen Mordes angeklagt sind, gelten." 6. März 1817. (Tugendhold 89 f; JWLevinstein, Blutlüge 101 f).

10. Türkei. Sultan Soliman II (1520—1566) gab, durch eine als falsch erkannte Anklage veranlaßt, den Befehl, daß fernerhin die Beschuldigung, daß die Juden zu ihren Mazzoth Blut brauchten, von keinem Richter angenommen, sondern vor den Divan (d. i. den Sultan selbst) gebracht werde.

Abdul Medjid erließ am 6. Nov. 1840 folgenden Ferman: „Ein altes Vorurteil hat gegen die Juden geherrscht. Die Unwissenden glaubten, die Juden hätten den Gebrauch, ein menschliches Wesen zu opfern, um sich des Blutes zu ihrer Passahfeier zu bedienen. Infolge dieses Vorurteiles sind die Juden zu Damaskus [s. oben S. 131] und Rhodus . . . verfolgt worden. . . Die gegen sie und ihre Religion gerichteten Beschuldigungen sind bloße Verleumdungen. . . Wir verbieten, daß die jüdische Nation, deren Unschuld anerkannt worden, wegen einer derartigen unbegründeten Beschuldigung beunruhigt oder gefoltert werde; vielmehr sollen . . die Individuen dieser Religion gleiche

Rechte mit allen zu anderen unſrer Macht unterworfenen Nationen Gehörigen genießen." (Jüd. Preſſe 1892, Nr. 19, S. 227).

E. Andre geborene Chriſten (Gelehrte und Geiſtliche).

Andreas Oſiander, [Pfarrer in Nürnberg], Ob es war und glaublich ſey, daß die Juden der Chriſten Kinder heymlich erwürgen und ir blut gebrauchen [1540 anonym erſchienen, veranlaßt durch den Fall Pöſing 1529, ſ. oben S. 134 f]. „Andreas Oſianders Schrift über die Blutbeſchuldigung, wieder aufgefunden, im Neudruck herausgegeben und erläutert von Moritz Stern" Kiel 1900 (66).

Der Dominikanergeneral Johann Baptiſt de Marinis ſchreibt aus Rom am 9. Febr. 1664 an den Ordensprovinzial in Krakau, um die Juden gegen die Beſchuldigung zu ſchützen, daß ſie für ihr ungeſäuertes Brot Chriſtenblut verwenden:

„Von gerechtem Mitleid ergriffen, beauftragen wir Ew. Ehrwürden, daß Ihr und die Eurigen dem ſo unglücklichen Volke gegen alle Verleumdungen zu Hülfe kommt. . . Beſonders möge Ew. Ehrwürden allen Predigern des göttlichen Wortes befehlen, die Leute zu ermahnen, daß ſie nicht durch unerlaubten Haß, falſche Beſchuldigungen, erdichtete Mitteilungen dieſes unglückliche Volk verfolgen und dadurch Gott, unſren und ihren [der Juden] Geſetzgeber, beleidigen, indem ſie albern meinen, dadurch dem höchſten Weſen willkommenen Gehorſam zu erweiſen, obwohl das chriſtliche Geſetz und die natürliche Ethik andres lehrt. . . Wir vertrauen Eurer Einſicht . ., daß die Juden durch die That erfahren werden, daß wir nicht ihren Untergang wünſchen, ſondern ihr Heil."

Johann Chriſtoph Wagenſeil, 1633—1705, Profeſſor der Jurisprudenz und der orientaliſchen Sprachen in Altdorf bei Nürnberg, gründlicher Kenner jüdiſcher Schriften und Sitten, der mehrere von Juden gegen das Chriſtentum verfaßte Werke unter der Bezeichnung Tela ignea satanae(Altdorf 1681) veröffentlicht hat, alſo nicht der Parteilichkeit zu gunſten der Juden geziehen werden kann, hat ein Werk verfaßt, deſſen Titel lautet: „Der Denen Juden fälſchlich beygemeſſene Gebrauch des Chriſten-Bluts. Das iſt Unwiderſprechliche Widerlegung der entſetzlichen Unwahrheit, Daß die Juden zu ihrer Bedürffnis Chriſten-Blut haben müſſen, Welche ſo viel tauſend dieſer unſchuldigen Leute um Haab, Gut, Leib und Leben gebracht" (in: W.s Benachrichtigungen Wegen einiger die Judenſchafft angehenden wichtigen Sachen. Erſter Theil, L. 1705, 126—206; ferner in: Hofnung der

Erlöſung Israelis, editio altera, Nürnberg u. Altdorf 1707, Anhang 45—140).

Der den Juden wenig freundlich geſonnene Johann JSchudt, Konrektor am Gymnaſium zu Frankfurt a. M., hat an mehreren Stellen ſeines dickleibigen Werkes „Jüdiſche Merckwürdigkeiten", Frankfurt u. L. 1714 ff, zB Buch VI, Kap. 36, § 4 die Behauptung, daß Chriſtenblut für irgendeinen Zweck des jüdiſchen Ritus erforderlich ſei, mit Entſchiedenheit für falſch erklärt.

Das Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Leipzig v. 8. Mai 1714 (Verfaſſer GOlearius), iſt gedruckt in: ChFBörner's „Auserleſene Bedenken der theologiſchen Facultät zu Leipzig", L. 1751, 613—622, ferner in: Löwenſtein's Damascia², 352—362.

FHaſelbauer 1736 (ſ. oben S. 127): „Demnach Ich Endesunterſchriebener Von dem Jonathan Eybeſchütz Prager Jüdiſchen Praedicanten im Nahmen der gantzen Jüdiſchen Gemeinde bittlich erſucht worden, über die Frage: ob die Juden gemäß ihres Talmuds undt Rabineriſchen gebrauchen des Chriſten blutts Von nöthen hätten? eine Zeugnißförmige antwort zu ertheillen: Alß bekenne hierdurch; daß weder in einem derer Jüdiſchen undt Rabineriſchen Schriften, noch in andern in Druck gekommenen hebraiſchen Büchern gefunden habe, daß dergleichen denen Juden darinnen gebothen ſeye, Vielmehr iſt Ihnen absloute aller gebrauch des blutts als ein abſcheu Verbothen; Ingleichen iſt in denen Schriften derer im Judenthumb gelehrten Chriſten als Buxdorffer*, Eiſenmengers**, undt anderer, welche doch die irrthümber undt aberglauben derer Juden genau unterſuchet, und an Tag geleget haben kein grundt dießer Beſchuldigung anzutreffen, undt endlich haben die ſämmbtl. Juden, welche ſowohl Vor meiner als ſeiths 26: Jahren her meiner Profeſſur zum Chriſtlichen glauben getretten, undt die Schwäche ihrer nation offenhertzig entdecket, gleicheinmütthig Behauptet, daß dieße Beſchuldigung des bedörffenden Chriſtenblutts ein pur ertüchtete Aufflage ſeye, welches zu ſteuer der Wahrheit hiermitt atteſtire, undt durch meines nahmens unterſchrift und Teßers Collegy Beigedrucktes Inſigel corroborire. Prag, den 20. October 1736. Franciscus Haſelbauer e Societate Jesu Librorum Hebr. Censor mpa." — Die im Beſitz der israelitiſchen Kultusgemeinde in Wien befindliche Abſchrift iſt von dem K. K. Bücherreviſor und Cenſor Karl Fiſcher beglaubigt. Das Dokument iſt am 11. Febr. 1890 im Oeſterreich. Reichsrate zu Wien von dem Abgeordneten Dr. Joſ. Bloch vorgeleſen worden, ſ. deſſen Oeſterreich. Wochenſchrift 1890, Nr. 18.

* [Namentlich iſt wohl gemeint Joh. Buxtorff's des Vaters (1564—1629) Synagoga Judaica, Baſel 1603 u. oft.]

** [Vgl. jedoch oben S. 121 Anmerk.].

Chriſtian Benedikt Michaelis (1680—1764) und Johann Salomo Semler (1725—1791) am 21. Febr. 1760, ſ. oben S. 107. — Semler's Gutachten iſt gedruckt zuerſt in S.'s „Hiſtoriſch-theologiſche Abhandlungen", 2. Sammlung, 2. Stück, Halle 1762.

Joh. Friedr. von Meyer, Erklärung über den angeblichen Blutgebrauch der Juden (1841), in: Löwenſtein's Damascia² Anlage S. 5—10; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXV ff.

Franz Joſeph Molitor (gelehrter Katholik, Verfaſſer der „Philoſophie der Geſchichte"), Erklärung über die Blutfrage im Judentum (1841), in: Löwenſtein's Damascia² Anlage S. 11—16; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXX ff.

Binterim [kathol. Pfarrer], Über den Gebrauch des Chriſtenblutes bei den Juden, Düſſeldorf 1834 (29) u. 1891 (20).

Wiedenfeld [evang. Paſtor], Was von der Behauptung, „daß die Juden Chriſtenblut genießen" zu halten ſei? Ein Wort der Belehrung und Warnung, Elberfeld 1834 (29). Vgl. oben S. 148 f.

Alexander Mc Caul, der durch ſeine Schrift The Old Paths [N'thibôth 'ôläm oder: Der wahre Israelit] als ein gründlicher Kenner nicht nur, ſondern auch als ein eindringender, ja zu ſcharfer Kritiker des phariſäiſchen Judentums erwieſen iſt, veröffentlichte im Jahre 1840: Reasons for believing that the charge lately revived against the Jewish people is a baseless falsehood, London (58) [Gründe für den Glauben, daß die unlängſt gegen das jüdiſche Volk erneuerte Anklage eine grundloſe Lüge iſt].

Franz Delitzſch († 4. März 1890). Vgl. oben S. 111 und: Chriſtliche Zeugniſſe ꝛc. 12—18.

HDort, Der Urſprung der Blutbeſchuldigung gegen die Juden Leiden und L. 1883 (31).

Alois Müller (Katholik), Brauchen die Juden Chriſtenblut? Wien 1884 (16) Vgl. oben S. 174 f.

Guſtaf H. Dalman, Die Tötung Ungläubiger nach talmudiſch-rabbiniſchem Recht. L. 1885 (48).

IJvDöllinger in der am 25. Juli 1881 in der Münchener Akademie gehaltenen Rede, ſ. Akademiſche Vorträge² I (München 1890), 208 ff: „Gewöhnt an die Vorſtellung, daß jeder Jude der geborene Feind und Schuldiger der Chriſten ſei, hielten die Völker in einer Zeit, die ohnehin mit Vorliebe, ja mit Begier das Gräßliche und Unnatürliche gläubig ergriff, die Juden jedes Verbrechens, auch des unwahrſcheinlichſten oder unmöglichen, für fähig. . . Ward irgendwo ein Leichnam, an dem ſich Gewaltſpuren zeigten, ein totes Kind

gefunden, so mußte ein Jude der Mörder sein; meist nahm man dabei ein von Mehreren gemeinschaftlich begangenes Verbrechen an, und die Folter wurde so lange fortgesetzt, bis sie Geständnisse lieferte. Dann folgten grauenhafte Hinrichtungen und in vielen Fällen ein massenhaftes Erwürgen der ganzen jüdischen Bevölkerung in Stadt und Land. An ein geordnetes, unbefangenes Justizverfahren war nicht zu denken. Die Richter oder Behörden zitterten selber vor der Wut des zum voraus überzeugten Volkes; denn die Präsumption stand fest, daß von jedem Glied dieses Mördervolkes die verruchtesten Thaten zu erwarten seien."

Dionysius Latas, griech. Erzbischof v. Zante, 1893, s. oben S. 152 f.

Nathanael, griech. Erzbischof v. Brussa, Hirtenbrief v. 15. April 1893: „Einige Tage vor Ostern wurde unweit des Dorfes Cazikli, bei Brussa, ein Jüngling aus Ghemlek, Namens Charalambos Spanou, tot aufgefunden. . . Der Arzt hat die Leiche untersucht, und nachdem er weder Wunde noch sonst ein Zeichen der Vergewaltigung gefunden, den Schluß gezogen, daß der junge Mensch, der geistig nicht normal war, die Nacht an diesem Orte zugebracht habe und schließlich erfroren sei. . . Wir begreifen nicht, in wiefern sein Tod den Juden zugeschrieben werden konnte. Diese unsinnige Behauptung, die durch Böswillige Verbreitung gefunden, hat die Bevölkerung von Ghemlek gegen die Juden aufgereizt, von denen mehrere mißhandelt wurden. Diese Gewaltthaten haben sich an andren Orten unsres Sprengels wiederholt. . . — Diese barbarische Handlungsweise hat uns mit großem Schmerz und Bekümmernis erfüllt. . . Nichts ist weniger übereinstimmend mit dem Geiste unsrer heiligen Religion, als der Rassenhaß und der blinde Fanatismus, die die niederen Leidenschaften des Volkes aufreizen. Daher und weil wir die Behauptung, daß die Juden christliche Kinder abschlachten, um sie zu geheimen Ritus zu verwenden als unsinnig und verrückt beurteilen, raten wir euch väterlich hiermit, euch jeder Gewaltthat gegen die Juden zu enthalten. Die Zuwiderhandelnden werden sich von uns eine Rüge und von der kaiserlichen [türkischen] Regierung Strafe zuziehen. . . Wir bitten euch, in Frieden und Eintracht zu leben mit allen euren Mitbürgern, wie es das heilige Evangelium vorschreibt mit den Worten: ‚Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen'; auch erflehen wir für euch die Gnade unsres Heilands und geben euch unsren erzbischöflichen Segen". Vgl. Oesterr. Wochenschrift 1893, Nr. 30, S. 563 f.

Christliche Zeugnisse gegen die Blutbeschuldigung der Juden. Be. 1882 (58) [22 gelegentlich des Prozesses von Tisza-Eszlar abgegebene Äußerungen und Gutachten von Fakultäten, Bischöfen und Gelehrten, u. a. von Franz Delitzsch, Paul de Lagarde, AdMerx, ThNöldeke, GSiegfried-Jena, HLStrack und AWünsche-Dresden.]

Eine ähnliche Sammlung, die aber auch in frühere Zeiten zurückgreift, ist: „Die Blutbeschuldigung gegen die Juden. Von christlicher Seite beurteilt", Wien (Steyrermühl) 1883.

20. Über den Urſprung der „Blutbeſchuldigung“.

Die Blutbeſchuldigung im engeren Sinne, d. h. die Behauptung, daß die Juden Chriſtenbluts bedürften, iſt noch nicht ſieben Jahrhunderte alt.* Sie iſt zuerſt, dann aber auch gleich als allgemein verbreitete Behauptung fama communis, ausgeſprochen im J. 1236 gelegentlich des Fuldaer Falles (ſ. oben S. 126 Anfang). || Im J. 1247 „geſtehen“ die in Valréas (ſ. oben S. 136) gefolterten Juden am 4. April nach ausreichend langer Peinigung namentlich Folgendes. a, Bendig: man habe das Blut aus Furcht vor dem Volke in den Abtritt gegoſſen.** Von dem Blute habe man am Karſamstag kommunicieren wollen, da man glaube dadurch entſündigt zu werden. Das ſei eine Gepflogenheit bei den Juden, und wo ihrer viele ſeien, geſchehe es jährlich, zumal in Spanien, und wenn man keinen Chriſten haben könne, kaufe man einen Sarazenen.*** b, Burcellas, auf die Frage, was man mit dem Blut habe machen wollen: daß in alter Zeit der

* Der Mönch Rudolf von Mainz, der 1146 gegen die Juden aufreizte, bezeichnete ſie zwar als Feinde der chriſtlichen Religion, jedoch ohne der Blutbeſchuldigung zu gedenken. Und ebenſowenig gedenkt ihrer Bernhard von Clairvaux (1091—1153), der im Gegenſatz zu dieſem Rudolf von der Ermordung der Juden abmahnte.

** Wer des Blutes bedarf und des Blutes wegen zu morden gewöhnt ist (consuetudo), wird, dar über kann kein Zweifel ſein, vor jedem Blutmorde an einen ſicheren Aufbewahrungsort für den koſtbaren Stoff denken und das Blut nicht leichthin aus Furcht vor Entdeckung wegſchütten.

*** quod de dicto sanguine debebant communicare die sabbati sancto [30. März] nuper preterito et credebant salvari. Item dixit idem Bendig, quod consuetudo est inter Judeos et ubicunque maxima sit multitudo Judeorum, facere factum simile annuatim et maxime in partibus Yspanie quia ibi est maxima multitudo Judeorum, et quando non possunt habere Christianum, emunt Saracenum. — Die Sinnloſigkeit der „Geſtändniſſe“ iſt auch hier ein Beweis dafür, daß die Gemarterten ſchließlich alles ſagten, was man von ihnen hören wollte. Mit Recht bemerkt Stern, Beiträge II, 50 zu Bendig's Ausſage: „In Valréas war aber gerade eine ganz kleine jüdiſche Gemeinde. Wie viele Chriſtenkinder müßten dann jährlich zu Oſtern getötet worden ſein! Trotz eifriger Durchforſchung der Quellen iſt bisher noch kein Fall einer ſolchen Anklage vor 1247 bekannt geworden. Weder in Spanien noch in den Ländern des Islam kam während des ganzen Mittelalters auch nur eine einzige Anklage wegen eines Ritualmordes an einem Sarazenen vor.“

Hohepriester Stierblut an den Altar gesprengt habe. c, Lucius: daß man, wenn ein Kind zu erlangen wäre, aus dem Blute gleichsam ein Opfer* hätte machen wollen, und daß man von dem Blute andren Juden zu schicken verpflichtet gewesen wäre, und daß das Kind eigentlich am Karfreitag hätte gekreuzigt werden sollen (s. oben S. 125), aber man habe es nicht so lange verbergen können und deswegen schon in der Nacht zum Mittwoch getötet. Alle hätten, um Versöhnung zu erlangen, das Mädchen berührt.** || In demselben Jahre 1247 klagen die Juden Deutschlands und Frankreichs dem Papste Innocenz IV., man beschuldige sie, daß sie bei der Passahfeier mit dem Herzen eines getöteten Kindes kommunicieren.†

Thomas Cantipratanus (nach dem Kloster Cantimpré bei Cambray, gest. um 1263) erörtert in Bonum universale de apibus II, 29, § 23 (Douay 1627, 304 f) die Frage, warum die Juden jährlich Christenblut vergießen: „Es ist nämlich ganz sicher, daß sie jährlich in jeder Provinz losen, welche Gemeinde oder Stadt den andren Gemeinden Christenblut liefern solle. Als Pilatus die Hände wusch und sagte: ‚Ich bin unschuldig an dem Blut dieses Gerechten,' schrieen die höchst gottlosen Juden: ‚Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!' (Matth. 27). Hierauf scheint der heil. Augustinus in einer Rede, welche In cruce beginnt, anzuspielen: infolge des Fluches der Väter gehe durch den Makel des Blutes die verbrecherische Anlage noch jetzt auf die Kinder über, so daß durch dessen ungestümes Fließen die gottlose Nachkommenschaft in unsühnbarer Weise Pein leide, bis sie sich reuig als am Blute Christi schuldig erkenne und geheilt werde.†† Außerdem hörte ich, daß ein sehr gelehrter Jude, welcher in unsren

---

* quasi sacrificium. Dies Wort erläutert L. durch den Zusatz, daß die Juden ein eigentliches Opfer nicht bringen könnten, weil sie keinen Tempel hätten.

** vgl. die Handauflegung beim Sündopfer 3 Mos. 4, 15. Abdruck des Protokolls bei Stern, Beiträge Nr. 205.

† quod in ipsa solempnitate se corde pueri communicant interfecti. Bulle vom 5. Juli 1247, s. oben S. 180.

†† quod ex maledictione parentum currat adhuc in filios vena facinoris per maculam sanguinis, ut per hanc importune fluidam proles impia inexpiabiliter crucietur, quousque se ream sanguinis Christi recognoscat poenitens et sanetur.

Zeiten zum Glauben bekehrt ist*, gesagt hat, ein bei ihnen im Ansehen eines Propheten stehender Mann habe den Juden am Ende seines Lebens geweissagt: ‚Seid fest überzeugt, daß ihr von dieser geheimen Qual, mit der ihr gestraft werdet, nur durch christliches Blut geheilt werden könnt'.** Dieses Wort ergriffen die immer blinden und gottlosen Juden und trafen die Einrichtung, daß jährlich in jeder Provinz christliches Blut vergossen werde, damit sie durch solches Blut genesen. Und er [der Proselyt] fügte hinzu: Sie verstanden das Wort schlecht, indem sie das Blut jedes beliebigen Christen verstanden; während doch jenes Blut gemeint war, welches zur Vergebung der Sünden täglich auf dem Altare vergossen wird: jeder von den Unsrigen, der, zum Glauben an Christum bekehrt, dies [Blut Christi im heil. Abendmahl], wie sich gebührt, empfängt, wird bald von dem von den Vätern ererbten Fluche geheilt." — Hiernach (vgl. importune fluidam und verecundissimo cruciatu) scheint Thomas durch den Proselyten zu der Ansicht gebracht worden zu sein, daß die Juden an krankhaftem Blutfluß leiden. Vergleiche auch das dritte Geständnis der Juden in Tyrnau (s. oben S. 133): die Gefolterten sagten, was man von ihnen hören wollte.

Bei der Entstehung sowohl wie bei der schnellen Verbreitung der Beschuldigung sind höchst wahrscheinlich mehrere Faktoren wirksam gewesen, und zwar in verschiedenen Gegenden und Zeiten in verschiedner Weise. Haß und Neid haben wohl, wie sie bei der Beschuldigung, die Juden vergifteten die Brunnen,*** die Hauptmotive waren, überall

* [Vielleicht Nikolaus Donin aus La Rochelle, der im J. 1239 beim Papste Gregor IX. eine gar manche Verleumdungen enthaltende Klage wider den Thalmud einreichte, die im J. 1242 zur Verbrennung einer 24 Karren füllenden Masse von Thalmudhandschriften geführt hat, vgl. Js. Loeb in Revue des Études juives I (1880), 247—261; II (1881), 248—270; III, 39—57 u. I, 293—296. Im J. 1240 Disputation des N. D. mit Jechiël von Paris und drei andren Rabbinen über den Thalmud. Thomas von Cantimpré war von 1237—1242 in Paris und erzählt im Bonum universale von der Thalmudverbrennung; also ist er mit Nikolaus persönlich bekannt gewesen.]

** Certissime vos scitote nullo modo sanari vos posse ab illo, quo punimini verecundissimo cruciatu nisi solo sanguine Christiano.

*** Diese Beschuldigung kommt im 12. Jahrh. in Böhmen vor, 1308 in der Waadt, 1321 in Frankreich, 1348 u. 1349 in Deutschland. Man sagte, daß das Gift aus giftigen Pflanzen, Menschenblut, Urin und einer Hostie [vgl. oben S. 34] bereitet und dann in einem Beutel in den Brunnen geworfen

wenigſtens mitgewirkt. Einen Anknüpfungspunkt für die irgendwie (zB durch die Kreuzzüge, durch den ſchwarzen Tod) erregte Phantaſie bot vor allem *1.* der aus grauem Altertum ſtammende, bei den Chriſten des Mittelalters allgemein verbreitete, ſogar gegenwärtig leider noch nicht ausgerottete Glaube, daß dem Menſchenblute eine beſondere, zauberiſche und Heilung bewirkende Kraft eigne. Aberglauben, in dem man ſelbſt befangen iſt, nimmt man auch bei den Mitmenſchen als vorhanden an; man iſt dazu namentlich bei denen geneigt, mit welchen man in demſelben Lande wohnt, deren Sprache, Religion und Gebräuche man aber nicht kennt. Es kann nun wohl kein Zweifel ſein, daß durchſchnittlich die Juden mehr von den Völkern wußten, in deren Mitte ſie lebten, als dieſe von den Juden.* — Dazu kam *2.* der Umſtand, daß die Oſterbrote (Mazzoth) mit beſonderen, den Chriſten unverſtändlichen Feierlichkeiten hergeſtellt wurden. — *3.* Die abergläubiſche Wertſchätzung, deren ſich die Oſterbrote bei vielen Juden erfreuten (und noch erfreuen). — *4.* Der nach der Legende (oben S. 37) von dem ausſätzigen Pharao umgebrachten iſraelitiſchen Kinder und dann auch der andren gemordeten Juden gedachte man bei der Oſter-

---

werde. Vgl. Grätz, Geſch. VII, 369 ff. — || Konrad von Megenberg ſchreibt in ſeinem „Buch der Natur“ S. 112: „Wahrlich, ob etliche Juden das thaten, das weiß ich nicht. . . Jedoch weiß ich das wohl, daß ihrer zu Wien ſo viel waren wie in keiner Stadt, die ich wüßt' in deutſchen Landen, und daß ſie da alſo ſehr ſturben, daß ſie ihren Freithof viel weitern mußten und zwei Häuſer darzukaufen. Hätten ſie ſich un ſelber vergiftet, das wär ein Thorheit geweſen.“ — Clemens VI., 1342—1352, erklärte in der Bulle vom 20. Sept. 1348, daß den Juden mit Unrecht Brunnenvergiftung vorgeworfen werde, da ſie ebenſo wie die Chriſten von der Peſt dahingerafft würden; er verbot daher bei Strafe der Exkommunikation, die Juden unter dieſem Vorwande zu verfolgen, ſ. Raynaldus, Annalen 1348, Nr. 33. Martin V. ſ. oben S. 182. — — Merkwürdig iſt, daß dieſe Beſchuldigung auch in China bei den Unruhen gegen die Fremden erhoben wird, ſ. „Globus“ 1890, S. 384.

* Daraus erklärt es ſich auch, daß die Juden vielfach Objekt abergläubiſcher Vorſtellungen geworden ſind, vgl. oben S. 4, 6 ff; S. 13 Ende; S. 48, 12; S. 63, 5 ff u. 15; S. 69, 9 ff u. 70, 1. Ferner: Wuttke² (ſ. Regiſter); Ur-Quell 1892, 51. 53. 54. 126—128. 150. 151 u. 1897, 52. Nach Grimm, Mythologie, Anhang S. LXX. LXXXII. LXXXV, Nr. 473, giebt es ein den Kindern gefährliches Geſpenſt „Jüdel“. — In weſentlich evangeliſchen Landorten gilt nicht ſelten der katholiſche Pfarrer als Wundermann, und umgekehrt.

feier und wählte deshalb zu den „vier Bechern", arba' kosôth, welche an den beiden Anfangsabenden zu trinken geboten war, gern roten Wein. Daß Unwiſſenheit daraus in der That Blutgenuß gemacht hat, bezeugt der polniſche Rabbiner David ha-Levi ben Samuel (geb. um 1600) in ſeinem hochgeſchätzten Kommentare Turê Zahâb zum Schulchan 'Arukh, Orach Chajjim 472, 8, und er fordert, daß man dieſen Gebrauch wegen der an ihn geknüpften Lügen aufgebe. — 5. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beſchneidungswunde gebrauchten Drachenblutes* hat zu der „Blutbeſchuldigung" Anlaß gegeben. — 6. Möglich iſt, daß man in einzelnen Fällen das hebräiſche Wort Damîm (Pluraletantum) „Geld" mit Dâm, oft auch im Plural Damîm, „Blut", verwechſelt und dadurch Gelderwerb zu Blutdurſt gemacht hat (vgl. Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten I, 468). — Vgl. noch oben S. 125 und HDort, Urſprung der Blutbeſchuldigung gegen die Juden, Leiden 1883.

Eine ernſte Warnung vor dem Vorbringen der Beſchuldigung, daß für einen Ritus der jüdiſchen Religion Chriſtenblut benutzt werde, wird auch ſeitens der Geſchichte ausgeſprochen. Die Geſchichte zeigt, daß gleichartige Beſchuldigungen wiederholt eine furchtbare Waffe gegen Unſchuldige (jedenfalls in dieſer Beziehung Unſchuldige) geweſen ſind. Die Chriſten des zweiten und des dritten Jahrhunderts haben unter ihnen ſchwer gelitten. Die Feier des heiligen Abendmahls, das Sprechen vom Genießen des Leibes und Blutes des Herrn bot einen Anknüpfungspunkt.** Schon der jüngere Plinius, 111 ff Prokonſul der kleinaſiatiſchen Provinz Bithynien, ſcheint Verdacht gehegt und Unterſuchung angeſtellt zu haben.*** Wenigſtens ſchreibt er (Briefe X, 97, an den

---

* Drachenblut iſt das dunkelblutrote Harz der zB in Hinterindien heimiſchen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner des Pterocarpus Draco (L.) in Weſtindien, der Dracaena Draco (L.) uſw. Vgl. HVojander, Beiträge zur Kenntnis des Drachenblutes, Straßburg i. E. 1887 (73).

** Irenäus (Fragment 13 Ausgabe v. Stieren I, 832) erzählt, die Heiden hätten heidniſche Sklaven, die in chriſtlichen Häuſern dienten, zu Ausſagen über die Chriſten gezwungen. In ihrer Angſt hätten nun dieſe Sklaven, die von dem Empfangen von Leib und Blut im heil. Abendmahl gehört hätten, dies berichtet, *αυτοὶ νομίσαντες τῷ ὄντι αἷμα καὶ σάρκα εἶναι, τοῦτο ἐξεῖπον τοῖς ἐκζητοῦσιν.*

** Wer oder was dieſen Verdacht in ihm veranlaßt hat, iſt uns nicht bekannt. Wohl aber wiſſen wir, daß die Juden nicht ohne Schuld an der Ver-

Kaiſer Trajanus), die der Zugehörigkeit zum Chriſtentum Beſchuldigten und deswegen von ihm zur Unterſuchung Gezogenen hätten ihm verſichert: ſie hätten ſich eidlich verbunden, nicht etwa zu einem Laſter, ſondern keinen Diebſtahl oder Ehebruch zu begehen, ihr Verſprechen zu halten und Anvertrautes nicht abzuleugnen. Bei ihren Zuſammenkünften hätten ſie gewöhnliche und unſchuldige Speiſen miteinander genoſſen; auch dies hätten ſie nach meinem Edikt, in dem ich alle öffentlichen Zuſammenkünfte verboten hatte, unterlaſſen. — Juſtinus Martyr (150—160) muß in der ſog. zweiten Apologie Kap. 12 ſeine Glaubensgenoſſen alſo verteidigen: „Welcher Vergnügungsſüchtige oder Unmäßige und am Eſſen von Menſchenfleiſch Gefallen Findende hieße wohl den Tod willkommen und böte nicht alles auf, um unbemerkt und möglichſt lange ſeine gewohnte Lebensweiſe fortzuſetzen? Wenn ihr durch Martern von unſren Sklaven, Frauen und Kindern einzelne Geſtändniſſe erpreßt, ſo ſind das keine Beweiſe unſrer Schuld. Nicht wir thun das, was uns zur Laſt gelegt wird, ſondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir dergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unſre Zuſammenkünfte Myſterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach

---

breitung dieſer unwahren „Blutbeſchuldigung“ geweſen ſind. Origenes, Gegen Celſus VI, 27 ſchreibt: *ἐβουλήθη γὰρ [ὁ Κέλσος] τοὺς ἀπείρους τῶν ἡμετέρων ἐντυχόντας αὐτοῦ τῇ γραφῇ πολεμῶσαι πρὸς ἡμᾶς ὡς θεὸν καταραμένον λέγοντας τὸν τοῦδε τοῦ κόσμου καλὸν δημιουργόν. Καὶ δοκεῖ μοι παραπλήσιον Ἰουδαίοις πεποιηκέναι, τοῖς κατὰ τὴν ἀρχὴν τῆς τοῦ χριστιανισμοῦ διδασκαλίας κατασκεδάσασι δυσφημίαν τοῦ λόγου, ὡς ἄρα καταθύσαντες παιδίον μεταλαμβάνουσιν αὐτοῦ τῶν σαρκῶν, καὶ πάλιν ὅτι οἱ ἀπὸ τοῦ λόγου τὰ τοῦ σκότου πράττειν βουλόμενοι σβεννύουσι μὲν τὸ φῶς, ἕκαστος δὲ τῇ παρατυχούσῃ μίγνυται· ἥτις δυσφημία παραλόγως πάλαι μὲν πλείστων ὅσων ἐκράτει πείθουσα τοὺς ἀλλοτρίους τοῦ λόγου ὅτι τοιοῦτοί εἰσι Χριστιανοί, καὶ νῦν δὲ ἔτι ἀπατᾷ τινας ἀποτρεπομένους διὰ τὰ τοιαῦτα κἂν εἰς κοινωνίαν ἁπλουστέραν λόγων ἥκειν πρὸς Χριστιανούς.* — Über das Verhalten der Juden gegen die Judenchriſten und Chriſten der erſten beiden Jahrhunderte vgl. Apoſtg. 4 ff; Juſtin, Dialog mit Trypho 17 u. 108 (die Chriſten ſeien eine *αἵρεσις ἄθεος καὶ ἄνομος*); Erſte Apologie 31. 36; Martyrium des Polykarp 13, 1 u. 17, 2; Tertullian, Ad nationes I, 17. Aber die Chriſten hatten kein Recht, die Mahnung des Apoſtels 1 Theſſal. 5, 15 unbeachtet zu laſſen.

Art der eures Juppiter Latiaris erklären und wären in euren Augen gerechtfertigt." Vgl. auch erſte Apol. Kap. 26; Dialog mit Trypho Kap. 10. Athenagoras (177) ſchreibt in ſeiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Chriſten Kap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottloſigkeit, Thyeſteiſche Mahle und Oedipodiſche Vermiſchungen. . . Und doch rühren nicht einmal Tiere Tiere derſelben Art an" und widerlegt dann dieſe Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Kap. 35 f). Theophilus von Antiochien (180 f), An Autolykos, Buch III, 4 ff. In dem von Euſebius, Kirchengeſchichte V, 1, erhaltenen Briefe der Chriſten zu Lyon und Vienne werden dieſelben Beſchuldigungen erwähnt. Beſonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem (etwa im J. 180 verfaßten) Octavius des Minucius Felix (Der Heide Cäcilius Kapp. 9. 30. 31). Auch Tertullian iſt genötigt, die Chriſten gegenüber den Heiden, welche in Wirklichkeit Schlimmeres thun, als ſie fälſchlich von den Chriſten behaupten, zu verteidigen. Aus dem Anfange des 7. Kap. des Apologeticum (um 200) führe ich die beherzigenswerten Worte an: „Wir heißen die verruchteſten Menſchen wegen des geheimnisvoll geübten Brauches Kinder zu morden und zu verzehren. . . Wir werden ſo genannt; aber ihr ſorgt nicht darum, es zu erweiſen. Erweiſet es alſo, wenn ihr es glaubt, oder glaubt es nicht, da ihr es nicht erwieſen habt." Ferner Origenes, Gegen Celſus VI, 40. Vgl. noch: KSemiſch, Juſtin der Märtyrer II (Breslau 1842), 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis, Kiel 1668, 157 ff.

Leider haben Chriſten die einſt gegen ſie gerichtete Verleumdung, nachdem die chriſtliche Religion zur Herrſchaft gelangt war, gegen andre gerichtet: zuerſt gegen die Montaniſten, im ſpäteren Mittelalter häufig gegen Ketzer und, wie hier in Kap. 18 gezeigt, ſeit dem 13. Jahrhundert gegen die Juden.

In Betreff der Montaniſten vergl. Hieronymus, Brief 41,4 Praetermitto scelerata mysteria quae dicuntur de lactente puero et victuro martyre confarrata. Malo inquam non credere; sit falsum omne quod sanguinis est. Auguſtinus, De haeres. 26: Sacramenta perhibentur habere funesta. Nam de infantis anniculi sanguine, quem de toto eius corpore minutis punctionum vulneribus extorquent quasi eucharistiam suam conficere perhiben-

tur, miscentes eum farinae panemque inde facientes: qui puer si mortuus fuerit, habetur apud eos pro martyre; si autem vixerit, pro magno sacerdote (vgl. das. Kap. 27). Im Buche über die Prädestination erwähnt Aug., daß Tertullian in der verlorenen Schrift gegen Apollonius über die Ekstase die Montanisten gegen die Beschuldigung de sanguine infantis verteidigt habe. (Auf diese 3 Stellen hat mich Prof. Ad. Harnack aufmerksam gemacht). — Auch Epiphanius Haeres. 48,14 sagt den Montanisten nach, sie brauchten das Blut eines Kindes, dessen Körper sie mit Nadeln zerstochen hätten, zu ihren Opfern. — || Über die Gnostiker und die Manichäer s. oben S. 14—17.

In Betreff des späteren Mittelalters verweise ich, da mir gegenwärtig die Muße fehlt, selbst zu sammeln, auf: Ehrl.Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter, 3 Bde. Stuttgart 1845—1850. Er führt III, 382 an (nach der Brevis notitia in Bibliotheca maxima veterum patrum et antiquorum scriptorum XXV, 308 (Lugdun. 1677), daß den Katharern vorgeworfen wurde: Adorant Luciferum und: pueros eorum ei immolant. — Über kultischen Concubitus (omnibus exstinctis luminaribus, quam quisque primam poterat mulierem quae ad manum sibi veniebat ad abutendum arripiebat nach D'Achery Spicilegium I [Paris 1724], 605) das. III, 380, vgl. auch 384 u. I, 89 f. Eben diese Beschuldigung hat man auch gegen die Waldenser in Piemont ausgesprochen, s. J.P.Perrin, Histoire des Vaudois, Genf 1619, 10 f bei Hahn II, 148.

Der letzte im Mittelalter gegen christliche Häretiker auf Grund der „Blutbeschuldigung" geführte Prozeß ist meines Wissens der Processus contra haereticos de opinione dampnata, gegen die in der anconitanischen Mark und der angrenzenden Romagna vorhandenen Fraticelli de opinione oder „Wahnbrüder", vgl. „Vier Documente aus römischen Archiven", L. 1843 (130), 1—48. Teils infolge der angewendeten Folterungen, teils aus Furcht vor ihnen gesteht die Mehrzahl der zur Untersuchung Gezogenen außer Abweichungen von der Kirchenlehre (zB Autorität des Papstes) Folgendes: In fine dictarum missarum lumina extinxerunt et dixerunt: Alleluja, Alleluja, Ciascuno se pigli la sua [quilibet capiat suam!]; et quod his verbis dictis quilibet eorum unam accipiebat mulierem . . . Quod . . in unum coadunati . . . magnum ignem aliquando

accenderunt . . et unum puerum inter eos natum in adulteriis praedictis genitum ceperunt et circum dictum ignem de uno ad alium duxerunt, usque quo mortuus et desecatus [lies: desiccatus] extitit. Et deinde ex illo pulveres fecerunt et in uno flascone vini posuerunt et . . de hujusmodi vino, loco sacratissimi Christi corporis et verae communionis, ad bibendum semet praebuerunt et dederunt praebereque et dare consueverunt. Dazu vergleiche man den Octavius des Minucius Felix Kap. 9 und Origenes, Gegen Celſus VI, 27 (oben S. 199).

Endlich ſei noch erwähnt, daß ſolche Beſchuldigungen häufig nicht nur gegen gehaßte Religionsparteien, ſondern auch gegen politiſche Feinde gerichtet worden ſind. — Elliot Warburton in der Geſchichte des Prinzen Ruprecht und der Kavaliere (London 1849) I, 17; II, 89 erzählt, die Puritaner hätten verbreitet, die Kavaliere Karl's I ſchlachteten und äßen die kleinen Kinder, und infolge deſſen ſchüchterten die Mütter ihre Kinder mit dem Schrecken des Namens Ruprecht von der Pfalz ein. — William Thackeray, in „The four Georges" (Werke, London 1876, Bd. X, 329): „Ich kam als Kind von Indien her. Auf einem Eilande, bei dem unſer Schiff hielt, machte mein ſchwarzer Diener mit mir einen langen Spaziergang, bis wir einen Garten erreichten, in dem wir einen Mann ſpazieren gehn ſahen. ‚Das iſt er', ſagte der Schwarze, ‚das iſt Bonaparte! Er ißt jeden Tag drei Schafe und alle kleinen Kinder, deren er habhaft werden kann!'" — Leo Taxil's (des berüchtigten Erfinders des Teufels Bitru) Pamphlet: „Der Meuchelmord in der Freimaurerei" (Paris) iſt mir nur aus einer Rezenſion bekannt; nach ihr läßt er die Erdolchung des Verräters Ritus bei der Aufnahme in den Grad eines Kadoſch-Ritters ſein. — China und Madagaskar ſ. oben S. 54 f.

Register der wichtigsten Namen und Sachen.

[Ein Sternchen neben der Seitenzahl deutet an, daß daselbst Litteraturangaben zu finden sind. Wichtige Jahreszahlen sind in runden Klammern hinzugefügt.]

Abendmahlswein 34.
Aberglaube im Judentum 85 f*.
Aderlaß 92 Anm.
Albertus Magnus 3*.
Alexander I. v. Rußland 189.
Amicus u. Amelius 38.
Andreas (v. Rinn 1462) 145 f.
Anthropophagie 33*.
Areolae 58.
Armsünderblut 43 ff.
Athenagoras 200.
Bacau (1892) 158.
Bahrrecht 27*. 97, 3.
Bathori, Elis. 59 ff.
Bauopfer 12 f*. 97.
Benedikt XII. (gegen Mirakelfabrikation) 36.
Berent (1894) 162.
Bern (1294) 141 f.
Bernhard v. Clairvaux 194.
Bernstein, Max 102 ff.
Beschneidungsblut 90. 96. 99.
Biesenthal, JHR 173*.
Bloch, Jos. 111 f*.
Blois (1171) 125.
Blutgenuß, jüd. Gesetz 86 ff*.
Blutsbrüderschaft 21 ff*.
Bluttransfusion 27*.
Böhmische Herrscher 186.
Boleslaus V. v. Polen 186.
Boleslaw (1829) 149.
Brenz, SF 105.
Brimann, A 144 f.
Brunnenvergiftung 196 f.
Buch der Frommen 96 f.
Buck, MR 3*.
Bußbücher 28*.
Bullen, Die Päpstl. 177, 17*.
Cassel, P 1 Anm.*.
Chajjim Vital 114.
China 46 f. 54 f. 197 Anm.
Chinon (1317) 144.
Christiani, FA 172.
Chwolson, D 176*.
Clemens XIII. (1760. 1763) 183.
Clemens XIV. 183.
Clemens Victor = Rohling 113.
dâm, damîm 198.
Damaskus (1840) 131 ff*.
Dau, Claus 79.
Daumer, GF 13*.
Deckert, Josef 126*. 160 f.
Delitzsch, Franz 111*.
Desportes, H 121*.
Deutsche Herrscher 184 f.
Diebslicht 71 ff. 74*.
vDöllinger, J 192 f.
Donin, Nikolaus 196.
Drachenblut 198.
Dreck-Apotheke 7*.
Ebers, Papyrus 5*.
Eduard v. Savoyen 144 f.
Ehrenberg, ChrG 35.
Eibeschütz, Jon. 107.
Eisenmenger, JA 111. 121
Eisleben (1892) 156 f.
Elephantiasis 37.
Emden, Jakob 90 f. 168.
Endingen (1470) 185.
Eselblut 56, 27. 93, 33. 94.

Esther Solymosi (1882) 151.
Fallsucht 27. 40. 43 ff. 57, 24. 61.
Fern, Athanasius 121*.
Fledermausblut 57, 3. 18. 93, 25.
Flügel 2*.
Fossel, V 2*.
Frank, Scharfrichter 77.
Frankfurt a. M. (1504) 147 f.
Frankisten 106 f.
Fraticelli de opinione 201 f.
Friedrich III., Kaiser 185.
Frischbier, H 3*.
Fuchszahn 95, 12.
Fulda (1235) 125, 1. 126, 2. 135 f. 170 f. 194.
Galenus 6.
Gan na'ûl 165 Anm.
Ganganelli, L 183 f.
Gierrach 65.
Glatigny (1669) 187 Ende.
Gnostiker, sittenlose 14 ff.
Grabschändungen 61 ff.
Gregor IX. (1233. 1236) 178.
Gregor X. (1272) 181 f.
Grimm (Armer Heinrich) 36*.
Guardia (1490) 147*.
Guy de Chauliac 32*.
Hahn, Chrll 201.
Harn 2. 8, 31. 95. 98 f.
Haselbauer, F 191.
Hauß-Apothee 2.
Heilige, deren Blut 34.
Heinrich III. v. England 188.
Heinrich v. Mondeville 32*.
Herzen, gegessen 61; ungeborner Kinder 72, 14. 75—79.
Hexen 66 ff. 184, 3 (Päpste).
Hildegard, Äbtissin 29*.
Hildesheimer, H 126*.
Hinderbach, J 127, 3. 130. 181.
Hirlanda 39.
Hofer, Andreas 46.
Hoffmann, Frd. d. Ält. 8*.
Höfler, M 2*.
Holleschau (1893) 159 f.
Hollunder 41.
Hostien 34 ff*. 196 Anm.
Hundssattler 76.
Hundswut (Mittel) 32 f. 94.
Ingrandes (1892) 157.
Innocenz IV. (Mai 1247) 137 f. (Juli 1247. Sept. 1253) 179 f.
Innocenz VIII. Tod 97 f.
Isaak Luria 114.
Italien, Herrscher 188.
Jahn, U 3*.
Jakob Emden 90.
Jakobitag 56.
Johannes de Santo Amando 58*.
Jubeljahr 127.
Juden, Objekt des Ab. 197.
„Juden u. das Christenblut" 121*.
Juden u. Christen in den ersten Jahrhunderten 198 f.
„Judenspiegel" 115.
Judentum, Aberglaube 85 f*; Speisegesetz 86 ff*; Nutznießung v. einem Toten 90 ff*.
Julius III. 179.
Justinus Martyr 199 f.
Justus, Dr. = ABrimann 114.
Kainiten 14.
Karfreitag 56, 23.
Karl V., Kaiser 185.
Karpokratianer 14.
Kasimir IV. v. Polen 186 f.
Katholik, Objekt d. Ab. 69, 10. 197 Anm.
Kirchner, PChr 105*.
Kolin (1893) 158 f.
Konstantin d. Große 37 f.
Korfu (1891) 151 f.
Koschwitz, GD 8*.
Krauß, FS 4*.
Krems (1293) 141.
Kreuzigungen (in odium Christi) 125.
Lammert, G 2*.
Leber, 47, 3. 64, 12.
Leichen als Leidenableiter 48 f. 101.

Leichenfeierung (im Judt.) 90 Anm.
Lemke, E 3*.
Liebestrank 9, 12. 30 f.
Lombroso, C 34*.
Löwenstein, LH 169*.
Löwenstimm, A 5*.
Ludwig XI. v. Frankr. 39.
Ludwig XIV. v. Frankr. 187 f.
Luria, Isaak 114.

Machleid, JC 9.
Madagaskar 55. 24*.
Mädchenschändungen 64 f.
Mährisch-Trübau (1896) 162.
Mainz (1283) 139.
Manasse ben Israel 168.
Manichäer 16.
Mannhardt, W 3*.
Margaritha, Ant. 172.
Martin V. (1418. 1421. 1429) 178 f. (1422) 182.
Mazzoth 197.
Mélusine 4*.
Mendel, „Rabbi" 164 Anm.
Menschenfleisch 33 f*.
Menschenopfer 11 f*.
Menstrualblut 6, 18. 9. 28 ff*. 100.
Mesusa 48.
Meyer, Paulus 105. 160 f.
Micrococcus prodigiosus 35 f*.
Milzkrankheiten 95.
Minneus, Felix 200.
Mnich, Franziska (1881) 151.
Molitor, FJ 192. 173.
Montanisten 200 f.
Morosini, Jul. 105.
Müllerin, verkaufte (Lied) 74*.
München (1285) 140. (1345) 145.
vMuralt, J 40.

Nagel (Sarg, Galgen) 46, 18. 48. 51, 30. 95, 14.
Nagy-Szokol (1891) 153.
Napoleon I. 202.
Nasenbluten 42. 99.
Neuenhoven (1834) 148 f.
Niezdow (1839) 150.
Nikolaus V. (1447) 182 f.
Norwich (1144) 125. (1240) 124.
Oberwesel (1286) 140 f.
vOnody, G 121*.
Orcuta (1764) 148.
Origenes 199 Anm.
Osiander, A 190*.
Osservatore Cattolico 122 ff.
Osterbrote (Mazzoth) 197.
Ottokar II. v. Böhmen 186.

Paolo Medici 105.
Paracelsus 40.
Paschasius Radbertus 14. 34.
Paullini, KF 7*.
Paul III. (1540) 183.
Paulus v. Burgos 171.
de Pawlikowski, Ch 121*.
Peter, Marg. 82 ff.
Pfefferkorn, J 171 f.
Pforzheim (1267) 138.
Philipp IV. v. Frankr. 187.
Pieritz, GW 132.
Pius II. 179.
Plinius d. Ält. 6. 27. 37. 43.
Plinius d. Jüng. 198.
Polna (1899) 163 ff.
Polnische Herrscher 186 f.
Pontoise (1179) 125.
Pösing (1529) 134 f. 190.
Prag (1305) 143 f. (1389) 179. (1893) 160.
Purpurmonade 35 f*.

de Rais, Gilles 85.
Rasen, unter den R. treten 25*.
Regensburg (1468–1476) 146 f.
Richard, v. England 39.
Rinn (1462) 145 f.
Ritter, Moses (1881) 151.
Rochholz, EL 2*.
Rohling, A. 109 ff*. 164 Anm.
Rudolf I., v. Habsburg 140. 184.
Rudolf (v. Bern 1294) 141 ff.
Ruprecht v. d. Pfalz 202.

Ruſſiſche Sekten 17 ff*.
Salamander 94.
Salfeld, S 136*.
Savoyen (1329) 144 f.
schächát 118.
Schächtſchnitt 108.
Schädel 50 ff*.
Schäfer Thomas 3*.
Schätze, verborgene 68 ff. 71*.
Schleſiſche Herrſcher 187.
Schloß, Zaubermittel 42. 101, 14.
Schneider, im öſterr. Reichsrat 120.
Schröder, JohChr 8*.
Schudt, JJ 191*.
Schutzbullen 177 ff.
Segen (Beſprechungen) 51, 20 ff. 57, 26.
Semler, JS 107. 192.
Sēpher ha-liqqutin 114*.
Sicut Judaeis 177 f.
Simon v. Trient 126 ff.
Skaisgirren (1898) 163.
Sohar 114.
Steiermark 53 f. 67 f.
Stern, Beiträge 177*.
Strackerjan, L 3*.
Strick, des Gehängten 47 f. 99, 20.
Suggeſtion 109.
Tarnow (1844) 150.
Tasnad (1791) 148.
Taxil, Leo 202.
Tertullian 200.
vTettau u. Temme 3*.
Thomas Cantipratenſis 195.
Tisza-Eszlár (1882) 151.
Töppen, M 3*.
Totenhand 51. 95, 7. 99, 21. 101, 9.
Toter, Nutznießung von ihm dem Juden verboten 90 ff*.
Trient (1475) 126 ff.
Triller DW 9*.
Troyes (1288) 187.
Tugendhold, J 168*.
Türkiſche Herrſcher 189 f.
Tyrnau (1494) 133*.
Überlingen (1332) 145.
Ungarn, Verfaſſung 188.
Unger, Th 78.
Unterſchriften, mit Blut 26.
„Ur-Quell" 3*.
Valréas (1247) 136 ff. 194 f.
Vampyr 65.
Vechta, Jude zu V. 74.
Veith, JE 173 ff.
Vital, Chajjim 114.
Volksmedizin (im Judt. der Neuzeit) 98*. 100*.
Wagenſeil, JCh 190 f*.
Wahnbrüder 201 f.
Warzen 30. 49, 4. 52. 57.
Weißenburg (1270) 139.
Weißenſee (1303) 143.
Werner, der gute 140 f.
Werwolf 34, 11. 65 Anm.*. 134, 8.
Wildisbuch 82 ff.
vWislocki, H 4 f*.
Wunderblut v. Wilsnack 35.
Wuttke A 2*.
Xanten (1891) 153 ff.
Xenokrates, v. Aphrodiſias 6.
Ypern 56.
Zahnſchmerzen 41 f. 52 f.

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin.

Herausgegeben von Prof. D. Herm. L. Strack in Groß-Lichterfelde W.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig (außer Nr. 14, 21, 22).

2. **Strack**, H. L., Einleitung in den Thalmud, 3., großenteils neu bearbeitete Aufl. 1900 [wird im Sommer erscheinen].
   [Erster Versuch, objektiv und wissenschaftlich über das Ganze des Thalmuds zu belehren.]
3. —, Joma, Mischnatraktat „Versöhnungstag" herausgegeben und erklärt 1888 (40 S.) 80 Pf.
5. —, 'Aboda Zara, Mischnatraktat „Götzendienst" herausgegeben und erklärt 1888 (36 S.) 80 Pf.
6. —, Pirqe Aboth, „Die Sprüche der Väter", ein ethischer Mischnatraktat, herausgegeben und erklärt, 2. Aufl. 1888 (66 S.) 1 Mk. 20 Pf.
7. —, Schabbath, Mischnatraktat „Sabbath", herausgegeben und erklärt 1890 (78 S.) 1 Mk. 50 Pf.
14. —, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin" und des „jüdischen Blutritus". 5., neubearbeitete Aufl. München 1900, C. H. Beck ($13^3/_4$ Bogen) 2 Mk. 50 Pf.
15. —, Die Juden, dürfen sie „Verbrecher von Religions wegen" genannt werden? 1893 (32 S.) 40 Pf.
1. **Marx**, (Dalman), G., Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und Jüdische Apologetik 1886 (80 S.) 1 Mk.
12. **Dalman**, G., Jüdisch-deutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausgabe 1891 (82 S.) 1 Mk. 50 Pf.
13. —, Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden des Heilsmittlers mit besonderer Berücksichtigung der synagogalen Litteratur, 2. Ausgabe 1891 (60 S.) 1 Mk.
11. —, Was sagt der Thalmud über Jesum? [Uncensierter Grundtext, Sonderabdruck aus Nr. 10] 1891 (19 S.) 75 Pf.
4. —, Der leidende und der sterbende Messias der Synagoge im ersten nachchristl. Jahrtausend 1888 [Vergriffen].
18. —, Kurzgefaßtes Handbuch der Mission unter Israel. 1893 (144 S.) 2 Mk. 40 Pf.
17. —, Jüdische Melodieen aus Galizien und Rußland. Zum ersten Male aufgezeichnet. 1 Mk. 20 Pf.
24. —, Christentum und Judentum 1898 (32 S.) 50 Pf.
9. **de le Roi**, Joh., Geschichte der evangelischen Judenmission seit Entstehung des neueren Judentums. 2. Ausgabe 1899 (51 Bogen) 11 Mk.
21. —, Ferdinand Christian Ewald. Ein Lebensbild aus der neueren Judenmission. Gütersloh 1896 (164 S.) 2 Mk.

22. **de le Roi,** Michael Solomon Alexander, der erste evangelische Bischof von Jerusalem, Gütersloh 1897 (232 S.) 3 Mk.

26. —, Isaak da Costa, der holländische Christ und Dichter aus Israel. 1899 (42 S.) 60 Pf.

27. —, Judentaufen im 19. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch. (56 S.) 75 Pf.

8. **Becker,** Wilh., Immanuel Tremellius. Ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. 1890 (60 S.) 75 Pf.

16. —, Ferd. Wilh. Becker. Eine Heldengestalt in der Judenmission des 19. Jahrhunderts. 1893 (72 S.) 80 Pf.

20. **Bieling,** R., Friedrich Händeß, ein treuer Zeuge Gottes an Israel 1894 (60 S.) 75 Pf.

10. **Laible,** Heinr., Jesus Christus im Thalmud. Anhang von G. Dalman: Die thalmud. Texte. 1891 (122 S.) 2 Mk. 40 Pf. [Auflagerest].

19. **Saphir,** Ad., Christus und die Schrift, 4. Ausg. 1894 (150 S.) 1 Mk.

23. **Berliner,** Hananias [G. M. Loewen] Ha-podeh umaççîl. Der Erlöser und Erretter. Leben, Thaten und Lehren des Messias Jeschua. [Darstellung des Lebens und Wirkens Jesu in jüdisch-deutscher Sprache; gedruckt mit vokalisierten hebräischen Buchstaben. Gekrönte Preisschrift] 1898 (122 S.) 1 Mk. 50 Pf.

25. **Weichmann,** Friedr., Das Schächten. (Das rituelle Schlachten bei den Juden). Mit einem Vorwort von Prof. H. L. Strack. 1899 (48 S.) 60 Pf.

Die Bibel

oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der deutschen Uebersetzung D. Martin Luthers.

Mit 271 Abbildungen (auf 152 Tafeln) nach Michelangelo, Raffael, Rembrandt, Rubens, A. Dürer, H. Holbein d. J. und 62 anderen Meistern.

Herausgegeben von

Prof. D. Dr. **Hermann L. Strack** und Dr. **Julius Kurth.**

1050 Seiten Text in Folio. Mit Apokryphen, Familienchronik, historischem Verzeichnis der Meister und Erklärung ihrer Bilder.

Preise: Volksausgabe (mit Rotschnitt) Bibel 10 Mk.; A. Test. mit 192 Abbildungen 8 Mk.; N. Test. mit 79 Abbild. 3 Mk.; — Prachtausgabe (mit Goldschnitt) Bibel 15 Mk.; A. Test. 10 Mk.; N. Test. 5 Mk.; — Liebhaberausgabe Bibel 20 Mk.

Die **„Kunstbilder-Bibel"**, von den Generalsuperintendenten Th. Braun, Faber, Holtzheuer und der gesamten Kritik freudig begrüßt, darf allen kunstliebenden christlichen Familien zu eigner Erhebung und als Geschenkgabe bleibenden Wertes warm empfohlen werden.

Berlin W., Febr. 1900. Hofbuchhändler **H. Grund.**

HW LYHA A

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.
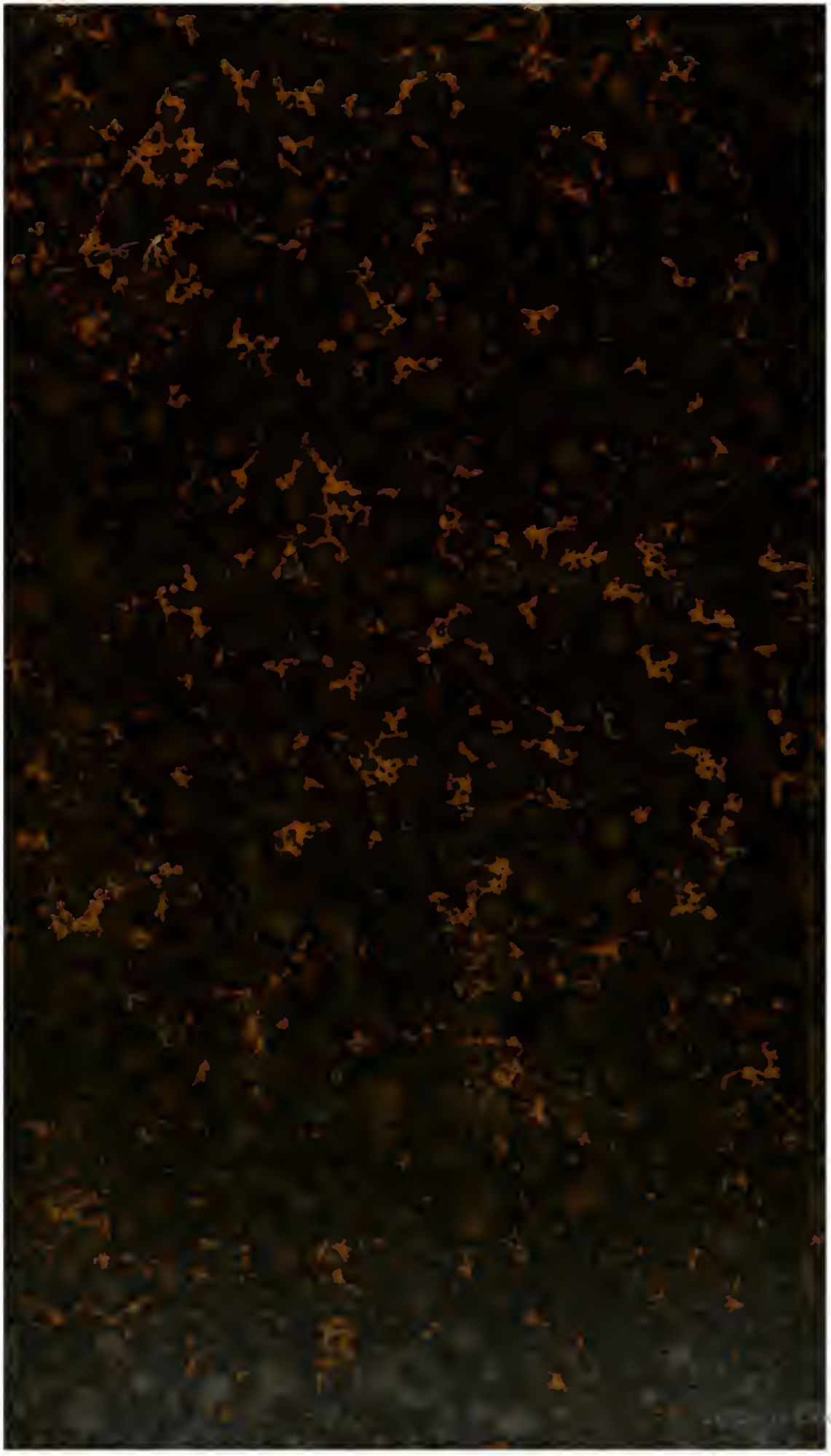
DUE SEP 1946